

Dr. Werner Best

Überstraße

1 Js 1/71 (RSHA)

1 Js 12/65 (RSHA)

R 50/61

ZTn/3

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 170

Untersuchungsrichter II

II VU 1.69

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter II

Voruntersuchungssache

Staatsanwalt Filipiak
als Beamter der Staatsanwalt-
schaft, gegen Dr. Werner Best u.A
wegen Mordes.

Rechtsanwalt Meurin
als Verteidiger, später, s. Verm.

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeschuldigten

Dr. Werner Best vom 20. Juni 1969.

(selbst diktiert):

Zu dem Erlaß vom 1. November 1939 betreffend Stellungnahme
zu Gnadengesuchen berichte ich, daß in Landesverratsverfahren
zunächst die Abwehrpolizei - neben der militärischen Abwehr -
aufgefordert wurde, dem Gericht ein Gutachten über die ge-
troffenen Feststellungen zu erstatten. Wenn ~~dam~~ dann später
ein wegen Landesverrats Verurteilter ein Gnadengesuch ein-
reichte, wurde wiederum die Abwehrpolizei - und bestimmt
ebenso die militärische Abwehr - vom Reichsjustizministerium
zur Stellungnahme aufgefordert. Weil die Stellungnahme
an ein Reichsministerium gerichtet wurde, habe ich mir die
Unterzeichnung vorbehalten. Der sachliche Inhalt wurde von
den Referenten, welche den Vorgang kannten, ausgearbeitet.

Wenn ich zu dem Erlaß vom 13. 11. 1939 betreffend staatspolizeiliche Vernehmung erkrankter Personen gefragt werde, warum dieser Erlaß unter dem Aktenzeichen des Referats V 1 und mit meiner Unterschrift herausgegeben wurde, so kann ich nur sagen, daß ich mich an den Erlaß und an die Umstände desselben nicht erinnere. Ich habe aber bei der Durchsicht der mir überlassenen Schriftstücke festgestellt, daß gerade in der letzten Zeit - 1939/40 - öfter unter dem Aktenzeichen V 1 Erlasse herausgegeben wurden, welche mit Organisation nichts zu tun hatten. Ich erkläre mir dies von heute gesehen damit, daß mir ab und zu aufgetragen wurde, irgendeinen Erlaß herauszugeben und daß dann alles, was nicht bei einem anderen Referat unterzubringen war, unter V 1 lief. Es kann auch sein, daß solche Sachen z. T. als Justitiar-Angelegenheiten angesehen wurden, welche auch unter V 1 bearbeitet wurden.

Auf die mir ergänzend gestellte Frage, ob solche Weisungen in einem weiteren Sinne als Organisationsaufgaben für die Exekutive aufzufassen waren, bestätige ich, daß dies auf jeden Fall in dem formalen Sinn zutrifft, als es zwei staatspolizeiliche Sparten - und dazu noch die Kriminalpolizei - gab, von denen jede für sich nur ihre eigenen Angelegenheiten durch Erlasse regelte. Wenn eine Anweisung für die beiden staatspolizeilichen Sparten Politische Polizei und Abwehrpolizei und ggf. auch noch für die Kriminalpolizei geltten sollte, so mußte diese Anweisung von einer außerhalb der Exekutiv-Sparten stehenden Stelle für alle herausgegeben werden.

Frage des Staatsanwaltes:

Aus dem von Ihnen unterzeichneten Erlaß des RSHA vom 14. 11. 1939 betreffend die Organisation des SD in den Ostgebieten ergibt sich, daß die Dienststellen des SD im Bereich des IdS Danzig, Posen, Breslau und Königsberg unter Ihrer Leitung eingerichtet worden sind. Trifft dies zu, insbesondere waren Ihnen die SD-Angehörigen personell unterstellt, ggf. ab wann?

ANTwort (selbst diktiert):

Unter Bezugnahme auf meine kurze Äußerung unter II 5 der Anlage zum Protokoll vom 16. 6. 1969 bestätige ich, daß durch die Neuordnung vom 27. 9. 1939 die Bearbeitung der Organisations- und Personalfragen des SD in das Amt I eingegliedert worden waren. Die Sachbearbeiter blieben die gleichen. Sie legten die von ihnen ausgearbeiteten Erlasse usw. nur nicht mehr dem bisherigen SD-Amtschef Albert - der aus der SD-Arbeit ausgeschieden war - vor sondern mir. Da die SD-Sparte in ständigem engem Kontakt zu Heydrich stand, habe ich in der restlichen Zeit die mir von den SD-Sachbearbeitern vorgelegten Regelungen akzeptiert, ohne eine eigene Meinung zu vertreten.

Frage: Wollen Sie schildern, wie die Besetzung der vorbenannten SD-Stellen in der Praxis vor sich ging?

Antwort (selbst diktiert):

Der SD war Heydrichs Hausmacht, und alle Teile der zentralen SD-Ämter standen mit Heydrich in ständigem Kontakt. Wenn also personelle Besetzungen vorzunehmen waren, so war dies -

- so weit es sich um Führer handelte - bereits entschieden, wenn die Sachbearbeiter mir als dem Chef des Amtes I eine Verfügung oder einen "Befehl" zur Unterschrift vorlegten. Ich war bis zu der Regelung vom 27. 9. 1939 der Verteidiger der staatlichen Sparte Sicherheitspolizei gegen die Bevormundungs- und Durchdringungs-Versuche des SD gewesen und konnte jetzt nicht auf einmal einen inneren Frontwechsel vornehmen oder die andere Seite mit der gleichen Überzeugung vertreten wie die bisher von mir vertretene Seite. Deshalb habe ich einfach davon abgesehen, mich in ~~die~~ SD-Angelegenheiten irgendwie zu engagieren und habe die Wünsche erfüllt, welche mir jeweils vorgetragen und vorgelegt wurden.

Frage des Staatsanwalts:

Wenn Sie mit irgendwelchen Vorschlägen betreffend das SD-Personal nicht einverstanden gewesen wären, hätten Sie dann trotzdem ohne weiteres unterschrieben oder Hätten Sie Heydrich Ihre Bedenken vorgetragen?

Antwort (selbst diktiert):

Nicht einverstanden kann man aus sachlichen und aus persönlichen Gründen mit der Einsetzung eines anderen in eine Funktion sein. Sachlich konnte ich die Fähigkeiten und die Leistungen der SD-Angehörigen auf den Sachgebieten der Ämter II, III und VI nicht beurteilen, weil ich mit dieser Arbeit keine Berührung hatte. Wäre ein SD-Angehöriger, der in eine maßgebliche Stellung eingesetzt werden sollte, vielleicht im Verhältnis zur Sicherheitspolizei besonders unangenehm aufgefallen, so hätte ich wohl unter dem Gesichtspunkt der möglichen Konflikte Heydrich auf diese Tatsache hingewiesen.

Frage des Staatsanwalts:

Ist Ihnen entsprechend dem Schreiben vom 23. 11. 1939 betreffend die Benachrichtigung von Angehörigen erschossener polnisch-jüdischer Schutzhäftlinge seiner Zeit, möglicherweise als Vertreter des Amtscheß Müllер bekannt gewesen, daß Schutzhäftlinge erschossen wurden?

Antwort (selbst diktiert):

Nein. Ich bin ja auch nicht für die sachliche Arbeit "Vertreter Müllers" gewesen sondern erhielt nur - wenn er und Heydrich abwesend waren - hie und da Schriftstücke zur Unterschrift vorgelegt, welche - wie die Schutzhäftbefehle - eigentlich von Heydrich und an seiner Stelle wenigstens von einem Amtschein unterschrieben werden sollten.

Um 11.00 Uhr erschien der Verteidiger
Herr Rechtsanwalt Meurin.

Frage des Staatsanwalts:

Wie erfolgte der organisatorische und personelle Aufbau der sicherheitspolizeilichen Dienststellen im Generalgouvernement, d. h. der Aufbau des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau sowie der Aufbau der Dienststellen der Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD in den einzelnen Distrikten?

Antwort (selbst diktiert):

Ohne mich an Einzelheiten erinnern zu können, bin ich der Auffassung, daß die Personen des Befehlshabers und der Kommandeure von Heydrich bestimmt wurden, der sie schon von dem bisherigen Einsatz her kannte. Soweit die Stäbe besetzt

werden mußten, wurden wohl einerseits das Vorbild der Stäbe/ der Sicherheitspolizei und des SD und andererseits die Vorschläge des Befehlshabers berücksichtigt. Auf dieser Grundlage erging dann ein Organisationserlaß für den Stab des Befehlshabers, der bei den mir bekanntgegebenen Schriftstücken vorliegt.

Zu dem mir vorgelegten Erlaß vom 16. 12. 1939 betreffend Dienstbezeichnung der Kommandeure der Sicherheitspolizei in den 4 Distrikten des Generalgouvernements erkläre ich, daß - ohne daß ich mich konkret erinnere - mit Sicherheit von Seiten des SD - wahrscheinlich von dem SD- Mitarbeiter des Befehlshabers oder eines Kommandeurs - darüber Beschwerde geführt worden war, daß der SD in der Dienstbezeichnung dieser Dienststellen nicht erwähnt sei.

Frage des Staatsanwalts:

Aus dem Erlaß des RFSS vom 16.12.1939 betreffend die Behandlung der internierten polnischen Militärpersone, ergibt sich, daß diese Angelgenheiten im Referat V 7 bearbeitet worden sind. Waren Sie persönlich mit Regelungen über die Behandlung polnischer Kriegsgefangener pp. befaßt?

Antwort (selbst diktiert):

Das erwähnte Schreiben vom 16.12.1939 ist nach meiner Meinung so zustande gekommen, daß Himmler die darin enthaltene Mitteilung übergeben hatte mit der Weisung, sie an die im Verteiler aufgeführten Stellen weiterzugeben. Bei der Registrierung des Schreibens, das ja irgendein Aktenzeichen erhalten mußte,

hat offenbar die Vorstellung, daß Ausländer aus dem Ausland in das Reichsgebiet kommen sollten, dazu geführt, daß ein Aktenzeichen des Ausländerpolizei-Referates ~~IXX~~ V 7 gewählt wurde. Nach meiner jetzigen Meinung wäre ein Aktenzeichen des Wehrmacht-Referates V 8 richtiger gewesen. Mit Kriegsgefangenen bin ich im übrigen nicht befaßt gewesen, wohl aber mit den Zivilinternierten, da diese Fragen zur Ausländerpolizei gehörten.

Frage des Staatsanwalts:

Ist der Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 19. 12. 1939 - I V 1 Nr. 777/39 - betreffend "Dienstanweisung für die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD" von Ihnen bzw. unter Ihrer Leitung ausgearbeitet worden ?

Antwort (selbst diktiert):

Unter ^Bezugnahme auf meine Äußerungen in der Anlage zum Protokoll vom 16. 6. 1969 unter II 1 c ~~XXXXXX~~ zum Dokumentenband 1. 10. - 31. 12. 1939 und II 2 zum Dok. Band 3. 1. - 12. 6. 1940 beantworte ich die Frage dahin, daß diese Dienstanweisung als Organisationsangelegenheit unter meiner Leitung bearbeitet wurde.

Wenn es unter 1 a heißt, die Inspekteure seien dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD "unmittelbar unterstellt", so weiß ich heute mit dem Wort "unmittelbar" nichts mehr anzufangen. Jedenfalls sind reine Verwaltungsmaßnahmen für die Stäbe der Inspekteure - etwa die Zuteilung eines Verwaltungsbeamten für die Geldverwaltung - in meinem Amt bearbeitet und von mir verfügt worden, ohne daß ich Heydrich damit belästigt hätte.

Zu dem Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 21. 12. 1939 betreffend Räumung in den Ostprovinzen erkläre ich auf Frage, daß mir die Gründe für die Einrichtung des Referats IV R nicht bekannt sind. Ich bin auch - wie sich aus dem Aktenzeichen ergibt - mit der Errichtung dieses Referats nicht befaßt gewesen und habe es wahrscheinlich nur später unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsverteilung zur Kenntnis genommen.

Nach einer Mittagspause wurde die Vernehmung fortgesetzt.

Auf die Frage, wie die in dem Erlaß vom 5. 1. 1940 geregelte Gliederung der Stäbe des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau sowie der Stäbe der ihm unterstellten Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD erarbeitet worden sei, stelle ich fest, daß dies die Aufgabe des mir unterstellten Organisationsreferats war. Die Gliederung nach den Sachgebieten, welche auch die Organisation der Zentrale bedingte, drängte sich von der Sache her auf. Ob darüber noch viel zwischen dem Referenten und mir oder auch mit dem Befehlshaber gesprochen wurde, weiß ich nicht. Jedenfalls ist der Erlaß, wie er vorliegt, mit meiner Mitzeichnung Heydrich zur Schlußzeichnung vorgelegt worden.

Frage des Staatsanwalts:

Aus dem Vermerk des RSHA vom 9. 1. 1940 betreffend "Organisationsbesprechung beim Amtschef I" am 4.1.1940 ergibt sich meines Erachtens, daß entgegen Ihren obigen Angaben Sie hier z.B. hinsichtlich des Aufbaues der SD-Abschnitte sich bei den organisatorischen Fra-

gen, soweit sie den Aufbau des SD betreffen, ~~doch~~ nicht in erster Linie an Vorschläge der Amtschefs Dr. Six, Ohlendorf und Jost gehalten haben, sondern daß die grund-sätzliche Darstell~~ung~~ung der Organisation bei Ihnen als Amtschef I gelegen hat und die übrigen Amtschefs dazu lediglich Stellung genommen haben. Ist es richtig, daß danach die Initiative beim Aufbau der Organisation auch des SD bei Ihnen lag?

Antwort (selbst diktiert):

Ich selbst konnte Fragen der Organisation des SD nicht aus eigenem Wissen bearbeiten, weil ich mit der bisherigen Organisation und Arbeit des SD nicht befaßt gewesen war und deshalb keine Erfahrung darin hatte sammeln können. Was in der Besprechung am 4. 1. 1940 von mir zur Erörterung gestellt wurde, war von den mir seit Ende September 1939 zugeteilten SD-Referenten ausgearbeitet worden, welche aus ihrer bisherigen Tätigkeit Erfahrungen auf diesem Gebiet hatten. Mit diesen Vorschlägen mußte ich die Leiter der drei SD-Ämter bekannt machen, weil sie in ihrer Arbeit die Auswirkungen der vorgeschlagenen Organisationsänderungen zu fühlen bekommen hätten. Es ergab sich aus der Stellung der Beteiligten, daß ich mit den drei Amtschefs der SD-Ämter sprach und diese nicht nur von einem Sachbearbeiter unterrichten ließ. Wenn sich dabei Meinungsverschiedenheiten ergeben hätten, so hätte ich mich ^{soweit} wie möglich zurückgehalten und diese Dinge zwischen den SD-Angehörigen austragen lassen. Ich konnte aber - nachdem diese Organisationsangelegenheiten des SD meinem Amt zugeteilt worden waren - mich nicht demonstrativ daran desinteressieren.

In Ergänzung meiner Äußerungen in der Anlage zum Protokoll vom 16. 6. 1969 zu Dok.Bd. 3.1.-12.6.1940 unter III 4 erkläre ich ~~zum~~ dem Vermerk Schellenbergs vom 30.1.1940 - den er bezeichnenderweise nur Müller und nicht mir vorlegte - , daß der letzte Satz dahin zu verstehen ist, daß ich "zur Zeit noch" - d. h. bis zu meinem bevorstehenden Ausscheiden - die bisherige Rolle des Vermittlers zwischen der Abwehrpolizei und der militärischen Abwehr weiterführte, weil ich mit Admiral Canaris eingespielt war, der einen Abbruch vor meinem Ausscheiden aus der Sicherheitspolizei nicht verstanden und hingenommen hätte.

Frage XX

Zu den Erlassen Himmlers vom 31. 1. 1940 und vom 7. 5. 1940 erkläre ich auf die Frage, ob diese Erlassen vom Referat V 1 entworfen worden sei, im Anschluß an meine Äußerung in der Anlage zum Protokoll vom 16. 6. 1969 unter Dok.Band 3.1. bis 12. 6. 1940 III 2 a, daß diese Erlassen von Himmller kamen und in einem auch von ihm bestimmten Umfang bekannt gegeben werden sollten. Eine solche Bekanntgabe an alle Sparten der Sicherheitspolizei und des SD sowie ggf. an weitere Dienststellen erfolgte durch mein Amt unter einem Aktenzeichen des Referats V 1, bei welchem - wie ich aus den Dokumenten ersah - in zunehmendem Maße Vorgänge registriert wurden, welche nichts mit Organisation zu tun hatten, die man aber offenbar nicht anders unterbringen konnte.

Frage des Staatsanwalts:

Haben Sie die Erlasse, durch die der Umgang zwischen Deutschen und Polen geregelt und durch die insbesondere Deutschen der Geschlechtsverkehr zwischen/und Polen unter Strafe gestellt wurde, inhaltlich gebilligt bzw. was haben Sie sich bei diesen Erlassen über den Sinn und Zweck und die Aufgabe derartiger Verbote für Gedanken gemacht?

Antwort (selbst diktiert):

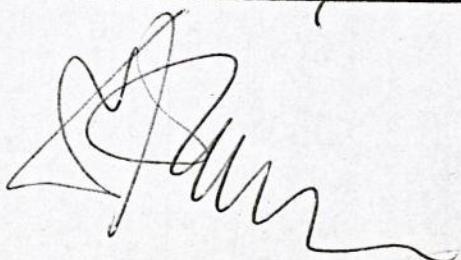
Wie ich schon früher bei der Erörterung der Richtlinien für den auswärtigen Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD zum Ausdruck gebracht habe, stand ich damals auf dem Standpunkt, daß eine Vermischung zwischen Völkern unerwünscht sei, weil der Volkscharakter der beteiligten Völker darunter leiden würde. Aber dieser Standpunkt galt unbedingt in gleicher Weise für jedes etwa beteiligte Volk, wie ich auch 1939 wünschte, daß in den Richtlinien die Achtung vor dem fremden - hier dem polnischen - Volkstum als Motiv für das Verbot einer Vermischung zum Ausdruck gebracht werde. Dazu hatte ich aus meiner Jugend- französische Besatzung am Rhein 1919 bis 1930 - den erlebten Eindruck, daß gerade das Verhalten einer Besatzungsmacht besonders diszipliniert sein müsse und ein anderes Verhalten in besonders starkem Maße als Mißachtung des Volkstums des besetzten Gebietes empfunden werde. Daß ich ein Verbot der Vermischung mit Begründung, die eine Seite sei minderwertig, ablehnte, ergibt sich aus meinen

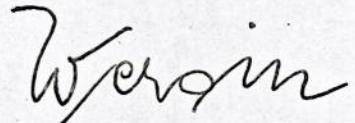
Veröffentlichungen über den Selbstzweck jeden Volkstums und die Ablehnung jeder Helotisierung eines angeblich minderwertvollen Volkstums.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Dr. Hermann Pest.

Fortsetzung der Vernehmung am 25. Juni 1969, 9.00 Uhr.





Landgericht Berlin

Berlin, den 25. Juni 1969

Untersuchungsrichter II

II VU 1.69

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Voruntersuchungssache

Staatsanwalt Filipiak
als Beamter der Staatsanwalt-
schaft,

gegen Dr. Werner Best u.A.
wegen Mordes.

Rechtsanwalt Meurin
als Verteidiger, später,
s. Vermerk,

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeklagten

Dr. Werner Best vom 23. Juni 1969.

(Selbst diktiert):

Wenn mir der vom Auswärtigen Amt unter dem 30. 1. 1940 herausgegebene "Bericht über polnische Presse und andere Feindpropaganda betreffend Polen" vorgelegt wird, so erkläre ich dazu, daß mir solche Berichte des Auswärtigen Amtes nicht zu Gesicht gekommen sind. Wenn solche Presseberichte beim Hauptamt Sicherheitspolizei eingingen, so sind sie zweifellos dem Pressereferat zugeleitet worden, welches im Amt IV bzw. der Abteilung II des Geheimen Staatspolizei-Amtes bestand. Dies gilt auch für die Ausgabe der gleichen Presseberichte vom 1. 2. 1940 mit dem Inhalt: "Echo der Greuelmeldungen der polnischen Informationszentrale und des Vatikan-Senders" sowie für die weiteren in dem gleichen Dokumentenband befindlichen Presseberichte des Auswärtigen Amtes.

Im Zusammenhang mit dem Erlaß vom 16. 2. 1940 unter dem Aktenzeichen IV E 2 erkläre ich in Ergänzung meiner Ausführungen in der Anlage zum Protokoll vom 16. Juni 1969 Seite 7, daß seit etwa Januar 1940 - zusammenfallend mit der Einsetzung Schellenbergs als mein es Vertreters in der Abteilung III - die bisherige Abteilung III des Geheimen Staatspolizeiamtes als Gruppe IV E des Amtes IV bezeichnet wurde. Wie ich schon erwähnte, berichtete auch Schellenberg unmittelbar an Müller, zu dessen Vertreter im Amt IV er auch bestellt worden war. Soweit ich noch im Rahmen der Abwehrpolizei Erlasse, Schreiben o.ä. unterzeichnete, wurde die Unterstellung der Abteilung bzw. Gruppe unter Müller stillschweigend ignoriert, d.h. Müller wurde wegen sdcher Erlasse, Schreiben o.ä. nicht befragt. Schellenberg betrachtete Müller bereits als seinen Amtschef für die Abwehrpolizei und legte ihm unmittelbar Vorlagen vor, von denen ich nichts wußte. Andererseits respektierte er in seiner Tätigkeit als stellvertretender Leiter der Gruppe IV E auch, daß er für diesen Bereich noch als mein Vertreter eingesetzt worden war. Es war eben ein Überleitungszustand, in welchem alle Beteiligten auf einander Rücksicht nahmen. Ich hätte im Hinblick auf mein bevorstehendes Ausscheiden den Bereich Abwehrpolizei an sich schon Ende Januar 1940 an Schellenberg und Müller endgültig abgeben können und wäre von mir aus auch dazu bereit gewesen. Es sollte aber, wie in meiner gestrigen Aussage erwähnt, die Verbindung zur militärischen Abwehr so lange, wie ich noch bei der Sicherheitspolizei tätig war, durch mich wahrgenommen werden im Hinblick auf mein gutes Verhältnis zu Admiral Canaris. Deshalb blieb ich formal weiter

der Leiter des Geschäftsbereiches Abwehrpolizei und erhielt auch weiterhin von den Referenten Erlasse usw. zur Unterschrift vorgelegt - wie z. B. die Erlasse vom 17. und 19. 2. 1940. Daneben hat über zweifellos Schellenberg als stellvertretender Leiter ebenfalls Erlasse usw. unterzeichnet.

vom 30.1.1940

Zu dem mir vorgehaltenen Vermerk/über eine Besprechung vom 30.1.1940, in welcher Umsiedlungsfragen erörtert wurden, erkläre ich, daß ich mich an diese Besprechung nicht erinnere. Ich hatte ja auch mit der Praxis der Umsiedlung nichts zu tun. Daß ich - neben den Amtschefs Müller und Ohlendorf - zu der Besprechung hinzugezogen wurde, kann entweder daran liegen, daß die Amtschefs schlechthin eingeladen waren und die drei Fehlenden aus irgendwelchen Gründen nicht teilnahmen. Es kann auch sein, daß ich wegen möglicher organisatorischer Fragen zugezogen wurde.

Im Verlaufe des Diktats erschien um 9,50 Uhr
der Verteidiger Herr Rechtsanwalt Meurin.

Auf Vorhalt (selbst diktiert):
/des Erlaßwerkes vom 8. März 1940 betreffend die Behandlung polnischer Zivilarbeiter im Reich:

Aus dem Jahre 1940 habe ich keinerlei Erinnerung an die erwähnten Erlasse. Als ich nach dem Kriege mir die Texte beschaffte, weil der ehemalige Kriminaldirektor Karl Dircks in Oberhausen mich gebeten hatte, in seinem Versorgungsverfahren (ihm sollten seine Bezüge abgesprochen werden, weil er an Maßnahmen nach diesen Erlassen teilgenommen hatte) behilflich zu sein, habe ich den Eindruck gewonnen, daß ich

diese Texte zum ersten Mal zu sehen bekam. Ich kann mir auch / nicht vorstellen, unter welchem Gesichtspunkt damals 1940 mein Amt an der Bearbeitung dieser Erlasse beteiligt werden sollte. Es handelte sich nicht um die Beteiligung der Sicherheitspolizei an einem von einer anderen Stelle bearbeiteten Gesetzgebungs-
werk noch um eine gesetzgeberische Initiative des Reichsmi-
nisteriums des Innern, Geschäftsbereich Polizei. Auch der Ge-
sichtspunkt einwandfreier juristischer Formulierung konnte in
diesem Zeitpunkt keine Rolle mehr spielen, weil das Amt IV
über genügend Juristen verfügte und - wie ich jetzt weiß -
diese Erlasse von Juristen bearbeitet wurden.

Frage des Staatsanwaltes:

War das Amt I mit der Verteilung der vorerwähnten Erlasse an die Stapostellen im Reich bzw. die Stapostellen in den besetzten Ostgebieten befaßt?

Antwort (selbst diktiert):

Nein. Das Amt IV gab täglich Erlasse heraus, die es selbst ver-
teilte, ohne dafür die Hilfe des Amtes I in Anspruch zu nehmen.

Frage des Staatsanwaltes:

War Ihnen die besondere Kennzeichnung der Polen mit einem großen "P" bekannt geworden?

Antwort (selbst diktiert):

Ich habe keine Erinnerung, ob wann ich damals die Einführung der Kennzeichnung der Polen erfuhr. Ich glaube nicht, daß ich in den wenigen Monaten bis zu meinem Einrücken zur Wehrmacht und meinem anschließenden Weggang nach Frankreich Polen mit der Kennzeichnung zu Gesicht bekam, da sicher in Berlin und später in der kleinen Garnison Friedberg kaum solche zu sehen waren. Erfahren habe ich sicher von der Kennzeichnung

da sie zweifellos auch in der Presse usw. erwähnt wurde. Meine Einstellung zu einer herabwürdigenden Behandlung von Menschen eines anderen Volkes habe ich schon mehrmals zum Ausdruck gebracht.

Zu dem mir vorgehaltenen Erlaß vom 18. 3. 1940 betreffend Änderung polnischer Familiennamen erkläre ich, daß dieser Erlaß nach meiner Meinung nur das Aktenzeichen des Personalreferats erhalten hat, während Inhalt und Text von höherer Stelle vorgeschrieben wurde. Das schließe ich aus dem Stil und aus der Tatsache, daß der Erlaß von Heydrich unterschrieben wurde. Ich hätte bestimmt einen solchen Erlaß nicht vorgeschlagen. Wenn der Erlaß bei mir durchgelaufen ist, habe ich ihn als eine befohlene Angelegenheit hingenommen.

Zu dem Schreiben vom 21. März 1940 betreffend Geschäftverteilungsplan des Amtes III bemerke ich, daß hier in dem Amt III (SD Innerdeutscher Nachrichtendienst) ein neues Referat bzw. eine Gruppe gebildet worden war, wodurch der Geschäftsverteilungsplan des gesamten "RSHA" eine Änderung erfahren hatte, welche von dem für die Bearbeitung der Geschäftsverteilung zuständigen Referat I B 1 bekannt gegeben wurde.

Zu dem mir vorgelegten Erlaß vom 30. 4. 1940 betreffend staatspolizeiliche Vernehmungen von Kriegsgefangenen stelle ich fest, daß hier im Einvernehmen mit dem Amt Ausland/Abwehr des Oberkommandos der Wehrmacht die Frage geregelt worden ist, inwie-

weil Kriegsgefangene, welche sich in Gewahrsam der Wehrmacht befanden, im Rahmen von bei der Abwehrpolizei bearbeiteten Landesverrats-Verfahren vernommen werden durften. Das Ergebnis war, daß die Kriegsgefangenen als Zeugen polizeilich vernommen werden durften, während ihre Vernehmung als Beschuldigte durch die Wehrmachtgerichte erfolgen mußte.

Frage des Staatsanwaltes:

Aus Einzelfällen ist bekannt, daß in den besetzten polnischen Gebieten auch polnische Kriegsgefangene, insbesondere polnische Offiziere (z.B. in Warschau und in Danzig/Westpreußen) erschossen worden sein sollen.

Waren die Referate IV E 5 des RSHA bzw. vorher III C des Gestapa oder SV 7 des Hauptamtes Sicherheitspolizei mit der Behandlung solcher Exekutionsanordnungen befaßt oder sind Berichte über solche Exekutionen an Sie oder die Ihnen unterstehenden Referate gelangt?

Antwort (selbst diktiert):

Beide Fragen beantworte ich mit nein. Ich kann mir auch nicht vorstellen, wie die Sicherheitspolizei in der Lage gewesen sein soll, solche Erschießungen vorzunehmen, da die Kriegsgefangenenlager der Wehrmacht unterstanden. Eben deshalb mußte für die Vernehmung von Kriegsgefangenen durch die Abwehrpolizei mit der Wehrmacht verhandelt und eine Vereinbarung getroffen werden.

Frage des Staatsanwaltes:

Trifft es zu, daß nach der Gesamtheit der für den Zeitraum von 1935 - 12. Juni 1940 erörterten Dokumente Sie nicht doch als der Organisator der Sicherheitspolizei und des SD schlechthin angesehen werden müssen, der

einmal für die innerbetriebliche Organisation des Hauptamtes Sicherheitspolizei und des Geheimen Staatspolizei-Amtes bzw. später des RSHA verantwortlich war, der aber auch andererseits die Stapostellen im damaligen Reichsgebiet, die sachliche und personelle Organisation der Einsatzgruppen für den Polenfeldzug und nach deren Auflösung durch die Organisation der sicherpolizeilichen Dienststellen in den besetzten polnischen Gebieten die Voraussetzungen und Grundlagen für das Funktionieren der Exekutive schuf?

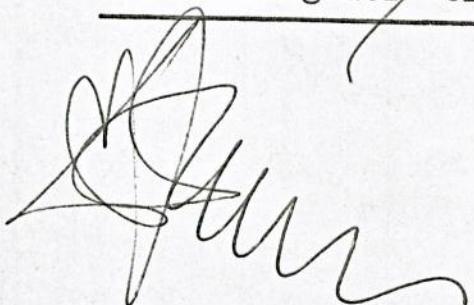
Antwort (selbst diktiert):

Ich bitte, mich zu dieser Frage schriftlich äußerun zu dürfen.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Dr. Werner West,

Fortsetzung der Vernehmung am 26. Juni 1969, 9,30 Uhr.



Werner

Landgericht Berlin

Berlin, den 25. Juni 1969

Untersuchungsrichter II

II VU 1.69

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Voruntersuchungssache

Staatsanwalt Filipiak
als Beamter der Staatsanwalt-
schaft,

gegen Dr. Werner Best u.A.
wegen Mordes.

Rechtsanwalt Meurin
als Verteidiger, später,
s. Vermerk,

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeklagten

Dr. Werner Best vom 23. Juni 1969.

(Selbst diktiert):

Wenn mir der vom Auswärtigen Amt unter dem 30. 1. 1940 heraus-
gegebene "Bericht über polnische Presse und andere Feindpropa-
ganda betreffend Polen" vorgelegt wird, so erkläre ich dazu,
daß mir solche Berichte des Auswärtigen Amtes nicht zu Gesicht
gekommen sind. Wenn solche Presseberichte beim Hauptamt Sicher-
heitspolizei eingingen, so sind sie zweifellos dem Pressereferat
zugeleitet worden, welches im Amt IV bzw. der Abteilung II des
Geheimen Staatspolizei-Amtes bestand. Dies gilt auch für die
Ausgabe der gleichen Presseberichte vom 1. 2. 1940 mit dem
Inhalt: "Echo der Greuelmeldungen der polnischen Informations-
zentrale und des Vatikan-Senders" sowie für die weiteren in dem
gleichen Dokumentenband befindlichen Presseberichte des Auswä-
rtigen Amtes.

Im Zusammenhang mit dem Erlaß vom 16. 2. 1940 unter dem Aktenzeichen IV E 2 erkläre ich in Ergänzung meiner Ausführungen in der Anlage zum Protokoll vom 16. Juni 1969 Seite 7, daß seit etwa Januar 1940 - zusammenfallend mit der Einsetzung Schellenbergs als mein es Vertreters in der Abteilung III - die bisherige Abteilung III des Geheimen Staatspolizeiamtes als Gruppe IV E des Amtes IV bezeichnet wurde. Wie ich schon erwähnte, berichtete auch Schellenberg unmittelbar an Müller, zu dessen Vertreter im Amt IV er auch bestellt worden war. Soweit ich noch im Rahmen der Abwehrpolizei Erlasse, Schreiben o.ä. unterzeichnete, wurde die Unterstellung der Abteilung bzw. Gruppe unter Müller stillschweigend ignoriert, d.h. Müller wurde wegen sdcher Erlasse, Schreiben o.ä. nicht befragt. Schellenberg betrachtete Müller bereits als seinen Amtschef für die Abwehrpolizei und legte ihm unmittelbar Vorlagen vor, von denen ich nichts wußte. Andererseits respektierte er in seiner Tätigkeit als stellvertretender Leiter der Gruppe IV E auch, daß er für diesen Bereich noch als mein Vertreter eingesetzt worden war. Es war eben ein Überleitungszustand, in welchem alle Beteiligten auf einander Rücksicht nahmen. Ich hätte im Hinblick auf mein bevorstehendes Ausscheiden den Bereich Abwehrpolizei an sich schon Ende Januar 1940 an Schellenberg und Müller endgültig abgeben können und wäre von mir aus auch dazu bereit gewesen. Es sollte aber, wie in meiner gestrigen Aussage erwähnt, die Verbindung zur militärischen Abwehr so lange, wie ich noch bei der Sicherheitspolizei tätig war, durch mich wahrgenommen werden im Hinblick auf mein gutes Verhältnis zu Admiral Canaris. Deshalb blieb ich formal weiter

der Leiter des Geschäftsberreiches Abwehrpolizei und erhielt auch weiterhin von den Referenten Erlasse usw. zur Unterschrift vorgelegt - wie z. B. die Erlasse vom 17. und 19. 2. 1940. Daneben hat über zweifellos Schellenberg als stellvertretender Leiter ebenfalls Erlasse usw. unterzeichnet.

vom 30.1.1940

Zu dem mir vorgehaltenen Vermerk/über eine Besprechung vom 30.1.1940, in welcher Umsiedlungsfragen erörtert wurden, erkläre ich, daß ich mich an diese Besprechung nicht erinnere. Ich hatte ja auch mit der Praxis der Umsiedlung nichts zu tun. Daß ich - neben den Amtschefs Müller und Ohlendorf - zu der Besprechung hinzugezogen wurde, kann entweder daran liegen, daß die Amtschefs schlechthin eingeladen waren und die drei Fehlenden aus irgendwelchen Gründen nicht teilnahmen. Es kann auch sein, daß ich wegen möglicher organisatorischer Fragen zugezogen wurde.

Im Verlaufe des Diktats erschien um 9,50 Uhr
der Verteidiger Herr Rechtsanwalt Meurin.

Auf Vorhalt (selbst diktiert):
/des Erlaßwerkes vom 8. März 1940 betreffend die Behandlung polnischer Zivilarbeiter im Reich:

Aus dem Jahre 1940 habe ich keinerlei Erinnerung an die erwähnten Erlasse. Als ich nach dem Kriege mir die Texte beschaffte, weil der ehemalige Kriminaldirektor Karl Dircks in Oberhausen mich gebeten hatte, in seinem Versorgungsverfahren (ihm sollten seine Bezüge abgesprochen werden, weil er an Maßnahmen nach diesen Erlassen teilgenommen hatte) behilflich zu sein, habe ich den Eindruck gewonnen, daß ich

diese Texte zum ersten Mal zu sehen bekam. Ich kann mir nicht / vorstellen, unter welchem Gesichtspunkt damals 1940 mein Amt an der Bearbeitung dieser Erlasse beteiligt werden sollte. Es handelte sich nicht um die Beteiligung der Sicherheitspolizei an einem von einer anderen Stelle bearbeiteten Gesetzgebungs- werk noch um eine gesetzgeberische Initiative des Reichsmi- nisteriums des Innern, Geschäftsbereich Polizei. Auch der Ge- sichtspunkt einwandfreier juristischer Formulierung konnte in diesem Zeitpunkt keine Rolle mehr spielen, weil das Amt IV über genügend Juristen verfügte und - wie ich jetzt weiß - diese Erlasse von Juristen bearbeitet wurden.

Frage des Staatsanwaltes:

War das Amt I mit der Verteilung der vorerwähnten Erlasse ^{die} an die Stapostellen im Reich bzw. die Stapostellen in den besetzten Ostgebieten befaßt?

Antwort (selbst diktiert):

Nein. Das Amt IV gab täglich Erlasse heraus, die es selbst ver- teilte, ohne dafür die Hilfe des Amtes I in Anspruch zu nehmen.

Frage des Staatsanwaltes:

War Ihnen die besondere Kennzeichnung der Polen mit einem großen "P" bekannt geworden?

Antwort (selbst diktiert):

Ich habe keine Erinnerung, ob und wann ich damals die Einfüh- rung der Kennzeichnung der Polen erfuhr. Ich glaube nicht, daß ich in den wenigen Monaten bis zu meinem Einrücken zur Wehr- macht und meinem anschließenden Weggang nach Frankreich Polen mit der Kennzeichnung zu Gesicht bekam, da sicher in Berlin und später in der kleinen Garnison Friedberg kaum solche zu sehen waren. Erfahren habe ich sicher von der Kennzeichnung -5-

da sie zweifellos auch in der Presse usw. erwähnt wurde. Meine Einstellung zu einer herabwürdigenden Behandlung von Menschen eines anderen Volkes habe ich schon mehrmals zum Ausdruck gebracht.

Zu dem mir vorgehaltenen Erlaß vom 18. 3. 1940 betreffend Änderung polnischer Familiennamen erkläre ich, daß dieser Erlaß nach meiner Meinung nur das Aktenzeichen des Personalreferats erhalten hat, während Inhalt und Text von höherer Stelle vorgeschrieben wurde. Das schließe ich aus dem Stil und aus der Tatsache, daß der Erlaß von Heydrich unterschrieben wurde. Ich hätte bestimmt einen solchen Erlaß nicht vorgeschlagen. Wenn der Erlaß bei mir durchgelaufen ist, habe ich ihn als eine befohlene Angelegenheit hingenommen.

Zu dem Schreiben vom 21. März 1940 betreffend Geschäftverteilungsplan des Amtes III bemerke ich, daß hier in dem Amt III (SD Innerdeutscher Nachrichtendienst) ein neues Referat bzw. eine Gruppe gebildet worden war, wodurch der Geschäftsverteilungsplan des gesamten "RSHA" eine Änderung erfahren hatte, welche von dem für die Bearbeitung der Geschäftsverteilung zuständigen Referat I B 1 bekannt gegeben wurde.

Zu dem mir vorgelegten Erlaß vom 30. 4. 1940 betreffend staatspolizeiliche Vernehmungen von Kriegsgefangenen stelle ich fest, daß hier im Einvernehmen mit dem Amt Ausland/Abwehr des Oberkommandos der Wehrmacht die Frage geregelt worden ist, inwie-

weil Kriegsgefangene, welche sich in Gewahrsam der Wehrmacht befanden, im Rahmen von bei der Abwehrpolizei bearbeiteten Landesverrats-Verfahren vernommen werden durften. Das Ergebnis war, daß die Kriegsgefangenen als Zeugen polizeilich vernommen werden durften, während ihre Vernehmung als Beschuldigte durch die Wehrmachtgerichte erfolgen mußte.

Frage des Staatsanwaltes:

Aus Einzelfällen ist bekannt, daß in den besetzten polnischen Gebieten auch polnische Kriegsgefangene, insbesondere polnische Offiziere (z.B. in Warschau und in Danzig/Westpreußen) erschossen worden sein sollen.

Waren die Referate IV E 5 des RSHA bzw. vorher III C des Gestapa oder SV 7 des Hauptamtes Sicherheitspolizei mit der Behandlung solcher Exekutionsanordnungen befaßt oder sind Berichte über solche Exekutionen an Sie oder die Ihnen unterstehenden Referate gelangt?

Antwort (selbst diktiert):

Beide Fragen beantworte ich mit nein. Ich kann mir auch nicht vorstellen, wie die Sicherheitspolizei in der Lage gewesen sein soll, solche Erschießungen vorzunehmen, da die Kriegsgefangenenlager der Wehrmacht unterstanden. Eben deshalb mußte für die Vernehmung von Kriegsgefangenen durch die Abwehrpolizei mit der Wehrmacht verhandelt und eine Vereinbarung getroffen werden.

Frage des Staatsanwaltes:

Trifft es zu, daß nach der Gesamtheit der für den Zeitraum von 1935 - 12. Juni 1940 erörterten Dokumente Sie nicht doch als der Organisator der Sicherheitspolizei und des SD schlechthin angesehen werden müssen, der

einmal für die innerbetriebliche Organisation des Hauptamtes Sicherheitspolizei und des Geheimen Staatspolizei-Amtes bzw. später des RSHA verantwortlich war, der aber auch andererseits die Stapostellen im damaligen Reichsgebiet, die sachliche und personelle Organisation der Einsatzgruppen für den Polenfeldzug und nach deren Aufheitslösung durch die Organisation der sicherpolizeilichen Dienststellen in den besetzten polnischen Gebieten die Voraussetzungen und Grundlagen für das Funktionieren der Exekutive schuf?

Antwort (selbst diktiert):

Ich bitte, mich zu dieser Frage schriftlich äußerun zu dürfen.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Dr. Werner Best,

Fortsetzung der Vernehmung am 26. Juni 1969, 9,30 Uhr.

Werner

Werner

Landgericht Berlin

Berlin, den 26. Juni 1969

Untersuchungsrichter II

II VU 1.69

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Voruntersuchungssache

Staatsanwalt Filipiak
als Beamter der Staatsanwalt-
schaft,

gegen Dr. Werner Best u.A
wegen Mordes.

Rechtsanwalt Meurin
als Verteidiger,

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeschuldigten

Dr. Werner Best vom 25. Juni 1969.

Die Einzelfälle.

=====

Zu den Einzelfällen, die mir nach der Eröffnungsverfügung vom
14. Februar 1969 zur Last gelegt werden, habe ich mich schrift-
lich geäußert.

diese Äußerung
Ich überreiche/~~MX~~ zu den Akten und bitte, sie als Anlage zum
heutigen Protokoll zu nehmen.

(selbst diktiert):

Zu den mir im Eröffnungsbeschuß vom 14. Februar 1969 zur Last
gelegten 57 Exekutionen erkläre ich unter Bezugnahme auf meine
als Anlage zu diesem Protokoll genommene schriftliche Äußerung,

daß ich keine Erinnerung daran habe, von diesen Exekutionen oder einzelnen davon vor meinem Ausscheiden aus der Sicherheitspolizei etwas erfahren zu haben. Die in den "Tagesberichten" berichteten 10 Fälle habe ich nach meiner Meinung zur Kenntnis genommen, da ich - ohne mich konkret daran zu erinnern - sicher die Berichte gelesen habe. Ich habe zweifellos damals die in den Berichten mitgeteilten Meldungen für richtig gehalten, ohne ^hautentisch wissen zu können, ob diese Fälle sich wie berichtet ereignet hatten. Hinsichtlich der übrigen 47 Fälle kann ich mangels eigenen Wissens keine Meinung äußern, ob diese Fälle sich so ereignet haben, wie sie im Eröffnungsbeschuß vom 14. Februar 1969 und in dem Ermittlungsvermerk vom 10. Dezember 1968 dargestellt sind. Ich kann also weder bejahen noch bestreiten, daß diese Fälle sich so ereignet haben.

Frage des Staatsanwaltes:

Wenn Sie sich auch nicht, wie Sie behaupten, an die Ihnen zur Last gelegten konkreten Einzelfälle erinnern können, haben Sie dann unabhängig von diesen Einzelfällen damals davon erfahren (sei es auf den Amtschefbesprechungen durch die Lagemeldungen des SD, durch Berichte H e y d - r i c h s über seine Besichtigungsfahrten in Polen bei den Einsatzkommandos oder durch Berichte der Einsatzgruppenleiter bzw. Kommandoführer oder durch Berichte der Inspektoren aus den besetzten polnischen Gebieten oder durch anderweitige geheime Meldungen, die durch Kuriere oder per Fernschreiben aus dem besetzten polnischen Gebieten an Sie gelangt sind) oder auf irgendeine sonstige Art), daß in den besetzten polnischen Gebieten polnische Volkszugehörige (vornehmlich Angehörige der Intelligenz,

aber auch sonstige "deutschfeindliche" Polen) in Verfolgung der Polenpolitik des Dritten Reiches nicht nur mit dem Ziel der Tötung festgenommen und in Lager eingewiesen, sondern zu einem großen Teil unmittelbar exekutiert worden sind durch Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD?

Antwort (selbst diktiert):

Wie ich in meiner schriftlichen Äußerung dargelegt habe, erinnere ich mich aus den erwähnten Gründen - Zeitdauer und Überlagerung des Gedächtnisses durch spätere Unterrichtungen - nicht mehr daran, ob und wann ich bis zu meinem Ausscheiden aus der Sicherheitspolizei von Exekutionen der hier erwähnten Art etwas erfahren habe. Von heute aus gesehen bin ich - wie schon gesagt - der Auffassung, daß ich die in den "Tagesberichten" gemeldeten Fälle zur Kenntnis genommen habe. Die Vermerke über die Amtschefbesprechungen geben mir keinen Anlaß, anzunehmen, daß ich dort solche Informationen erhalten habe. Die erwähnten Lagemeldungen des SD betrafen das Reichsgebiet. Im übrigen ist in den Vermerken, wenn die polnische Intelligenz erwähnt wird, stets nur von Unterbringung in Lagern die Rede. Daß irgendwie zum Ausdruck gebracht worden wäre, daß die Verhafteten in den Lagern getötet werden sollten, kann ich mir nicht vorstellen, da andererseits in den Vermerken sogar von Transportschwierigkeiten die Rede ist, mit denen man sich bestimmt nicht herumgeschlagen hätte, wenn ohnehin die Tötung der Verhafteten beabsichtigt gewesen wäre. Daß ich auf anderem Wege - geheime Meldungen, die durch Kuriere oder per Fernschreiben eingegangen wären - über solche Vorfälle unterrichtet worden wäre, glaube ich nicht. Nach meiner Meinung sind alle

von den Einsatzgruppen erstatteten Meldungen in die "Tagesberichte" aufgenommen worden, so lange diese zusammengestellt wurden. Nach Einstellung dieser Tagesberichte habe ich keine dienstlichen Unterrichtungen über solche Fälle mehr erhalten, die - wenn sie an mich gerichtet gewesen wären - doch wenigstens in einem einzigen Exemplar bei den einen Querschnitt durch das bei mir bearbeitete Material darstellenden Dokumenten enthalten sein müßten. Es war aber so, daß die Meldungen der Exekutive - auch der Staatspolizeistellen - nicht zu mir sondern zu dem Amt Müll e r gelangten, welches keinen Anlaß hatte, mich irgendwie zu unterrichten.

Möglichkeit
Es bleibt nach meiner Meinung wirklich nur die Möglichkeit, daß ich in der fraglichen Zeit durch ein persönliches Gespräch über Vorkommnisse der erörterten Art etwas erfahren habe, woran ich mich aber aus den schon schriftlich erwähnten Gründen nicht erinnere.

erinnern

Frage: Können Sie sich an das Sonderkommando L a n g e (Soldau/Kulmof), an das Sonderkommando L ö l g e n (Bromberg), an das Sonderkommando T e u f f e l (Gotenhafen), an den Wachsturmbann E i m a n n (Tötung von Geisteskranken im Raum Danzig-Westpreußen)?

Antwort (selbst diktiert):

Zu dem Teilkommando L ö l g e n ist schon in einer meiner früheren Vernehmungen festgestellt worden, daß dessen Einteilung von dem Führer des Einsatzkommandos 16 vorgenommen worden sein muß und daß die Bildung solcher Teilkommandos der Verwaltung nicht mitgeteilt wordenn ist. Das gleiche gilt dann auch für das erwähnte Teilkommando T e u f f e l .

Vorsorglich stelle ich fest, daß ich an diese beiden Kommandos keine Erinnerung habe. Ebenso sind mir die Namen Eimann und Lange nicht bekannt gewesen, bevor ich jetzt von diesen Einheiten erfuhr. Mit dem Wachsturmbann Eimann kann ich auch verwaltungsmäßig nichts zu tun gehabt haben. Das Sonderkommando Lange ist - wie ich früher schon einmal aussagte - kein von meinem Amt aufgestelltes Einsatzkommando gewesen, da diese jeweils einer Einsatzgruppe eingegliedert oder wie das Einsatzkommando 16 für einen besonderen Bereich gebildet waren. An eine spätere Aufstellung von "Sonderkommandos" durch das Amt I erinnere ich mich nicht. Erst recht sagt mir der Name Lange nichts. Wenn seine Aufgabe die Tötung von Geisteskranken war, so kann ich nur sagen, daß nach meinem allgemeinen Erinnerungsbild diese sogenannte Euthanasie-Aktion sehr viel später stattgefunden haben muß.

Frage des Staatsanwaltes:

Wäre der IdS Damzog oder der HSSPF Kopp in Posen berechtigt gewesen, ein Sonderkommando, das sich aus Angehörigen verschiedener Stabstellen (Posen, Litzmannstadt, Hohensalza u.a.) zusammensetzte und das teilweise nicht nur im Warthegau, sondern auch überregional z.B. in Soldau eingesetzt wurde, aufzustellen, ohne in personeller und organisatorischer Hinsicht das Amt I des RSHA in Kenntnis zu setzen und dessen Genehmigung zu haben?

Antwort (selbst diktiert):

Wenn der Inspekteur - ggf. auf Weisung des HSSPF - aus den ihm unterstellten Staatspolizeistellen Beamte für eine Sonderaufgabe auswählte, so war dies noch keine organisatorische Angelegenheit, mit welcher das Amt I befaßt werden mußte. Wichtiger war, daß er über die Tätigkeit der von ihm ausgewählten Beamten - insbesondere, wenn die Weisung dazu von dem HSSPF gekommen war, - mit der Zentrale der Exekutive - also dem Amt Müller - einig war, ohne deren Zustimmung er keine Exekutivmaßnahme veranlassen durfte.

Frage des Staatsanwaltes:

Das Amt Müller konnte aber keine Personalabordnungen oder Versetzungen eigenmächtig ohne Einschaltung des Amtes I durchführen sondern etwaige Personalveränderungen nur vorschlagen.

Antwort (selbst diktiert):

Dieser Vorhalt wäre richtig, wenn Versetzungen von Beamten an einen anderen Ort zu einer anderen Dienststelle erfolgt wären. Wohin aber sollten die hier für eine Sonderaufgabe ausgewählten Beamten versetzt werden? Es ist anzunehmen, daß sie ihren Dienst- und Wohnsitz bei ihrer bisherigen Stapo-Station behielten. Ihre Einteilung für die in Frage stehende Sonderaufgabe entspräche dann etwa der Zuteilung zu einer Mordkommission oder Sabotagekommission, die ggf. auch aus verschiedenen Behörden zusammengestellt werden konnte, ohne daß irgendwelche personalrechtliche Verfügungen - etwa Versetzungen - ergingen.

Wenn mir vorgehalten wird, daß die Führer der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos/später die Inspekteure und Stapoleiter in den ehemals polnischen Gebieten die in Frage stehenden Exekutionen nicht aus eigenem Antrieb vorgenommen haben können, so erkläre ich, daß ich dies ebenfalls bei Beamten, die bisher korrekt ihren Dienst versehen hatten und - mit ganz wenigen Ausnahmen - auch persönlich nicht zu Exzessen neigten, als unverständlich ansehen würde. Sie können nur auf Befehl gehandelt haben. Wer diese Befehle erteilte, müßte jedoch nach meiner Meinung jeweils erforscht werden. Die Vermutung spricht natürlich dafür, daß die meisten Befehle von dem Vorgesetzten der erwähnten Beamten - also dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD Heydrich - erteilt wurden. Im Ermittlungsvermerk ist allerdings eine Äußerung des Dr. Tröger erwähnt, er komme gerade vom Reichsführer, der dies und das befohlen habe. Also hat auch Himmler unmittelbar Befehle erteilt. Außerdem spielten in den Ostgauen auch die Gauleiter Forster und Greiser - welche mit Himmler sehr intim standen - eine sehr aktive Rolle.

Frage: Was ist Ihnen damals über den Bromberger Blutsonntag bekannt geworden und die ^{von} deutscher Seite getroffenen Vergeltungsmaßnahmen?

Antwort (selbst diktiert):

Ich weiß nicht, ob meine Erinnerung wirklich auf die damalige Zeit zurückgeht, da ich auch später über diese Dinge Veröffentlichungen gelesen habe. Meinem Erinnerungsbild entspricht jedoch, daß der "Bromberger Blutsonntag" damals propagandistisch

sehr stark herausgestellt und - neben anderen Vorfällen - gewissermaßen zur Rechtfertigung des Krieges verwendet wurde. In diesem Zusammenhang ist dann auch von Reaktionen der Volksdeutschen die Rede gewesen.

Frage des Staatsanwaltes:

Ist Ihnen bekannt, daß der Bromberger "Blutsonntag" propagandistisch hochgespielt und die Zahl der volksdeutschen Opfer verzehnfacht wurde, um damit nach außen hin einen Vorwand für die Exekution zahlreicher Polen, insbesondere in Bromberg, zu schaffen?

Antwort (selbst diktiert):

An Einzelheiten kann ich mich nicht mehr erinnern. Ich hatte auch keinen Anlaß, die Richtigkeit der offiziellen Bekanntmachungen nachzuprüfen bzw. mich nach ihrer Richtigkeit zu erkundigen, da ich in jenen Tagen dienstlich genug zu tun hatte. Gewisse Abstriche machte man aus Erfahrung von den offiziellen propagandistischen Äußerungen immer.

Frage: Haben Sie damals erfahren, daß die Vergeltungserschießungen von Polen in beträchtlichem Umfange durch Angehörige der Einsatzgruppe Beutel durchgeführt wurden?

Antwort (selbst diktiert):

Eigene Erinnerung habe ich nicht. In den "Tagesberichten" war darüber nichts gesagt. Im Gegenteil fällt heute auf, daß einmal berichtet wurde, H i m m l e r habe in Bromberg angeordnet, daß/Geiseln aus der polnischen Intelligenz und den dortigen Kommunisten zu nehmen seien, was darauf schließen läßt, daß

er nicht der Meinung war, diese beiden Kategorien müßten bereits vollständig umgebracht oder verhaftet seien oder auf jeden Fall umgebracht oder verhaftet werden.

Frage des Staatsanwaltes:

Wollen Sie wirklich ernsthaft behaupten, daß Ihnen als Amtschef I des Hauptamtes Sicherheitspolizei bzw. später des RSHA sowie als Vertreter Heydrichs im Polenfeldzug sowie als Leiter III (Abwehr), dem sogar bis Kriegs ausbruch Berichte über Vorgänge in Polen zugegangen sind, während des Krieges dienstlich nichts davon erfahren haben, daß in den besetzten polnischen Gebieten Tausende von polnischen Volkszugehörigen durch die Sicherheitspolizei, teilweise auch durch Angehörige des "Selbstschutzes", der Ordnungspolizei und der Wehrmacht getötet worden sind?

Antwort (selbst diktiert):

Ich wiederhole, daß ich mich nicht daran erinnern kann, wann ich zum ersten Mal von den in Frage stehenden Exekutionen erfahren habe. Nach meiner Meinung kann es nicht dienstlich - mit Ausnahme der mir vorgelegten "Tagesberichte" - geschehen sein, weil ich im Hauptamt nicht der Adressat für solche Berichte war. Die volkstumspolitische Berichterstattung des Referats III J hatte mit dem Kriegsausbruch ihr Ende gefunden, weil nunmehr keine Tatsachen mehr anfielen, welche für die federführenden Reichsressorts volkstumspolitisch bedeutsam waren. Auch sonst fand im Bereiche der Abwehrpolizei keine allgemeine Berichterstattung über den Einsatz statt. Daß ich durch

gesprächsweise Informationen irgendwann - das kann früher oder später gewesen sein - (zwischen dem Kriegsausbruch und meinem Ausscheiden aus der Sicherheitspolizei) - von solchen Vorgängen erfahren habe, habe ich schon bisher als durchaus möglich bezeichnet.

Frage des Staatsanwalts:

haben Sie
In der Anlage zu diesem Protokoll/auf Seite 5 erklärt,
daß Sie "verwaltungsmäßige Maßnahmen für die Sicher-
heitspolizei im Osten nicht mit der Begründung verwei-
gern konnten, daß durch sie Verbrechen begangen würden,
weil dann gegen Sie bestimmt die "Sonderbehandlung" im
Sinne des Erlasses Heydrichs vom 3. 9. 1939
betreffend Grundsätze der inneren Staatssicherung während
des Krieges angewandt worden wäre". In einer vorhergehen-
den Vernehmung haben Sie dagegen erklärt, daß Ihnen das
Institut der "Sonderbehandlung" während des Krieges
dienstlich nicht bekannt geworden sei.

Wie konnten Sie, wenn Ihnen das Institut der "Sonderbehand-
lung" angeblich nicht bekannt war, annehmen, daß man Sie
im Falle einer Weigerung der "Sonderbehandlung" zuführen
würde?

Antwort (selbst diktiert):

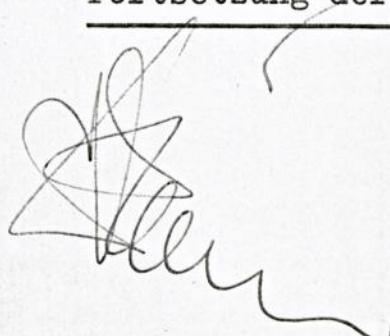
Was ich auf Blatt 5 der Anlage zum heutigen Protokoll geschrie-
ben habe, ist von mir objektiv aus der heutigen Sicht ~~verstanden~~
ausgedrückt
worden.
Deshalb habe ich den in meiner Vernehmung bereits erörterten
Begriff "Sonderbehandlung" - sogar in unrichtiger Verknüpfung
mit dem Erlaß Heydrichs vom 3. 9. 1939 - verwendet.

Damit wollte ich keineswegs sagen, daß mir damals das Wort "Sonderbehandlung" vor Augen gestanden hätte. Was damals in meinem Bewußtsein war, ist richtiger in meiner ersten Äußerung auf Blatt 13/14 der Anlage IV zum Protokoll vom 22. April 1969 ausgedrückt mit der Befürchtung, "wegen dieser Demonstration gegen "die Politik des Führers" ausgerölt zu werden." Dies konnte durch ein Gerichtsverfahren wegen Zersetzung o.ä. geschehen wie auch durch andere Maßnahmen, wie sie in der Folgezeit von Heydrich und Himmler angewendet wurden. Entscheidend war für mich, daß durch ein demonstratives Handeln mein Leben gefährdet worden wäre.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Dr. Klaus West.

Fortsetzung der Vernehmung am 1. Juli 1969, 10.00 Uhr.



70 versin

Betr.: 57 Exekutionen gemäss Eröffnungsbeschluss vom 14.2.1969

Zu der mir gestellten Frage, ob, wann und wie ich Kenntnis von den 57 im Eröffnungsbeschluss vom 14.2.1969 aufgeführten Exekutionen erhalten habe, erkläre ich:

I. Ich erinnere mich nicht, ob, wann und wie ich bis zu meinem Ausscheiden aus der Sicherheitspolizei Kenntnis von den erwähnten Exekutionen erhalten habe - einerseits wegen des zeitlichen Abstandes von 30 Jahren und andererseits wegen der Überlagerung meiner Erinnerung durch alles, was ich inzwischen - insbesondere in den 24 Jahren seit dem Kriegsende - über solche Vorgänge erfahren habe.

1. Ohne mich konkret daran zu erinnern, nehme ich an, dass ich die "Tagesberichte", welche das Sonderreferat "Unternehmen Tannenberg" zusammengestellt hat, nicht nur erhalten sondern auch jeweils gelesen habe.

In diesen Berichten waren - ohne Hervorhebung zwischen zahlreichen anderen Tatsachen aufgeführt - 10 der erwähnten 57 Fälle enthalten.

Die Berichterstattung der Einsatzgruppen war sehr knapp und undetailliert, sodass - wo keine besondere Begründung gegeben wurde - die Frage offen blieb, ob einer und welcher der üblichen Gründe für den Waffengebrauch der Beamten vorgelegen habe.

Es handelt sich - in der zeitlichen Folge der "Tagesberichte" (mit Angabe des Blattes in dem bei den Akten befindlichen Exemplar) um die nachstehend wiedergegebenen Meldungen:

a. 6.9.1939, Bl. 10 (Fall 6):

"Die Schiessereien in Tschenstochau dauerten am 4.9.1939 bis in die späten Abendstunden an. Auf Seiten der Wehrmacht sind 9 Tote und 40 Verletzte zu beklagen. Von der Wehrmacht wurden daraufhin rund 100 Zivilisten erschossen. Das Einsatzkommando hat zwei Freischärler auf frischer Tat erschossen. Die militärischen Stellen in Tschenstochau sind sehr nervös. Wenn auch Tatsache ist, dass die deutschen Truppen von Zivilisten angegriffen wurden, so war am Schluss nicht mehr festzustellen, wer auf wen schoss. Erst auf Veranlassung der Einsatzgruppe wurden durch Plakatierung der Ausweiszwang, Ausgehverbot nach 18 Uhr, Alkoholverbot und Waffenablieferung angeordnet."

Dieser Auftakt der Berichterstattung über Exekutionen zeigte, aa.) dass die erste Massenerschiessung von der Wehrmacht vorgenommen wurde,

bb.) dass die Sicherheitspolizei rechtmässig zwei "Freischärler" - also Zivilisten, die rechtswidrig Kampfhandlungen vornahmen "auf frischer Tat" - also während dieser Kampfhandlungen - erschossen hat,

cc.) dass die Sicherheitspolizei - welche diese Anordnungen nicht selbst treffen durfte! - die Wehrmacht veranlasste, die gebotenen vernünftigen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

b. 7.9.1939, Bl. 18 (Fall 22):

" In der Nacht zum 5.9.39 machte ein Pole den Versuch, in das Hotel, in dem das Einsatzkommando 2 in Graudenz untergebracht ist, einzudringen. Wie sich später herausstellte, handelte es sich um einen polnischen Unteroffizier, der Zivilkleider trug. Bei seiner Durchsuchung wurde eine handschriftlich verfasste deutschfeindliche Hetzschrift gefunden. Bei seiner Abhörung äusserte er, die Absicht gehabt zu haben, nach den Führern der Hitlergarde im Hotel Umschau zu halten. Ausser der Hetzschrift wurde in einer seiner Taschen eine Eierhandgranate vorgefunden. Seiner Festnahme setzte er tätlichen Widerstand entgegen, der nur unter Anwendung der Schusswaffe gebrochen werden konnte. Ein Mitglied des Westverbandes, bei dem ebenfalls durchsucht wurde, wollte sich seiner Festnahme durch die Flucht entziehen. Die Beamten machten, da er auf Anruf nicht stehen blieb, ebenfalls von der Schusswaffe Gebrauch. Auch dieser Pole wurde erschossen."

Hier sind Widerstand und Fluchtversuch als Gründe für den Waffengebrauch berichtet worden.

c. 13.9.1939, Bl. 64 (Fall 1):

" Am 12.9.1939 wurden 1? (die Zahl ist in dem bei den Akten befindlichen Exemplar so angegeben: 1?) Juden erschossen, weil in der Nacht vom 11. auf 12.9.1939 aus deren Häusern auf vorbeiziehende Posten der Luftwaffe geschossen wurde."

Diese Meldung betrifft nach ihrem Wortlaut eine Straf-Erschiessung und hat zusammen mit anderen Meldungen über nicht ausreichend begründete Erschiessungen nach meiner Meinung dazu geführt, dass Heydrich 8 Tage später in der Amtschefbesprechung am 21.9.1939 den Befehl erteilte, der in dem Vermerk vom 27.9.1939 wie folgt wiedergegeben ist:

" Erschiessungen sind nur noch vorzunehmen, wenn es sich um Notwehr handelt bzw. bei Fluchtversuchen. Alle übrigen Prozesse sind an die Kriegsgerichte abzugeben."

d. 13.9.1939, Bl. 65 (Fall 2):

"Es wurden ferner 5 Mörder erschossen, die aus dem Zuchthaus entsprungen waren und die wieder eingefangen wurden."

Zu dieser Meldung gilt das zu der unter c. wiedergegebenen Meldung Gesagte.

e. 17.9.1939, Bl. 106 (Fall 3):

" Im Laufe des 15.9.1939 mussten insgesamt 23 Personen erschossen werden. Es handelt sich dabei zum Teil um solche Personen, die eine Nachrichtenorganisation für die polnische Armee aufgezogen hatten, zum Teil um Juden, aus deren Häusern auf deutsche Soldaten geschossen worden war, ferner um noch in den Gefängnissen einsitzende Schwerverbrecher."

Soweit nicht aus dem Wort "mussten" auf das Vorliegen von Gründen wie Widerstand und Fluchtversuch zu schliessen ist, gilt zu dieser Meldung das zu der unter c. wiedergegebenen Meldung Gesagte.

f. 17.9.1939, Bl. 106 (Fall 8):

" Von der Nebenstelle Tarnowitz wurde ein Insurgent erschossen."

Da in den Meldungen das Wort "Insurgent" in der Bedeutung von "Freischärler" verwendet wurde, bleibt offen, ob dieser

Insurgent "auf frischer Tat" - wie in der Meldung unter a. - oder bei Widerstand oder bei Fluchtversuch erschossen wurde.

g. 20.9.1939, Bl. 127 (Fall 7):

" Am 16. und 17.9.1939 wurden Insurgenten, Plünderer usw. erschossen. Die Zahl der Füsilierten erhöht sich somit auf 72!!

Auch bei den in dieser Meldung erwähnten Erschossenen bleibt offen, ob sie auf frischer Tat, bei Widerstand oder bei Fluchtversuch erschossen wurden.

h. 21.9.1939, Bl. 136 (Fall 24):

" Im Zuge einer Aktion gegen aufrührerische Banden in Schrimm wurde eine grössere Anzahl, darunter ? (die Zahl ist in dem bei den Akten befindlichen Exemplar so angegeben: ?) Schwerverbrecher, die noch einige Jahre Zuchthaus abzusitzen hatten, festgenommen. Da die Verbrecher Widerstand leisteten, musste von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden. Es wurden 20 Polen getötet."

Hier ist Widerstand als Grund für den Waffengebrauch berichtet worden.

i. 24.9.1939, Bl. 155 (Fall 23):

" Bei einer in dem Orte Adamowo durchgeföhrten Aktion wurde der Landwirt Artur Kowalski erschossen. Kowalski leistete der Aufforderung, die Hände zu erheben, keine Folge und versuchte vielmehr, auf die Beamten loszugehen. Kowalski war polnischer Dorfgeschulze."

Auch hier ist Widerstand als Grund für den Waffengebrauch berichtet worden.

k. 27.9.1939, Bl. 171 (Fall 9):

" 4 berüchtigte Insurgenten in Lublinitz leisteten bei der Festnahme erheblichen Widerstand und versuchten zu entkommen. Es musste deshalb von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden. Dabei wurden alle 4 erschossen. "

Hier ist sowohl Widerstand wie auch Fluchtversuch als Grund für den Waffengebrauch berichtet worden.

Ich konnte hinsichtlich der mir durch die "Tagesberichte" bekannt gewordenen Fälle weder eine Nachprüfung vornehmen noch irgendetwas veranlassen, weil ich mich in Massnahmen der Exekutive nicht einmischen durfte. Es ist - ohne dass ich daran eine konkrete Erinnerung habe - möglich, dass ich über diese Fragen mit Heydrich gesprochen habe, wie es auch möglich ist, dass mein Hinweis auf etwaige Repressalien der Feindstaaten - über den ich in der Anlage I zum Protokoll vom 22.4.1969 auf Bl. 4/5 berichtet habe - nicht nur auf politische Massnahmen wie Aufhebung der Selbstverwaltung zielte sondern auch auf Exekutivmassnahmen. Denn es fällt mir auf, dass in dem Befehl Heydrich's vom 21.9.1939 der juristische Begriff "Notwehr" verwendet ist und dass von "Prozessen" die Rede ist. Es muss also Heydrich - dem Begriffe wie "Notwehr" nicht geläufig waren - irgendwie klar gemacht worden sein, dass der Rechtfertigungsgrund für den Waffengebrauch bei Vollzugsmaßnahmen die Notwehr gegen den im rechtswidrigen Widerstand liegenden Angriff ist. Auch

muss ihm gesagt worden sein, dass gegen Personen, welche in einem besetzten Gebiet Delikte gegen die Besatzung begehen, nach der Kriegsstrafverfahrensordnung Verfahren - "Prozesse" - vor den hierfür zuständigen Kriegsgerichten durchgeführt werden müssen. Aber ich kann mangels Erinnerung nicht sagen, ob ich zu dem Erlass des vernünftigen Befehls Heydrich's vom 21.9.1939 irgendwie beigetragen habe.

2. Die "Tagesberichte", welche in dem Sonderreferat "Unternehmen" Tannenberg" zusammengestellt wurden, waren die einige dienstliche Unterrichtung, die ich über die Exekutivmassnahmen der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos erhielt. Was nicht in den Meldungen, die zu den "Tagesberichten" zusammengestellt wurden, berichtet worden war und was nach der Einstellung dieser Berichterstattung am 6.10.1939 in den Ostgebieten geschah, ist mir nicht in anderer Form dienstlich bekanntgegeben worden. Dies trifft also für die Fälle 4., 5., 10.-21 und 25.- 57 des Eröffnungsbeschlusses vom 14.2.1969 zu.

Ob, wann und wie - etwa gesprächsweise - ich ausserdienstlich bis zu meinem Ausscheiden aus der Sicherheitspolizei Kenntnis von den nicht in den "Tagesberichten" enthaltenen 47 Fällen oder von einzelnen davon erhalten habe, erinnere ich mich nicht. Denn eine solche mündliche Mitteilung war bestimmt weniger exakt als die Meldungen in den "Tagesberichten" und prägte sich noch weniger ein als die - ebenfalls vergessenen - schriftlichen Berichte. Dazu kam von Juni 1940 ab die Überlagerung meines gesamten bisherigen Gedächtnisinhalts durch unzählige neue Erlebnisse und neue Erzählungen aus allen Teilen Europas. Und schliesslich stürzte von 1945 ab - beginnend mit der "reeducation" im amerikanischen Gefängnis in Nürnberg 1945/46 - die bekannte Flut der Darstellungen des in der Vergangenheit Geschehenen über mich herein. Jeder bis heute gelesene Prozess-Bericht legte eine neue Wissensschicht über die bisher gewonnenen und verwischte die Erinnerung daran, ob, wann und wie man schon früher etwas über diese Vorgänge gehört hat.

- II. Die unter I 1 erörterten 10 Fälle konnten nicht den Eindruck vermitteln, dass die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos planmässig verbrecherischen Zwecken dienten. Es handelte sich in den unter I 1 a., b., h., i. und k. erörterten Fällen um rechtmässige Massnahmen, in den übrigen 5 Fällen teils um unvollständige Darstellungen und teils um übertriebene Schärfe einzelner Führer, die - wie die Berichterstattung zeigte - von den übrigen nicht geteilt wurde. Und es musste erwartet werden, dass der durch die zu weit gehenden Massnahmen ausgelöste Befehl Heydrichs vom 21.9.1939 in Zukunft befolgt werden würde. (Dieses Bild ändert sich auch nicht, wenn man noch die 7 von der Sicherheitspolizei ausgeführten Erschiessungen hinzunimmt, welche im Eröffnungsbeschluss vom 14.2.1969 nicht erwähnt, aber in den "Tagesberichten" enthalten sind - s. Anlage I zum Protokoll vom 29.4.1969 unter Bl. 21, Bl. 24, Bl. 42, Bl. 44, Bl. 45, Bl. 60, Bl. 62 !).

Soweit ich vor meinem Ausscheiden aus der Sicherheitspolizei etwas von den übrigen 47 im Eröffnungsbeschluss vom 14.2.1969 aufgeführten Fällen erfahren habe, verweise ich auf das, was

was ich auf Bl. 13/14 der Anlage IV zum Protokoll vom 22.4. 1969 gesagt habe. Was sollte ich tun ? Das Einzige, was unter den damals bestehenden Verhältnissen möglich und sinnvoll war, hatte ich getan: ich hatte mit Heydrich mein Ausscheiden vereinbart. Bis dies geschah, musste ich meinen Dienst wie bisher wahrnehmen. Ich konnte nicht in Streik treten oder verwaltungsmässige Massnahmen für die Sicherheitspolizei im Osten verweigern mit der Begründung, dass durch sie Verbrechen begangen würden. Das wäre als eine gefährliche Demonstration aufgefasst worden, wegen deren bestimmt gegen mich die "Sonderbehandlung" im Sinne des Erlasses Heydrich's vom 3.9.1939 betr. Grundsätze der inneren Staatsicherung während des Krieges angewandt worden wäre. Ebenso wäre es dem Personal- und Verwaltungschef eines Wehrmachtteils ergangen, wenn er - etwa wegen völkerrechtswidriger Aktionen der Luftwaffe - eine solche Demonstration versucht hätte, oder dem Personal- und Verwaltungschef des Reichsjustizministeriums, wenn er wegen der Urteile des Volksgerichtshofs so zu handeln versucht hätte; sie wären wegen "Zersetzung" o.ä. verurteilt und ausgelöscht worden. Ich sehe auch beim Rückblick von heute aus nicht, wie ich anders handeln können, als ich es tat, - wenn ich mich nicht sinn- und zwecklos opfern wollte. Denn ich hätte - wie ich schon in meiner früheren Ausserung sagte - durch das Opfer meines Lebens nichts erreicht, da auch nicht eine Stunde lang die Versorgung und die Tätigkeit der Sicherheitspolizei im Osten unterbrochen worden wäre.

Dr. Max Fest.

Landgericht Berlin
Untersuchungsrichter II

Berlin, den 1. Juli 1969

II VU 1.69

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Voruntersuchungssache

Staatsanwalt Filipiak
als Beamter der Staatsanwalt-
schaft,

gegen Dr. Werner Best u. A.
wegen Mordes.

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeklagten

Dr. Werner Best vom 26. Juni 1969.

Ich überreiche in der Anlage ~~XXXX~~ die Beantwortung der mir vom Vertreter der Staatsanwaltschaft gestellten Frage und bitte, diese als Protokollanlage zu nehmen; Anlage zum Protokoll vom 1. Juli 1969.

Dem Angeklagten wurde eine Aufstellung der bei ihm anlässlich der Hausdurchsuchungen in seiner Wohnung sichergestellten und beschlagnahmten Beweismittel zum Verbleib übergeben. Alsdann wurden die in den Dokumenten-Ordnern XXIV-XXXIV befindlichen Beweismittel mit dem Angeklagten durchgesprochen, und es wurde ihm Gelegenheit gegeben, zu den Beweismitteln Stellung zu nehmen.

Zu Dok.-Ordner XXIV A (Unterlagen betr. das Verfahren gegen (selbst diktirt): Beutel und Andere):

Bevor ich mich zu einzelnen mir vorgehaltenen Unterlagen äußere, möchte ich die allgemeine Erklärung abgeben, daß jede Befassung

mit Vorgängen aus der Vergangenheit meinem Wunsche entsprang, ehemaligen Mitarbeitern im Rahmen meiner Möglichkeiten diejenige Hilfe zu leisten, welche - insbesondere durch die Vermittlung von Beweismitteln - ihre Verteidigung verbessern konnte. Ich fühlte mich auf Grund meiner früheren Position und der früheren Zusammenarbeit verpflichtet, auf an mich herangetragene Bitten oder Fragen meine Unterstützung nicht zu versagen. Ich habe mich nie von mir aus mit einer solchen Angelegenheit befaßt sondern immer auf die Bitte eines anderen. Ich habe es auch für durchaus zulässig gehalten, auf solche Bitten und Fragen entweder mein Wissen zur Verfügung zu stellen oder dem Anfragenden Auskünfte Dritter zu beschaffen. Wie die Betreffenden dann die von mir gegebenen oder beschafften Informationen verwendeten, überließ ich selbstverständlich ihnen.

Zu dem Hefter XXIV A stelle ich fest, daß Dr. Ernst G e r k e sich schon 1962 an mich aus Gründen, die mir nicht mehr erinnerlich sind und die aus den Unterlagen nicht klar hervorgehen, an mich gewandt hatte, worauf ich ihm bestimmte Unterlagen zusandte. Dies wiederholte sich 1965, wobei Dr. G e r k e , der seine Stellung verloren hatte, mich auch um Hilfe zur Erlangung einer neuen Stellung bat.

Dann wandte sich der mir bis dahin nicht bekannt gewesene Rechtsanwalt M e u r i n an mich mit der Bitte um bestimmte Aufklärungshilfen für seinen Mandanten P r e c k e l , die ich in der aus den Unterlagen ersichtlichen Weise zu beschaffen versuchte. Schließlich wandte sich Anfang 1965 Frau Irmgard B i s c h o f f an mich mit der Bitte um Aufklärung bestimmter Fragen, welche für die Beweisführung ihres Mannes von Be-

deutung sein sollten. Ich habe auch hier versucht, ihr die gewünschte Aufklärung zu schaffen.

Wenn mir an dieser Stelle nachgelegt wird, mich nicht zu den einzelnen Briefwechseln mit bestimmten Personen sondern zu dem gesamten von mir geführten Briefwechsel zu äußern, so erkläre ich dazu folgendes:

Nachdem ich 1951 aus Dänemark zurückgekehrt war, haben sich frühere Mitarbeiter aus der Sicherheitspolizei - teilweise aus persönlichem Interesse, überwiegend aber mit irgendwelchen sachlichen Fragen - an mich gewandt. Ich fühlte - wie schon oben gesagt - die Pflicht, keinen im Stich zu lassen, der sich mit der Bitte um eine Hilfe an mich wandte. Eigene Interessen verfolgte ich dabei nicht und habe mich - wie aus den Unterlagen ersichtlich sein dürfte - nie ohne einen Anstoß durch eine Bitte oder Frage mit irgendwelchen Verfahren dieser Art befaßt. Ich habe auch in dieser Hilfeleistung nicht etwa eine persönliche Befriedigung etwa in dem Sinne gefunden, daß ich mir einbildete, durch diese Hilfeleistungen noch irgendeine Rolle zu spielen. Es war für mich vielmehr eine zusätzliche Belastung zu meinem mich voll ausfüllenden Berufsarbeiten.

Vorhalt: (Staatsanwalt):

Aus dem Brief des Rechtsanwalts Dr. Lohmann vom 9. Januar 1963 (Dok. Ordner XXVIII L Bl. 2-4) ergibt sich, daß Ihre obigen Angaben, Sie hätten jeweils nur im Einzelfall auf bestimmte Ersuchen ("Hilfe" geleistet, nicht zutrifft, sondern daß Sie sich generell um alle Verfahren bemüht haben, indem Sie sich um den Erlaß einer Amnestie bemüht haben sollen und sogar darum angegangen worden sind, "die strategische Führung in dieser Sache" zu übernehmen.

Antwort (selbst diktiert):

Zu dem Stichwort "Generalamnestie" berichtete ich folgendes: Als ich 1951 aus Dänemark zurückkehrte, habe ich zunächst zwei Jahre in dem Büro des mir befreundeten Rechtsanwalts Dr. Ernst A c h e n b a c h in Essen gearbeitet, um mich in die zivile Jurisprudenz einzuarbeiten. Dr. A c h e n b a c h setzte sich damals als Politiker für eine Generalamnestie ein, zu deren Förderung auch ein aus Abgeordneten des Düsseldorfer Landtags zusammengesetzter Ausschuß gebildet wurde, der öffentlich für eine Generalamnestie eintrat. Es lag nahe und entsprach meiner Überzeugung, daß ich - der gerade aus fremder Haft zurückgekehrt war - dazu helfen wollte, daß auch die übrigen noch in anderen Ländern inhaftierten Deutschen frei gelassen würden, denn damals handelte es sich fast ausschließlich um die wohl nach Tausendenzählenden "Kriegsverbrecher", welche von den Gerichten anderer Länder verurteilt und in diesen Ländern in Haft waren. Für eine Freilassung dieser Gefangenen setzte sich damals z.B. auch der Bundeskanzler Dr. A d e n - a u e r ein. Strafverfahren vor deutschen Gerichten spielten in jener Zeit kaum eine Rolle. Selbstverständlich war aber die Meinung der Verfechter der Generalamnestie, daß in allen Ländern - also auch in der Bundesrepublik - ein Schlußstrich unter die Verfolgung von Handlungen aus der Kriegszeit gezogen werden sollte. Meine Zusammenarbeit mit Dr. A c h e n b a c h für eine Generalamnestie wurde natürlich in interessierten Kreisen bekannt, so daß auch nach meinem Ausscheiden aus dem Büro A c h e n b a c h immer wieder Anregungen auf diesem Gebiet an mich herangetragen wurden. Ich habe diese Anregungen nebst etwaigen Unterlagen immer wieder an Dr. Achenbach

weitergegeben. Ich selbst konnte ja auf diesem Gebiet keine Initiative ergreifen.

Das mir vorgehaltene Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Lohmann ist aus dem vorstehend beschriebenen Zusammenhang zu verstehen. Ob ich von Dr. Lohmann noch irgendwelche Unterlagen erhielt, die ich an Dr. Achenbach weitergeleitet hätte, erinnere ich mich nicht.

Frage des Staatsanwaltes:

Aus den Unterlagen im Dok. Ordner XXIV A ergibt sich, daß Sie Verbindungen zu Streckenbach und Huppenkothen haben.

Welcher Art sind diese Verbindungen?

Antwort (selbst diktiert):

Huppenkothen habe ich nach meiner Rückkehr aus Dänemark in Mülheim/Ruhr getroffen, wo er einige Jahre beschäftigt war. Nachdem er zunächst nach Köln übersiedelt war, beschränkte sich unsere Verbindung darauf, daß ich an ihn oder er an mich schrieb, wenn eine bestimmte Frage zu klären war und der eine glaubte, daß der andere etwas dazu beitragen könne. Zwischen solchen Briefen gab es jahrelangen Pausen. Wann ich Streckenbach - der nach meiner Erinnerung später als ich aus der Gefangenschaft zurückkehrte - zum ersten Mal wiedergesehen habe, erinnere ich mich nicht. Es ist wohl irgendwann in Hamburg gewesen, wenn ich geschäftlich dort zu tun hatte. Auch mit Streckenbach habe ich nur dann Briefe gewechselt, wenn ich glaubte, daß er zu irgendwelchen Fragen, die an mich gerichtet worden waren, etwas beitragen könne. Ein privater Briefwechsel fand nicht statt, wie ich

auch sonst nicht dazu kam, einen solchen zu führen.

Zu Dok.-Ordner XXIV B, Unterlagen betr. das vorliegende Verfahren, erkläre ich, daß mir der eingehefte Fragebogen schon vor einigen Jahren einmal im Zusammenhang mit irgendeiner an mich gerichteten Frage übergeben wurde. Wer ihn mir gegeben hat, weiß ich nicht mehr. Ich habe aber den Erinnerungseindruck, daß der Betroffene den Fragebogen bei einer Vernehmung ausgehändigt erhalten hätte.

Zu Blatt 12 erinnere ich mich nicht mehr, wann und zu welchem Zweck ich diese Aktenzeichen auf dem Zettel zusammengestellt habe. Woher ich sie erhalten habe, ergibt sich daraus, daß ich über die Verfahren gegen B o v e n s i e p e n und B a a t z gelegentlich mit einem Beteiligten - Frau B o v e n s i e p e n oder Rechtsanwalt M e u r i n - gesprochen habe. Bei B a a t z meine ich übrigens, daß ich das Berliner Aktenzeichen dadurch erfahren hätte, daß ich einmal vernommen wurde. Von Dr. Emanuel S c h ä f e r bin ich irgendwann einmal angerufen worden, daß er zu einer Vernehmung geladen sei; wahrscheinlich hat er mir dabei das Aktenzeichen genannt.

Frage des Stabsanwalts:

Können Sie mir einen Grund nennen, warum sich Dr. Emanuel S c h ä f e r ausgerechnet an Sie gewandt hat, als er im vorliegenden Verfahren als Zeuge vernommen werden sollte und auch später vernommen wurde?

Antwort (selbst diktiert):

Dr. S c h ä f e r hat mich damals gefragt, ob ich mir vorstellen könnte, um was es sich dabei handele, worauf ich antwortete, daß mir dies nicht bekannt sei und ich keine Ladung zu einer Vernehmung hätte.

Frage des Staatsanwaltes:

Haben Sie mit dem Zeugen Dr. Schäfer, der be-
Leiter
kanntlich/der Einsatzgruppe II in Polen war, vorher dessen
Aussage abgesprochen?

Antwort (selbst diktiert):

Nein. Wir wußten ja beide nicht, worüber Schäfer ver-
nommen werden sollte.

Im übrigen stelle ich zu den Unterlagen XXIV B nochmals fest,
daß mir - als ich diese Korrespondenz führte - mit keinem Ge-
danken bewußt war, daß dieses Verfahren mich selbst betreffen
könnte. Ich hätte sonst selbstverständlich auf etwaige Fragen
erwidert, daß ich mich in einer mich selbst betreffenden Sache
nicht äußern könne.

Zu Dok.-Ordner XXIV C, Unterlagen betr. das Verfahren
I Js 4/64 (RSHA),
wiederhole ich, daß ich die darin erwähnten Polen-Erlasse mir
schon vor Jahren für ein Versorgungsverfahren besorgt hatte,
wie ich in meinem Schreiben an Herrn Rechtsanwalt Meurin
vom 18. 8. 1967 ausdrücklich erwähnte. Daß ich diese Erlasse
dann an interessierte Fragesteller auslieh, ergab sich von
selbst.

Die auf Blatt 8 des Dok. Ordners XXIV C enthaltene eidesstatt-
liche Erklärung vom 1. März 1968 habe ich auf Wunsch von Frau
B a a t z dieser zugesandt. Ich sagte ihr zwar, ich könne mir
in dem anhängig Verfahren die Verwendung einer eidesstattlichen
Erklärung nicht vorstellen, wolle ihr aber -da ich diese Er-
klärung ohne weiteres abgeben könne - den Gefallen tun.

Frage des Staatsanwaltes:

Bei dem Problem, das Ihrer eidesstattlichen Erklärung vom 1. März 1968 zu Grunde lag, ging es um die Frage, ob Heydrich in den von Baatz entworfenen Erlassen die "Sonderbehandlung" der Zivilarbeiter nachträglich eingefügt hatte. Wie konnten Sie dann eine derartige eidesstattliche Erklärung abgeben, wenn Ihnen nach Ihren eigenen Behauptungen damals das Institut der Sonderbehandlung überhaupt nicht bekannt war?

Antwort (selbst diktiert):

Von "Sonderbehandlung" und von dem in Frage stehenden Erlaß ist in meiner Erklärung vom 1. März 1968 mit keinem Wort die Rede. Ich konnte nur und habe abstrakt dargestellt, daß bei Erlassen, welche verschiedene Stufen der Bearbeitung durchliefen, Änderungen in jeder Stufe vorgenommen werden konnten und von Fall zu Fall auch vorgenommen wurden.

Wenn ich zu Dok.-Ordner XXIV D, Blatt 3, nach Herrn Nosske gefragt werde, so bestätige ich, daß ich mit Herrn Nosske keinen Kontakt hatte und habe. Warum er sich nicht einmal an mich gewandt hat, weiß ich nicht. Vielleicht hatte er keinen konkreten Anlaß dazu, denn ich wußte nicht, was er persönlich gegen mich haben sollte.

Zu XXIV E Blatt 1, erkläre ich, daß Dr. Klaus Berndorff offenbar von seinem Vater meinen Namen kannte. Als er an mich geschrieben hatte, habe ich nach meiner Erinnerung Herrn Oswald Schäfer in Mülheim/Ruhr nach einem Verteidiger in Berlin gefragt und von ihm den Rechtsanwalt Dr. Weyher genannt bekommen, den ich Herrn Berndorff dann telefonisch nannte.

Frage des Staatsanwaltes:

Waren Sie denn bei Ihren ehemaligen Mitarbeitern dafür bekannt, daß Sie jedem mit Rat und Tat zur Hilfe stan- den?

Antwort (selbst diktiert):

In welchem Umfang meine Hilfsbereitschaft bekannt war, weiß ich nicht. Dr. B e r n d o r f f s e n. hatte mir schon seit Jahren jeweils zum Jahreswechsel geschrieben, was seinem Sohn wohl bekannt war.

selbst gelesen, genehmigt, und unterschrieben:

Dr. Hermann Pest.

Fortsetzung der Vernehmung am 3. Juli 1969, 9,30 Uhr.



Wersin

Betr.: Dokumentenbände 1935 - 12.6.1940.

Im Vernehmungstermin am 25. Juni 1969 ist mir die folgende Frage des Herrn Staatsanwalts gestellt worden:

Trifft es zu, dass nach der Gesamtheit der für den Zeitraum von 1935 - 12. Juni 1940 erörterten Dokumente Sie nicht doch als der Organisator der Sicherheitspolizei und des SD schlechthin angesehen werden müssen, der einmal für die innerbetriebliche Organisation des Hauptamtes Sicherheitspolizei und des Geheimen Staatspolizeiamtes bzw. später des Reichssicherheitshauptamtes verantwortlich war, der aber auch andererseits die Staatspolizeistellen im damaligen Reichsgebiet, die sachliche und personelle Organisation der Einsatzgruppen für den Polenfeldzug und nach deren Auflösung durch die Organisation der sicherheitspolizeilichen Dienststellen in den besetzten polnischen Gebieten die Voraussetzungen für das Funktionieren der Exekutive schuf ?

Zu dieser Frage nehme ich wie folgt Stellung :

Das Wort " Organisator " wird im allgemeinen Sprachgebrauch nicht wertfrei sondern durchweg in einem wertenden Sinne verwendet, der auf eine schöpferische Leistung, auf den Aufbau einer neuen Organisation oder auf die grundlegende Änderung - Umorganisation oder Reorganisation - einer vorhandenen Organisation zielt. Diesem Sprachgebrauch folgt auch der Eröffnungsbeschluss vom 14.2.1969, indem er die Begriffe " Mitbegründer und Organisator " als zusammengehörig und einander verstärkend verwendet. Hingegen ist es nicht üblich, als " Organisator " denjenigen zu bezeichnen, der für eine bereits vorhandene Organisation - ohne sie umzuorganisieren oder zu reorganisieren - die laufende Arbeit leistet, die zu ihrer Erhaltung und zur Ermöglichung ihrer Tätigkeit erforderlich ist. Die für den Zeitraum vom 1935 - 12. Juni 1940 erörterten Dokumente widerlegen nach meiner Meinung, dass ich " als der Organisator der Sicherheitspolizei und des SD Schlechthin angesehen werden " muss oder kann.

- I. Die Sicherheitspolizei - Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei - und der SD (mit dem ich nur in den letzten 8 Monaten befasst war) sind während meiner Tätigkeit im Geheimen Staatspolizeiamt und im Hauptamt Sicherheitspolizei weder "begründet" - also neu organisiert - noch grundlegend verändert - also umorganisiert oder reorganisiert - worden. Unter Bezugnahme auf die Anlage zum Protokoll vom 19.6.1969 fasse ich zusammen:
1. Die Organisation der Geheimen Staatspolizei war schon vor 1935 und blieb über 1940 hinaus dadurch festgelegt, dass für jeden preussischen Regierungsbezirk und für jeden entsprechenden ausserpreussischen Verwaltungsbereich eine Staatspolizeistelle zu bestehen hatte.

2. Die innere Gliederung des Geheimen Staatspolizeiamtes und der Staatspolizeistellen blieb während meiner gesamten Dienstzeit in der Sicherheitspolizei so, wie ich sie 1935 vorgefunden hatte. Staatspolizeistellen für neue Regierungsbezirke usw. wurden genau nach dem Schema der bestehenden eingerichtet.
3. Der Aufbau der Kriminalpolizei wurde nach ihrer Unterstellung unter den Chef der Sicherheitspolizei 1936 nicht verändert.
4. Als nach der Einsetzung des Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern das Hauptamt Sicherheitspolizei als Ministerialabteilung gebildet werden musste, wurde es einfach aus den vorhandenen Teilen - Politische Polizei, Kriminalpolizei und Verwaltung - zusammengesetzt und mit den vorhandenen Beamten besetzt, die ihre Sachgebiete nunmehr als Ministerialinstanz bearbeiteten.

Die neue Institution der Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD wurden der Sicherheitspolizei von Daluge und Himmller aufgezwungen und bedeuteten keine organisatorische Verbesserung.

Das 1939 konstruierte "Reichssicherheitshauptamt" wurde vom SD "erfunden" und durchgesetzt und war nur ein Geschäftsverteilungs- und Aktenzeichenplan für die interne Zusammenarbeit der beteiligten staatlichen und SD-Ämter, welche haushaltrechtlich und verwaltungsrechtlich - also "organisatorisch" - blieben, was sie vorher waren.

5. Die Aufstellung von Einsatzkräften der Sicherheitspolizei für den Einsatz ausserhalb der Reichsgrenzen richtete sich - ohne dass grundsätzliche "organisatorische" Erwägungen ange stellt werden konnten - einerseits hinsichtlich der Zahl der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos nach äusseren Gegebenheiten ~~neben~~ wie der Zahl der Armeen usw. im Polenfeldzug und andererseits hinsichtlich der inneren Gliederung nach den vorhandenen Fachparten: Geheime Staatspolizei, Kriminalpolizei, SD + die notwendigsten Verwaltungskräfte.
6. Wenn man die Regelung der Personalfragen - insbesondere der Laufbahnen und der Ausbildungen - zur "Organisation" rechnet, so ist festzustellen, dass sich für den Beamtenkörper der Sicherheitspolizei gegenüber dem Stand, den ich 1935 vorfand, bis zu meinem Ausscheiden 1940 nichts verändert hat. Es blieben die Laufbahnen der leitenden, der mittleren und der unteren Kriminalbeamten sowie die der höheren und der mittleren Verwaltungsbeamten und der einfachen Bürobeamten mit den jeweils vorgeschriebenen Ausbildungswegen.

- II. Nach den erörterten Dokumenten, die einen Querschnitt durch die in meinem Geschäftsbereich geleistete Arbeit bieten, bestand meine tägliche Arbeit in der Regelung des laufenden Geschäftsbetriebs der Zentralbehörde und der nachgeordneten Behörden, in der Befriedigung ihrer materiellen Geschäftsbürfnisse, in der Personalbearbeitung (von der Ausbildung und Anstellung über Beförderungen und Versetzungen bis zur Pensionierung) und in der Bearbeitung der finanziellen Angelegenheiten. Die übliche Sammelbezeichnung für diese Arbeiten, die für jeden staatlichen Behördenzweig - sei es die Justiz, das Finanzwesen o.a. - notwendig sind, lautet : " Verwaltung " - nicht " Organisation ". Auch wenn im Zuge der Entwicklung gelegentlich neue Behörden - etwa Amtsgerichte oder Finanzämter - einzurichten sind, werden die hierfür erforderlichen Massnahmen als Verwaltungsmassnahmen

bezeichnet und gelten als selbstverständlicher Teil der Verwaltungsarbeit, die jeder höhere Verwaltungsbeamte leisten kann und muss und die keinesfalls als Aufgabe und Leistung eines "Organisators" angesehen werden.

Ich wiederhole, dass - mutatis mutandis - fast alle von mir als Chef des Amtes Verwaltung und Recht (oder vorher als Leiter der Abt. I des Geheimen Staatspolizeiamtes) unterzeichneten Erlasse, Mitteilungen usw. auch von dem Leiter der Verwaltungs-Abteilung einer anderen Zentralbehörde erlassen worden sein könnten. Denn die verwaltungsmässigen Notwendigkeiten sind in allen Behördenzweigen fast gleich, sodass ein solcher Verwaltungschef von einem Behördenzweig zu einem anderen überwechseln kann, was auch in der Praxis vorkommt. Mit der fachlichen Arbeit der Sachabteilungen des Ressorts - sei es die Leitung einer polizeilichen Exekutive oder sei es die Erhebung von Steuern und Zöllen oder sei es die Arbeit der Sachabteilungen eines Justizministeriums - hat der Verwaltungschef nichts zu tun. Deshalb denkt niemand daran, den Verwaltungschef - obwohl er die gesamte personelle Besetzung etwa der Gerichte oder der Finanzämter sowie der Sachabteilungen der Zentralbehörde bearbeitet hat und täglich die materiellen Bedürfnisse des gesamten Behördenapparats (von der Gehaltszahlung bis zum Schreib- und zum Kloseppapier) befriedigt, als den "Organisator" des Behördenapparats für die fachliche Arbeit der Behörden verantwortlich zu machen.

Ob und wie ein Verwaltungschef sich von der Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten lösen kann, ist nur nach der konkreten Situation zu beurteilen. Unter der Regierung Hitler's war es während des Krieges unmöglich, dass ein Verwaltungschef seine Abberufung oder Entlassung beantragte oder seine Tätigkeit ganz oder teilweise einstellte mit der Begründung, dass im Rahmen des Behördenapparats strafbare Handlungen begangen würden. Ich habe bereits auf das Beispiel des Verwaltungschefs des Reichsjustizministeriums oder der Verwaltungschefs von Wehrmachtteilen hingewiesen, die - wenn sie wegen der Urteile des Volksgerichtshofs oder wegen völkerrechtswidriger militärischer Aktionen hätten streiken oder sich zurückziehen wollen - wegen einer solchen Demonstration gegen "die Führung" und ihre Massnahmen durch Gerichtsurteile oder auf andere Weise ihr Leben verloren hätten. Und ich wiederhole die Frage, was ich zwischen September 1939 und Juni 1940 hätte tun sollen. Das Einzige, was damals möglich war, hatte ich bereits getan: ich hatte mit einer Begründung, die Heydrich teils gern, teils widerstrebend akzeptierte, mein Ausscheiden aus meiner Stellung vereinbart. Jeder weitere Schritt wäre als eine - ein gefährliches Beispiel gebende - Demonstration gegen "die Führung" und ihre Massnahmen aufgefasst worden und hätte mich das Leben gekostet. Deshalb blieb mir nichts übrig als meinen Dienst weiter zu versehen, bis ich endlich freigegeben wurde.

Dr. *Altmann Pest.*

Landgericht Berlin

Berlin, den 3. Juli 1969

Untersuchungsrichter II

II VU 1.69

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Voruntersuchungssache

Staatsanwalt Filipiak
als Beamter der Staatsanwalt-
schaft,

gegen Dr. Werner Best u. A.
wegen Mordes.

Rechtsanwalt Meurin
als Verteidiger,

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeklagten

Dr. Werner Best vom 1. Juli 1969.

Zu Ordner XXIV F (Vorgang Bovensiepen):

(selbst diktiert):

Daß ich mich in der aus den Unterlagen ersichtlichen Weise
bemühte, Herrn Bovensiepen für seine Verteidigung
die mir mögliche Hilfe zu leisten, hat die folgenden Gründe:

Ich bin Herrn Bovensiepen, solange ich lebe, zu
größtem Dank verpflichtet, weil er - obwohl er mir nicht unter-
stellt war - in seiner Tätigkeit als Befehlshaber der Sicher-
heitspolizei und des SD in Dänemark meiner Politik Verständnis
entgegengebracht und sie nicht mehr, als durch die ihm erteil-
ten Befehle unvermeidlich war, beeinträchtigt hat. Er hätte
durch eine andere Ausführung seiner Tätigkeit mir die aller-

größten Schwierigkeiten bereiten und die Situation in Dänemark, die ich mühsam einigermaßen stabil erhielt, in ein Chaos verwandeln können.

Dazu kommt, daß ich aus dem Zusammensein mit B o v e n s i e - p e n in Dänemark und aus seinem Verhalten insbesondere bei gelegentlich geführten Gesprächen die Überzeugung gewonnen habe, daß der ihm in dem hiesigen Verfahren gemachte Vorwurf insofern unrichtig sein muß, als er nach meiner Meinung während der hiesigen Judendeportationen nicht gewußt hat, daß die De-
-et
portierten getöt/werden sollten. Denn B o v e n s i e p e n hatte, als er nach Dänemark kam, nicht den geringsten Grund, sich mir gegenüber zu verstellen oder ein solches Wissen zurückzuhalten. Dennoch war sein Verhalten und waren alle Äußerungen von ihm so, daß ich heute daraus den Schluß ziehe, daß er nichts gewußt haben kann.

Schließlich ergab sich aus der Tatsache, daß Frau B o v e n - s i e p e n in Mülheim/Ruhr wohnt und ab und zu mit mir über ihren Kummer sprach, sowie durch wiederkehrende Anfragen des mir persönlich bekannten Herrn Herbert H ö f e r , des Arbeitgebers von B o v e n s i e p e n , dassich immer wieder an diese Angelgenheit erinnert wurde.

Vorhalt:

In Kenntnis des Vorwurfs gegen B o v e n s i e p e n haben Sie dann am 28. März 1967 an O l d a c h (Bl. 14), am 3. April 1967 an N o s s k e (Bl. 19), am 3. April 1967 an A l b a c h (Bl. 20), am 10. April 1967 an Dr. M a r t i n (Bl. 24), am 13. April 1967 an Dr. C h r i s t m a n n (Bl. 29) etwa gleichlautende Schreiben gerichtet, in denen Sie ausführten, daß es

für B o v e n s i e p e n entscheidend darauf ankomme, daß zur damaligen Zeit (1941-1943) niemand, auch kein Stapoleiter, gewußt habe, was mit den Deportierten (Juden) geschehen würde. Hieran haben Sie die Bemerkung geknüpft, daß es für alle/besser sei, je mehr Zeugen die gleiche Aussage machen würden, von der "Endlösung" nichts gewußt/haben. Hieran schlossen Sie die Bitte um Äußerung zu der gestellten Frage, ob dieser angeschriebene Zeuge wohl auch nichts gewußt habe.

Meinen Sie nicht, daß Sie damit gleichsam als zentrale Figur in staatsanwaltliche Ermittlungen eingegriffen haben, da man aus der Korrespondenz der Ansicht sein könnte, Sie wollten den Zeugen gewissermaßen ihre Aussage in den Mund legen?

Antwort (selbst diktiert):

Herr Rechtsanwalt M e u r i n als Verteidiger des Herrn B o v e n s i e p e n war der - von mir geteilten - Auffassung, daß für den inneren Sachverhalt des Wissens oder Nichtwissens praktisch nur die einzige Beweisführung in Frage käme, daß Beamte, welche zur gleichen Zeit in entsprechenden Stellungen waren, auch nichts von den weiteren Schicksalen der Deportierten wußten. Um ihm zu dieser Beweisführung bzw. zur Klärung, ob eine solche möglich sei, zu verhelfen, sagte ich ihm zu, daß ich feststellen wolle, welche Zeugen überhaupt in Frage kämen. Ich schrieb dann an einige Herren, von denen ich entweder zufällig wußte, daß sie ungefähr zu der fraglichen Zeit Stapoleiter gewesen waren, ~~XXXXXXXXXX~~ weil ich wieder Kontakt mit ihnen hatte, oder an solche, die mir Herr Oswald S c h ä f e r in Mülheim/Ruhr genannt hatte, mit dem ich

darüber sprach. Wenn ich in diesen Schreiben erwähnte, daß die Klarstellung, was in der fraglichen Zeit über die "Endlösung" bekannt war, im allgemeinen Interesse liege, so meinte ich damit die allgemein bekannte Tatsache, daß es immer wieder streitig wurde, von wann an ein solches Wissen bei bestimmten Personen oder Kreisen bestand. Eine Klärung dieser Frage lag in diesem Sinne wirklich im allgemeinen Interesse.

Daß ich die Adressaten meiner Briefe hätte veranlassen wollen, falsche Aussagen zu machen, erscheint absurd, wenn man bedenkt, daß diese Herren alle miteinander durch Verfahren dieser Art hindurch gegangen wären oder noch in solche Verfahren verwickelt waren. Nach meiner Meinung wäre nicht einer von ihnen überhaupt in der Lage gewesen, andere Aussagen zu machen, als er sie zweiflos schon öfter gemacht hatte. Wenn aber eine bestimmte Zahl solcher Zeugen - in Übereinstimmung mit ihren früheren Aussagen - in einem bestimmten Verfahren aussagen würden, daß sie in der hier erheblichen Zeit nichts gewußt hatten, so wäre dies doch eine klärende Beweisführung, die selbstverständlich noch von der Beweiswürdigung des Gerichts abhinge. Ich konnte sicher sein, daß meine Briefe von den Empfängern auch nur so verstanden würden.

Vorhalt des Staatsanwalts:

Es besteht der dringende Verdacht, daß entgegen Ihren obigen Angaben B o v e n s i e p e n Ihnen über die "Endlösung" nichts zu verschweigen brauchte, weil Ihnen selbst als Reichsbevollmächtigter in Dänemark damals das Ziel der "Endlösung" (Tötung der Juden schlechthin)

bekannt war. Dieser Verdacht ergibt sich einmal aus dem Umstand, daß Sie nach den Personalunterlagen, die ich im Archiv des Auswärtigen Amtes eingesehen habe, aber auch nach den Gründen des in Dänemark gegen Sie ergangenen Urteils, feststeht, daß Sie einen Tag vor H i m m - l e r s berüchtigter "Posener Rede" vom 6. Oktober 1943 selbst in Posen gewesen sind und dort dem RFSS Vortrag gehalten haben. Da um die gleiche Zeit die "Judenaktion" in Dänemark anlief, erscheint es selbstverständlich, daß Sie als Leiter dieser Aktion über das Schicksal der Deportierten genau informiert waren. Können Sie mir sonst einen Grund sagen, warum angeblich auf Ihre Veranlassung sonst die Juden durch Herrn ~~WWM~~ D u c k w i t z gewarnt worden sein sollen ? Oder wollen Sie, wenn nach Ihren Angaben die Stapoleiter damals nichts von der "Endlösung" gewußt haben sollen, ernsthaft behaupten, daß dann nur noch H i m m l e r , K a l t e n b r u n n e r , M ü l l e r und E i c h m a n n Kenntnis von der "Endlösung" hatten?

Antwort (selbst diktiert):

Die gestellte Frage beruht auf einer unrichtigen Voraussetzung: Ich bin zu der angegebenen Zeit nicht in Posen gewesen. Ich habe seit meiner Reise ins Führerhauptquartier Ende August - kurz vor der Verhängung des militärischen Ausnahmezustandes über Dänemark bis mindestens Ende Oktober - wahrscheinlich noch länger - Dänemark nicht verlassen. Wenn die Schriftstücke aus dieser Zeit einigermaßen vollständig vorliegen, muß sich schon daraus ergeben, daß ich in diesen Tagen von Kopenhagen aus

Berichte nach Berlin gegeben habe. Die Festnahme und Deportation der Juden in Dänemark erfolgte in der Nacht vom 1. auf 2. Oktober 1943, also nicht zur Zeit oder nach der Posener Tagung. In diesen kritischen Tagen hätte ich Kopenhagen auf keinen Fall verlassen können. Daß ich mit meinem Mitarbeiter Duckwitz einig war, daß die Aktion gegen die dänischen Juden so weit als möglich verhindert bzw. reduziert werden müsse, beruhte auf rein politischen Erwägungen. Die Deportation von rund 6.000 dänischen Bürgern hätte nach unserer Meinung die schwersten Folgen für den Zustand im Lande haben müssen. Dazu kam der Eindruck, den eine erfolgreiche Aktion in Schweden gemacht hätte, zu dessen Regierung Herr Duckwitz mit meinem Einverständnis enge Verbindung unterhielt. Ich erkläre nochmals, daß mir damals die "Endlösung" nicht bekannt war. Sonst hätte ich ja auch nicht als selbstverständlich meine Wünsche an Eichmann richten können, daß die aus Dänemark deportierten Juden von dänischen Beamten besucht und vom dänischen Roten Kreuz versorgt werden sollten, was Eichmann auch ohne irgendwelche Bemerkungen oder irgendwelches Erstaunen akzeptierte.

Vorhalt: Das Schreiben des Herrn Meurin an Sie vom 29. April 1968 (Bl. 142) zeigt, daß Sie laufend über das Verfahren Bovensiepen unterrichtet wurden und Ihnen auch künftige Maßnahmen der Verteidigung bekannt gegeben wurden. Ihr Schreiben vom 8. Mai 1968 an Herrn Meurin (Bl. 143) zeigt, daß Sie wohl zu unterscheiden wußten zwischen "geeigneten" und "ungeeigneten" Zeugen. Nahmen Sie nicht

doch aktiven Anteil an einem Ermittlungsverfahren, ohne Verteidiger des Angeklagten zu sein?

Antwort (selbst diktiert):

Daß Herr Rechtsanwalt Meurin als Verteidiger des Herrn Bovensiepen mich über seine gesamte Verteidigung unterrichtete und auf dem laufenden hielt, ist damit zu erklären, daß er nicht Frau Bovensiepen und Herrn Höfer alle für diese wenig verständlichen juristischen Fragen und Verfahrensfragen klar machen wollte. Ich habe in diesem Falle eine persönliche Stellung eingenommen, als ob ich etwa ein Bruder oder Schwager Bovensiepens oder ein enger persönlicher Freund wäre, der für Frau Bovensiepen und auch für Herrn Höfer den gesamten Verkehr mit dem Verteidiger pflegte. Aus dieser persönlichen Stellung oder Bindung ist zu verstehen, daß ich halb und halb als Auftraggeber oder jedenfalls für die Auftraggeber des Verteidigers handelte, der deshalb auch mich über alles unterrichtete.

Vorhalt: Diese Antwort begegnet Bedenken, da aus dem Schreiben des Herrn Meurin an Sie vom 17. Januar 1969 (Bl. 164) hervorgeht, daß Sie sich offenbar in gleicher Weise wie für Bovensiepen auch für Baatz engagiert haben.

Antwort (selbst diktiert):

Dies trifft nicht zu, da zwischen Herrn Baatz und mir keine engere persönliche Verbindung bestand. Selbstverständlich habe ich auf Wunsch des Herrn Rechtsanwalts Meurin mit ihm auch über den Fall Baatz gesprochen, zu welchem ich ihm allerdings ~~XXX~~ außer dem bereits erwähnten Text des Polen-Erlasses nichts zur Verfügung stellen konnte. Die ebenfalls

schon erwähnte von mir abgegebene eidesstattliche Erklärung KMK (Dok. Ordner XXIV C Bl. 8) vom 1. März 1968 hatte nicht Herr Rechtsanwalt Meurin von mir erbeten, da er natürlich weiß, daß er in einem Strafverfahren mit einer solchen Erklärung nichts anfangen kann. Ich habe mit der Erklärung nur einen Wunsch der Frau Baatz, die sich an mich wandte, erfüllt mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß ich eine Verwendbarkeit beziehungsweise zweifelte.

Zu dem an mich gerichteten Schreiben des Herrn Rechtsanwalts Meurin vom 17. Januar 1969 weise ich auf den letzten Satz hin, in welchem klar gesagt ist, daß er - wenn er zu Besprechungen im Falle Baatz nach dem Westen komme - "auch Gelegenheit zu einer persönlichen Begegnung" mit mir suchen werde.

Frage des Staatsanwalts:

Aus den beschlagnahmten Unterlagen ergibt sich, daß Sie nicht nur in einem Einzelfalle (wie z. B. Bovensiepen) sondern sich darüber hinaus generell insbesondere auch in organisatorischer Hinsicht darum bemüht haben, im Rahmen der sogenannten "Stillen Hilfe" (vgl. Dok. Ordner XXV A) sog. "Kameradenhilfe" zu leisten. Sie haben sich insbesondere um den organisatorischen Aufbau des Vereins "Stille Hilfe" bemüht, dessen Leitung schließlich offensichtlich an inneren personellen Streitigkeiten scheiterte. Was veranlaßte Sie zur Mitarbeit in der "Stillen Hilfe"?

Antwort (selbst diktiert):

Ich bin der Meinung, daß es mein gutes Recht gewesen wäre, Mitglied und auch Vorsitzender einer Hilfsorganisation zu werden, welche in erster Linie den Angehörigen von - wie man in den ersten Jahren sagte - "Kriegsverbrechern" und im Rahmen des Möglichen auch diesen selbst zu helfen. Als ich als begnadigter "Kriegsverbrecher" aus Dänemark zurückkam, habe ich es als meine selbstverständliche Pflicht angesehen, im Rahmen meiner geringen persönlichen Möglichkeiten den Schicksalsgefährten zu helfen, die ihre Freiheit noch nicht wiedererlangt hatten. Deshalb half ich meinem Freund Dr. Ernst A c h e n b a c h aus Überzeugung bei seinen Bemühungen um eine Generalamnestie. Während dieser Zeit - 1951 - 1953 - wandte sich die Prinzessin Helene von Ysenburg - die Gründerin und Leiterin der "Stillen Hilfe" - ab und zu an mich mit der Bitte um Beratung in einzelnen Fragen. Ich wurde auch aufgefordert, Mitglied des Vereins zu werden, was ich ablehnte mit dem Vorwand, den Verein nicht mit mir belasten zu wollen; ich Wirklichkeit wollte ich keiner Vereinigung mehr beitreten und habe dies auch nicht mehr getan. Meine Hilfe in Einzelfällen habe ich dem genannten Verein ebenso wenig versagt wie Einzelpersonen, welche sich an mich wandten. Der Verein ist allerdings im Laufe der Zeit durch innere Streitigkeiten fast aktionsunfähig geworden, so daß sich lange Zeit nur eine mit Sozialgerichtsverfahren befaßte Mitarbeiterin Fräulein Christl A h n e , Wuppertal, mit meist sehr unklaren Fragen an mich wandte. Als dann in den letzten Jahren eine gewisse Ordnung in die Tätigkeit des Vereins gebracht werden sollte, habe ich einen zeitweiligen Vorsitzenden

namens Greifelt, der von juristischen Dingen nichts verstand, vereinsrechtlich für gewisse Satzungsänderungen beraten. Diese Beratung ist mir noch verhältnismäßig frisch in der Erinnerung. Aus den Unterlagen ersehe ich jetzt, daß auch in früheren Jahren gelegentlich Satzungs-Fragen erörtert wurden, die mir aber - weil wohl nichts dabei herauskam - nicht im Gedächtnis geblieben sind. Man kann wohl diese Beratung weniger als "organisatorische" Hilfe bezeichnen als vielmehr eine reine Beratung über konkrete Rechtsfragen.

Frage des Staatsanwalts:

Hielten Sie denn die Taten Ihrer "Schicksalgefährten", gegen die Verfahren wegen Massenmordes anhängig waren, nicht für verbrecherisch und setzten Sie sich deswegen für eine Generalamnestie bzw. im Rahmen der "Stillen Hilfe" oder auch sonst in Einzelfällen unmittelbar für die Betroffenen ein?

Antwort (selbst diktiert):

Ich habe schon zur Zeit der Bemühungen um eine Generalamnestie immer zum Ausdruck gebracht (was auch in Publikationen jener Zeit übernommen wurde), daß Menschen, die aus persönlichen Motiven Verbrechen begangen haben, nicht unter eine Amnestie fallen könnten. Anders beurteilte ich aus eigenem Erleben die Fälle, in denen auf Befehl und aus Angst vor den Folgen einer Befehlsverweigerung gehandelt wurde. Es war doch während des Krieges die Überzeugung aller, die irgendwie unter staatlichem Befehl eingesetzt waren, daß die Ausführung von Befehlen nicht verweigert werden konnte, ohne daß der Betreffende sein Leben riskierte.

Dazu kam das Bewußtsein, daß dieses Opfer im allgemeinen nichts genützt hätte, weil die Maßnahme doch durchgeführt worden wäre. Befehle unwirksam zu machen, mußten schon ganz andere Wege beschritten werden. Und auch dann gehörte Glück dazu, um sowohl Erfolg zu haben wie auch am Leben zu bleiben.

Vorhalt des Staatsanwalts:

Aus Ihrem Schreiben an Rechtsanwalt Dr. R e d e l - b e r g e r vom 4. August 1967 (DokOrdner XXVIII N Bl.6-7) ergibt sich jedoch, daß Ihnen selbst während des Krieges kein Fall der Bestrafung einer Befehlsverweigerung bekannt geworden sei und daß es Ihnen auch nach dem Kriege nicht gelungen ist, "einen einzigen brauchbaren Fall festzustellen". Sie haben darauf erklärt: "Daraufhin drehte ich den Spieß um und stellte an die Spitze meiner Aussagen über den Befehlsnotstand die Feststellung, daß nach meiner Überzeugung Fälle der Bestrafung von Befehlsverweigerungen mir deshalb nicht bekannt geworden seien, weil wir alle damals der Überzeugung waren, daß eine Befehlsverweigerung unmöglich sei". Aus vorstehenden Worten ergibt sich, daß Sie diese "Überzeugung" nicht schon während des Krieges gewonnen hatten, sondern erst nach dem Kriege, weil Ihnen kein Fall der Bestrafung wegen Befehlsverweigerung bekannt war, "den Spieß umdrehten".

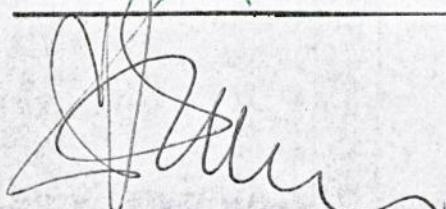
Antwort (selbst diktiert):

Es ist selbstverständlich, daß es mehr Eindruck machen würde, wenn man auf eine große Zahl von Bestrafungen wegen Befehlsverweigerung hinweisen könnte. Die Feststellung, daß solche Bestrafungen kaum vorgekommen sind, führt zwingend zu der Frage, warum dies so ist. Und hier sehe ich den wahren Grund des allgemeinen Gehorsams und des Fehlens von Befehlsverweigerungen: Die Leute hatten Angst. So kam ich dazu, mein eigenes Erleben zu überprüfen und mich zu fragen, warum z.B. der General Otto von Stülpnagel als Militärbefehlshaber in Frankreich nicht einfach die Durchführung der befohlenen exzessiven Geiselerschießungen/~~Abgaskuh~~ hat, obwohl er diese Maßnahmen innerlich ablehnte, was u.a. der General a.D. Dr. Hans Speidel bestätigen kann, der mit XXXXX den seinem Kommandostab unterstellten Einheiten die Exekutionen durchführen mußte. Mir von Stülpnagel hat der General/einmal gesagt: Was soll ich tun? Wenn ich nein sage, stehe ich an der Wand." Aus dem gleichen Grunde haben 1943 Duckwitz und ich nicht gegen die Judendeportationen in Dänemark protestiert, sondern sie durch die bekannte Warnung sabotiert. Diese Feststellung, warum keine Bestrafungen wegen Befehlsverweigerung erfolgten, ist nach meiner Meinung eine logische "Umkehrung des Spießes".

selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Dr. Hermann Pest.

Fortsetzung der Vernehmung am 4. Juli 1969, 9,30 Uhr.



Wersin

Landgericht Berlin

Berlin, den 4. Juli 1969

Untersuchungsrichter II

II VU 1.69

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Voruntersuchungssache

Staatsanwalt Filipiak
als Beamter der Staatsanwalt-
schaft,

gegen Dr. Werner Best u.A.

Rechtsanwalt Meurin
als Verteidiger,

wegen Mordes.

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeklagten

Dr. Werner Best vom 3. Juli 1969.

Zum Komplex Kameradenhilfe wurden dem Angeklagten die weiteren Unterlagen im Dok. Ordner XXV B u. C sowie XXVI A -H zur Einsichtnahme vorgelegt. Er erhielt Gelegenheit, sich hierzu zu erklären.

Antwort (selbst diktiert): ~~Erklärung~~

Wenn die Zusammenstellung der Unterlagen den Eindruck erweckt, daß hier eine beträchtliche Menge von Fällen mit entsprechender Tätigkeit von meiner Seite vorliegt, so bitte ich, zu berücksichtigen, daß diese Fälle sich auf viele Jahre verteilen, so daß in Wirklichkeit meine Tätigkeit auf diesem Gebiet - zu der ich mich durchaus bekenne und die ich in der Überzeugung, helfen zu müssen, ausgeübt habe - nicht so intensiv war, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Es vergingen oft viele Monate, ohne daß ich mit solchen Angelegenheiten befaßt wurde.

Im übrigen ist der Anstoß immer von anderer Seite gekommen.

Frage des Staatsanwaltes:

Warum sahen Sie sich verpflichtet, anderen früheren Kameraden "helfen zu müssen"? Fühlten Sie sich als ehemaliger Personalchef der Sicherheitspolizei und des SD in irgendeiner Form für die Leute, oder für das, was die Betroffenen getan hatten, mitverantwortlich?

Antwort (selbst diktiert):

Meine Einstellung hatte mit meinen früheren dienstlichen Funktionen nichts zu tun. Es war vielmehr das Bewußtsein und die Erfahrung, daß es mehr oder weniger Zufall sei, ob Menschen, die sich für den alten Staat eingesetzt hatten, dafür verfolgt wurden oder nicht. Außerdem ersah ich aus den an mich gerichteten Fragen, wie schlecht durchweg die Verteidigungs- und Beweismöglichkeiten der Betroffenen waren. Ich hatte deshalb das Gefühl, daß ich - der ich zur Zeit von solchen Schwierigkeiten verschont war - den Bittstellern helfen müsse.

Frage des Staatsanwaltes:

Aus den bei Ihnen beschlagnahmten Unterlagen (Dok. Ordner XXV D), insbesondere aus einem Bericht mit dem Titel "Die neuen Kreigsverbrecher-Prozesse und die Möglichkeiten wirksamer Dokumentations- und Argumentationshilfe" vom 12. August 1968 (Dok. Ordner XXV D 68 ff) ergibt sich, daß Sie offensichtlich als Organisator ~~XXXXXXXXXX~~ darum gebeten wurden, für die zu erwartenden NS-Verfahren schlechthin quasi eine "Dokumentationsabwehr-Aufgabe" zu leisten und daß Sie in geheime Verbindungen zu verschiedenen Archiven (politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Institut für Zeitgeschichte in München, Document-

Center Berlin u.a.) eingeschaltet waren.

Nehmen Sie hierzu Stellung, insbesondere zu der Frage, ob Sie als ehemaliger Angehöriger des Auswärtigen Amtes persönlich Kontakt zu den erwähnten Herren VLR I Dr. Sasse, LR Dr. Weinandy oder Dr. Gehling hatten oder was Ihnen sonst über derartige Kontakte bekannt ist?

Antwort (selbst diktiert):

Um den mir vorgehaltenen Vorgang zu erläutern, muß ich etwas weiter ausholen. Ich bin seit meiner Rückkehr aus Dänemark nicht nur in den bisher erörterten Fällen um Auskünfte oder Vermittlungen von Beweismöglichkeiten usw. angegangen worden. Vielmehr haben sich in beträchtlicher Menge Historiker und an der Zeitgeschichte interessierte Persönlichkeiten an mich gewandt und mich nach Ereignissen befragt, welche ich bis 1945 erlebt hatte. Das Institut für Zeitgeschichte in München, welches bestimmt nicht für die ehemaligen Nationalsozialisten eintritt, hat sich schon durch seinen ersten - Anfang der 50iger Jahre /tödlich verunglückten- Leiter an mich gewandt und mich bis zur Gegenwart ständig um Auskünfte zu einzelnen Fragen ersucht. Der Mitarbeiter des Institutes Dr. Hans Buchheim, jetzt Professor für Politologie an der Universität Mainz und bekannt als Sachverständiger in NS-Prozessen, hat seine Publikationen und Gutachten zum großen Teil auf meine Informationen und auf lange Besprechungen zwischen uns aufgebaut. In den letzten Jahren hat der Verfasser des Buches über die SS, welches der "Spiegel"-Verlag herausgegeben hat, ein Herr Höhne sich eingehende Informationen von mir geben lassen. Auch aus-

ländische Historiker und Publizisten haben sich an mich gewandt, so der jetzige englische Publizist Dr. Heinrich F r a e n k e l, der mich öfter besucht hat, und der israelische ~~ExxxRxxRxxRxx~~ Doktorand Shlomo A r o n s o n , der seine Dissertation über Heyd r i c h und die Geheime Staatspolizei zum guten Teil auf meine Beiträge aufgebaut hat. Dazu kamen immer wieder deutsche Geschichts-Studenten und Doktoranden, welche zu ihren Themen Auskünfte von mir haben wollten. Von diesen Historikern usw. stammt übrigens der größere Teil von Kopien von Dokumenten, die sich allmählich bei mir angesammelt haben. Ich erhielt diese Kopien entweder mit der Bitte, mich dazu zu äußern, oder mit der Bemerkung, daß das Dokument mich wohl interessieren würde. Ich möchte nicht versäumen, festzustellen, daß ich die Kopie des Vermerks über die Amtschefbesprechung vom 21. September 1939 von Herrn A r o n s o n erhalten habe.

Den in Fotokopie vorliegenden Schnellbrief vom 31. Januar 1942 (Dok. Ordner XXIX 141 ff.) habe ich nach meinem Wissen von Herrn Rechtsanwalt Me u r i n im Zusammenhang mit der Sache B o - v e n s i e p e n erhalten und darüber mit ihm korrespondiert.

Wie die ~~früh~~ oben erwähnten Historiker hat sich durch Vermittlung des mir von früher bekannten Gunter d'A l q u e n eine Amerikanerin Judith Ann W e l l e r an mich gewandt, welche an einem Buch über Heyd r i c h arbeitete. Sie besuchte mich am 14. Juli 1967 zusammen mit d'A l q u e n , der als Dolmetscher fungierte, und stellte mir viele Fragen zu ihrem Thema. Dabei versprach sie mir gewissermaßen als Gegenleistung, mir auf Wunsch bestimmte Dokumente zu beschaffen, von denen sie

in amerikanischen Archiven jederzeit Photographien (Mikrofilme) erhalten könne. Ich machte von diesem Angebot keinen Gebrauch, weil ich ja nicht von mir aus Zeitgeschichte erforschen und schreiben wollte. Daß ich mich andererseits jeder Befragung nach der Vergangenheit zur Verfügung stellte, beruhte auf meinem Gefühl, als noch lebener Zeuge der in Frage stehenden Ereignisse verpflichtet zu sein, mein Wissen zur Aufklärung der geschichtlichen Tatsachen zur Verfügung zu stellen. Dabei machte ich keinen Unterschied hinsichtlich der Herkunft und der Einstellung der mich befragenden Personen oder Institute.

In der Zeit nach dem Besuch von Miss W e l l e r besuchte mich der mir von früher her bekannte Dr. Hanns Dietrich A h r e n s und erzählte mir, daß er in einer Veröffentlichung des "Spiegel" angegriffen worden sei mit der Behauptung, daß er vor dem Kriegsende an einer Denunziation gegen den jetzigen Bundeskanzler Dr. K i e s i n g e r - mit dem zusammen er damals in einer Informationsabteilung des Auswärtigen Amtes gearbeitet hatte - beteiligt gewesen sei. Dabei äußerte er, wie wichtig für ihn sei, ein vom "Spiegel" teilweise reproduziertes Dokument in vollem Umfang zu erhalten. Da fiel mir das Angebot der Amerikanerin - deren Namen ich sogar vergessen hatte - ein, und ich schrieb den vorliegenden Brief vom 26. September 1967 - Dok. Ordner XXV D Bl. 1 - an Gunter dÄ l q u e n . Daraus entwickelte sich dann der weitere vorliegende Schriftwechsel, in dem ich eine mehr passive Vermittlerrolle spielte, zumal in dieser Zeit eine direkte Verbindung zwischen Miss W e l l e r und Dr. A h r e n s hergestellt wurde, so daß Miss W e l l e r bei einem weiteren Deutschland-Aufenthalt

bei der Familie Dr. Ahrens wohnte. Damals sind zwischen Miss Weller und Dr. Ahrens die Gedanken erörtert worden, welche sich in den späteren vorliegenden Unterlagen - Dok. Ordner M XXV D Bl. 45 ff. niedergeschlagen haben. Nach meinem Eindruck hat Miss Weller, die ursprünglich einfach als neugierige amerikanische Historikerin (von Beruf etwa Gymnasiallehrerin) an ~~dem~~ die zeitgeschichtlichen Probleme herangetreten war, im Laufe ihrer Deutschland-Besuche ein positives Interesse an den Objekten ihrer Forschung genommen, so an dem in den Unterlagen erwähnten ehemaligen Oberst der Waffen-SS Peiper. Sie hatte offenbar den Wunsch, wenigstens für eine gewisse Zeit ganz nach Deutschland überzusieeln. Diese Tendenz traf auf entsprechende Interessen des Dr. Ahrens, der - von Beruf Public-Relations-Berater - ständig an einer Ausweitung seiner Informationsmöglichkeiten interessiert war.

Frage des Staatsanwaltes:

Wer von Ihnen kam zuerst auf den Gedanken, die in dem Bericht vom 12. August 1968 dargelegte "Dokumentations-Hilfe" einzurichten, insbesondere soweit es sich um "Hilfe" für sogen. "Schreibtischträger" handelte, vor allem um Betroffene in Berliner RSHA-Verfahren?

Antwort (selbst diktiert):

Dr. Ahrens hatte in Verfolg seiner Auseinandersetzung wegen der Kiesinger-Denunziation alle möglichen Schritte unternommen, insbesondere durch ihm noch von früher bekannte Beamte

des Auswärtigen Amtes. Hier möchte ich einschalten, daß die mir in der ursprünglichen Frage genannten Beamten nicht bekannt sind und daß ich zu ihnen wie auch sonst zum Auswärtigen Amt keine Verbindungen habe. Dr. Ahrens ist nun durch die zum Teil in seinem Memorandum wiedergegebenen Feststellungen auf den Gedanken gekommen, daß aus den Unterlagen des Auswärtigen Amtes und auch aus anderen Archiven durch einen Fachmann Material zusammengestellt werden könnte, das zur Verteidigung in Prozessen über die Vergangenheit geeignet wäre und ohne eine solche Hilfe den Betroffenen unzugänglich bliebe. Da nun Miss Weller eine entsprechende Tätigkeit - Forschung nach zeitgeschichtlichen Unterlagen - in Deutschland ausüben wollte, kam Dr. Ahrens auf den Gedanken, durch sie solche Dokumenten-Forschung vornehmen zu lassen. Er meinte, daß hierfür irgendwelche freiwillige Spenden aufgebracht werden könnten.

Diese Gedanken haben Dr. Ahrens und Miss Weller in der Zeit vor dem Schreiben des Dr. Ahrens vom 1. 8. 1968 (Dok. Ordner XXV D Bl. 45) mir bei einem Besuch vorgetragen. Mir leuchtete an sich der Gedanke ein, daß die hoffnungslose Benachteiligung der in Prozesse Verstrickten hinsichtlich der Beweisführung, insbesondere durch Urkunden, ausgeglichen werden könnte, indem eine Möglichkeit der Nachforschung nach Urkunden geschaffen würde, welche ein normaler Verteidiger einfach nicht hat. Auch können bekanntlich Privatleute und Verteidiger nicht bei allen Archiven usw. Urkunden einsehen oder Kopien beschaffen, was nach meiner Meinung tatsächlich eine ungerechte Benachteiligung ist.

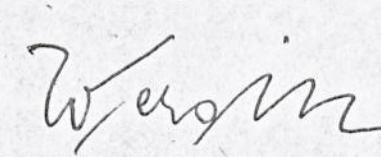
Um 11.25 Uhr erschien Herr Rechtsanwalt Meurin, der sich um 10,45 Uhr entfernt hatte.

Ich habe also grundsätzlich dem Gedanken, die Beschaffung von Beweisurkunden zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, zugestimmt. Ich habe aber von Anfang an bezweifelt, daß hierfür in dieser Zeit noch irgendwelche Spenden zu erlangen seien. Denn mir ist natürlich bewußt, daß heute - anders als zu einer Zeit, in welcher ein Friedrich Flick noch im Landsberger Gefängnis saß oder gerade von dort entlassen worden war - heute kaum noch wohlhabende Kreise für Spenden der hier gedachten Art interessiert werden können. Um einen Versuch zu ermöglichen, erklärte ich mich bereit, eine von Dr. Ahrens beabsichtigte Aufzeichnung über diesen Plan durchzusehen, was ich dann auch getan habe. Von dem endgültigen Text habe ich keinen Gebrauch gemacht, weil ich nicht wußte, an wen ich mich hätte wenden sollen. Nach meinem Wissen hat auch Dr. Ahrens keine weiteren Schritte unternommen, zumal Miss Weller inzwischen in ihre Heimat wieder in den Schuldienst eingetreten war.

Herrn Dr. Best wurden die Dokumenten-Ordner XXVII - XXIX zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt mit dem Anheimgeben, sich dazu zu äußern.

Ferner sollen Herrn Dr. Best auf seinen Wunsch Einsicht erhalten in die Dok.Bände mit Urkunden Juni 1940 - 1945 betr. seine Tätigkeit in Frankreich und Dänemark. Eine Stellungnahme hierzu wird anheimgegeben.

selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

 Dr. Ahrens
 Werner

Vfg.

1. Urschriftlich - mit den Dokumentenordnern XXIV - XXXIV -

dem
Herrn Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Berlin

im Hause

mit dem Antrage übersandt, den Haftbefehl gegen den Angeklagten Dr. Werner Best vom 5. März 1969 dahin zu ergänzen, daß neben der bereits festgestellten Fluchtgefahr der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gem. § 112 Abs. II Nr. 3 StPO gegeben ist.

Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr ergibt sich auf Grund folgender Tatsachen:

Anlässlich der Hausdurchsuchungen vom 11. und 20. März 1969 wurden in der Wohnung des Angeklagten in Mülheim/Ruhr Beweismittel sichergestellt und beschlagnahmt (vgl. DokO XXIV - XXXIV), aus denen sich ergibt, daß sich der Angeklagte in den letzten Jahren ständig damit beschäftigt hat, im Wege der sog. "Kameradenhilfe" in zahlreichen anderen NSG-Verfahren in Berlin und in Westdeutschland Zeugenaussagen "zu steuern". Als ehemaliger Personalchef der Sicherheitspolizei verfügt der Angeklagte über Verbindungen zu fast allen noch lebenden ehemals leitenden Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD, insbesondere zu seinen früheren Mitarbeitern im RSHA, an die er sich in zahlreichen Fällen gerichtet hat, um durch "günstige" Zeugenaussagen den Ausgang der NS-Verfahren gegen andere Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD zu "beeinflussen".

Die Absicht des Angeklagten, Beweismittel zu verändern, zu unterdrücken oder zu fälschen sowie auf Mitbeschuldigte und Zeugen in unlauterer Weise einzuwirken sowie andere zu solchem Verhalten zu veranlassen (§ 112 Abs. II Nr. 3 a-c) StPO)

ergibt sich u.a. aus folgenden Tatsachen bzw. beschlagnahmten Beweismitteln:

DokO XXIV A, Unterlagen betr. das Verfahren gegen Beutel u.a.
- P (K) Js 2/68 -

Bl. 4 Brief an Dr. Gerke vom 4. Oktober 1965:

"Ich werde auch Umschau halten, wo entsprechende Verfahren durchgeführt oder anhängig sind, damit Sie aus diesen Verfahren Informationen erhalten können ... Halten Sie mich bitte über den Gang Ihres Verfahrens auf dem laufenden!"

Bl. 10 Brief an Streckenbach vom 25. Oktober 1965:

"Da ich dazu helfen möchte, daß die Aussage des Dr. Gehrcke widerlegt wird ..."

Bl. 11 Brief an Huppenkothen vom 25. Oktober 1965:

"Da ich - wie üblich - um Rat und Hilfe für die Verteidigung gebeten worden bin ...
Da ich dazu helfen möchte, daß die Aussage des Dr. Gehrcke widerlegt wird ..."

Bl. 20 Brief an RA Meurin vom 6. November 1965:

"Für weitere Auskunft stehe ich Ihnen als der damalige Organisator dieser Dinge gern zur Verfügung"

Bl. 30 Brief an RA Meurin vom 4. Februar 1966:

"Aus dieser Äußerung des Herrn Dr. Gerke ist zu schließen, ... daß er aber diese Aussagen abschwächen oder zurücknehmen wird, wenn er - insbesondere unter Befragung durch einen Verteidiger - erneut vernommen wird.
Hoffentlich können Sie veranlassen, daß Dr. Gerke nochmals vernommen wird und Sie an der Vernehmung teilnehmen können."

Tatsächlich hat der Zeuge Dr. Gerke in dem Verfahren gegen Beutel seine ursprünglich belastenden Angaben im wesentlichen widerrufen (vgl. ZgO Dr. Gerke).

Entsprechende "Kameradenhilfe" hat der Angeklagte Dr. Best noch in folgenden in Berlin anhängigen Verfahren geleistet:

1 Js 4/64 (RSWA) - vgl. DokO XXIV C -

1 Js 4/65 (RSWA) - vgl. DokO XXIV D -

1 Js 9/65 (Stapoleit) - vgl. DokO XXIV F -.

So schreibt der Angeklagte beispielsweise in einem Brief an Dr. Gerke vom 10. April 1967 (DokO XXIV F Bl. 23):

"Da ich schon längere Zeit nichts von Ihnen gehört habe, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mich einmal wieder über den Stand Ihrer Probleme unterrichten wollten. Ich vermute nämlich, daß ich dann eine Verbindung zu parallelen Problemen gemeinsamer Bekannter herstellen kann, die allen Beteiligten nützt";

oder in einem Schreiben an Dr. Martin vom 10. April 1967 (DokO XXIV F Bl. 24):

"Wenn ich ... mich an Sie wende, so geschieht dies aus dem gleichen Motiv, aus dem fast meine ganze private Korrespondenz mit alten Bekannten entspringt: um einem Kameraden aus der früheren Zeit zu helfen ... In diesem Verfahren und in allen zu erwartenden Parallelverfahren ist allein von entscheidender Bedeutung, was die betreffenden Beamten über das künftige Schicksal der Deportierten gewußt haben. Je mehr Zeugen aussagen, daß sie zur gleichen Zeit in der gleichen Stellung die gleichen Maßnahmen durchgeführt haben, ohne von der "Endlösung" etwas zu wissen, um so mehr muß dem jeweiligen Angeklagten oder Angeklagten geglaubt werden. Deshalb bitte ich Sie um Mitteilung, ob Sie ... aussagen können, daß Ihnen damals von der "Endlösung" nichts bekannt war."

Entsprechende "Kameradenhilfe" hat der Angeklagte u.a. auch ferner in folgenden auswärtigen Verfahren geleistet:

gegen Erich Bunk e - Js 138/60 GStA Frankfurt -
(vgl. DokO XXVI A)

gegen Hellmuth Patschke - Ks 1/67 Baden-Baden -
(vgl. DokO XXVI D, insbes. Bl. 3, 12 u. 38)

gegen Walter Rasmussen - 141 Js 454/61 Hamburg -
(vgl. DokO XXVI E)

gegen Wilhelm Rosenbaum - 141 Js 856/61 Hamburg -
(vgl. DokO XXVI G)

gegen Dr. R. Schiedermann - 1 Js 797/63 Würzburg -
(vgl. DokO XXVI H)

In einem Verfahren gegen ehemalige Polizeioffiziere vor dem Schwurgericht in Bochum hat Dr. Best mit Schreiben vom 4. August 1967 (DokO XXVIII N Bl. 6) dem RA Dr. Redelberger zur Frage des "Befehlsnotstandes" folgenden "Rat" erteilt:

"Nachdem ich selbst während des Krieges keinen Fall der Bestrafung einer Befehlsverweigerung erlebt hatte, habe ich nach dem Kriege als ich in meiner "Nebenpraxis" alten Kameraden zu helfen versuchte, mich bemüht, solche Fälle zur Verwendung in den laufenden Verfahren festzustellen. Trotz Befragung zahlreicher "zuständiger" Männer - besonders SS- und Wehrmacht-Richter - gelang es mir nicht, einen einzigen brauchbaren Fall festzustellen.

Daraufhin drehte ich den Spieß um und stellte an die Spitze meiner Aussagen über den Befehlsnotstand die Feststellung, daß nach meiner Überzeugung Fälle der Bestrafung von Befehlsverweigerung mir deshalb nicht bekannt geworden seien, weil wir alle damals der Überzeugung waren, daß eine Befehlsverweigerung unmöglich sei, und weil deshalb solche Fälle nicht oder kaum vorkamen"...

Laut mündlicher Auskunft der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg vom 27. Juni 1969 sind die vorgenannten Polizeioffiziere von dem Schwurgericht in Bochum wegen "Befehlsnotstandes" freigesprochen worden.

Nach vorgefundenen Unterlagen (DokO XXIV B) hat der Angeklagte auch wegen des vorliegenden Verfahrens mit ehemaligen Angehörigen des RSHA in Verbindung gestanden, bei denen es sich teilweise um wichtige Zeugen handelt:

So hat er mit den früheren Mitbeschuldigten und jetzigen Zeugen W. Renken (DokO XXIV B 5-8, 11, 17ff.), Pieper (DokO XXIV B 9f.), Jarosch (DokO XXIV B 13), Dr. Biffinger (DokO XXIV B 25-29), Opitz (DokO XXIV B 30ff.) und Dr. Meyer - Eckhardt (vgl. richterliche Vernehmung vom 5. Mai 1969 - ZgO) jeweils vor deren staatsanwaltschaftlicher Vernehmung und auch danach in Verbindung gestanden, so daß der Verdacht besteht, daß diese Aussagen vorher abgesprochen worden sind. Im Anschluß an die staatsanwaltsschaftlichen Vernehmungen hatten die Zeugen dem Angeklagten jeweils über den Gang und Inhalt der Vernehmung genau Bericht erstattet. Dieser Verdacht ergibt sich u.a. aus einem Schreiben des Zeugen W. Thorn an Dr. Best vom 14. Oktober 1966 (DokO XXIV B 2ff.), in dem es auszugsweise heißt:

"Bezüglich der Sicherung des eroberten Feindgebietes ... meinte die ... Staatsanwältin, dies müßte doch auch eine Aufgabe des Sachgebietes Zusammenarbeit OKW und Sipo gewesen sein, ob die Aufstellung der Einsatzkommandos im Polenfeldzug nicht dazu gehört hätte. Ich sagte, daß ich nicht weißte, wer diese Organisationsaufgabe bearbeitet hätte. ... Unter Männern: Ich weiß aus der Erinnerung natürlich nur, ohne ein Sterbenswörtchen verlautet zu haben, daß ein Meyer und Bilfinger damit zu tun hatten. ... Über Meyer ließ ich kein Sterbenswörtchen verlauten ... Er täte gut daran, die Erlasse über die Einsatzgruppen nicht meinem Referat zuzuschlieben. Ich weiß genau, und dies vertraulich ganz nur für Sie, daß ich zu langsam für die Ausarbeitung dieser Materie war und sie mir entzogen wurde und daß Bilfinger diesen Einsatz organisiert hatte unter Zindel, Hilfsreferent Meyer ... Also, sollte ich einmal nach Meyer gefragt werden, sage ich wahrheitsgemäß, daß er nur kurze Zeit in meinen RV-Angelegenheiten informatorisch zur Einarbeitung im Hauptamt Sipo aufgetaucht ist. Wo er dann hingekommen ist, weiß ich nicht. Sollte er mich belasten, werde ich scharf zurückschlagen. ... Nun schließe ich und glaube, Sie im Einzelnen unterrichtet zu haben. Sie werden das Ruder jetzt legen können. ..."

Aus den vorerwähnten Tatsachen folgt, daß unabhängig von dem Haftgrund der Fluchtgefahr, die nach wie vor besteht, bei einer etwaigen Freilassung des Angeklagten die Gefahr droht, daß er die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde (§ 112 Abs. II Nr. 3 StPO).

Berlin, den 3. Juli 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Staatsanwalt

2. Vor Abgang zu 1.
Herrn AL-Vertreter z.K.

3. Z.d.A.

Heinz Meurin Abschrift

Berlin 19, den 23. Juli 1969

Rechtsanwalt und Notar

1 Berlin 19

Olympische Straße 4

Fernruf 304 42 27

Postscheckkto.: Berlin-West 612 06

In der Voruntersuchungssache

gegen Dr. Werner Best

- II VU 1/69 -

(1 Js 12/65 RSHA)

beantrage ich:

den Haftbefehl des Untersuchungsrichters beim Landgericht Berlin vom 5. 3. 1969 sowie den diesen Haftbefehl ergänzenden Beschuß vom 4. Juli 1969 aufzuheben;

hilfweise beantrage ich:

die Vollziehung des Haftbefehls auszusetzen und dem Angeklagten Haftverschonung gegebenenfalls unter Auflagen zu gewähren.

Begründung:

Dr. Best befindet sich seit dem 12. 3. 1969 in Untersuchungshaft. Bis zum 4. 7. 1969 ist er an insgesamt 20 Tagen zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung, Mittäter bei der Ermordung von über 11.000 Angehörigen der polnischen Intelligenz zu sein, durch den Untersuchungsrichter vernommen. In diesem Zusammenhang ist auch seine gesamte Tätigkeit als Chef des Amtes I der Sicherheitspolizei und des späteren Reichssicherheitshauptamtes seit dem Jahre 1939 eingehend erörtert worden. In diesem Zusammenhang hat Dr. Best

An den
Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht

1 Berlin 21
Turmstraße 91

zu über 1.000 Dokumenten aus den Jahren 1935 bis zum 12. 6. 1940 (Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Sicherheitspolizei) und zu speziellen Einzelfragen ausführlich schriftlich Stellung genommen. Die gesamte Einlassung des Dr. Best umfaßt rund 340 Schreibmaschinenseiten.

Dies vorausgeschickt ist aufgrund der Einlassung des Herrn Dr. Best, der eingesehenen Zeugenaussagen und der geprüften und eingehend behandelten Dokumente zu der erhobenen Beschuldigung folgendes auszuführen:

I.

1. Dr. Best wird nicht vorgeworfen, an irgend welchen Tötungshandlungen teilgenommen oder Tötungsbefehle erteilt zu haben. Dr. Best ist nicht im Einsatzgebiet Polen gewesen. Demgemäß wird in dem Ermittlungsbericht des Generalstaatsanwalts auf Seite 732 festgestellt, daß ihm persönlich nach den bisherigen Ermittlungen keine Exekutionsbefehle nachzuweisen sind.

Daran hat sich auch während der gerichtlichen Voruntersuchung nichts geändert.

2. Als eigenes Handeln wird Dr. Best zunächst für die Zeit bis zum August 1939 vorgeworfen, daß er neben dem Amtschef Müller, der als Amtschef IV die Exekutive repräsentierte und leitete, als Amtschef I der Mitbegründer und Organisator der Geheimen Staatspolizei gewesen sei, er habe die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die gemeinschaftliche Verfolgung und Durchsetzung der nationalsozialistischen Ziele geschaffen, und die Sicherheitspolizei zu dem "Kampfinstrument" gemacht, welches die nationalsozialistischen Gewalthaber in die Lage setzen sollte, ihre Pläne in die Taten umzusetzen. Zu diesen Plänen habe die Unterdrückung des polnischen Volkes, später der übrigen slawischen Völker, sowie des Judentums gehört. (vgl. oben I 1)

- a) Dieser Vorwurf ist strafrechtlich unschlüssig. Niemand

denkt daran, die Schöpfer der früheren deutschen Wehrmacht und die bei ihrem Aufbau in mitenden Stellen organisatorisch tätig gewesenen Offiziere und Beamten deswegen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, weil Hitler am 1. 9. 1939 den Angriffskrieg gegen Polen begann und mit dieser Wehrmacht - nicht mit der Sicherheitspolizei - Polen eroberte.

Historische Tatsache ist, daß Hitler den Entschluß, Polen zu überfallen und zu erobern, erst im Jahre 1939 gefaßt hat, als sowohl die Wehrmacht wie auch die Sicherheitspolizei bereits voll einsatzfähig waren. Während ihres Aufbaues gab es also keinen "Plan" das polnische Volk zu unterdrücken.

b) Dieser Vorwurf ist aber auch unbegründet:

Die Staatsanwaltschaft hat nach Fertigstellung ihres Ermittlungsberichtes vom 10. 12. 1968 mehr als 1.000 Fotokopien von Schriftstücken beigebracht, welche in den Jahren 1935 bis 1940 - am 12. 6. 1940 schied Dr. Best aus dem Dienst der Sicherheitspolizei aus - in dem von Dr. Best geleiteten Geschäftsbereich entstanden und zum großen Teil von ihm unterschrieben worden waren. Zu diesen Schriftstücken hat Dr. Best sich eingehend geäußert, und ein Teil derselben wurde mit ihm in der Vernehmung einzeln erörtert. Abschließend wurde Dr. Best die folgende zusammenfassende Frage gestellt:

Trifft es zu, daß nach der Gesamtheit der für den Zeitraum von 1935 - 12. Juni 1940 erörterten Dokumenten Sie nicht doch als der Organisator der Sicherheitspolizei und des SD schlechthin angesehen werden müssen, der einmal für die innerbetriebliche Organisation des Hauptamtes Sicherheitspolizei und des Geheimen Staatspolizeiamtes bzw. später des Reichssicherheitshauptamtes verantwortlich war, der aber auch andererseits die Staatspolizeistellen im damaligen Reichsgebiet, die sachliche und personelle Organisation der Einsatzgruppen für den Polenfeldzug und nach deren Auflösung durch die Organisation der sicherheitspolizeilichen Dienststellen in den besetzten polnischen Gebieten die Voraussetzungen für das Funktionieren der Exekutive schuf?

Hierzu hat Dr. Best wie folgt Stellung genommen:

Das Wort "Organisator" wird im allgemeinen Sprachgebrauch nicht wertfrei sondern durchweg in einem wertenden Sinne verwendet, der auf eine schöpferische Leistung, auf den Aufbau einer neuen Organisation oder

auf die grundlegende Änderung - Umorganisation oder Reorganisation - einer vorhandenen Organisation zielt. Diesem Sprachgebrauch folgt auch der Eröffnungsbeschuß vom 14. 2. 1969, indem er die Begriffe "Mitbegründer und Organisator" als zusammengehörig und einander verstärkend verwendet. Hingegen ist es nicht üblich, als "Organisator" denjenigen zu bezeichnen, der für eine bereits vorhandene Organisation - ohne sie umzuorganisieren oder zu reorganisieren - die laufende Arbeit leistet, die zu ihrer Erhaltung und zur Erhöhung ihrer Tätigkeit erforderlich ist. Die für den Zeitraum von 1935 - 12. Juni 1940 erörterten Dokumente widerlegen nach meiner Meinung, daß ich "als der Organisator der Sicherheitspolizei und des SD schlechthin angesehen werden" muß oder kann.

1. Die Sicherheitspolizei - Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei - und der SD (mit dem ich nur in den letzten 8 Monaten befaßt war) sind während meiner Tätigkeit im Geheimen Staatspolizeiamt und im Hauptamt Sicherheitspolizei weder "begründet" - also neu organisiert - noch grundlegend verändert - also umorganisiert oder reorganisiert - worden. Unter Bezugnahme auf die Anlage zum Protokoll vom 19. 6. 1969 fasse ich zusammen:
 1. Die Organisation der Geheimen Staatspolizei war schon vor 1935 und blieb über 1940 hinaus dadurch festgelegt, daß für jeden preußischen Regierungsbezirk und für jeden entsprechenden außerpreeußischen Verwaltungsbereich eine Staatspolizeistelle zu bestehen hatte.
 2. Die innere Gliederung des Geheimen Staatspolizeiamtes und der Staatspolizeistellen blieb während meiner gesamten Dienstzeit in der Sicherheitspolizei so, wie ich sie 1935 vorgefunden hatte. Staatspolizeistellen für neue Regierungsbezirke usw. wurden genau nach dem Schema der bestehenden eingerichtet.
 3. Der Aufbau der Kriminalpolizei wurde nach ihrer Unterstellung unter den Chef der Sicherheitspolizei 1936 nicht verändert.
 4. Als nach der Einsetzung des Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern das Hauptamt Sicherheitspolizei als Ministerialabteilung gebildet werden mußte, wurde es einfach aus den vorhandenen Teilen - Politische Polizei, Kriminalpolizei und Verwaltung - zusammengesetzt und mit den vorhandenen Beamten besetzt, die ihre Sachgebiete nunmehr als Ministerialinstanz bearbeiteten.

Die neue Institution der Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD wurden der Sicherheitspolizei von Daßluge und Himmler aufgezwungen und bedeuteten keine organisatorische Verbesserung.

Das 1939 konstruierte "Reichssicherheitshauptamt" wurde vom SD "erfunden" und durchgesetzt und war nur ein Geschäftsverteilungs- und Aktenzeichenplan für die interne Zusammenarbeit der beteiligten staatlichen und SD-Ämter,

welche haushaltrechtlich und verwaltungsrechtlich - also "organisatorisch" - bleiben, was sie vorher waren.

5. Die Aufstellung von Einsatzkräften der Sicherheitspolizei für den Einsatz außerhalb der Reichsgrenzen richtete sich - ohne daß grundsätzliche "organisatorische" Erwägungen angestellt werden konnten - einerseits hinsichtlich der Zahl der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos nach äußeren Gegebenheiten wie der Zahl der Armeen usw. im Polenfeldzug und andererseits hinsichtlich der inneren Gliederung nach den vorhandenen Fachparten: Geheime Staatspolizei, Kriminalpolizei, SD und die notwendigsten Verwaltungskräfte.
 6. Wenn man die Regelung der Personalfragen - insbesondere der Laufbahnen und der Ausbildungen - zur "Organisation" rechnet, so ist festzustellen, daß sich für den Beamtenkörper der Sicherheitspolizei gegenüber dem Stand, den ich 1935 vorfand, bis zu meinem Ausscheiden 1940 nichts verändert hat. Es blieben die Laufbahnen der leitenden, der mittleren und der unteren Kriminalbeamten sowie die der höheren und der mittleren Verwaltungsbeamten und der einfachen Bürobeamten mit den jeweils vorgeschriebenen Ausbildungswegen.
- II. Nach den erörterten Dokumenten, die einen Querschnitt durch die in meinem Geschäftsbereich geleistete Arbeit bieten, bestand meine tägliche Arbeit in der Regelung des laufenden Geschäftsbetriebs der Zentralbehörde und der nachgeordneten Behörden, in der Befriedigung ihrer materiellen Geschäftsbedürfnisse, in der Personalbearbeitung (von der Ausbildung und Anstellung über Beförderungen und Versetzungen bis zur Pensionierung) und in der Bearbeitung der finanziellen Angelegenheiten. Die übliche Sammelbezeichnung für diese Arbeiten, die für jeden staatslichen Behördenzweig - sei es die Justiz, das Finanzwesen o. a. - notwendig sind, lautet: "Verwaltung" - nicht "Organisation". Auch wenn im Zuge der Entwicklung gelegentlich neue Behörden - etwa Amtsgerichte oder Finanzämter - einzurichten sind, werden die hierfür erforderlichen Maßnahmen als Verwaltungmaßnahmen bezeichnet und gelten als selbstverständlicher Teil der Verwaltungarbeit, die jeder höhere Verwaltungsbeamte leisten kann und muß und die keinesfalls als Aufgabe und Leistung eines "Organisators" angesehen werden.

Ich wiederhole, daß - mutatis mutandis - fast alle von mir als Chef des Amtes Verwaltung und Recht - (oder vorher als Leiter der Abt. I des Geheimen Staatspolizeiamtes) unterzeichneten Erlasse, Mitteilungen usw. auch von dem Leiter der Verwaltungs-Abteilung einer anderen Zentralbehörde erlassen worden sein könnten. Denn die verwaltungsmäßigen Notwendigkeiten sind in allen Behördenzweigen fast gleich, sodaß ein solcher Verwaltungschef

von einem Behördenzweig zu einem anderen überwechseln kann, was auch in der Praxis vorkommt. Mit der fachlichen Arbeit der Sachabteilungen des Ressorts - sei es die Leitung einer polizeilichen Exekutive oder sei es die Erhebung von Steuern und Zöllen oder sei es die Arbeit der Sachabteilungen eines Justizministeriums - hat der Verwaltungschef nichts zu tun. Deshalb denkt niemand daran, den Verwaltungschef - obwohl er die gesamte personelle Besetzung etwa der Gerichte oder der Finanzämter sowie der Sachabteilungen der Zentralbehörde bearbeitet hat und täglich die materiellen Bedürfnisse des gesamten Behördenapparats (von der Gehaltsszahlung bis zum Schreib- und Klesettspapier) befriedigt als den "Organisator" des Behördenapparates für die fachliche Arbeit der Behörden verantwortlich zu machen.

3. Hinsichtlich der Verbereitungen für den Polenfeldzug wird Dr. Best weiter vorgeworfen

er habe systematisch und mit Überlegung schon etwa Anfang August 1939 mit dem personellen und organisatorischen Aufbau der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos für den Polenfeldzug begonnen, an der Auswahl der jeweiligen Kommandoführer maßgeblich mitgewirkt, in den seinem Amt unterstehenden Referaten und unter seiner Leitung seine Kommandos aufgestellt worden, die die Pläne der NS-Machthaber verwirklichen sollten.

- a) Auch dieser Vorwurf ist strafrechtlich unschlüssig. Schlüssig wäre er nur, wenn behauptet werden könnte, daß Dr. Best bei Aufstellung der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos gewußt habe, daß diesen HKräften befahlen war oder befahlen werden würde, in den besetzten polnischen Gebieten rechtswidrige Tötungen auszuführen. Eine solche Behauptung ist aber nicht aufgestellt worden und kann auch nicht aufgestellt werden, so daß der "personelle und organisatorische Aufbau" dieser Kräfte nicht Gegenstand eines strafrechtlichen Vorwurfs sein kann.
- b) Zu der Aufstellung der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos ist im übrigen aufgrund der vorliegenden Dokumente und Zeugenaussagen sowie der Aussagen von Dr. Best festgestellt worden:
- aa) Sicherheitspolizeiliche Einsatzkräfte sind nicht zum ersten

Male im August 1939 zum Einsatz bei militärischen Aktionen außerhalb des Reichsgebietes aufgestellt worden. Solche Einsatzkräfte sind aufgestellt worden: im Frühjahr 1938 für Österreich, im Herbst 1938 für das Sudetenland, im Frühjahr 1939 für die Tschechoslowakei, im Herbst 1939 für Polen, im Frühjahr 1940 für Norwegen und im Frühsommer 1940 für den Westfeldzug.

Die dem Polenfeldzug vorangegangenen Einsätze waren ohne Ereignisse verlaufen, welche zu der Vermutung Anlaß geben konnten, daß die sicherheitspolizeilichen Einsatzkräfte zur Durchführung rechtswidriger Maßnahmen mißbraucht würden.

bb) Aufstellung und Einsatz sicherheitspolizeilicher Einsatzkräfte für den Polenfeldzug sind mit dem Oberkommando des Heeres vereinbart worden, wie sich aus Ziffer 1 der "Richtlinien für den auswärtigen Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD" ergibt. In diesen heißt es:

Aufgabe:

Durch Vereinbarung mit dem Oberkommando des Heeres ist die Aufgabe der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos festgelegt, wie sie in dem Schreiben des Oberkommandos des Heeres (G. Abt. - II - Gen. St. d. H. Nr. 1299/39 g. KDOs) vom 31. 7. 1939 bestätigt worden ist; Aufgabe der sicherheitspolizeilichen Einsatzkommandos ist die Bekämpfung aller reichs- und deutschfeindlichen Elemente im Feindesland rückwärts der kämpfenden Truppe.

cc) Die im Amt des Dr. Best ausgearbeiteten vorgenannten Richtlinien enthalten u. a. die folgende Bestimmung:

"7. Behandlung festgenommener Personen:

Mißhandlung oder Tötung festgenommener Personen ist strengstens untersagt und, soweit derartiges von anderen Personen unternommen werden sollte, zu verhindern. Gewalt darf nur zur Brechung von Widerstand angewandt werden. Die festgenommenen Personen sind zunächst in geeigneten Hafträumen zu sammeln. Die Führer der Einsatzgruppen haben für schnellsten Transport der Festgenommenen zu der am besten zu erreichenden Staatspolizeistelle zu sorgen, die zu ersuchen ist, das Eintreffen der festgenommenen Personen unverzüglich dem Geheimen

Staatspolizeiamt - II D - zu melden."

Hieraus ergibt sich, daß Dr. Best davon ausgehen mußte, daß die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos das Tötungsverbot und die Weisung, Gewalt nur zur Brechung von Widerstand anzuwenden, befolgen würden, und daß für die Verfügung über festgenommene Personen nicht die Abteilung I des Dr. Best sondern die Abteilung II des Heinrich Müller (Exekutive) zuständig war.

- dd) Im Ermittlungsvermerk vom 10. Dezember 1968 wird hinsichtlich der Richtlinien für den Poleneinsatz ausgeführt, daß diese im Unterschied zu den vorangegangenen Richtlinien für den Sudeteneinsatz das in den letzteren enthaltene Tötungsverbot nicht enthalten hätten. Bei der Erörterung dieser Richtlinien mit dem Beschuldigten hat sich herausgestellt, daß die Staatsanwaltschaft insoweit einem Irrtum unterlegen ist. Die hier in Frage stehenden Richtlinien für den Poleneinsatz enthalten in der vorstehend unter cc) wiedergegebenen Ziffer 7 das Tötungsverbot wörtlich gleichwie in den Richtlinien für den Sudeteneinsatz. Auch im übrigen stimmen beide Richtlinien fast völlig überein.
- ee) Daß die Aufstellung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkräfte keine einmalige oder außergewöhnliche "organisatorische" Aufgabe und Leistung war, ergibt sich aus folgenden Feststellungen:
Die Aufstellung vom August 1939 war die vierte seit 1 1/2 Jahren, für welche die Erfahrungen der früheren Aufstellungen verwendet wurden. Die Führer der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos wurden von Heydrich bestimmt, dem Dr. Best die zur Verfügung stehenden Beamten meldete. Alle übrigen Angehörigen der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos wurden - auch nach vorliegenden Zeugenaussagen - in der Weise ausgewählt, daß den Staatspolizeistellen, den Kriminalpolizeistellen und den SD-Abschnitten aufgegeben wurde, eine bestimmte Zahl/Beamten usw. bestimmter Kategorien zu den

Einsatzgruppen und Einsatzkommandos abzuordnen, deren Auswahl den Leitern dieser Dienststellen überlassen blieb.

- 4) Für die Dauer des Polenfeldzuges wird Dr. Best vorgeworfen,

dab er während des Polenfeldzuges als Leiter des "Refe-
rats Tannenberg" im Hauptamt Sicherheitspolizei die Ein-
satzkräfte in organisatorischer Hinsicht maßgeblich ge-
lenkt habe und durch die Berichte der Einsatzgruppen
über deren Tätigkeit laufend informiert worden sei.

- a) Auch dieser Vorwurf ist strafrechtlich unschlüssig. Eine Handlung des "Lenkens in organisatorischer Hinsicht" gibt es nicht. Gelenkt werden konnte nur die Tätigkeit der Einsatzkräfte. Ihre Organisation konnte nur geändert werden, um dann wieder so zu bleiben bis zur nächsten Änderung. Nach den vorliegenden Dokumenten wurde während des Polenfeldzuges eine einzige formale Änderung vorgenommen, die als "organisatorisch" bezeichnet werden kann, indem durch einen von Dr. Best unterzeichneten Erlaß vom 4. 9. 1939 bestimmt wurde, daß die Einsatzgruppen nicht mehr nach ihren Sammelplätzen - z. B. Einsatzgruppe Breslau - sondern mit Nummern I, II usw. bezeichnet wurden. Das war keine "Lenkung". Auch die Einrichtung von Kurierverbindungen zu den Einsatzgruppen aufgrund eines von Dr. Best unterzeichneten Erlasses vom 4. 9. 1939 war zwar eine organisatorische Maßnahme, jedoch keine "Lenkung" der Einsatzgruppen.
- b) Der Vorwurf ist aber auch unbegründet.

Durch Erlaß vom 25. 8. 1939 wurde angeordnet, daß "sämtliche mit dem Sondereinsatz für das Unternehmen Tannenberg - Deckwort für den Polenfeldzug - zusammenhängenden Eingänge (Schreiben, Fernschreiben, Funksprüche, Telegramme)" zunächst dem Chef der Sicherheitspolizei Heydrich und dann einem "Sonderreferenten vom Dienst" zur Verteilung an die zuständigen Abteilungen zuzuleiten waren. Durch Erlaß vom 4. 9. 1939 wurde angeordnet, daß der Sonderreferent vom Dienst aus den Meldungen der Einsatzgruppen "Tagesberichte" zusammenstellen

sollte, welche dem Chef der Sicherheitspolizei und den Amtschefs zugeleitet wurden. Der Sonderreferent vom Dienst wurde in der Folgezeit als "Sonderreferat Unternehmen Tannenberg" bezeichnet, das unter dieser Bezeichnung durch Erlaß vom 17. 10. 1939 aufgelöst wurde.

Heydrich hatte bestimmt, daß als Sonderreferenten vom Dienst höhere Verwaltungsbeamte (Assessoren, Regierungsräte usw.) eingeteilt würden, die nach seiner Meinung während des Krieges nichts Rechtes mehr zu tun hatten. Deshalb wurden abwechselnd Beamte des Dr. Best unterstehenden Amtes "Verwaltung und Recht" als Sonderreferenten vom Dienst eingeteilt. Als solche wurden sie für das ganze Hauptamt Sicherheitspolizei tätig und unterstanden deshalb dem Chef der Sicherheitspolizei Heydrich und nicht dem Chef des Amtes "Verwaltung und Recht" des Dr. Best. Es trifft deshalb nicht zu, daß Dr. Best der Leiter des "Sonderreferats Unternehmen Tannenberg" gewesen wäre.

Es trifft aber auch nicht zu, daß von diesem Sonderreferat irgend welche Weisungen an die Einsatzgruppen erteilt worden wären. Nach den Aussagen der als Sonderreferenten eingeteilt gewesenen Beamten beschränkte sich die Tätigkeit darauf, aus den eingegangenen Meldungen der Einsatzgruppen die "Tagesberichte" zusammenzustellen.

Lediglich ein Zeuge - Engelmann - der ein einziges Mal während einer Nacht als Sonderreferent vom Dienst eingesetzt war, hat die folgende Bekundung gemacht, aus der die Staatsanwaltschaft herleiten will, Dr. Best habe die Einsatzkräfte gelenkt. Er hat ausgesagt:

Während seines Nachtdienstes sei von einem Einsatzkommando dringend ein Marschbefehl angefordert worden. Auf einer ihm bekannt gegebenen internen Leitung habe er Dr. Best in seiner Wohnung angerufen, der ihm "wie aus der Pistole geschossen den Befehl formuliert habe: "Kommando ... marschiert von ... über ... nach ..." "

Dr. Best bestreitet diese Behauptung glaubhaft. Sie ist aus

verschiedenen Gründen ersichtlich falsch, ja unsinnig: Der von diesem Sonderreferenten angefertigte Tagesbericht enthält über diesen Vorgang nicht ein Wort. Weder dieser, noch die beiden folgenden Tagesberichte enthalten auch nur eine einzige Meldung irgendeines Einsatzkommandos über eine Standortveränderung. Erst nach einem der folgenden Berichte meldete eine Einsatzgruppe, daß sie auf Befehl des Armeekommandos, dem sie unterstellt war, ihren Standort verändert habe. Alle Einsatzgruppen und Einsatzkommandos waren unmittelbar den Heereskommandos in deren Operationsgebiet unterstellt. Ihre Bewegungen mußten sich nach den Operationen der Heereseinheiten richten, denen sie folgten. Über diese Operationen fehlte Dr. Best jegliche Übersicht, so daß es ihm - wie jedem anderen in Berlin - unmöglich gewesen wäre, Einsatzkommandos Standortveränderungen zu befehlen. Er hätte im übrigen die Landkarte Polens mit allen Orten im Kopf haben müssen, um "wie aus der Pistole geschossen" eine solche Marschbewegung anordnen zu können.

- c) An die "Tagesberichte" und die in ihnen zusammengestellten Meldungen der Einsatzkräfte hat Dr. Best naturgemäß nach 30 Jahren keine Erinnerung, er muß aber unterstellen, sie damals gelesen zu haben.

Von den 57 im Eröffnungsbeschuß vom 14. 2. 1969 angeführten Vorfällen, bei denen - bis zum Ausscheiden von Dr. Best aus der Sicherheitspolizei am 12. 6. 1940 - die in der Beschuldigung angegebenen 11.083 Menschen getötet worden sein sollen, sind die folgenden 10 Vorfälle in den "Tagesberichten" mitgeteilt worden:

6. 9. 1939 Zwei Freischärler auf frischer Tat erschossen.
7. 9. 1939 Ein Pole bei Widerstand gegen Festnahme und einer bei Fluchtversuch erschossen.
13. 9. 1939 Zehn Juden erschossen, aus deren Häusern auf deutsche Soldaten geschossen worden war.
13. 9. 1939 Fünf aus dem Zuchthaus entsprungene Mörder erschossen.
17. 9. 1939 23 Personen "mußten erschossen werden".
17. 9. 1939 Ein Insurgent erschossen.
20. 9. 1939 Insurgenten, Plünderer usw. erschossen.
21. 9. 1939 20 aus dem Zuchthaus entsprungene Verbrecher bei Widerstand erschossen.
24. 9. 1939 Ein Pole bei Widerstand erschossen.

27. 9. 1939 Vier Insurgenten bei Widerstand bzw.
Fluchtversuch erschossen.

Aus diesen Meldungen war zu einem Teil klar zu ersehen, daß Erschießungen aus berechtigtem Anlaß erfolgt waren. Zum Teil war aus den Meldungen nicht zu entnehmen, warum die Erschießungen erfolgen "mußten", wie in einem Falle gemeldet wurde. Diese Frage zu klären war Dr. Best nicht befugt, weil er für Exekutivmaßnahmen nicht zuständig war und von Heydrich und Müller bewußt von allen Angelegenheiten der Exekutive ferngehalten wurde.

Auf keinen Fall war aus den in den Tagesberichten enthaltenen Meldungen der Schluß zu ziehen, daß den Einsatzgruppen Befehle zu rechtswidrigen Tötungen erteilt worden wären, oder daß sie solche Tötungen bewußt und systematisch vornähmen. Einer übertriebenen Schärfe örtlicher Stellen mußte der Befehl entgegenwirken, den Heydrich (nach dem Vermerk vom 27. 9. 1939) in der Amtschefbesprechung am 21. 9. 1939 erteilte, daß Erschießungen nur noch bei Notwehr und bei Fluchtversuchen vorgenommen werden dürften.

5. Für die Zeit nach dem Polenfeldzug bis zu seinem Ausscheiden aus der Sicherheitspolizei am 12. 6. 1940 wird Dr. Best schließlich vorgeworfen:

Auch nach Beendigung des Feldzuges seien ihm die Einsatzgruppen personell und organisatorisch unterstellt gewesen, auf seine Anweisung seien sie im November 1939 in stationäre Dienststellen umgewandelt worden, die ihm als Amtschef I ebenfalls verwaltungsmäßig bis zu seinem Ausscheiden aus dem RSHA am 12. Juni 1940 unterstanden hätten. Durch seinen aktiven Einsatz für die Organisation und Funktionsfähigkeit dieser Kräfte habe er die grundlegenden Voraussetzungen für eine wirksame Durchsetzung der exekutiven Aufgaben der Sicherheitspolizei und des SD geschaffen. Deren Aufgabe habe er aber nicht nur darin bestanden, der kämpfenden Truppe den Rücken von Spionage und Sabotage freizuhalten. Ihre eigentliche Aufgabe habe, wie sich aus den Amtschefbesprechungen vom September und Oktober 1939 ergebe, in der Liquidierung der polnischen Intelligenz bestanden. Da er die sicherheitspolizeilichen Kräfte zur Erfüllung solcher exekutiven Aufgaben organisiert und verwaltungsmäßig geleitet habe, sei er für alle

von diesen begangenen Morde ohne Rücksicht darauf mitverantwortlich, ob er von den jeweiligen Exekutionen Kenntnis hatte oder nicht.

- a) Auch dieser Vorwurf ist strafrechtlich unschlüssig. Hierfür fehlt es an einer durch Beweise erhärteten Behauptung, daß Dr. Best eine Aufgabe der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos gekannt habe, die polnische Intelligenz oder andere Gruppen in Polen durch Tötung auszurotten.

Aus den Vermerken über die Amtschefbesprechungen, auf die sich die Anklagebehörde insoweit bezieht, ergibt sich hierüber nichts. Nach diesen Vermerken ist in keiner der Amtschefbesprechungen befohlen oder mitgeteilt worden, daß die polnische Intelligenz oder andere Gruppen getötet werden sollten. Es ist immer nur von der Festnahme und von der Verbringung der Festgenommenen in Lager gesprochen worden. Der Versuch, ein Wissen des Dr. Best aus seiner Teilnahme an diesen Amtschefbesprechungen herzuleiten, ist also willkürlich. Konkrete Befehle, schriftliche oder mündliche, die Dr. Best zur Kenntnis gebracht worden seien, sind überhaupt nicht nachgewiesen, mit Ausnahme eines Befehls, daß Plünzlerer zu erschießen seien.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß auch in den Tagesberichten des "Referats Unternehmen Tannenberg", die vom 6. 9. bis 7. 10. 1939 angefertigt wurden nicht ein einziges Mal der Fall der Tötung von Angehörigen der polnischen Intelligenz berichtet worden ist. Hingegen ist in diesen Berichten mehrfach ausgeführt, daß diese Kreise geflüchtet seien.

- b) Von den im Haftbefehl unter den Ziffern 1 bis 57 aufgeführten und näher beschriebenen Exekutionen - mit einer Gesamtzahl von 11.083 getöteten Menschen - sind nur 10 Fälle in den Tagesberichten des Sonderreferats "Unternehmen Tannenberg" erwähnt. Sie sind oben unter 4 c zusammengestellt. Die Berichte über diese 10 Fälle enthalten keinerlei Anhaltspunkte, aus denen ein Leser hätte schließen können, daß ein allgemeiner Befehl oder Plan bestanden habe, die polnische Intelligenz auszurotten. Daneben wird in diesen Tagesberichten

ten verschiedentlich von Exekutionen durch Einheiten der Wehrmacht und der Schutzpolizei berichtet. Insgesamt enthalten die Tagesberichte 393 bezifferte Tötungen, von denen 150 auf die Sicherheitspolizei und 243 auf die Wehrmacht und die Schutzpolizei entfallen. Auch soweit Erschießungen durch Einheiten der Wehrmacht und der Schutzpolizei erwähnt sind, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, daß sie aufgrund eines allgemeinen Befehles oder Planes zur Ausrottung der polnischen Intelligenz erfolgt wären.

Somit verbleiben 47 im Haftbefehl aufgeführte Exekutionen mit einer Gesamtötungsziffer von 10.700 Menschen, für die es keinen Beweis - Dokumente oder Zeugenaussagen - gibt, daß Dr. Best hierüber auf irgendinem Wege unterrichtet worden sei.

In dem Ermittlungsbericht der Staatsanwaltschaft nimmt die Darstellung über die Tätigkeit des im Einsatzgebiet Polen aufgestellten Selbstschutzes, der nicht unter der Befehlsgewalt des Chefs der Sicherheitspolizei gestanden hat, einen breiten Raum ein. Am Ende dieser Darstellung wird festgestellt, daß für die Erschießungen durch Einheiten dieses Selbstschutzes das Reichssicherheitshauptamt nicht verantwortlich ist.

Wie bereits ausgeführt, ist auch von der Staatsanwaltschaft ausdrücklich festgestellt worden, daß kein Beweis für Exekutivmaßnahmen seitens des Dr. Best vorliegt. Seine Mitverantwortlichkeit wird nur darin gesehen, daß er die sicherheitspolizeilichen Einheiten und Dienststellen "zur Erfüllung dieser exekutiven Aufgaben organisiert und verwaltungsmäßig geleitet" habe.

- c) Die Auffassung, daß die Einsatzgruppen Dr. Best "personell und organisatorisch unterstellt waren", daß ihm andere Dienststellen "verwaltungsmäßig unterstanden" und daß er die Einheiten und Dienststellen "verwaltungsmäßig geleitet" habe, ist rechtlich verfehlt. Was ein Verwaltungschef

tut und in welchem Verhältnis er zu den der Zentralbehörde nachgeordneten Behörden steht, ist in der unter 2 b wieder gegebenen Äußerung des Dr. Best zu Ziffer II dargelegt. Dem Verwaltungschef ist - außer seinen Referenten und Büro kräften - niemand "unterstellt", und er übt eine "verwaltungsmäßige Leitung" der nachgeordneten Behörden ebenso wenig aus wie das unter 4 a erörterte "Lenken in organisatorischer Hinsicht".

6. Auch aus der Tatsache, daß Dr. Best durch einen Erlaß Heydrich's vom 1. 9. 1939 zu dessen Abwesenheitsvertreter bestimmt worden ist, kann eine Mitverantwortlichkeit für die im Bereich der Exekutive im Einsatzgebiet Polen durch geführten Maßnahmen nicht hergeleitet werden.

Wie Dr. Best erklärt hat, hat sich Heydrich stets dagegen gewehrt, einen offiziellen ständigen Vertreter zu haben. Er ließ sich während seiner Abwesenheiten von dem für das jeweilige Ressort zuständigen Amtschef vertreten. Dr. Best erinnert sich, daß der Reichsführer SS im Hinblick auf den Kriegsausbruch wünschte, daß sowohl der Chef der Ordnungspolizei als auch der Chef der Sicherheitspolizei ihre Vertretung offiziell klarstellten, auch für den Fall, daß ihnen auf einer Fahrt ins Kriegsgebiet etwas zustieße.

Da Heinrich Müller als Amtschef der Exekutive selbst zwangs läufig häufiger abwesend war, und der Amtschef der Kriminal polizei - Nebe - in einem anderen Dienstgebäude saß, lag es nahe, den dann noch verbleibenden Amtschef Dr. Best als Vertreter zu bestimmen. Für ihn als Verwaltungschef bestand auch im Hinblick auf die Kriegslage keine Veranlassung, seinen Dienstsitz zu verlassen.

Es steht aber auch gar nicht fest, ob und wann Heydrich nach Beginn des Krieges, insbesondere etwa für längere Zeit, abwesend gewesen ist. Dokumentarisch belegt ist, daß gerade

während des Polenfeldzuges und unmittelbar nach seiner Beendigung mehrere Amtschefbesprechungen unter seiner Leitung in Berlin stattgefunden haben. Soweit er zwischenzeitlich im Einsatzgebiet gewesen sein sollte, konnte er Anordnungen zu Exekutivmaßnahmen, um die allein es sich hier handelt, dort unmittelbar und selbst treffen. Insoweit brauchte also sein in Berlin weilender Abwesenheitsvertreter überhaupt nicht tätig zu werden, und es bestand auch keine Veranlassung, ihn über die Anordnung solcher Exekutivmaßnahmen in Kenntnis zu setzen.

In der großen Zahl der Dokumente aus der Zeit nach dem 1. 1. 1939, zu denen Dr. Best ebenfalls Stellung zu nehmen hatte, gibt es auch nicht eins, aus dem zu ersehen ist, daß er als Abwesenheitsvertreter Heydrich's tätig wurde.

7. Nach alledem bedarf der Haftbefehl hinsichtlich des Schuldvorwurfs der Mittäterschaft der Überprüfung.

Strafrechtlich ist Mittäter, wer die Tat mit mehreren gemeinsam durchgeführt und den Täterwillen hat. Mittäterschaft liegt demgemäß nur dann vor, wenn mehrere in der Art bewußt und gewollt zusammenwirken, daß jeder die Gesamttat unter Mitwirkung des anderen al eigene verwirklichen will.

Als Mittäter bei der Ermordung von Angehörigen der polnischen Intelligenz könnte Dr. Best also nur dann angesehen werden, wenn er an dem von den als Haupttäter bezeichneten Personen (Hitler usw.) gefassten diesbezüglichen Plan mitgewirkt hätte - das wird nicht behauptet und kann auch nicht behauptet werden -, oder daß er in voller Kenntnis eines solchen Planes und mit dem Willen, daß er verwirklicht werde, in seiner Eigenschaft als Verwaltungschef bei der Aufstellung der Einsatzkräfte und der Einrichtung der Dienststellen mitgewirkt hätte.

Nach den oben gemachten Ausführungen gibt es keine Tatsachen, die die Feststellung des gesetzlichen Tatbestandes

der Mittäterschaft an den Morden von Hitler usw. rechtfertigen könnten, und zwar weder für die objektive noch subjektive Tatseite.

Soweit Dr. Best vorgehalten worden ist, daß er mindestens während des Polenfeldzuges, insbesondere im Zeitpunkt der Umwandlung der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in stationäre Dienststellen von den Ausrottungsmaßnahmen und der Beteiligung der sicherheitspolizeilichen Einsatzkräfte hieran auf irgendeinem Wege doch Kenntnis erlangt haben müßte, sind im Hinblick auf sein Verbleiben im Amt - bis zu seinem Ausscheiden aus den Diensten der Sicherheitspolizei am 12. 6. 1940 -, insbesondere für den Zeitpunkt der Umwandlung der mobilen Einsatzkräfte in stationäre Dienststellen (November 1939) ebenfalls keine strafrechtlichen Folgerungen zu ziehen.

Auf die Exekutive, also die Tätigkeit der Einsatzkräfte im Einsatzgebiet hatte Dr. Best keinen Einfluß. Als Verwaltungschef hätte er, sofern er von gesetzwidrigen Tötungsmaßnahmen Kenntnis erhalten hätte, auf die Tätigkeit dieser Kräfte in gar keiner Weise Einfluß nehmen können. Es unterlag auch nicht seiner Entscheidungs- und Befehlsbefugnis, ob und wann diese mobilen Einsatzkräfte in stationäre Dienststellen umgewandelt wurden. Diesen Befehl gab Heydrich. Soweit die Verwaltung - also das unter Leitung von Dr. Best stehende Amt I - für die Beschaffung von Diensträumen, deren Einrichtung und sonstige technische Ausstattung tätig werden mußte, ist das Handeln des Dr. Best strafrechtlich völlig irrelevant. Insbesondere bedurfte es hierbei keiner irgendwie gearteten eigenen Initiative oder schöpferisch - organisatorischen Tätigkeit in personeller oder sachlicher Hinsicht. Personell waren die Einsatzkräfte vollzählig vorhanden, die Einsatzkommandos waren in gleicher Weise wie Staatspolizeistellen ressortmäßig gegliedert (Verwaltung, Sicherheitspolizei, SD, Kriminalpolizei), so daß auch insoweit gar nichts geändert zu werden brauchte.

Es wäre eine mit dem Sinn des Gesetzes nicht in Einklang zu bringende Konstruktion, einen Verwaltungschef auch nur objektiv der Beihilfe an irgendeiner strafbaren Handlung von Angehörigen solcher Dienststellen für schuldig zu halten, weil er - nachdem er von solchen strafbaren Handlungen Kenntnis erlangt hat - die Erfüllung seiner verwaltungsmäßigen Aufgaben für die Dienststellen nicht verweigert hat.

Im übrigen müste, wenn eine solche strafrechtliche Folgerung überhaupt objektiv möglich wäre, des weiteren festgestellt und bewiesen werden können, daß Dr. Best hierbei eigene niedrige Beweggründe gehabt habe (vgl. hierzu BGH Entscheidung vom 20. 5. 1969 5 StR 658/68 in NJW 1969 S. 1181).

II.

Haltung und Handeln des Dr. Best seit Ausbruch des Krieges stellen sich nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis und insbesondere seiner persönlichen Einlassung wie folgt dar:

1. Da er wegen der wachsenden Spannungen zwischen ihm und Heydrich den Wunsch hatte, sich von diesem zu trennen, benutzte er die Kriegserklärung Frankreichs am 3. 9. 1939, um Heydrich zu erklären, er habe den dringenden Wunsch, an dem Kriege gegen Frankreich in dem Tradition-Regiment des Regiments teilzunehmen, in dem sein Vater 1914 in Frankreich gefallen sei (was - wie Heydrich wußte - das den Lebensweg des Dr. Best bestimmende Ju- genderlebnis gewesen war). Dies bedeutete natürlich sein endgültiges Ausscheiden aus der Sicherheitspolizei, womit er glaube, auch der Meinung Heydrich's entgegenzukommen, daß eine gütliche Trennung wünschenswert sei. Heydrich - der einerseits Dr. Best gern los sein wollte, ihn andererseits nur ungern von der Kette ließ - bemerkte, er habe Dr. Best immer als "Bremse" empfunden, und stimmte seinem Ausscheiden zu mit dem Vorbehalt, daß erst die Nachfolger-Frage befriedigend gelöst werden müsse.

Dr. Best versah also bis auf weiteres seinen Dienst weiter mit dem Bewußtsein, in absehbarer Zeit endgültig aus diesem Dienste auszuscheiden.

- 2) Dr. Best hatte seit seiner Jugend seine politisch-weltanschauliche Einstellung - ausgehend von Fichte's 8. Rede an die deutsche Nation - dahin entwickelt, daß er in den Völkern als überpersönlichen, überzeitlichen Gesamtwesenheiten die Selbstzwecke des menschlichen Daseins und die höchsten sittlichen Werte sah, und zwar in allen Völkern ohne Unterschied. Deshalb bedeutete es einen Schock für ihn, als er im Herbst 1939 erleben mußte, daß gegen/polnische Volk ^{das} eine Helotisierungs-Politik eingeleitet und durchgeführt wurde.

Er hat in der Folgezeit dieser Politik öffentlich mit einer Schärfe kritisiert, die in der damaligen Zeit einmalig war und bis an die Grenze der Gefahr politischer Maßnahmen gegen den Verfasser ging.

So schrieb er in einem ausgerechnet Heinrich Himmller gewidmeten Sammelwerk (1941) u. a.:

"Vor einer verhängnisvollen Selbsttäuschung muß an dieser Stelle noch gewarnt werden: vor dem Wunsche, "Heloten-Völker" zu besitzen und auszunutzen. Alle Vorbilder der Völkergeschichte richten warnende Fanale gegen diese Mißachtung der völkischen Lebensgesetze auf, die die Völker nur als selbständige Lebenseinheiten und nur als Selbstzweck menschlichen Lebens kennen."

1942 veröffentlichte er in einer Zeitschrift eine längere Abhandlung mit der bezeichnenden Überschrift "Herrenschicht oder Führervolk?", in der er u. a. schrieb:

"Den Lebensgesetzen aber entspricht, daß jedes Volk als Selbstzweck des Lebens anerkannt wird; keine Lebenswirklichkeit hat eine andere Lebenswirklichkeit als sich selbst zum Lebenszweck.

Im Verhältnis des Führungsvolkes zu den übrigen Völkern der Großraumordnung ist zu beachten, daß Führung auf die Dauer nicht ohne oder gegen den Willen der Geführten ausgeübt werden kann.

Als stärkstes Volk eines Völkerkreises mit gleichem Raumschicksal in enger Zusammenarbeit mit seinen Bundesgenossen eine völkische Großraumordnung zu schaffen und sie als echtes Führungsvolk nach lebensgesetzlicher Einsicht zu führen, ist für ein Volk die höchste erreichbare Stufe der Erfüllung seines Daseinszweckes der Selbsterhaltung und Selbstentfaltung, weil sie Dauer in lebensgesetzlicher Entwicklung verbürgt statt des Niedergangs, der einem kurzen Herrenwahn unentrinnbar folgt."

In den Monaten bis zu seinem Ausscheiden aus der Sicherheitspolizei am 12. 6. 1940 konnte Dr. Best, der als Verwaltungsbeamter sich nicht in Angelegenheiten der Exekutive einmischen durfte, nur schweigend seinen Dienst versehen, weil Heydrich jeder grundsätzlichen Äußerung entgegengehalten hätte, daß Dr. Best ja im Begriffe sei, aus diesem Funktionsbereich auszuscheiden.

3. Dr. Best hat nach 30 Jahren keine Erinnerung an einzelne Vorgänge zwischen September 1939 und dem 12. 6. 1940. Er unterstellt, daß er damals erfahren hat, was in den "Tagesberichten" (s.I4 c!) enthalten war und was in den Amtschefbesprechungen nach den vorliegenden "Vermerken" (s.I5 a!) mitgeteilt wurde. Nach der Einstellung der "Tagesberichte" ist er nicht mehr dienstlich über Maßnahmen der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos unterrichtet worden, weil der Verwaltungschef grundsätzlich nicht über Maßnahmen der Exekutive unterrichtet wurde; auch die vorliegenden mehr als 1.000 Dokumente enthalten keine Andeutung einer solchen Unterrichtung. Ob er auf anderem Wege - etwa gesprächsweise - etwas über bestimmte Vorfälle in den besetzten polnischen Gebieten erfahren hat, erinnert er sich nicht - teils wegen des Zeitabstandes von 30 Jahren und teils wegen der Überlagerung des Gedächtnisinhalts durch alles, was er nach dem Kriege über diese Geschehnisse erfahren hat.
4. Unterstellt man, daß Dr. Best zwischen September 1939 und dem 12. 6. 1940 etwas über die Vorgänge im Osten erfahren hat, so erhebt sich die Frage, was er tun konnte. Dazu hat er sich wie folgt geäußert:

"Unter der Regierung Hitler's war es während des Krieges unmöglich, daß ein Verwaltungschef seine Abberufung oder Entlassung beantragte oder seine Tätigkeit ganz oder teilweise einstellte mit der Begründung, daß im Rahmen des Behördenapparats strafbare Handlungen begangen würden. Ich habe bereits auf das Beispiel des Verwaltungschefs des Reichsjustizministeriums oder der Verwaltungschefs von Wehrmachtteilen hingewiesen, die - wenn sie wegen der Urteile des Volksgerichtshofs oder wegen völkerrechtwidriger militärischer Aktionen hätten streiken oder sich zurückziehen wollen - wegen einer solchen Demonstration gegen "die Führung" und ihre Maßnahmen durch Gerichtsurteile oder auf andere Weise ihr Leben verloren hätten. Und ich wiederhole die Frage, was ich zwischen September 1939 und Juni 1940 hätte tun sollen. Das Einzige, was damals möglich war, hatte ich bereits getan: ich hatte mit einer Begründung, die Heydrich teils gern, teils widerstrebend akzeptierte, mein Ausscheiden aus meiner Stellung vereinbart. Jeder weitere Schritt wäre als eine - ein gefährliches Beispiel gebende - Demonstration gegen "die Führung" und ihre Maßnahmen aufgefaßt worden und hätte mich das Leben gekostet. Deshalb blieb mir nichts übrig als meinen Dienst weiter zu versehen, bis ich endlich freigegeben wurde."

III.

Besteht nach den vorstehend gemachten Ausführungen nach Auffassung der Verteidigung kein dringender Tatverdacht einer Mittäterschaft oder auch nur Beihilfe an der Ermordung von Angehörigen der polnischen Intelligenz, so bedarf es an sich auch keiner weiteren Erörterung der Haftgründe im Sinne des § 112 StPO. Rein vorsorglich soll dennoch hierzu folgendes ausgeführt werden:

1. Fluchtverdacht.

Fluchtverdacht besteht aus den folgenden Gründen nicht:

Dr. Best hat einen festen Wohnsitz und eine Familie - Ehefrau, 5 Kinder -, mit der ihn stärkste gefühlsmäßige Bände verbinden.

Dr. Best ist 66 Jahre alt und sowohl wegen dieses Alters wie auch wegen seines Berufs als deutscher Jurist nicht in der Lage, sich in einem anderen Lande eine neue Existenz zu schaffen.

Dr. Best hat kein Vermögen, von dem er leben könnte. Er ist vielmehr mit einer Schuld in Höhe von ca. 100.000,-- DM gegenüber der Bausparkasse Wüstenrot belastet, die er aus seinem durch fortgesetzte Berufsaarbeit erworbenen Verdienst tilgen will.

Dr. Best fühlt sich aus Freue und Dankbarkeit seinem Arbeitgeber Herrn Hugo Stinnes, der für seine Firma des Wissens und die Erfahrungen des Dr. Best dringend benötigt, verpflichtet, ihn auf keinen Fall im Stich zu lassen.

Dr. Best ist überzeugt, daß er sich nicht strafbar gemacht hat, und sieht deshalb keinen Grund, sich der Durchführung des anhängigen Verfahrens zu entziehen. Falls es für erforderlich gehalten wird, soll zur Sicherheit gegen eine Flucht des Dr. Best eine angemessene Kau-
tion gestellt werden.

2. Verdunkelungsgefahr.

Verdunkelungsgefahr besteht nach der Auffassung der Ver-
teidigung aus den folgenden Gründen nicht:

- Objektiv kann aus den folgenden Gründen nichts mehr ver-
dunkelt werden:

Alle Verwaltungsmaßnahmen des Dr. Best hinsichtlich der Aufstellung und Erhaltung der Einsatzgruppen und Einsatz-
kommandos sind durch Dokumente und durch die Aussagen des Dr. Best festgestellt, sodaß es nur noch um die rechtliche Würdigung derselben geht.

Die Staatsanwaltschaft hat bis zur Anfertigung des Ermitt-
lungsvermerks vom 10. 12. 1968 insgesamt 236 Zeugen vernom-
men, von denen ein Teil sowie eine Anzahl weiterer Zeugen inzwischen richterlich vernommen worden sind. Alle nicht verstorbenen oder verschollenen Beamten usw., mit denen Dr. Best im Geheimen Staatspolizeiamt und im Hauptamt Sicherheitspolizei oder im Zusammenhang mit den Einsatz-

gruppen und Einsatzkommandos zusammengearbeitet hatte, sind bereits als Zeugen vernommen, sodaß für etwaige Verdunkelungsversuche keinerlei persönliche Ansatzpunkte mehr gegeben sind.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß von den 236 staatsanwaltschaftlich vernommenen Zeugen nicht ein einziger Dr. Best darauf aufmerksam gemacht hat, daß gegen ihn ermittelt werde. Der eine oder andere hat Dr. Best um Auskünfte über Punkte, die den Anfragenden betrafen, gebeten. Aber niemand hat Dr. Best unterrichtet, daß er Hauptbeschuldigter in dem Ermittlungsverfahren 1 Js 12/65 (RSHA) war, sodaß er durch seine Verhaftung am 11. 3. 1969 völlig überrascht wurde.

Das widerlegt die im Beschuß vom 4. 7. 1969 ausgesprochene Auffassung, "daß Dr. Best in NS-Verfahren schlechthin als Zentralfigur wirkte und die Fäden in der Hand hielte". Hätte dies auch nur zu einem Bruchteil zugetroffen, so hätte Dr. Best gewußt, daß er Hauptbeschuldigter in dem vorliegenden Verfahren war.

Aus diesen Tatsachen ergibt sich, daß - nachdem hunderte von Zeugen in den letzten 4 Jahren Dr. Best nicht über die gegen ihn geführten Ermittlungen unterrichtet hatten - nach den Veröffentlichungen über seine Verhaftung und die eingeleitete Voruntersuchung erst recht eine Verdunkelung durch Fühlungnahme mit Zeugen objektiv nicht mehr in Frage kommt.

- b) Auch die subjektive Einstellung des Dr. Best schließt jeden Versuch einer Verdunkelung aus.

Dr. Best hat in keinem der gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren wegen seines Handelns bis 1945 etwas zu verdunkeln versucht.

Auch der in dem Beschuß vom 4. 7. 1969 erwähnte Briefwechsel mit Renken u. A. - den Dr. Best führte, ohne zu wissen, daß das Verfahren auch ihn selbst betraf - diente nicht einer Verdunkelung sondern der Klärung der an Dr. Best gerich-

teten Frage, was das von den Beteiligten vergessene "Referat Tannenberg" war; das zeigt insbesondere die Anfrage des Dr. Best an Pieper, ob das "Referat Tannenberg" vom Amt IV gebildet worden sei.

- c) Auch die von Dr. Best in bestimmten Fällen geleistete "Kameradenhilfe" diente nicht der Verdunkelung. Als er 1951 aus der dänischen Gefangenschaft zurückgekehrt war, wollte er sich von allen nichtprivaten Angelegenheiten fernhalten und hat dies gegenüber dem politischen Leben konsequent eingehalten. Wenn er jedoch von ehemaligen Angehörigen der Sicherheitspolizei, die in Entnazifizierungs-, Versorgungs oder Strafverfahren verstrickt waren, um Auskünfte über Tatsachen der Vergangenheit und um Rat für ihre Beweisführung gebeten wurde, fühlte er sich verpflichtet, seine Hilfe nicht zu versagen. Denn er sah, daß die Betroffenen in solchen Verfahren sich in einer fast hoffnungslos schwächeren Position befanden. Während z. B. die Anklagebehörden hunderte von Zeugen vernehmen und tausende von Dokumenten beschaffen konnten, wußten die Verteidiger kaum Namen und Verbleib notwendiger Zeugen und konnten kaum an als Beweismittel wichtige Dokumente herankommen. Zur Ausfüllung solcher Beweislücken durch eigene Auskünfte oder durch die Vermittlung fremder Auskünfte beizutragen, hielt Dr. Best aufgrund seines Wissens um viele Tatsachen der Vergangenheit für eine legitime Hilfeleistung und für eine moralische Verpflichtung gegenüber den in dieser Situation Benachteiligten. Wie diese und insbesondere ihre Verteidiger die erteilten Auskünfte verwendeten, darum kümmerte sich Dr. Best nicht. Er kann deshalb weder eine Verdunkelung in diesen Verfahren gewollt noch an einer solchen mitgewirkt haben.
- d) Es ist nicht zu befürchten, daß Dr. Best, "auf freien Fuß gesetzt, in seinem eigenen Verfahren alle nur möglichen Schritte unternehmen wird, die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren." Einerseits widerspräche dies seiner Grundeinstellung, der als alter Beamter sein Ehrenwort gibt, nichts zu verdunkeln, das für ihn eine unverbrüchliche Bindung bedeutet. Andererseits hat der 66-jährige Dr. Best unter der

bisherigen Untersuchungshaft psychisch und nervlich so sehr gelitten, daß er auch nur den leisesten Verdacht, der zur Aufhebung der Haftverschonung führen könnte, alles vermeiden würde, was einen die Aufhebung der Haftverschonung auslösenden Verdacht begründen könnte.

IV.

Abschließend darf auf die folgenden in der Person des Dr. Best liegenden Gründe hingewiesen werden, welche ihn als des durch eine Haftverschonung bezeigten Entgegenkommens würdig erscheinen lassen:

1. Er hat während seiner Vernehmungen sich in besonderem Maße willig gezeigt, zur Aufklärung der 30 Jahre und mehr zurückliegenden Vorgänge beizutragen und die - heute nicht leicht zu verstehenden - mehr als 1.000 Dokumente aus jener Zeit zu erläutern.
2. Die Persönlichkeit des Angeschuldigten wird - was selbstverständlich mit dem vorliegenden Verfahren nichts zu tun hat - auch durch die vor kurzem von dem Staatssekretär im Auswärtigen Amt Duckwitz im Deutschen Fernsehen erneut bestätigte Tatsache gekennzeichnet, daß Dr. Best im Herbst 1943 Herrn Duckwitz geholfen hat, durch die bekannte Warnung die Flucht von etwa 6.000 dänischen Juden zu ermöglichen, die deportiert werden sollten.

gez. Meurin

Rechtsanwalt

29. Juli 1969

1 Js 12/65 (RSHA)

An den
Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Berlin
im Hause

In der Voruntersuchungssache
gegen Dr. Werner Best

beantrage ich,
den Antrag des Angeklagten vom 23. Juli 1969
auf Aufhebung des Haftbefehls vom 5. März 1969 und
des Beschlusses vom 4. Juli 1969 sowie seinen hilfs-
weise gestellten Haftverschonungsantrag
zurückzuweisen.

I.

Der dringende Tatverdacht, wie er im Zeitpunkt des Erlasses
des Haftbefehls bestand, hat sich nach dem bisherigen Ergebnis
der Ermittlungen nicht nur bestätigt, sondern darüber
hinaus erheblich verstärkt:

a) Aus den vorliegenden Dokumenten (vgl. DokO der Jahrgänge
1935 bis Juni 1940), die im einzelnen Gegenstand der ver-
antwortlichen Vernehmungen des Angeklagten waren, er-
gibt sich, daß er entgegen seiner Einlassung und seinen
Redewendungen schlechthin der Organisator der Sicherheits-
polizei war, der die personellen und organisatorischen Vor-
aussetzungen für die exekutive Tätigkeit der Sicherheits-
polizei und des SD schuf. Seine Behauptung, daß er als
Personalchef jedem anderen Leiter der Verwaltungsabteilung
einer anderen Zentralbehörde vergleichbar sei, der mit der
sachlichen Tätigkeit der ihm unterstellten Beamten nichts
zu tun habe, trifft nicht zu. Als Abwesenheitsvertreter

Heydrichs, als dienstältester und ranghöchster Amtschef, als Leiter der Abt. III (Spionageabwehr) des Gestapo und Amtschef I des RSHA gehörte Dr. Best neben Himmler, Heydrich und Müller zu den höchsten Führungspersönlichkeiten der Sicherheitspolizei und des SD. Durch zahlreiche Veröffentlichungen (vgl. DokO XX und XXXI bis XXXIV) und Vorträge an der SS-Führerschule in Berlin-Charlottenburg setzte er sich aktiv für die ideologische Schulung der Sicherheitspolizei ein und machte diese damit zu dem "Kampfinstrument" der NS-Gewalthaber. Als oberster Personalchef und Organisator der Sicherheitspolizei und des SD ist der Angeklagte deshalb m.E. gemeinschaftlich mit Hitler, Himmler, Heydrich und Müller für sämtliche Morde verantwortlich, die die ihm unterstellten Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD begangen haben.

b) Der Tatbeitrag des Angeklagten ist rechtlich als eine natürliche Handlung anzusehen. Entgegen der vom Verteidiger vertretenen Ansicht erschöpft sie sich nicht in der Aufstellung der Einsatzgruppen, sondern besteht weiter darin, daß der Angeklagte die Einsatzgruppen auch während des Polenfeldzuges in sachlicher und organisatorischer Hinsicht geleitet, daß er ihre Auflösung und Umwandlung in örtliche Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD verfügt und auch den Aufbau der neuen Dienststellen in den besetzten polnischen Gebieten geleitet hat.

Im einzelnen verweise ich hierzu auf die in meinem Haftbefehlsantrag vom 14. Januar 1969 (Bd. XLV Bl. 84 d.A.) angeführten Zeugenaussagen. Insbesondere die Zeugen Engemann (Bd. XLIX Bl. 105 ff. d.A.), Melzer (Bd. XLV Bl. 131 ff.) und Hafke (Bd. LII Bl. 93 ff.) haben in ihren richterlichen Vernehmungen bestätigt, daß Dr. Best mit den Einsatzgruppenführern auch während des Polenfeldzuges laufend Kontakt hatte und "über die Schritte der Einsatzgruppen im einzelnen Bescheid gewußt" haben muß. Wenn auch in den Tätigkeitsberichten der Einsatzgruppen von der Tötung von Angehörigen der polnischen Intelligenz nicht ausdrücklich die Rede ist (diese Aktionen liefen als "Geheime Reichssache" und wurden deshalb in den offenen Berichten

nicht erwähnt), so folgt doch aus dem persönlichen Kontakt zwischen Dr. Best und den Einsatzgruppenleitern, der sich auch mehrmals anlässlich der Amtschefbesprechungen im September und Oktober 1939 ergab, daß Dr. Best über die Vorgänge in Polen genau informiert war. Bei den Amtschefbesprechungen wurden wiederholt die geheimen Lageberichte des SD aus den besetzten polnischen Gebieten erörtert. Auch Heydrich berichtete über seine Eindrücke von einer Rundreise bei den Einsatzgruppen in Polen. Die personelle und organisatorische Lenkung der Einsatzgruppen, wie Dr. Best sie durchführte, konnte nur Erfolg haben, wenn ihm der Umfang der exekutiven Aufgaben im einzelnen bekannt war. Der Umstand, daß in den Richtlinien vom 31. Juli 1939 von einer Tötung der Polen noch nicht die Rede war, steht somit der Kenntnis und Verantwortlichkeit des Dr. Best nicht entgegen. Im übrigen haben sich die Pläne zur Ausrottung der polnischen Intelligenz nachweisbar auch erst im Laufe des August bis September 1939 entwickelt (vgl. Aussage des Zeugen Beutel Bd. II Bl. 204 ff. sowie Dr. Best Bd. XLIX Bl. 30 ff.). So heißt es in dem Vermerk über die Amtschefbesprechung vom 14. Oktober 1939 ausdrücklich, daß die Liquidierung des führenden Polentums bis zum 1. November 1939 durchgeführt sein muß. Soweit Dr. Best behauptet, daß mit der "Liquidierung" oder "Ausschaltung" des führenden Polentums nicht die Tötung der betreffenden Polen gemeint gewesen sei, handelt es sich um eine Schutzbehauptung, die durch die Tatsache der festgestellten Einzelfälle widerlegt ist. Vgl. hierzu u.a. die richterlichen Aussagen der Zeugen Handel (Bd. LII Bl. 80 ff.), Janke (Bd. LII Bl. 107 ff.) und Lindner (Bd. LII Bl. 132 ff.).

- c) Angesichts der herausragenden Stellung, die Dr. Best wie oben dargelegt innegehabt hat, in Anbetracht seiner besonderen Aktivität, mit der er sich für den Aufbau, für die Verwaltung und für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Einsatzgruppen und ihrer Nachfolgedienststellen eingesetzt hat, ergibt sich m.E. der zwingende Verdacht, daß Dr. Best sich mit den Zielen der nationalsozialistischen Polenpolitik, wie sie von

Hitler, Himmler und Heydrich betrieben wurde, identifiziert und sie zu seiner eigenen Sache gemacht hat. Als überzeugter Nationalsozialist hat Dr. Best die nationalsozialistische Ideologie nicht nur passiv hingenommen, sondern aktiv in zahlreichen literarischen Beiträgen mit entwickelt und gefördert. Mehrfach hat er hierbei die Forderung aufgestellt, daß jeder politische Gegner im Zuge präventiver Maßnahmen mit jedem erforderlichen Mittel "beseitigt, ausgeschaltet, ausgemerzt oder liquidiert" und notfalls "das Individuum ... geopfert" werden müsse. Daraus ergibt sich, daß Dr. Best die durchgeführten Exekutionen voll genehmigt haben muß. Die Spannungen, die zwischen Heydrich und ihm bestanden und schließlich am 12. Juni 1940 zu seinem Ausscheiden aus dem RSHA führten, beruhten nicht auf verschiedenen sachlichen Ansichten über das Ziel der nationalsozialistischen Politik, sondern auf persönlichen Differenzen über die Frage, wie das RSHA personell richtig zu besetzen sei. Dr. Best erstrebte das "Fachbeamtentum" mit dem Ziel, möglichst fähige Juristen in die leitenden Stellen der Sicherheitspolizei und des SD einzuführen. Im Ergebnis hat sich diese Forderung dann trotz seines Ausscheidens aus dem RSHA durchgesetzt. Die Tatsache, daß Dr. Best die nationalsozialistischen Ziel voll genehmigt hat, folgt auch daraus, daß er nach seinem Ausscheiden aus dem RSHA zum Kriegsverwaltungschef in Paris (vgl. DokO der Jahrgänge Juni 1940 bis November 1942) bestellt wurde sowie anschließend (vgl. DokO der Jahrgänge Dezember 1942 bis Mai 1945) Reichsbevollmächtigter in Dänemark und damit der höchste Repräsentant des deutschen Volkes in Dänemark war, der u.a. in Dänemark den sog. "Gegenterror" organisierte. In Anerkennung seiner Tätigkeit wurde Dr. Best am 20. April 1944 zum SS-Obergruppenführer befördert.

Dr. Best kann deshalb gemeinschaftlich mit Hitler, Himmler, Heydrich und Müller nur als Mittäter der Morde angesehen werden.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf meinen Ermittlungsvermerk vom 10. Dezember 1968 (Bd. XLII bis XLIV d.A.).

II.

Die Fluchtgefahr besteht nach wie vor. Zu den Tatsachen, die bei Erlaß des Haftbefehls die Annahme einer Fluchtgefahr rechtfertigten, kommt nunmehr hinzu, daß Dr. B e s t die Schwere der Vorwürfe sowie die Beweismittel im einzelnen kennt und damit ein weiterer erheblicher Anreiz zur Flucht gegeben ist.

Seine Kinder sind sämtlich erwachsen und wohnen nicht mehr bei ihm. Da Dr. B e s t nach seinen Angaben trotz eines Einkommens von über 3.000,--- DM monatlich kein eigenes Vermögen besitzt, könnte die angebotene angemessene Kautions mithin nicht aus seinem Vermögen, sondern nur von dritter Seite, offensichtlich von seinem Arbeitgeber, Herrn Hugo S t i n n e s , geleistet werden. Wenn das auch nach § 116 Abs. 1 Ziff. 4 StPO an sich zulässig wäre, ist hier zu berücksichtigen, daß die angeführte Treue und Dankbarkeit gegenüber seinem Arbeitgeber m.E. allein nicht genügt, um die Fluchtgefahr erheblich zu vermindern.

III.

Zur Frage der Verdunkelungsgefahr verweise ich auf die Begründung meines Antrages vom 3. Juli 1969 (Bd. LI Bl. 189 ff.) sowie auf den angefochtenen Beschuß vom 4. Juli 1969 (Bd. LI Bl. 194 ff.).

Die Ausführungen des Angeklagten zu den in seiner Wohnung beschlagnahmten Unterlagen, die erst bei der zweiten Hausdurchsuchung im Keller versteckt gefunden wurden und auf die sich die Verdunkelungsgefahr gründet (vgl. DokO XXIV bis XXX), räumen - wie in dem angefochtenen Beschuß zutreffend festgestellt - die Verdunkelungsgefahr nicht aus.

IV.

Angesichts der festgestellten Verdunkelungsgefahr kommt auch die hilfsweise beantragte Haftverschonung nicht in Betracht, weil eine Verdunkelungsgefahr durch irgendwelche konkreten Auflagen nicht ausgeräumt werden kann.

Berlin, den 29. Juli 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Filipiak
Staatsanwalt

Ausfertigung

II VU 1.69

1 Js 12/65 (RSHA)

B e s c h l u ß

In der Voruntersuchungssache

gegen Dr. Werner Best und Andere, hier nur
gegen den Justitiar Dr. Werner Karl Rudolf Best,
geboren am 10. Juli 1903 in Darmstadt,
wohnhaft in Mülheim/Ruhr, Leonhard-Stinnes-Straße 52
- z. Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.-B.-Nr. 793/69 -

wurde am 31. Juli 1969

beschlossen und verkündet:

Der Antrag des Angeklagten vom 23. Juli 1969, den Haftbefehl des Untersuchungsrichter beim Landgericht Berlin vom 5. März 1969 sowie den Ergänzungsbeschuß hierzu vom 4. Juli 1969, aufzuheben, wird abgelehnt.

Der Antrag auf Haftverschonung wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

I. Der dringende Tatverdacht besteht nach wie vor.

Aus den zum Gegenstand der verantwortlichen Vernehmung des Angeklagten gemachten Dokumenten ergibt sich, daß der Angeklagte von 1935 bis zu seinem Ausscheiden im Juni 1940 die Sicherheitspolizei aus kleinsten Anfängen heraus mit aufgebaut und sie erst zu dem Machtinstrument der NS-Staatsführung gemacht hat, wie sich besonders zu Beginn des Krieges erwiesen hat. Der Angeklagte kann daher als der Organisator der Sicherheitspolizei durchaus bezeichnet werden.

In der Hierarchie des 3. Reiches gehörte Dr. Best neben Himmler, Heydrich und Müller zu den höchsten Führungspersönlichkeiten der Sicherheitspolizei und des SD. Er war Abwesenheitsvertreter Heydrichs und neben seiner Tätigkeit als Amtschef I des RSHA zugleich Leiter der Abteilung III (Spionage-Abwehr des Gestapa).

Es ist daher einfach nicht anders denkbar, als daß der Angeklagte in dieser hervorragenden Stellung nicht nur Kenntnis erlangt hat von der allgemeinen Polenpolitik der NS-Führung, sondern darüber hinaus auch genau die Aufgaben der Einsatzgruppen für Polen gekannt hat.

In Kenntnis, daß die polnische Intelligenz liquidiert und der Rest des polnischen Volkes als Zwangsarbeiter für das übrige Europa Verwendung finden sollte, war er an der Organisation und an der personellen Ausstattung der Einsatzgruppen für Polen maßgeblich beteiligt.

Sein Tatbeitrag erschöpfte sich nicht nur in der Aufstellung der Einsatzgruppen; er war in personeller und organisatorischer Hinsicht auch für ihre Umwandlung in örtliche Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD verantwortlich.

Über den Einsatz der Einsatzgruppen und die Art ihrer Tätigkeit war der Angeklagte Dr. Best nicht nur aus den sogenannten "Tagesberichten" unterrichtet, sondern er erfuhr von den durchgeführten Tötungsaktionen an Angehörigen der polnischen Intelligenz aus SD-Berichten, aus Berichten der Einsatzgruppenleiter in Amtschefbesprechungen im September/Oktober 1939 und von Heydrich selbst, der anlässlich einer solchen Amtschefbesprechung über seine Eindrücke von einer Rundreise bei den Einsatzgruppen in Polen berichtete.

- 3 -

In der Amtschefbesprechung vom 14. Oktober 1939, an der auch der Angeklagte teilgenommen hat, heißt es ausweislich des Aktenvermerks hierüber, daß die Liquidierung des führenden Polentums bis zum 1. November 1939 durchgeführt sein muß. Aus dieser Formulierung ergibt sich, daß die Aktion am 14. Oktober 1939 bereits in Gang gewesen ist. So war es denn auch. Gemäß dem Ziel der NS-Führung, das polnische Volk seiner Führungsschicht zu berauben, wurde Ende September/Oktober 1939 schlagartig die polnische Intelligenz, so weit man ihrer habhaft werden konnte, umgebracht. (vgl. hierzu die Aussagen der Zeugen Händel, Bd. 52 Bl. 80 ff.), Jank e, Bd. 52 Bl. 107 ff., L i n d n e r , Bd. 52 Bl. 132 ff., Dr. M a n t h e y , Bd. 47 Bl. 152).

In Kenntnis dieser Tötungsaktionen in Polen beschränkte sich der Angeklagte nicht nur darauf, die Einsatzgruppen im Bedarfsfalle mit Personal und Ausrustung zu versorgen; er griff nach der Bekundung des Zeugen E n g e l m a n n , Bd. 49 Bl. 105 ff., auch dergestalt in die Exekutive ein, daß er einem Einsatzkommando eine bestimmte Marschroute vorschrieb.

Weiterhin richtete Dr. B e s t die Dienststellen der Sicherheitspolizei in den ehemaligen polnischen Westgebieten ein, wobei er die zur Aufstellung dieser Dienststellen erforderlichen Vorarbeiten in organisatorischer und personeller Hinsicht leistete.

Unter Berücksichtigung der hervorragenden Stellung des Ange-
schuldigten, seiner Aktivität bei der Aufstellung der Einsatz-
gruppen und der Nachfolgedienststellen in Polen und unter Be-
rücksichtigung seiner in seinen literarischen Abhandlungen
geäußerten Ansichten, daß jeder politische Gegner im Zuge prä-
ventiver Maßnahmen mit jedem erforderlichen Mittel beseitigt,
ausgeschaltet, ausgemerzt oder liquidiert und notfalls das
Individuum geopfert werden muß, ergibt sich der dringende Ver-
dacht, daß der Angeschuldigte die durchgeführten Exekutionen
in Polen voll gebilligt hat, so daß er in Übereinstimmung mit
dem gleichen Ziel und Wollen wie die Machthaber Hitler,
Himmler und Heydrich die Liquidierung der pol-
nischen Intelligenz zu seiner eigenen Sache machte und seinen
Tatbeitrag in der Aufstellung der Einsatzgruppen und in der
Organisierung der Nachfolgedienststellen der Sicherheitspoli-
zei leistete.

Der Angeschuldigte schied auch nicht wegen sachlicher, sondern
wegen persönlicher Differenzen aus der Sicherheitspolizei aus.
Er fiel auch nicht in Ungnade, sondern stieg die Erfolgsleiter
hinauf über den Kriegsverwaltungschef in Paris zum Reichsbe-
vollmächtigten in Dänemark.

Der Angeschuldigte ist deshalb ~~dringend verdächtig~~ der Mit-
täterschaft mit Hitler, Himmler, Heydrich
und Müller, an den in Polen begangenen ^{Morden} ~~Morden~~ von Seiten
der Einsatzgruppen und ihrer Nachfolgedienststellen an pol-
nischen Volkszugehörigen dringend verdächtig.

II. Die Fluchtgefahr hat sich seit dem Erlaß des Haftbefehls nicht verringert. Die dortigen Gründe bestehen weiterhin. Was die Verdunkelungsgefahr anlangt, wird auf den Beschuß vom 4. Juli 1969 Bezug genommen.

III. Der Haftverschonungsantrag war abzulehnen.

Auch eine Sicherheitsleistung vermindert den Fluchtverdacht zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Der Angeklagte kennt die Schwere der Vorwürfe, sowie die Beweismittel im einzelnen, so daß die angebotene Kautio[n] den weiteren Anreiz zur Flucht nicht vermindern kann.

Solange nicht die wichtigsten Zeugen gehört worden sind, besteht weiterhin die Gefahr, daß der Angeklagte durch Kontakt aufnahme mit Zeugen die Wahrheitserforschung erschweren könnte. Das ehrenwörtliche Versprechen des Angeklagten, mit keinem ehemaligen Angehörigen der Sicherheitspolizei Kontakt aufzunehmen oder zu unterhalten, genügt nicht, die Verdunkelungsgefahr zu beseitigen, vgl. Beschuß vom 4. Juli 1969, Bd. 51 Bl. 194 ff.

Die Anträge des Angeklagten waren daher sämtlich zurückzuweisen.

Berlin 21, den 31. Juli 1969

Der Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Berlin

Ausgefertigt:

Wersin
(Wersin)

Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin.

(Dr. Glockner)
Landgerichtsrat

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht in Düsseldorf

z.Zt. Berlin, den 14.8.1969

- 8 I Js 532/66 -

535

Gegenwärtig:

Erster Staatsanwalt Spieß
als Vernehmender

Justizangestellte Pingel
als Protokolführerin

Vorgeführt erscheint der Zeuge

Dr. jur. Werner Best,
geboren am 10. Juli 1903 in Darmstadt,
wohnhaft Mühlheim/Ruhr, Leonhard-Stinnes-Str.52,
verheiratet,
Justitiar bei der Firma Hugo Stinnes, Industrie und
Handel GmbH
in Mühlheim/Ruhr,

z.Zt. in Untersuchungshaft in der
Untersuchungshaftanstalt Moabit in Berlin,
in der Voruntersuchungssache II VU 1/69 LG Berlin.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut
gemacht und auf sein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO
hingewiesen. Der Zeuge erklärte:

Ich bin bereit, in dieser Sache vor dem mich vernehmenden
Staatsanwalt auszusagen.

Zu meiner beruflichen Tätigkeit zu der infrage stehenden Zeit,
d.h. vor Ausbruch des 2. Weltkrieges, nehme ich Bezug auf meine
frühere zeugenschaftliche Aussage in dem Ermittlungsverfahren
gegen Jost (8 Js 89/59) vom 9. August 1960 vor dem Amts-
gericht in Mühlheim/Ruhr (Bl.140R bis 141 der vorgenannten Akten).
Meine damalige Bekundung ist mir zur Einsichtnahme vorgelegt
worden.

Wie ich schon damals gesagt habe, ist mir über die Vorgänge um
den Gleiwitzer Sender ~~unbekannte Wirkungen~~ aus eigenem Wissen nichts
bekannt. Befragt, ob mir zur damaligen Zeit Mitteilungen über
weitere deutsche Scheinüberfälle auf das Zollhaus Hochlinden und
das Forsthaus Pietschen zugegangen sind, erklärte ich,

daß sich damit für mich keinerlei Erinnerung verbindet. Weiterhin befragt, ob mir der Name Dr. Trummel etwas sagt, erinnere ich mich, daß Dr. Trummel zu Beginn des 2. Weltkrieges - ohne dies zeitlich genau einordnen zu können - Leiter der Grenzpolizeischule in Pretzsch/Elbe war. Die Grenzpolizeischule war eine der Schulen der Sicherheitspolizei, deren Tätigkeit - Ausbildung von Beamten - in meinem Geschäftsbereich (Amt Verwaltung und Recht des Hauptamtes Sicherheitspolizei) bearbeitet ~~wurde~~ und geleitet wurde. Befragt, ob mir etwas über einen besonderen Einsatz dieser Polizeischule vor Beginn des 2. Weltkrieges bekannt ist, erkläre ich, daß ich hieran keinerlei Erinnerung habe. Wenn die Polizeischule zu einem besonderen Einsatz herangezogen sein sollte, der nicht im Rahmen ihrer Ausbildungsarbeit lag, so war dies eine Sache der Exekutive, d.h. sie dürfte von Heydrich über Müller und den jeweiligen Inspekteur der Sicherheitspolizei oder ~~ein~~ sonst zuständige Exekutivstelle veranlaßt ~~wurde~~ und geleitet worden sein. Nachrichtlich wird man mich wahrscheinlich im Einzelfalle unterrichtet haben. Da ein derartiger Einsatz aber nicht in meinⁿAufgabenbereich fiel, wird sich mir ein derartiger Vorgang auch nicht eingeprägt haben.

Mir wird von den Aussagen des Zeugen Ratz (Band VII Blatt 1024-25 soweit Rotklammer) Kenntnis gegeben.

An einen Kurier namens Ratz kann ich mich nicht erinnern. Auch weiß ich nicht, daß mir zu der infrage stehenden Zeit einmal besondere Kurierpost aus dem Raume Ehrenforst zugegangen ist. Ich halte es durchaus für möglich, daß die Verschiebungen der Mannschaften meinem Amt gemeldet worden ist, da hiermit zwangsläufig besondere wirtschaftliche Maßnahmen verbunden waren. Die Mannschaften dürften als von ihrem normalen Dienstort an einen anderen Ort abgeordnet angesehen worden sein, was die Regelung der Zahlung von Tagegeldern oder andere Maßnahmen zur Versorgung derselben erforderlich machte.

Ich glaube mit Sicherheit sagen zu können, daß mir dann, wenn von einem besonderen Einsatz im Zusammenhang mit Scheinüberfällen die Rede gewesen wäre, mir diese Tatsache wegen ihrer besonderen Bedeutung in Erinnerung geblieben wäre.

Ich habe an keiner Besprechung teilgenommen, die der Vorbereitung der Scheinüberfälle gedient hat. Ich glaube, daß schon deshalb damals davon abgesehen worden ist, mich zu derartigen Vorbereitungen ^{zu} hinzuziehen, weil Heydrich und Müller bestrebt waren, Exekutive und Verwaltung streng getrennt zu halten, d.h. die Verwaltung keinen Einblick in die Exekutivmaßnahmen nehmen zu lassen.

Meiner Erinnerung nach unterstand mir J o s t ~~km~~ in den Jahren vor 1939 eine Zeitlang als mein Stellvertreter in der Leitung der Abteilung III des Geheimen Staatspolizeiamtes (Abwehrpolizei). Diese Abteilung habe ich von 1935 bis Anfang 1940 - als Schellenberg mein Nachfolger wurde - neben meiner Verwaltungstätigkeit geleitet mit dem besonderen Auftrag, für ein gutes Verhältnis zur militärischen Abwehr - Admiral Canaris - zu sorgen, was mir auch gelang. J o s t hat dann zu einem mir nicht mehr erinnerlichen Zeitpunkt die Leitung des Auslandsnachrichtendienstes im SD-Hauptamt übernommen und mehrere Jahre behalten. Zur Zeit des Kriegsausbruchs muß er schon eine gewisse Zeit in dieser Stellung tätig gewesen sein. Mit Sicherheit kann ich sagen, daß zu der infrage stehenden Zeit wegen einer Beschaffung polnischer Uniformen dienstlich nichts an mich herangetragen worden ist.

Nochmals befragt, ob die Abordnung der Polizeischule unmittelbar von Heydrich veranlaßt worden sein kann oder in jedem Falle eine derartige Abordnung über mein Amt veranlaßt werden mußte, erkläre ich, daß eine unmittelbare Anweisung Heydrichs durchaus vorgelegen haben kann. Dies hätte durchaus seiner Gepflogenheit entsprochen, da er gerne unmittelbar Befehle erteilte. Dies lag im vorliegenden Falle umso näher, als Dr. Trummler mit Heydrich gut bekannt und von diesem sehr geschätzt war. Dr. Trummler war in gewissem Sinne ein Landsknechttyp, der in seiner soldatischen Art Heydrich besonders gefiel.

Weitere sachdienliche Angaben kann ich nicht machen.

Geschlossen:

Selbst gelesen, genehmigt
und unterschrieben

*Miel
Pinfel*

Dr. Joachim Fest.

1 Js 12/65 (BSHA)
II VU 1/69

mit 55 Bänden Sachakten
39 Leitzordnern und
1 Anlage (grüner Band)

Untersuchungshaft!

Frist gemäß § 122 StPO:
11. September 1969

dem

Herrn Vorsitzenden
des Strafseants des Kammergerichts

gemäß § 122 Abs. 1 StPO vorgelegt.

Der Angeklagte

Dr. Werner Karl Rudolf B e s t ,
geboren am 10. Juli 1903 in Darmstadt,
wohnhaft in Mülheim/Ruhr, Leonhard-Stinnes-Straße 52,

wurde aufgrund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters II bei dem Landgericht Berlin vom 5. März 1969 - II VU 1.69 - am 11. März 1969 festgenommen und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef. B. Nr. 793/69.

Der Untersuchungsrichter hält die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich (Bd. LIII Bl. 172 d. A.).

Es befinden sich:

Der Ermittlungsvermerk nach dem Stand der Ermittlungen vom 12. Dezember 1968 in Bd. XLII - XLIV.

Ein Leseabdruck dieses Vermerks ist als Anlage A I (grüner Band) gesondert beigefügt. Der Vermerk enthält praktisch das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen von Bd. I - XLI der Sachakten sowie der Dokumentenordner I - XXII;

der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung vom 14. Januar 1969 in Band XLV Bl. 65 - 82 d. A. sowie der Antrag auf Erlass des Haftbefehls vom selben Tage in Bd. XLV Bl. 83-85 d.A.;
der Beschuß über die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung vom 14. Februar 1969 in Bd. XLV Bl. 86 ff;

der Haftbefehl vom 5. März 1969 in Bd. XLVI Bl. 75-82 d.A.;
der Haftbefehl ist auf meinen Antrag vom 5. Juli 1969
(Bd. LI Bl. 189-193) durch Beschluß des Untersuchungsrichters II
des Landgerichts Berlin vom 4. Juli 1969 (Bd. LI Bl. 194-200 d.A.)
hinsichtlich der "Verdunkelungsgefahr" ergänzt worden.

Der Antrag des Angeklagten vom 25. Juli 1969 auf Aufhebung
des Haftbefehls vom 5. März und des ergänzenden Beschlusses vom
4. Juli 1969 (Bd. LIII Bl. 128-152) sowie der hilfweise gestellte
Haftverschonungsantrag sind durch Beschluß des Untersuchungsrich-
ters II bei dem Landgericht Berlin vom 31. Juli 1969 (Bd. LIII
Bl. 162-168) zurückgewiesen worden.

Eine Beschwerde gegen den Haftbefehl und gegen die Beschlüsse
vom 4. und 31. Juli 1969 ist bisher nicht eingelegt worden.

Wegen des dringenden Tatverdachts verweise ich auf meinen Ermittlungs-
vermerk vom 12. Dezember 1968 sowie auf die in dem Haftbefehlsantrag
(Bd. XLV Bl. 85-85 d. A.) angeführten Beweismittel.

Der dringende Tatverdacht ist im Laufe der bisherigen Voruntersuchung
u. a. durch folgende Zeugenaussagen bestätigt worden:

Hans Meißner	(Bd. XLV Bl. 131 ff)
Heinz Germann	(Bd. XLV Bl. 140 ff)
Friedrich Hegenbach	(Bd. XLVII Bl. 79 ff)
Dr. Friedrich Rang	(Bd. XLVII Bl. 193 ff)
Otto Becker	(Bd. XLVII Bl. 205)
Erich Püller	(Bd. XLVII Bl. 207 ff)
Heinz Engelman	(Bd. XLIX Bl. 105 ff)
Willi Thorn	(Bd. L Bl. 4 ff)
Hartmut Palmer	(Bd. L Bl. 33)
Erich Handel	(Bd. LII Bl. 80 ff)
Erich Laubis	(Bd. LII Bl. 91)
Kurt Hafke	(Bd. LII Bl. 93 ff)
Walter Tempelhagen	(Bd. LII Bl. 100 ff)

Max-Franz J a n k e	(Bd. LII Bl. 107 - 113)
Paul L i n d n e r	(Bd. LII Bl. 132 ff)
Walter R e n k e n	(Bd. LII Bl. 143 ff)
Paul S t o e s e r	(Bd. LII Bl. 169 ff)
Kurt B o r t h	(Bd. LIV Bl. 1 ff)
Otto G r y g o	(Bd. LIV Bl. 11)
Max M u l l e r	(Bd. LIV Bl. 26)
Bruno G r o e s m a n n	(Bd. LIV Bl. 74 f)
Dr. Ludwig H a h n	(Bd. LIV Bl. 78)
Heinrich B u c h a l	(Bd. LIV Bl. 164 ff)
Oswald S c h u l z	(Bd. LIV Bl. 168 ff)

Der dringende Tatverdacht ergibt sich ferner aus den Dokumentenordnern II - IV, VI - VIII, XX und XXI, sowie den Personalordnern P I (a) und P I (b).

Diese Dokumente sind in dem o. a. Ermittlungsvermerk vom 12. Dezember 1969 bereits erfaßt.

Nach Fertigstellung des Ermittlungsvermerks wurden aus verschiedenen Archiven sämtliche Dokumente, die Dr. B e s t betreffen und einen Gesamtüberblick über seine Tätigkeit vermitteln, gesammelt und in chronologischer Reihenfolge in den Personalordnern P I (c) (= 21 Leitzordner) erfaßt.

Je 1 Doppel der bisherigen verantwortlichen Vernehmungen des Angeklagten befindet sich im Personalordner P I (d).

Von der Übersendung der 69 Beistände habe ich abgesehen, da diese z. B. für die Entscheidung über die Haftfrage nicht notwendig sind.

Wegen der Fluchtgefahr verweise ich auf die z. B. zutreffenden Gründe des Haftbefehls (Bd. XLVI Bl. 82).

Zur Frage der Verdunkelungsgefahr nehme ich Bezug auf meine Stellungnahmen vom 3. Juli 1969 (Bd. LI Bl. 189 - 195) und 29. Juli 1969 (Bd. LIII Bl. 154 ff), insbesondere auf die beschlagnahmten Unterlagen in den Dokumentenordnern XXIII - XXIX sowie auf die zutreffenden Gründe der Beschlüsse vom 4. und 31. Juli 1969 (Bd. LI Bl. 194 ff u. Bd. LIII Bl. 162 ff d.A.)

Im Auftrage

Filipiak
Staatsanwalt

Ad.

(1) 1 Js 12.65 (RSHA) (124.69)

II VU 1.69

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Dr. Best und andere,
hier nur gegen

den Justitiar Dr. Werner Karl Rudolf B e s t ,
geboren am 10. Juli 1903 in Darmstadt,
wohnhaft in Mühlheim/Ruhr, Leonhard-Stinnes-
Straße 52,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 793/69,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach
Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht
in der Sitzung vom 19. September 1969 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Angeklagten
dauert fort.
2. Bis zum 18. Dezember 1969 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-
schriften zuständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Der Untersuchungsrichter bei dem Landgericht Berlin
hat am 14. Februar 1969 gegen den Angeklagten und
vier weitere Personen die gerichtliche Voruntersuchung
eröffnet. Dem Angeklagten Dr. Best wird zur Last
gelegt, in Berlin und den ehemals besetzten polnischen
Gebieten in der Zeit von September 1939 bis 12. Juni 1940

durch eine Handlung gemeinschaftlich mit den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Himmler, Heydrich, Müller und anderen mit Überlegung und aus niedrigen Beweggründen mindestens 11.083 Menschen getötet zu haben. Der Angeklagte befindet sich auf Grund des mit Beschuß vom 4. Juli 1969 ergänzten Haftbefehls des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Berlin vom 5. März 1969 seit dem 11. März 1969 in Untersuchungshaft. Der Untersuchungsrichter hält die Fortdauer der Haft für erforderlich und hat daher die Akten dem Senat nach § 122 Abs. 1 StPO zur Entscheidung vorgelegt. Die Haftfortdauer war anzuordnen.

1. Der Angeklagte ist der ihm zur Last gelegten Straftat dringend verdächtig. Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen war der Angeklagte bis zum 26. September 1939 Amtschef I des Hauptamtes Sicherheitspolizei, des Geheimen Staatspolizeiamtes und des SD-Hauptamtes sowie nach der Umwandlung dieser Ämter zum Reichssicherheitshauptamt (RSHA) vom 27. September 1939 bis zu seinem Ausscheiden am 12. Juni 1940 Amtschef I des RSHA. In dieser Eigenschaft begann er schon Anfang 1939 mit dem personellen und sachlichen Aufbau der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos, deren Aufgabe es war, nach dem Beginn des geplanten Überfalls auf Polen nicht nur sicherheitspolizeiliche Funktionen auszuüben, sondern darüber hinaus entsprechend der von dem Angeklagten seit langen Jahren vollauf gebilligten Politik der nationalsozialistischen Machthaber das polnische Volk durch die Liquidierung seiner Führungsschicht - insbesondere seiner Intelligenz - jeglicher Widerstandskraft zu berauben. In Erfüllung dieser Aufgabe töteten diese von dem Angeklagten in voller Kenntnis ihres Zwecks aufgestellten Einheiten nach der Besetzung Polens in der Zeit bis zum 12. Juni 1940 rechtswidrig über 11.000 polnische Bürger, darunter vorwiegend Angehörige der polnischen Führungsschicht. Der Angeklagte lenkte während des Polenfeldzuges als Leiter des Referats "Tannenberg" maßgeblich die Einsatzgruppen und sorgte für deren personelle und sach-

liche Ausstattung. Über ihre Tätigkeit wurde er durch Berichte laufend informiert. Nach der Beendigung des Feldzuges wurden die mobilen Einheiten zur Erhaltung ihrer Funktionstüchtigkeit auf seine Anweisung in stationäre Dienststellen umgewandelt, die ihm weiterhin unterstanden und ihre Tätigkeit fortsetzten.

Die Behauptung des Angeklagten, daß er keine Kenntnis davon gehabt habe, daß die Einsatzgruppen nicht nur sicherheitspolizeiliche Aufgaben, sondern darüber hinaus auch den Auftrag gehabt hätten, die polnische Führungsschicht zu liquidieren, ist nicht nur unglaublich, sondern durch das bisherige Ermittlungsergebnis widerlegt. Abgesehen davon, daß sich aus Ziffer 1 der "Richtlinien für den auswärtigen Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD" bereits ergibt, daß Aufgabe der Einsatzkommandos "die Bekämpfung aller reichs- und deutschfeindlichen Elemente im Feindesland" war, worunter keineswegs nur die Bekämpfung aktiver Gegner verstanden werden konnte, ist es schlechterdings unvorstellbar, daß der Angeklagte die Einsatzkommandos hat organisieren können, ohne ihren vollen Aufgabenbereich zu kennen. Sein Hinweis auf Ziffer 7 der Richtlinien, nach der die Mißhandlung oder Tötung festgenommener Personen strengstens untersagt war, vermag hieran nichts zu ändern. Diese Beschränkung beruht möglicherweise auf einer Rücksichtnahme auf das Oberkommando des Heeres, mit dem die Aufgaben der Einsatzgruppen vereinbart worden waren und das wahrscheinlich gegen ein offensichtlich rechtswidriges Vorgehen dieser Einheiten Einspruch erhoben hätte. Daß das RSHA von vornherein nicht gewillt war, sich an diese Richtlinien zu halten, ergibt sich jedoch aus der Bekundung des Zeugen Beutel vom 20. Juli 1965, nach der anlässlich einer schon etwa Mitte August 1939 durchgeführten Besprechung der künftigen Führer der Einsatzgruppen, an der auch Heydrich und Himmler teilgenommen haben, erklärt wurde, daß im Rahmen der Bekämpfung von Widerstandsbewegungen und Gruppen alles erlaubt sei, also sowohl Erschießungen als auch

Verhaftungen. Von ausdrücklichen Maßnahmen gegen die polnische Intelligenz sei zwar damals im einzelnen nicht gesprochen worden. Es sei aber darauf hingewiesen worden und habe an sich auf der Hand gelegen, daß der Motor der Widerstandsbewegung in der polnischen Intelligenz zu suchen gewesen sei. Folgerichtig ist dann auch bei den späteren Amtschef- und Einsatzleiterbesprechungen die völlige "Unschädlichmachung" des noch vorhandenen Restes der polnischen Führungsschicht angeordnet worden. So ist schließlich bei der Besprechung vom 14. Oktober 1939 angeordnet worden, daß die Liquidierung des führenden Polentums bis zum 1. November durchgeführt sein müsse. Im Hinblick darauf, daß die Angehörigen der polnischen Intelligenz schon vor Beginn des Überfalls auf Polen als "Motor der Widerstandsbewegung" angesehen worden sind, spielt es auch keine Rolle, daß konkrete Befehle zu ihrer Ausrottung möglicherweise erst im Laufe des Monats September 1939 erteilt worden sind. Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis besteht jedoch der Verdacht, daß auch schon vor dieser Zeit nicht nur allgemeine Hinweise auf die Notwendigkeit der Bekämpfung der Intelligenz, sondern auch schon ins einzelne gehende entsprechende - zunächst allerdings geheimgehaltene - Anordnungen gegeben worden sind. Hierfür spricht die Bekundung des Zeugen Dr. Rang, der ausgesagt hat, daß sich die Einsatzgruppe V im Besitz von Listen deutschfeindlicher Personen, insbesondere Angehörigen der Intelligenz, befunden hat, sowie die Aussage des Zeugen Händel, nach der in Bromberg und später auch in Warschau Razzien auf bestimmte, der Intelligenz angehörende Personen veranstaltet worden sind, die nach ihrer Verhaftung ermordet wurden. Der Hinweis des Angeschuldigten, daß auch schon vor der Eingliederung Österreichs und der Besetzung des Sudetenlandes Einsatzgruppen aufgestellt worden seien, die lediglich sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahrgenommen hätten, daß er mithin nicht habe wissen können, daß die Einsatzgruppen in Polen rechtswidrige Tötungen vornehmen würden, erscheint angesichts dessen in einem besonderen Licht, als der

Zeuge Dr. Rangweiter bekundet hat, daß ähnliche Listen wie bei dem Einmarsch in Polen auch schon bei diesen Gelegenheiten angefertigt worden seien. Daß von diesen Listen erst in Polen Gebrauch gemacht worden ist, beruht möglicherweise darauf, daß es in den ersten beiden Fällen nicht zu kriegerischen Entwicklungen gekommen ist. Andererseits deutet aber das Vorhandensein derartiger Listen darauf hin, daß die Einsatzkommandos in Polen - wie sich auch aus den ihnen allgemein erteilten Richtlinien ergibt - von vornherein die Aufgabe hatten, alle reichs- und deutschfeindlichen "Elemente" zu bekämpfen und physisch zu vernichten. Im Hinblick auf die Stellung des Angeklagten als Abwesenheitsvertreter Heydrichs, als dienstältester und ranghöchster Amtschef, als Leiter der Abteilung III der Gestapo und Amtschef I des RSHA gehörte er neben Himmler, Heydrich und Müller zu den höchsten Führungspersönlichkeiten des RSHA. Es unterliegt für den Senat keinem Zweifel, daß der Angeklagte auf Grund dieser Stellung über alle Aufgaben informiert war, die den Einsatzgruppen in Polen gestellt waren und daß er nur auf Grund dieser Kenntnis in der Lage war, die Einsatzgruppen ihren Aufgaben entsprechend aufzustellen und auszurüsten. Hierfür spricht auch, daß der Angeklagte bestrebt war, als Leiter der Einsatzkommandos Personen zu bestellen, von denen ihm bekannt war, daß sie einen besonders harten nationalsozialistischen Kurs steuerten und die ihm als "Scharfmacher" bekannt waren. Bei dieser Sachlage ist aber der Angeklagte gemeinschaftlich mit Hitler, Himmler, Heydrich, Müller und anderen mitverantwortlich für die von den Einsatzkommandos verübten rechtswidrigen Tötungen.

Der dringende Tatverdacht ist auch in subjektiver Hin-
sicht gegeben. Angesichts seiner herausragenden Stellung
in der Mordmaschinerie der NS-Machthaber und seines
politischen und beruflichen Werdeganges, insbesondere
auch unter Berücksichtigung seiner zahlreichen Ver-
öffentlichungen, in denen er sich voll mit dem Ge-
dankengut und den Zielen des Nationalsozialismus
identifiziert hat, besteht der dringende Verdacht,
daß der Angeklagte die Ziele der NS-Machthaber
auch im Falle der rechtswidrigen Tötung polnischer
Bürger nicht nur gebilligt, sondern zu seinen eigenen
gemacht hat. Die Erklärung des Angeklagten, daß sich
schon aus seinem späteren Verhalten, insbesondere aus
seiner entscheidenden Rolle bei der Rettung der dänischen
Juden, ergebe, daß er seiner gesamten Persönlichkeit nach nicht
willens und fähig gewesen sei, Tötungsdelikte mit Über-
legung und aus niedrigen Beweggründen zu begehen und des-
halb nicht als Mörder im Sinne der gegen ihn erhobenen
Vorwürfe angesehen werden könne, vermag am dringenden
Tatverdacht nichts zu ändern. Hierbei ist von ent-
scheidender Bedeutung, daß sich die Vorgänge um die
Rettung der dänischen Juden erst in den Jahren 1943
und 1944, mit hin zu einer Zeit abgespielt haben, als
für jeden denkenden Menschen feststand, daß der mili-
tärische Zusammenbruch nur noch eine Frage der Zeit
sein konnte. Um so mehr kann angenommen werden, daß auch
der Angeklagte, der in seiner Eigenschaft als Reichs-
bevollmächtigter in Dänemark und hoher SS-Funktionär
mehr als der normale Durchschnittsbürger Gelegenheit
hatte, eine eindeutige Kenntnis von der wahren Kriegs-
lage zu erhalten, sich dessen bewußt geworden war, daß
die Begehung solcher Verbrechen auch für ihn persönlich
erhebliche Konsequenzen zur Folge haben könnte, und daß
er schon aus diesem Grunde die Verübung weiteren Unrechts,
das ihm auch persönlich angelastet werden konnte, zu
verhindern trachtete. Überdies hat der Angeklagte
in seiner Vernehmung vom 3. Juli 1969 selbst eingeräumt,

daß für die Verhinderung des Abtransportes der dänischen Juden "rein politische Erwägungen" maßgeblich waren. Der Angeklagte hat hier erklärt, daß nach seiner Meinung die Deportation von rund 6.000 dänischen Bürgern schwerste Folgen für den Zustand im Lande hätte haben müssen. Schließlich hätte eine derartige Aktion auch im benachbarten Schweden einen starken Eindruck hinterlassen. Allein hieraus folgt, daß der Angeklagte die Deportation der dänischen Juden nicht etwa deshalb unterbunden hat, weil er sie für kriminell hielt, sondern weil er politische Auswirkungen befürchtete. Gleiches gilt für den angeblichen Widerspruch des Angeklagten gegen den von Hitler angeordneten "Gegenterror". Auch dieser Widerspruch ist lediglich auf die Befürchtung des Angeklagten zurückzuführen, die ohnehin angespannte Lage werde sich bei Ausführung der Anweisung Hitlers noch weiter verschärfen. Die Handlungsweise des Angeklagten in Dänemark besagt also nichts über seine Gesamtpersönlichkeit und bietet keine Anhaltspunkte für die Annahme, daß es ausgeschlossen sei, ihn in eine Reihe mit Hitler, Himmler, Heydrich und Müller einzuordnen. Daß der Angeklagte bis zum Kriegsende trotz seiner Auseinandersetzung mit Hitler als ein absolut zuverlässiger und treuer Gefolgsmann angesehen worden ist, beweist aber die Tatsache, daß er noch am 20. April 1944 zum SS-Obergruppenführer befördert worden ist und damit den höchsten SS-Rang erreicht hat. Selbst der Amtschef Müller hat es dagegen bis Kriegsende nur bis zum SS-Gruppenführer gebracht. Bei dieser Sachlage bedurfte es nicht der Anhörung der von der Verteidigung angebotenen Zeugen Duckwitz und Sonnleithner. Selbst wenn die Zeugen die in ihr Wissen gestellten Tatsachen bekundeten, würde dadurch aus den dargelegten Gründen der dringende Tatverdacht nicht ausgeräumt werden können.

2. Es besteht auch Fluchtgefahr. Der Angeklagte hat im Falle seiner Verurteilung mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu rechnen. Diese Straferwartung gibt ihm einen

erheblichen Anreiz, sich der Strafverfolgung zu entziehen. Die hiernach vorhandene Fluchtgefahr ist so groß, daß sie auch durch die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten nicht entscheidend vermindert werden kann, zumal auch eine Lockerung oder vorübergehende Lösung seiner familiären Bindungen in keinem Verhältnis zu den Folgen einer Verurteilung stehen würde. Daß er vor seiner Inhaftierung nicht die Flucht ergriffen hat, ist gleichfalls kein Umstand, der die Fluchtgefahr ausräumen könnte, weil der Angeklagte vor diesem Zeitpunkt von den gegen ihn gerichteten Ermittlungen nichts gewußt haben will. Nachdem er aber durch seine Inhaftierung und die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung in vollem Umfang von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen unterrichtet worden ist, besteht für ihn durchaus ein Anlaß, sich dem Verfahren zu entziehen. Angesichts der Stärke der Fluchtgefahr kann der Zweck der Untersuchungshaft auch nicht durch Maßnahmen nach § 116 StPO - etwa die Leistung einer Sicherheit - erreicht werden, abgesehen davon, daß gegenwärtig eine Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls schon deshalb ausgeschlossen ist, weil weiterhin Verdunklungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) besteht. Die in dem Beschuß des Landgerichts Berlin vom 4. Juli 1969 dargelegten Tatsachen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, lassen erkennen, daß der Angeklagte sich in den letzten Jahren ständig damit beschäftigt hat, im Wege der "Kameradenhilfe" in zahlreichen anderen Verfahren gegen Personen, die nationalsozialistischer Gewaltverbrechen beschuldigt werden, Zeugenaussagen zu "steuern". Er verfügt auch heute noch offensichtlich über enge Verbindungen zu fast allen noch lebenden ehemaligen Angehörigen des RSHA, an die er sich in zahlreichen Fällen gewendet hat, um durch günstige Zeugenaussagen die gegen einen Teil dieser Personen gerichteten Verfahren zu beeinflussen. Der Umfang seiner Tätigkeit ergibt sich schon daraus, daß er sie selbst als seine

"Nebenpraxis" (Schreiben an Dr. Redelberger vom 4. August 1967) bezeichnet und in Schreiben an Huppenkothen und Streckenbach vom 25. Oktober 1965 erklärt hat, daß er wie üblich um Rat und Hilfe für die Verteidigung gebeten worden sei. In dem Verfahren gegen Bovensiepen hat er an mehrere Personen Schreiben des Inhalts gerichtet, daß es hier entscheidend darauf ankomme, daß zur damaligen Zeit niemand, auch kein Stapoleiter, gewußt habe, was mit den deportierten Juden geschehen würde und hieran die Bemerkung geknüpft, daß es für alle desto besser sei, je mehr Zeugen die gleiche Aussage machen würden, von der "Endlösung" nichts gewußt zu haben. Nachdem der Angeklagte bereits in gegen andere Personen gerichteten Verfahren in einer derart massiven Weise versucht hat, die Zeugen zu beeinflussen, wird hieraus ohne weiteres die Absicht des Angeschuldigten erkennbar, auf unlautere Weise erst recht auf Zeugen in dem gegen ihn gerichteten Verfahren einzuwirken, um hierdurch die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren. Auf sein ehrenwörtliches Versprechen, mit keinem ehemaligen Angehörigen des RSHA Kontakt aufzunehmen, vermag der Senat nichts zu geben, zumal aus dem bisherigen Verhalten des Angeschuldigten erkennbar wird, daß er auch heute noch gewillt ist, sich schützend vor Personen zu stellen, die schwerster Verbrechen beschuldigt werden und zwar allein deshalb, um sie nach Möglichkeit der Bestrafung zu entziehen. Dieses Verhalten des Angeschuldigten beweist zugleich, daß er auch heute noch nicht von seiner früheren Einstellung abgerückt ist. Um so weniger kann der Senat seinem Versprechen Glauben schenken, in diesem Verfahren nichts zu unternehmen, was die Wahrheitsfindung erschweren könnte.

3. Die Untersuchungshaft muß über sechs Monate hinaus aufrechterhalten werden (§ 121 Abs. 1 StPO). Die Ermittlungen richten sich gegen fünf Angeschuldigte

und betreffen einen der schwerwiegendsten Komplexe nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Sie sind demgemäß besonders umfangreich und schwierig. Es liegt daher ein wichtiger Grund vor, der das Urteil noch nicht zugelassen hat und der die Fortdauer der Haft rechtfertigt.

4. Da auf Grund der Ausführungen zu 1) zu einer Vernehmung der von der Verteidigung benannten Zeugen keine Veranlassung bestand, hat der Senat auch keinen Anlaß gesehen, dem Antrag des Angeklagten zu entsprechen und über die Haftfortdauer nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden, zumal nicht ersichtlich ist, daß der Angeklagte über den Inhalt der ausführlichen Schutzschriften seiner Verteidiger hinaus Tatsachen hätte vortragen können, die zu einer anderen Entscheidung der Haftfrage hätten führen können.

5. Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Jericke

Zelle

Selle

Landgericht Berlin

- Berlin, den 25. November 1969

Untersuchungsrichter II

II VU 1.69

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

Voruntersuchungssache

Staatsanwalt Filipiak
als Beamter der Staatsanwalt-
schaft,

gegen Dr. Werner Best u.A
wegen Mordes.

Rechtsanwalt Meurin
als Verteidiger,

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeschuldigten

Dr. Werner Best vom 4. Juli 1969.

Vorhalt:

Sie haben Dokumente zur Einsichtnahme vorgelegt erhalten,
welche im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit als Verwaltungs-
chef beim Militärbefehlshaber West in Paris stehen.

Aus diesen Unterlagen ist der Umfang Ihrer Verwaltungs-
tätigkeit und Verwaltungsaufgaben erkennbar. Es kann hieraus
geschlossen werden, daß Sie genau wie in Frankreich beim
Militärbefehlshaber auch zuvor im RSHA in gleicher Weise
der Organisator der Verwaltung gewesen sind.

Sie können sich hierzu äußern, wenn Sie wollen.

Auf das Recht der Aussageverweigerung weise ich Sie hin.

Antwort (selbst diktiert):

Ich bin zwar der Meinung, daß meine Tätigkeit in Frankreich mit meiner früheren Tätigkeit und damit mit dem Gegenstand dieses Verfahrens nichts zu tun hat. Da ich aber grundsätzlich zu jeder in Frage kommenden Aufklärung beitragen will, /XXXXX ich bereit, mich auch zu dem in der Frage umrisseinen Gegenstand zu äußern. Ich bitte aber, dies schriftlich tun zu dürfen, nachdem mir dies in Frage stehenden Unterlagen noch einmal zur Verfügung gestellt wurden. Denn seit meiner Durchsicht sind etwa 5 Monate verstrichen, und mein Nervenzustand ist um 5 Monate schlechter geworden. Ich würde mich ohne neue Einsicht in die Unterlagen nicht ausreichend an das damals Gelesene erinnern und mich für eine Äußerung unsicher fühlen. Auch muß ich zu bestimmten Einzelfragen jeweils mehrere Unterlagen zusammensuchen, was mir bei einer mündlichen Äußerung nicht ohne weiteres gelingen würde. Ich bitte deshalb, mir die in Frage stehenden Ordner nochmals zu überlassen.

Vorhalt:

In Ihren Aufsätzen, speziell in der Zeitschrift "Deutsches Recht" haben Sie Auffassungen vertreten, die mit denen der damaligen führenden Persönlichkeiten des Nationalsozialismus wie Hitler, Himmler usw. im Einklang stehen. Man könnte aus Ihren Äußerungen die Schluß ziehen, daß Sie sich auch mit den damaligen Unrechtsmaßnahmen der führenden Männer des Nationalsozialismus identifiziert haben, so daß Sie im Zusammenwirken mit Himmler, Hitler, Göring usw. an der Tötung

polnischer Volkszugehöriger beteiligt seine könnten, wie Ihnen in der Verfügung über die Eröffnung der Voruntersuchung vorgeworfen wird.

Es steht Ihnen frei, sich hierzu anhand Ihrer Aufzeichnungen zu äußern. Auf das Recht Ihrer Aussageverweigerung werden Sie hingewiesen.

Antwort: (selbst diktiert):

Zu einigen mir vorgehaltenen Veröffentlichungen habe ich mich früher schriftlich geäußert. Ich bitte, mich auch zu dem mir noch nicht vorgehaltenen Texten schriftlich äußern zu dürfen, da ich diese erst sorgfältig lesen muß, was bei einer mündlichen Äußerung unzweckmäßig wäre.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Dr. Hermann Best.

Vermerk.

Herrn Dr. Best werden ausgehändigt, zur Vorbereitung seiner schriftlichen Aussage:

1. Die Dokumente betr. seine Tätigkeit beim Militärbefehlshaber in Frankreich (Juni 1940 bis 2. Halbjahr 1942), 3 Leitz-Ordner.
2. Sonderband (Aufsätze Dr. Best).

Stau

Wersin

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Dr. Best und andere, hier nur gegen

den Justitiar Dr. Werner Karl Rudolf Best, geboren am 10. Juli 1903 in Darmstadt, wohnhaft in Mühlheim/Ruhr, Leonhard-Stinnes-Straße 52, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Gef.-Buch-Nr. 793/69,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in der Sitzung vom 5. Januar 1970 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Angeklagten dauert fort.
2. Bis zum 4. April 1970 wird die Haftprüfung dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Nach § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO hatte der Senat erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft vorliegen. Die Haftfortdauer war anzuordnen.

1. Der dringende Tatverdacht dauert aus den weiterbestehenden Gründen des Beschlusses des Senats vom 19. September 1969 - (1) 1 Js 12/65 (RSHA) (124/69) - fort.

Er ist durch die seither angestellten weiteren Ermittlungen noch erhärtet worden. So haben zahlreiche Zeugen, insbesondere die Zeugen Stamm, Lux, Mühlhoff, Kiesewalter, Hagen, Strauss, Gramowski und Eichler bestätigt, daß nach dem Einmarsch in Polen im Herbst 1939 von den Angehörigen der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos zahlreiche polnische Bürger, darunter vorherrschend solche, die der Intelligenz angehörten, auf Grund von Fahndungslisten zunächst verhaftet und alsdann - überwiegend durch Erschiessen - liquidiert worden sind. Die Ausführungen der Verteidigung in der Schutzschrift vom 19. Dezember 1969 sind demgegenüber nicht geeignet, den dringenden Verdacht zu entkräften, daß der Angeklagte die Einsatzgruppen in voller Kenntnis der ihnen neben der Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher Funktionen gestellten Aufgabe, die polnische Führungsschicht zu vernichten, personell und sachlich aufgebaut hat, sie mit der erforderlichen Ausstattung versehen hat und sie nach der Beendigung des Überfalls auf Polen zur Erhaltung ihrer Funktionstüchtigkeit in stationäre Dienststellen umwandelte, die ihre Tätigkeit fortsetzen. Die Darlegungen der Schutzschrift vom 19. Dezember 1969 können insbesondere nicht den dringenden Verdacht widerlegen, daß der Angeklagte genau gewußt hat, daß die von ihm aufgestellten Einsatzgruppen in erster Linie den Auftrag hatten, die polnische Intelligenz als den vermuteten Motor einer Widerstandsbewegung zu vernichten. Die von der Verteidigung mitgeteilten Erlasse aus der Zeit von Ende September 1939 bis Anfang 1940, mit denen lediglich organisatorische und verwaltungsmäßige Fragen geregelt worden sind, besagen zwar nichts über die Aufgaben der Einsatzgruppen und deren Ausführung. Die Behauptung der Verteidigung, daß keine Befehle des Inhalts erteilt worden seien, die polnische Führungsschicht zu liquidieren, ist aber nicht nur unvereinbar mit der von der Verteidigung selbst angeführten Anordnung Heydrichs

in der Amtschefbesprechung vom 21. September 1939, nach der zu dieser Zeit nur noch höchstens drei Prozent des polnischen Führertums vorhanden waren, die nach der Anordnung Heydrichs auch noch "unschädlich" zu machen und in Konzentrationslager zu bringen waren, sie steht auch in unvereinbarem Gegensatz zu der in der Amtschefbesprechung vom 14. Oktober 1939 erteilten Anweisung, daß die Liquidierung des führenden Polentums bis zum 1. November 1939 durchgeführt sein müsse. Daß im übrigen auch die Anweisung, das noch vorhandene polnische Führertum in Konzentrationslager zu bringen, keineswegs bedeutete, daß das Leben dieser Personen geschont werden sollte, folgt aus der Bekundung des Zeugen Mühlhoff, nach der in dem Lager Stutthoff zahlreiche Angehörige der polnischen Intelligenz, vornehmlich Priester, Lehrer, Ärzte und Rechtsanwälte nach vorangegangener Verhaftung erschossen worden sind. Daß die Verhaftungen von Angehörigen der Intelligenz auf einem von vornherein gefaßten Plan beruhten, folgt u.a. aus den Bekundungen der Zeugen Stamm und Griesche, die ausgesagt haben, daß die Einsatzgruppen bereits vor dem Überfall auf Polen mit Fahndungsbüchern versehen worden seien, in denen vornehmlich Angehörige der polnischen Intelligenz verzeichnet gewesen seien und nach denen dann später auch die Festnahmen erfolgt seien. Dem Zeugen Gramowski ist demzufolge auch schon während des Vormarsches in Polen von dem damaligen Leiter eines Einsatzkommandos, Hasselberg, erklärt worden, daß die polnischen Adelsgeschlechter ausgerottet werden müßten und daß diese Maßnahme "von oben" angeordnet worden sei. Daß sich aus den Tagesberichten der Einsatzgruppen nur wenige Meldungen über Tötungen ergeben, ist schon deshalb ohne Bedeutung, weil nach der Bekundung des Zeugen Breun Festnahme- und Exekutionsmeldungen nicht auf dem Funkwege, sondern als Geheimsache auf Befehl Heydrichs nur durch Kuriere übermittelt

werden durften. Daß der Angeklagte von den durch zahlreiche Zeugenaussagen bewiesenen Tötungen von Angehörigen der polnischen Intelligenz, die schon unmittelbar nach dem Überfall auf Polen begonnen haben, keine Kenntnis gehabt haben will, erscheint nicht nur deshalb völlig unglaublich, weil er als Abwesenheitsvertreter Heydrichs, Dienstältester und ranghöchster Amtschef, als Leiter der Abteilung III der Gestapo und Amtschef I des RSHA zu den höchsten Persönlichkeiten des RSHA gehörte. Wie stark seine Stellung innerhalb des RSHA war, folgt auch aus den Bekundungen seiner früheren Adjutanten, der Zeugen Fälschlein und Koenig, nach denen er in seinem Dienstzimmer über direkte Fernsprechleitungen zu nahezu allen führenden NS-Machthabern verfügte. Wollte man der Einlassung des Angeklagten folgen, daß sich seine Tätigkeit auf die Aufstellung und Verwaltung der Einsatzgruppen beschränkt habe und daß zumindest bis Oktober 1939 keine Befehle zur Tötung polnischer Bürger ergangen seien, wäre die Konsequenz, daß sämtliche vorher erfolgten Liquidierungen von Angehörigen der polnischen Intelligenz von untergeordneten Dienstgraden eigenmächtig - und nach den Angaben des Angeklagten sogar gegen die ausdrücklich erteilten Anordnungen - vorgenommen worden sein müßten. Dies erscheint angesichts der auf blinden Gehorsam gedrillten Mentalität der damaligen NS-Führungsschicht, insbesondere innerhalb der SS, völlig unvorstellbar und absolut ausgeschlossen. Daß möglicherweise vor dem Ende der militärischen Kampfhandlungen in Polen keine ins einzelne gehenden Anweisungen zur Tötung polnischer Bürger erteilt worden sind - das bisherige Ermittlungsergebnis spricht für das Gegenteil -, schließt im übrigen nicht aus, daß entsprechende Befehle in allgemeiner Form gegeben worden sind, etwa unter dem Deckmantel der Bekämpfung "reichs- und deutschfeindlicher Elemente". Diese Form der Anweisungen hätte nicht nur

der Verschleierung der rechtswidrigen Massenmorde gedient, sie hätte auch Gelegenheit geboten, etwaigen Einsprüchen der Wehrmacht aus dem Wege zu gehen. Die in dem Beschuß des Senats vom 19. September 1969 wiedergegebene Aussage des Zeugen Beutel über den Inhalt der schon Mitte August 1939 durchgeföhrten Besprechung der künftigen Leiter der Einsatzgruppen, die in der Aussage des Zeugen Gramowski eine ergänzende Bestätigung findet, läßt jedenfalls klar erkennen, daß der Zweck der Einsatzgruppen von vornherein klar darauf gerichtet war, die polnische Führungsschicht als "Motor des Widerstandes" zu vernichten. Angesichts seiner herausragenden Stellung innerhalb des RSHA besteht für den Senat kein Zweifel, daß dem Angeschuldigten bereits bei der von ihm vorgenommenen Aufstellung der Einsatzgruppen diese Zielsetzung vollauf bekannt war.

Der dringende Tatverdacht ist auch in subjektiver Hinsicht weiterhin gegeben; die Ausführungen der Schutzschrift vom 19. Dezember 1969 sind nicht geeignet, die auch insoweit fortbestehenden Gründe des Beschlusses vom 19. September 1969 zu entkräften. Der Hinweis auf die in den Jahren 1940 und 1941 verfaßten Schriften des Angeschuldigten, in denen er sich gegen eine Helotisierungspolitik wendet, können schon deshalb nichts über die subjektive Einstellung des Angeschuldigten gegenüber dem polnischen Volk aussagen, weil sie sich offensichtlich auf das Zusammenleben der "germanischen" Völker beziehen, was sich schon daraus ergibt, daß sie nach der Darstellung des Angeschuldigten an den "Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums" gerichtet waren. Daß sie sich nicht auf das polnische Volk bezogen haben können, folgt schon daraus, daß diesem von den NS-Machthabern niemals eine Rolle in der von ihnen angestrebten Großraum-Gemeinschaft

zugedacht war, daß die polnischen Bürger gleich den Juden vielmehr als "Untermenschen" angesehen und behandelt worden sind. Die Behauptung, daß sich der Angeklagte mit seinen Schriften nur gegen die dem polnischen Volk gegenüber betriebene Politik gewendet haben könnte, ist schon deshalb unzutreffend, weil zu dieser Zeit bereits zahlreiche Länder mit "germanischer" Bevölkerung - etwa Dänemark, Norwegen, Holland und der flämische Landesteil Belgiens - besetzt worden waren. Die Ausführungen der Schutzschrift über das Verhalten des Angeklagten in Dänemark sind schon deshalb unerheblich, weil der Senat in seinem Beschuß vom 19. September 1969 keineswegs ausgeschlossen hat, daß der Angeklagte an der Verhinderung des Abtransportes der dänischen Juden aktiv beteiligt war. Daß sein Verhalten gleichwohl nicht geeignet ist, den dringenden Tatverdacht der ihm zur Last gelegten Mordtaten zu entkräften, ist in dem Beschuß vom 19. September 1969 dargelegt, auf dessen Ausführungen insoweit ebenfalls Bezug genommen wird. Es bedarf daher auch wiederum nicht der erneut beantragten Vernehmung der Zeugen Duckwitz und Sonnleithner.

2. Die Fluchtgefahr dauert gleichfalls fort. Der Angeklagte muß damit rechnen, daß das Gericht ihn des Mordes für schuldig befindet und ihn zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Allein diese Befürchtung gibt ihm aber einen erheblichen Anreiz, sich dem Verfahren zu entziehen. Die hiernach vorhandene Fluchtgefahr ist weiterhin so groß, daß trotz des vorgenommenen Alters des Angeklagten und seiner familiären Bindungen eine Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls - auch gegen Sicherheitsleistung - nicht in Betracht kommt. Auch die Verdunklungsgefahr dauert aus den Gründen des Beschlusses vom 19. September 1969 fort; von ihrem Wegfall kann solange keine Rede sein, als nicht alle Zeugen richterlich vernommen worden sind.

3. Die Untersuchungshaft muß aufrechterhalten bleiben (§ 121 Abs. 1 StPO). Da die außergewöhnlich umfangreichen und schwierigen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, liegt weiterhin ein wichtiger Grund vor, der das Urteil noch nicht zugelassen hat und der die Fortdauer der Haft rechtfertigt.

4. Da es einer Vernehmung der von dem Angeklagten benannten Zeugen nicht bedurfte, weil auch durch deren Bekundungen der dringende Tatverdacht nicht hätte ausgeräumt werden können, hat der Senat auch keinen Anlaß gesehen, dem wiederholten Antrag des Angeklagten entsprechend über die Haftfortdauer nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden, zumal alle für die Frage der Beurteilung des dringenden Tatverdachts wesentlichen Tatsachen von der Verteidigung ausführlich vorgetragen worden sind und es nicht Aufgabe des Haftprüfungsverfahrens ist, die Voruntersuchung vorwegzunehmen.

5. Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO erneut dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Jericke

Zelle

Selle

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Dr. Best und andere,
hier nur gegen

den Justitiar Dr. Werner Karl Rudolf B e s t ,
geboren am 10. Juli 1903 in Darmstadt,
wohnhaft in Mühlheim/Ruhr, Leonhard-Stinnes-
Straße 52,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit,
Gef.B.Nr. 793/69,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kam-
mergericht in der Sitzung vom 13. April 1970 be-
schlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Angeklagten
dauert fort;
2. Bis zum 12. Juli 1970 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-
schriften zuständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Nach § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO hatte der Senat erneut
zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufrechter-
haltung der Untersuchungshaft vorliegen. Die Fortdauer
der Haft war anzuordnen.

1. Der dringende Tatverdacht dauert aus den weiter-
bestehenden Gründen der Beschlüsse des Senats vom
19. September 1969 und 5. Januar 1970 fort. Er hat sich
durch die seither angestellten Ermittlungen weiter ver-
stärkt. So ist die Behauptung der Verteidigung, es seien

keine Befehle des Inhalts erteilt worden, die polnische Führungsschicht zu liquidieren, auch durch die Aussage des Zeugen Lölgen widerlegt worden, nach der Dr. Tröger als Leiter eines Einsatzkommando schon etwa Mitte September 1939 nach der Rückkehr von einer Besprechung im RSHA den Befehl bekanntgegeben habe, die polnische Intelligenz zu liquidieren, soweit sie aktiv im Westmarkenverband organisiert und widerstandsmäßig tätig war. Der Zeuge Domajkowski hat bekundet, daß bereits auf dem Vormarsch in Polen mehrfach Festnahmen und Erschießungen nach dem den Kommandos ausgehändigten Fahndungsbuch vorgenommen worden seien. Auch der Zeuge Brünnert hat bestätigt, daß die Angehörigen der Einsatzgruppe IV schon beim Überfall auf Polen Fahndungslisten des RSHA mitgeführt hätten, in denen ausschließlich Angehörige der polnischen Intelligenz verzeichnet gewesen seien, die festgenommen werden sollten. Der Zeuge Klinkosz hat schließlich bekundet, daß er sich ab Mitte Oktober 1939 mit Hunderten anderer Angehöriger der polnischen Intelligenz im Fort VII in Thorn in Haft befunden habe. Die meisten dieser Häftlinge seien liquidiert worden.

Da der durch die neuerlichen Zeugenaussagen verstärkte dringende Tatverdacht bereits aus den in den Beschlüssen vom 19. September 1969 und 5. Januar 1970 dargelegten Gründen fortbesteht, konnte der Senat darauf verzichten, seiner Entscheidung über die Haftfrage auch das von der Staatsanwaltschaft ermittelte Dokumentarmaterial zugrunde zu legen, von dem der Angeklagte und seine Verteidigung nach ihrer Behauptung noch keine Kenntnis erlangt haben, obwohl es sich bereits seit Anfang Februar 1970 bei den Sachakten befindet.

2. Auch die Flucht- und Verdunklungsgefahr dauert aus den Gründen der vorgenannten Beschlüsse fort. Die weitere Untersuchungshaft steht nicht außer Verhältnis zu der im

Falle einer Verurteilung allein in Betracht kommenden lebenslänglichen Freiheitsstrafe. Da die umfangreiche Voruntersuchung noch nicht abgeschlossen werden konnte, liegt auch ein wichtiger Grund vor, der das Urteil noch nicht zugelassen hat und der die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigt.

3. Da der Senat seiner Haftentscheidung das von der Staatsanwaltschaft ermittelte Dokumentenmaterial nicht zugrundegelegt hat, bestand auch kein Anlaß, den Angeklagten hierzu zu hören und über die Haftfortdauer erst nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

4. Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO erneut dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Jericke

Zelle

Selle

Sturm *Werner*

Betr.: Kalendernotizen vom 6.11.1938 bis zum 16.12.1938.

Auf die in der Vernehmung am 27.5.1970 an mich gerichtete Frage nach den Besprechungen über "Judenfragen", welche in einzelnen Kalendernotizen von November und Dezember 1938 verzeichnet sind, berichte ich:

6.11.1938 Jahrestagung der Sicherheitspolizei und des SD in Wien.
Vormittags Haupttagung.
Nachmittags Sonder- tagungen.
Abends Kameradschafts- abend auf dem Kahlenberg.

Zur Vorgeschichte der Vorgänge vom 9.11.1938 - wie ich sie erlebte - ist zu berichten, dass Heydrich alljährlich unmittelbar vor dem 9. November die Amtschefs, Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD und Staatspolizeistellenleiter zu einer Jahrestagung versammelte, die sonst in München stattfand, wo man anschliessend an den Partei-Feierlichkeiten zum 9. November teilnahm.

Im Jahre 1938 wurde die Jahrestagung in Wien veranstaltet, von wo die Teilnehmer nach München fuhren.

8.11.1938 Vortrag im Beamtenlager in Bad Tölz.
"Gruppenführertagung" im Kasino der SS-Stand.
"Deutschland".

Nachdem wir wohl noch am 7.11.38 in München angekommen waren, fuhr ich am 8.11.38 morgens nach Bad Tölz, um den erwähnten Vortrag zu halten.

Was "Gruppenführertagung" bedeutet, erhellt aus der Kalendernotiz vom 23.1.1939, in der - für Berlin - verzeichnet ist:

"Tagung des höheren Führerkorps der SS und Polizei ("Gruppenführertagung") im Haus der Flieger."

Ich kam von Bad Tölz verspätet zu dieser Tagung und blieb wohl auch nur kurze Zeit, denn ich wollte - wie die nächsten Eintragungen zeigen - Post, Akten usw. bearbeiten, die ich mir von Berlin hatte nachsenden lassen.

Bespr. mit Heydrich.

Zweifellos habe ich mit Heydrich Fragen besprochen, die sich aus den mir zugesandten Unterlagen ergaben. Für den Aufenthalt in München gab es nichts zu besprechen.

- 2 -

Arbeit in der Stapoleit=
stelle München.

Ich zog mich dann in das Dienstgebäude der Staatspolizeileitstelle München ("Wittelsbach-Palais") zurück, wo ich Diktier-Möglichkeit, Fernschreiber und Telephon zur Verfügung hatte, und bearbeitete meine Akten usw. wie in Berlin.

9.11.1938 Keine Kalendernotiz.

Die Partei-Feierlichkeiten zum 9. November fanden zum Teil vormittags statt und dauerten bis in den Nachmittag hinein, zum Teil wurden sie abends bei Fackelschein durchgeführt.

In der Zwischenzeit sassen gegen Abend Heydrich und eine Gruppe von Mitarbeitern der Sicherheitspolizei und des SD - darunter ich - im Hotel "Vier Jahreszeiten", in dem wir wohnten, in zwanglosem Gespräch. Da wurde uns plötzlich ~~geh~~meldet, dass in nächster Nähe des Hotels ein Brand ausgebrochen sei. Es brannte dort eine kleinere Synagoge. Wir waren völlig überrascht, und Heydrich in seinem grundsätzlichen Misstrauen vermutete zunächst einen Anschlag gegen ihn selbst. Als dann erkennbar wurde, was geschah, eilte Heydrich sofort zu Himmller, um mit ihm die Lage zu besprechen.

Heydrich und auch Himmller sind durch die von Dr. Goebbels verlassene Aktion überrumpelt worden und waren wegen der Folgen - Ordnungsstörungen, Zerstörung wirtschaftlicher Werte, Plünderungen usw. - besorgt. Ebenso ging es den Chefs der Reichsverwaltungen, die nun mit der ohne ihre Mitwirkung und gegen ihren Willen geschaffenen Lage fertig werden ~~mussten~~ mussten. Göring - der für alle Wirtschafts-Angelegenheiten verantwortliche "Beauftragte für den Vierjahresplan" - war wütend. Der für die zu treffenden Verwaltungs-Massnahmen zuständige Reichsinnenminister Dr. Frick und die anderen Reichsminister waren zunächst ratlos. Klare Weisungen Hitlers - der offenbar selbst von Dr. Goebbels überrumpelt worden war - fehlten.

So dauerte es eine Reihe von Tagen, bis innerhalb der obersten Reichsbehörden, die irgendwie mit dem Problem zu tun hatten, sich Meinungen bildeten, was zu tun sei, und etwa einen Monat, bis zwischen den Resorts Verständigungen über eine einheitliche "Juden-Politik" erzielt wurden. In dieser Zeit fanden in und zwischen diesen Zentralbehörden ständig "Besprechungen über Juden-Fragen" statt. Das Ergebnis war die gerade von Heydrich nachdrücklich vertretene - einhellige Meinung, dass die Auswanderung der Juden in jeder Weise gefördert werden solle.

14.11.1938 Bespr. bei Heydrich
wegen der Judenfrage.

Deshalb standen auch in Besprechungen bei Heydrich über Juden-Fragen nicht polizeiliche Exekutivmassnahmen gegen Juden zur Erörterung sondern Fragen, die auf eine Förderung der Auswanderung gerichtet waren. Da hier die Polizei nicht allein - und nicht einmal in erster Linie - tätig werden konnte, war vor allem die Abstimmung mit den anderen beteiligten Stellen zu besprechen. Das war für uns in erster Linie die Abteilung I des Reichsministeriums des Innern - dem wir ja selbst angehörten - unter Staatssekretär Dr. Stuckart.

Soweit das Hauptamt Sicherheitspolizei an Verwaltungs-Massnahmen des Reichsministeriums des Innern mitarbeitete, war hierfür das Amt Verwaltung und Recht zuständig, in welchem die Bearbeitung bei dem Referat des Ministerialrats Dr. Zindel lag.

So diente die "Bespr. bei Heydrich wegen der Judenfrage" offensichtlich der Vorbereitung der Besprechung, welche ich noch am selben Tage zusammen mit Dr. Zindel mit dem Staatssekretär Dr. Stuckart und seinem Referenten Ministerialrat Lösen "über Judenfragen" hatte.

Regierungsrat und Hilfsreferent bei Dr. Zindel.

Persönlicher Bekannter.

Wir erledigten oft zur Zeit-Ersparnis die laufenden Sachen beim Essen.

Das "Büro Jahnke" befasste sich mit Abwehr-Angelegenheiten.

Keine Erinnerung.

Keine Erinnerung (betraf vielleicht die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe).

Dr. Meyer

Pol. Maj. a. D. Blum

Essen mit Heydrich

Hollmann (Jahnke)

Vorberg

P. P. Engelhardt
(Karlsruhe)

Bespr. mit Dr. Stuckart,
Dr. Zindel, Lösener über
Judenfragen.

v. Woysch

S. oben !

17.11.1938

Bespr. im SS-Hauptamt
über Etatisierung der
Junkerschulen.

Schellenberg

SS-Obergruppenführer, der nach meiner Erinnerung damals - warum, weiß ich nicht mehr - zur Information bei Hauptamt Sicherheitspolizei war.

Nölle,

Ich hatte die Weisung erhalten, die Haushaltsverhandlungen über die Junkerschulen der Waffen-SS - die nicht im Haushalt der Sicherheitspolizei standen - zu unterstützen.

Frau Luppe

Damals Abteilungsleiter im SD-Hauptamt.

Kanstein

Regierungsrat, Leiter einer Staatspolizeistelle.

Keine Erinnerung.

Nach meiner Erinnerung Leiter der Staatspolizeileitstelle Berlin.

Heydrich

Bespr. im R. Fin. Min. über Stati-
der Junkerschulen.

Ehlers

S. oben !

Lochner

Regierungsrat, Keine Erinnerung, wo beschäftigt.

Frühstück der Deutschen
Akademie (Vortr. Dr.
Fischböcks).

Persönlicher Bekannter.

Bespr. bei Heydrich über
Judenfragen.

Keine Erinnerung.

Bespr. über die Juden-
auswanderungsstelle.

Entweder wurde über die unter dem 14.11.38 dargelegten Fragen gesprochen - oder über die nachstehend erwähnte Judenauswanderungsstelle.

Bespr. mit Min. Dir.
Prüfer.

Diese Stelle musste finanziert, besetzt, untergebracht und materiell versorgt werden, was Aufgabe der Verwaltung war.

Neumann

Keine Erinnerung.

6.12.1938

Trinkl

Keine Erinnerung. Vielleicht der Adjutant Heydrich's.

Regierungsrat, Leiter der Hauptgeschäftsstelle des Hauptamtes Sicherheitspolizei.

Sitzung bei Göring (RLM) mit den Gau=leitern über die Judenfrage.

Göring nahm alle Weisungsbefugnisse auf diesem Gebiete für sich in Anspruch und verbot eigenmächtige Aktionen der Parteiorganisationen, die am 9.11.1938 von dem "Reichs=propagandaleiter der NSDAP" Dr. Goebbels zu den Ausschreitungen aufgefordert worden waren. Als "Staffage" für Göring waren zahlreiche Beamte der beteiligten Ministerien anwesend.

Essen mit Frhr. von Eberstein und Heydrich.

SS-Gruppenführer Frhr. von Eberstein war Höherer SS- und Polizeiführer in München, mit dem wohl irgendwelche Reibungen mit der Sicherheitspolizei zu glätten waren.

Wohl darüber, was für München zu veranlassen war. (J. von Eberstein!)

Bespr. mit Heydrich, Albert, Schellenberg.

Albert war Amtschef im SD-Hauptamt, Schellenberg Abteilungsleiter bei ihm. Wahrscheinlich ging es wieder um das Verhältnis SD-Sicherheitspolizei.

Ward Hermanns
Flug nach München

Persönlicher Bekannter.
Wohl zu einem Vortrag.

9.12.1938

Parteirichter Schneider

Diese und die nächste Besprechung betraf wohl einen Einzelfall von den Fällen, wegen deren die nachstehend erläuterte "Arbeitsbesprechung mit den Gaurichtern und Stapoleitern" stattfand.

S. das Vorstehende !

Bespr. bei Heydrich mit Schneider und Müller

Die Ereignisse am und nach dem 9.11.1938 hatte zu zahlreichen Schwierigkeiten zwischen den Staatspolizeistellen und den örtlichen Partei-Organisationen - Ortsgruppen-, Kreis- und Gauleitungen - geführt, mit denen auch die Parteigerichte befasst wurden, sei es, dass ein Staatspolizeistellenleiter die ~~Massenstrafen~~ Bestrafung eines Parteigenossen verlangte oder dass eine Parteidienststelle gegen einen Staatspolizeistellenleiter vorgehen wollte. Diese unerfreulichen Verhältnisse sollten geklärt und geregelt werden.

Weichelt
Dr. Gräfe
Oberstlt. Grävenitz
Eickhoff

Persönlicher Bekannter.
Regierungsrat und Leiter einer Staatspolizeistelle.
Wohl ein Abwehr-Offizier.
Ministerialrat in der Abteilung des Staatssekretärs Dr. Stuckart.

Bielstein

Studienrat. Sachbearbeiter im SD-Hauptamt für völkische Minderheiten in West-Europa.

Huber

Nach meiner Erinnerung Leiter der Staatspolizeileitstelle Wien.

Häusserer

Persönlicher Bekannter.

Kundt-Prag,

Keine Erinnerung.

Dr. Nockemann

Regierungs- oder Oberregierungsrat und Leiter einer Staatspolizeistelle.

16.12.1938

Vortrag vor Wehrmachtsbeamten in Rehnitz (NS Beamtenbund) Keine Erinnerung.

Barth, von Bernuth

Zu Barth: keine Erinnerung.
Zu von Bernuth: alter Studienfreund.

Eichmann

Der neu eingesetzte Leiter der unter dem 17.11.1938 erwähnten " Judenauswanderungsstelle ".

Dr. Stahlecker

Leiter einer Staatspolizeistelle oder Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD.

Essen im Kaiserhof (Reg. Präs. Tagung)

S. unten !

Andersen

Keine Erinnerung.
Nun informierte auch das Reichsministerium des Innern - wahrscheinlich Minister Dr. Frick, Staatssekretär Pfundtner und Staatssekretär Dr. Stuckart - die Spitzen der Allgemeinen und Inneren Verwaltung über die beabsichtigte Behandlung der Judenfrage (Auswanderungs-Politik).
Meine Teilnahme an der Tagung erklärt sich mit der unter dem 14.11.1938 erläuterten Mitarbeit des Hauptamtes Sicherheitspolizei an den Verwaltungs-Massnahmen des Ministeriums.

RA. Dr. van Bemmel-Suyck, den Haag
Bespr. mit Heydrich

Keine Erinnerung.

Wahrscheinlich Bericht über die oben beschriebene Tagung.

Dr. Tröger

Leiter einer Staatspolizeistelle.
Keine Erinnerung, wo.

Ausser den vorstehend erläuterten Besprechungen über " Juden-Fragen " sind in den vorliegenden Klendernotizen bis zum 12.6.1940 keine Besprechungen über diesen Gegenstand vermerkt.

Dr. Hermann West.

Sturm

Werner

Betr.: Kalendernotizen vom 6.11.1938 bis zum 16.12.1938.

Auf die in der Vernehmung am 27.5.1970 an mich gerichtete Frage nach den Besprechungen über "Judenfragen", welche in einzelnen Kalendernotizen von November und Dezember 1938 verzeichnet sind, berichte ich:

6.11.1938

Jahrestagung der Sicherheitspolizei und des SD in Wien.
Vormittags Haupttagung.
Nachmittags Sondertagungen.
Abends Kameradschaftsabend auf dem Kahlenberg.

Zur Vorgeschichte der Vorgänge vom 9.11.1938 - wie ich sie erlebte - ist zu berichten, dass Heydrich alljährlich unmittelbar vor dem 9. November die Amtschefs, Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD und Staatspolizeistellenleiter zu einer Jahrestagung versammelte, die sonst in München stattfand, wo man anschließend an den Partei-Feierlichkeiten zum 9. November teilnahm.

Im Jahre 1938 wurde die Jahrestagung in Wien veranstaltet, von wo die Teilnehmer nach München fuhren.

8.11.1938

Vortrag im Beamtenlager in Bad Tölz.

Nachdem wir wohl noch am 7.11.38 in München angekommen waren, fuhr ich am 8.11.38 morgens nach Bad Tölz, um den erwähnten Vortrag zu halten.

"Gruppenführertagung" im Kasino der SS-Stand.
"Deutschland".

Was "Gruppenführertagung" bedeutet, erhellte aus der Kalendernotiz vom 23.1.1939, in der - für Berlin - verzeichnet ist:

"Tagung des höheren Führerkorps der SS und Polizei ("Gruppenführertagung") im Haus der Flieger."

Ich kam von Bad Tölz verspätet zu dieser Tagung und blieb wohl auch nur kurze Zeit, denn ich wollte - wie die nächsten Eintragungen zeigen - Post, Akten usw. bearbeiten, die ich mir von Berlin hatte nachsenden lassen.

Zweifellos habe ich mit Heydrich Fragen besprochen, die sich aus den mir zugesandten Unterlagen ergaben. Für den Aufenthalt in München gab es nichts zu besprechen.

Bespr. mit Heydrich.

Arbeit in der Stapoleit=
stelle München.

9.11.1938 Keine Kalendernotiz.

Ich zog mich dann in das Dienstgebäude der Staatspolizeileitstelle München ("Wittelsbach-Palais") zurück, wo ich Diktier-Möglichkeit, Fernschreiber und Telephon zur Verfügung hatte, und bearbeitete meine Akten usw. wie in Berlin.

Die Partei-Feierlichkeiten zum 9. November fanden zum Teil vormittags statt und dauerten bis in den Nachmittag hinein, zum Teil wurden sie abends bei Fackelschein durchgeführt.

In der Zwischenzeit sassen gegen Abend Heydrich und eine Gruppe von Mitarbeitern der Sicherheitspolizei und des SD - darunter ich - im Hotel "Vier Jahreszeiten", in dem wir wohnten, in zwanglosem Gespräch. Da wurde uns plötzlich gemeldet, dass in nächster Nähe des Hotels ein Brand ausgebrochen sei. Es brannte dort eine kleinere Synagoge. Wir waren völlig überrascht, und Heydrich in seinem grundsätzlichen Misstrauen vermutete zunächst einen Anschlag gegen ihn selbst. Als dann erkennbar wurde, was geschah, eilte Heydrich sofort zu Himmler, um mit ihm die Lage zu besprechen.

Heydrich und auch Himmler sind durch die von Dr. Goebbels verlassene Aktion überrumpelt worden und waren wegen der Folgen - Ordnungsstörungen, Zerstörung wirtschaftlicher Werte, Plünderungen usw. - besorgt. Ebenso ging es den Chefs der Reichsverwaltungen, die nun mit der ohne ihre Mitwirkung und gegen ihren Willen geschaffenen Lage fertig werden mussten. Göring - der für alle Wirtschafts-Angelegenheiten verantwortliche "Beauftragte für den Vierjahresplan" - war wütend. Der für die zu treffenden Verwaltungs-Massnahmen zuständige Reichsinnenminister Dr. Frick und die anderen Reichsminister waren zunächst ratlos. Klare Weisungen Hitlers - der offenbar selbst von Dr. Goebbels überrumpelt worden war, fehlten.

So dauerte es eine Reihe von Tagen, bis innerhalb der obersten Reichsbehörden, die irgendwie mit dem Problem zu tun hatten, sich Meinungen bildeten, was zu tun sei, und etwa einen Monat, bis zwischen den Resorts Verständigungen über eine einheitliche "Juden-Politik" erzielt wurden. In dieser Zeit fanden in und zwischen diesen Zentralbehörden ständig "Besprechungen über Juden-Fragen" statt. Das Ergebnis war die gerade von Heydrich nachdrücklich vertretene - einhellige Meinung, dass die Auswanderung der Juden in jeder Weise gefördert werden solle.

14.11.1938

Bespr. bei Heydrich
wegen der Judenfrage.

Deshalb standen auch in Besprechungen bei Heydrich über Juden-Fragen nicht polizeiliche Exekutivmassnahmen gegen Juden zur Erörterung sondern Fragen, die auf eine Förderung der Auswanderung gerichtet waren. Da hier die Polizei nicht allein - und nicht einmal in erster Linie - tätig werden konnte, war vor allem die Abstimmung mit den anderen beteiligten Stellen zu besprechen. Das war für uns in erster Linie die Abteilung I des Reichsministeriums des Innern - dem wir ja selbst angehörten - unter Staatssekretär Dr. Stuckart.

Soweit das Hauptamt Sicherheitspolizei an Verwaltungs-Massnahmen des Reichsministeriums des Innern mitarbeitete, war hierfür das Amt Verwaltung und Recht zuständig, in welchem die Bearbeitung bei dem Referat des Ministerialrats Dr. Zindel lag.

So diente die "Bespr. bei Heydrich wegen der Judenfrage" offensichtlich der Vorbereitung der Besprechung, welche ich noch am selben Tage zusammen mit Dr. Zindel mit dem Staatssekretär Dr. Stuckart und seinem Referenten Ministerialrat Lösen "über Judenfragen" hatte.

Regierungsrat und Hilfsreferent bei Dr. Zindel.

Persönlicher Bekannter.

Wir erledigten oft zur Zeit-Ersparnis die laufenden Sachen beim Essen.

Das "Büro Jahnke" befasste sich mit Abwehr-Angelegenheiten.

Keine Erinnerung.

Keine Erinnerung (betraf vielleicht die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe).

Dr. Meyer

Pol. Maj. a. D. Blum
Essen mit Heydrich

Hollmann (Jahnke)

Vorberg

P. P. Engelhardt
(Karlsruhe)

Bespr. mit Dr. Stuckart,
Dr. Zindel, Lösener über
Judenfragen.
v. Woysch

S. oben !

SS-Obergruppenführer, der nach meiner Erinnerung damals - warum, weiß ich nicht mehr - zur Information bei Hauptamt Sicherheitspolizei war.

17.11.1938

Bespr. im SS-Hauptamt
über Eatisierung der
Junkerschulen.

Ich hatte die Weisung erhalten, die Haushaltsverhandlungen über die Junkerschulen der Waffen-SS - die nicht im Haushalt der Sicherheitspolizei standen - zu unterstützen.

Schellenberg

Damals Abteilungsleiter im SD-Hauptamt.

Nölle,

Regierungsrat, Leiter einer Staatspolizeistelle.

Frau Luppe

Keine Erinnerung.

Kanstein

Nach meiner Erinnerung Leiter der Staatspolizeileitstelle Berlin.

Siemer
Bespr. im R.Fin.Min. über Eatisi= der Junkerschulen.

S. oben !

Regierungsrat, Keine Erinnerung, wo beschäftigt.

Ehlers

Persönlicher Bekannter.

Lochner

Keine Erinnerung.

Frühstück der Deutschen Akademie (Vortr. Dr. Fischböcks).

Entweder wurde über die unter dem 14.11.38 dargelegten Fragen gesprochen - oder über die nachstehend erwähnte Judenauswanderungsstelle.

Bespr. bei Heydrich über
Judenfragen.

Diese Stelle musste finanziert, besetzt, untergebracht und materiell versorgt werden, was Aufgabe der Verwaltung war.

Bespr. über die Juden= auswanderungsstelle.

Keine Erinnerung.

Bespr. mit Min.Dir.,
Prüfer.

Keine Erinnerung. Vielleicht der Adjutant Heydrich's.

Neumann

Regierungsrat, Leiter der Hauptgeschäftsstelle des Hauptamtes Sicherheitspolizei.

6.12.1938

Trinkl

Sitzung bei Göring (RLM) mit den Gau=leitern über die Judenfrage.

Göring nahm alle Weisungsbefugnisse auf diesem Gebiete für sich in Anspruch und verbot eigenmächtige Aktionen der Parteiorganisationen, die am 9.11.1938 von dem "Reichspropagandaleiter der NSDAP" Dr. Goebbels zu den Ausschreitungen aufgefordert worden waren. Als "Staffage" für Göring waren zahlreiche Beamte der beteiligten Ministerien anwesend.

Essen mit Frhr. von Eberstein und Heydrich.

SS-Gruppenführer Frhr. von Eberstein war Höherer SS- und Polizeiführer in München, mit dem wohl irgendwelche Reibungen mit der Sicherheitspolizei zu glätten waren.

Bespr. mit Heydrich

Wohl darüber, was für München zu veranlassen war. (J. von Eberstein!)

Bespr. mit Heydrich, Albert, Schellenberg.

Albert war Amtschef im SD-Hauptamt, Schellenberg Abteilungsleiter bei ihm. Wahrscheinlich ging es wieder um das Verhältnis SD-Sicherheitspolizei.

Ward Hermanns

Persönlicher Bekannter.

Flug nach München

Wohl zu einem Vortrag.

9.12.1938

Parteirichter Schneider

Diese und die nächste Besprechung betraf wohl einen Einzelfall von den Fällen, wegen deren die nachstehend erläuterte "Arbeitsbesprechung mit den Gaurichtern und Stapoleitern" stattfand.

S. das Vorstehende !

Bespr. bei Heydrich mit Schneider und Müller

Arbeitsbesprechung mit den Gaurichtern und Stapoleitern im Haus der Flieger über Judenfragen.

Die Ereignisse am und nach dem 9.11.1938 hatte zu zahlreichen Schwierigkeiten zwischen den Staatspolizeistellen und den örtlichen Partei-Organisationen - Ortsgruppen-, Kreis- und Gaueinheiten - geführt, mit denen auch die Parteigerichte befasst wurden, sei es, dass ein Staatspolizeistellenleiter die ~~Ministerialrat~~ Bestrafung eines Parteigenossen verlangte oder dass eine Parteidienststelle gegen einen Staatspolizeistellenleiter vorgehen wollte. Diese unerfreulichen Verhältnisse sollten geklärt und geregelt werden.

Weichel

Persönlicher Bekannter.

Dr. Gräfe

Regierungsrat und Leiter einer Staatspolizeistelle.

Oberstlt. Grävenitz

Wohl ein Abwehr-Offizier.

Eickhoff

Ministerialrat in der Abteilung des Staatssekretärs Dr. Stuckart.

Bielstein

Studienrat. Sachbearbeiter im SD-Hauptamt für völkische Minderheiten in West-Europa.

Huber

Nach meiner Erinnerung Leiter der Staatspolizeileitstelle Wien.

Häusserer

Persönlicher Bekannter.

Kundt-Prag

Keine Erinnerung.

Dr. Nockemann

Regierungs- oder Oberregierungs- und Leiter einer Staatspolizeileitstelle.

16.12.1938

Vortrag vor Wehrmachtsbeamten in Rehnsdorf (NS Beamtenbund) Keine Erinnerung.

Barth, von Bernuth

Zu Barth: keine Erinnerung.
Zu von Bernuth: alter Studienfreund.

Eichmann

Der neu eingesetzte Leiter der unter dem 17.11.1938 erwähnten "Judenauwanderungsstelle".

Dr. Stahlecker

Leiter einer Staatspolizeileitstelle oder Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD.

Essen im Kaiserhof (Reg. Präs. Tagung)

S. unten!

Andersen

Keine Erinnerung.

Tagung der Reg. Präs., Oberpräs., Reichsstatthalter usw. im RMdI (Judenfrage)

Nun informierte auch das Reichsministerium des Innern - wahrscheinlich Minister Dr. Frick, Staatssekretär Pfundtner und Staatssekretär Dr. Stuckart - die Spitzen der Allgemeinen und Inneren Verwaltung über die beabsichtigte Behandlung der Judenfrage (Auswanderungs-Politik).

Meine Teilnahme an der Tagung erklärt sich mit der unter dem 14.11.1938 erläuterten Mitarbeit des Hauptamtes Sicherheitspolizei an den Verwaltungs-Massnahmen des Ministeriums.

RA. Dr. van Bemmels Suyck, den Haag

Keine Erinnerung.

Bespr. mit Heydrich

Wahrscheinlich Bericht über die oben beschriebene Tagung.

Dr. Tröger

Leiter einer Staatspolizeileitstelle.
Keine Erinnerung, wo.

Ausser den vorstehend erläuterten Besprechungen über "Juden-Fragen" sind in den vorliegenden Klendernotizen bis zum 12.6.1940 keine Besprechungen über diesen Gegenstand vermerkt.

Dr. Hermann West.

Betr.: Kalendernotizen vom 1.9.1939 bis zum 12.6.1940.

Da der durch die Haft verursachte Zustand meiner Nerven mich befürchten lässt, dass ich auf die mir während einer mündlichen Vernehmung gestellten Fragen hin nicht jeweils alle zu einer Frage gehörenden Gedanken und Gesichtspunkte verfügbar habe und äussern kann, will ich zu dem in der Vernehmung am 1.6.1970 erörterten Fragen-Komplex/meiner Vertretung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom Kriegsbeginn am 1.9.1939 bis zu meinem Ausscheiden am 13.6.1940 zusammenhängend das Folgende vortragen :

1. Wie ich schon in der Anlage zum Protokoll vom 12.6.1969, Bl. 1, dargelegt habe, war der Erlass vom 1.9.1939, durch den ich zum Abwesenheitsvertreter Heydrich's bestellt wurde, überflüssig, weil ich schon nach dem Geschäftsverteilungsplan als rangältester Amtschef den Chef der Sicherheitspolizei und des SD bei Abwesenheit zu vertreten hatte. Der Erlass vom 1.9.1939 ist nur deshalb ergangen, weil Himmler für beide Chefs der Polizei-Sparten diese Klarstellung wünschte.
2. Wie schon früher dargelegt, hielt Heydrich während der gesamten Zeit, in der ich unter ihm arbeitete, an dem Grundsatz fest, " dass er intern von jedem Amtschef für seinen Bereich vertreten werde und dass nur der dienstälteste Amtschef ihn nach aussen zu vertreten habe " (s. Protokoll vom 20.3.1969, Bl. 9 !). Nach diesem Grundsatz wurde auch in der Zeit vom 1.9.1939 bis 12.6.1940 verfahren, wenn Heydrich abwesend war.
3. Heydrich war während der in meinen Kalendernotizen erfassten Tage an den folgenden Tagen vom Büro (während einer Erkrankung nicht von Berlin) abwesend:
 - 4.9.1939 ("im Sonderzug Heinrich" - dort erreichbar)
 - 16.9.1939 ("im besetzten Gebiet" - dort über die Einsatzgruppen erreichbar)
 - 4.10.1939 ("14⁰⁰ nach Warschau gestartet" - dort erreichbar)
 - 5.10.1939 ("in Warschau" - dort erreichbar)
 - 23.10.1939 ("krank" - in der Wohnung erreichbar, wie der 7.11. zeigt)
 - 4.11.1939 ("krank" - aber die "Besprechung mit dem Führer und von Ribbentrop" führte ich nicht in Vertretung Heydrich's, sondern ich berichtete als Leiter der Abteilung Abwehr-Polizei über den Spionage-Fall Stevens und Best)

7.11.1939 ("krank" - aber ich hatte eine Besprechung mit ihm in seiner Wohnung, in welcher ich ihm wahrscheinlich über den am Vormittag stattgefundenen Besuch des Gauleiters und Oberpräsidenten Terboven bei Himmler berichtete)

2. bis 28.

5.1940 ("in Norwegen" - dort über die Luftwaffen-Einheit erreichbar, bei welcher er Erkundungsflüge flog).

4. Die Kalendernotizen für die Tage, an welchen Heydrich abwesend war, zeigen, dass an diesen Tagen meine Arbeit ebenso verlief wie an den Tagen, an denen Heydrich anwesend war.

Ich sprach mit genau denselben Personen, mit denen ich auch während Heydrich's Anwesenheit gesprochen hätte.

Es sind auch keine Personen verzeichnet, von denen angenommen werden könnte, dass sie wegen Heydrich's Abwesenheit an mich als seinen Vertreter verwiesen worden wären. Wer Fragen, die meinen Aufgabenbereich betrafen, besprechen wollte, wandte sich ohnehin nicht an Heydrich sondern unmittelbar an mich. Wer aber andere Fragen mit Heydrich besprechen wollte, wurde von der Adjutantur Heydrich's gleich an den sachlich zuständigen Amtschef verwiesen und erscheint deshalb nicht in meinem Kalender.

5. Wenn ich Heydrich während seiner Abwesenheit intern in der sonst von ihm geleisteten Arbeit vertreten hätte, hätte ich an jedem Tage Besprechungen mit Müller und/oder seinen wichtigsten Referenten haben müssen, denn auf diesem Gebiete lag der weitaus grösste Teil der Arbeit Heydrich's. Und ich hätte es mangels Kenntnis der Vorgänge noch viel nötiger als Heydrich gehabt, darüber mit dem zuständigen Amtschef und/oder seinen Referenten zu sprechen.

Mit Müller und/oder seinen Referenten aber habe ich während aller Abwesenheiten Heydrich's nicht an einem einzigen Tage gesprochen. (Dass ich am 16.9.1939 Dalugee wegen der Berliner Sprengstoff-Anschläge mit Müller zuständigkeitsshalber in Verbindung brachte, habe ich in meiner Aussage vom 1.6.1970 dargelegt.)

6. Wie sich während Heydrich's Abwesenheit die "Vertretung nach aussen" abspielte, zeigen die Eintragungen vom 4.9.39 und vom 16.9.39.

Am 4.9.1939 nahm ich an einer "Besprechung bei General Dalugee" in grösserem Kreise teil, an welcher nach meiner Meinung Heydrich - der Dalugee keinen Vorrang einräumen wollte - garnicht selbst teilgenommen sondern wahrscheinlich mich entsandt hätte.

Am 16.9.1939 wandten sich wegen an diesem Tage in Berlin verübter Sprengstoffanschläge Dalugee als Vertreter des Chefs der deutschen Polizei und Dr. Goebbels als Gauleiter und - wahrscheinlich schon - Reichsverteidigungskommissar in Berlin an mich, worauf ich Dalugee

BS

mit Müller in Verbindung brachte, der für die Bearbeitung der Sache zuständig war.

7. Die Kalendernotizen zeigen übrigens auch, dass nicht nur - wie unter 5. dargelegt - während Heydrich's Abwesenheit sondern auch sonst keine Besprechungen zwischen mir und Sachbearbeitern der Exekutive - also des "Amtes Müller" - stattfanden, durch die ich über Massnahmen der Exekutive hätte unterrichtet werden können.

Ich will gelegentlich dieses schriftlichen Vertrages auch darauf hinweisen, dass meine Aussage vom 18.3.1969 (Bl. 18/19 des Protokolls) über die Herbeiführung der Entlassung des Dr. Carlo Mierendorf aus dem Konzentrationslager durch meine Kalendernotizen wie folgt belegt ist:

Am 7.1.1938 ist Franziska Kinz verzeichnet, die - eine damals berühmte Schauspielerin - mit Dr. Mierendorf befreundet war und mich seitwegen mehrmals aufsuchte.

Am 14.1. und am 26.1.1938 ist Dr. Berndorf verzeichnet, mit dem ich damals die Entlassung des Dr. Mierendorf besprach und der über meine Bemühungen um diese Entlassung eine Eidesstattliche Versicherung vom 14.1.1955 abgegeben hat, die sich unter BB I E 2 unter den bei mir beschlagnahmten Schriftstücken befindet.

Am 17.2.1938 ist Kranefuss verzeichnet, ein Vorstandsmitglied der BRABAG (Braunkohle-Benzin-A.G.), bei dem ich erreichte, dass Dr. Mierendorf bei der BRABAG angestellt wurde.

Am 18.2.1938 ist Dr. Mierendorf verzeichnet, der offenbar in den vorangegangenen Tagen freigelassen worden war und mich nun besuchte, was er in der Folgezeit öfter tat.

Dr. August Pest.

Werner Weisinger

Betr.: Schriftstücke, Kalendernotizen, "Tagesberichte" und Amtschefbesprechungen vom 1. bis 30. September 1939.

Wie ich schon in der Anlage zum Protokoll vom 3.6.1970 festgestellt habe, lässt der durch die Haft verursachte Zustand meiner Nerven mich befürchten, dass ich auf die mir während einer mündlichen Vernehmung gestellten Fragen hin nicht jeweils alle zur Beantwortung der Frage notwendigen Gedanken und Gesichtspunkte verfügbar habe und äußern kann.

Dass dies richtig ist, zeigte sich die Vernehmung am 3.6. 1970, in der ich auf die Frage nach dem in meiner Kalendernotiz vom 26.9.1939 erwähnten "Essen mit Heydrich und Rauff" nur erwidern konnte, ich könne mir nicht denken, dass Heydrich am 26.9.1939 etwas Anderes geäussert haben könne als in der Amtschefbesprechung am 21.9.1939, während ich hätte darauf hinweisen müssen, dass der Inhalt der Besprechung vom 26.9.1939 in einem Schriftstück im Dokumentenband September 1939 - Vermerk Rauff's vom 26.9.1939 - genau wiedergegeben ist.

Ich habe deshalb für den Monat September 1939 - in dem sich ein vor dem Kriegsbeginn erteilter Befehl zur Tötung von Angehörigen der polnischen Intelligenz sichtbar hätte auswirken müssen - Tag für Tag die vorhandenen Beweisunterlagen zusammengestellt:

- I. die in dem Dokumentenordner September 1939 enthaltenen Schriftstücke,
- II. meine Kalendernotizen vom 4.9., 16.9. und 26.9.1939,
- III. die in den "Tagesberichten" des "Referates Tannenberg" enthaltenen Exekutiv-Meldungen der Einsatzgruppen,
- IV. die Vermerke über die Amtschefbesprechungen vom 7.9., 8.9., 11.9., 12.9., 14.9., 19.9., 21.9., 27.9. und 29.9.1939.

Wer die Ereignisse des ersten Kriegsmonats, wie ich sie damals erlebte, nach den hier wiedergegebenen Unterlagen Tag für Tag sachlich prüft, muss zu der Feststellung gelangen, dass vor dem Kriegsbeginn und im ersten Kriegsmonat ein Befehl zur Tötung der Angehörigen der polnischen Intelligenz nicht erteilt worden ist.

1. Abgesehen davon, dass nicht ein einziger Befehl erwähnt wird, ergibt sich aus den Meldungen der Einsatzgruppen, dass diese absolut uneinheitlich - also auch nicht nach einheitlichen Befehlen - handelten.

a. So wurden Tötungen von Polen - zum Teil mit durchaus rechtfertigenden Begründungen - nur von den Einsatzgruppen I., II., V. und z.b.V. gemeldet, nicht von den Einsatzgruppen III., IV. und VI. (mit Ausnahme eines Bandenkampfes).

b. Bei bestimmten Vorfällen wurde ganz unterschiedlich verfahren: so wurden in einem Falle entsprungene Zuchthäusler erschossen (13.9.39), in anderen Fällen wiedereingeliefert (15.9.39, 25.9.39); in einem Falle wurde ein mit Waffen Betroffener erschossen (10.9.39), in anderen Fällen dem Kriegsgericht vorgeführt (26.9.39).

2. Im September ist nicht ein einziger Fall gemeldet, in dem ein Angehöriger der polnischen Intelligenz als solcher getötet worden wäre (ob der mit Waffen Betroffene der Intelligenz angehört oder nicht, wurde nicht geprüft).

a. Weitgehend waren nach den Meldungen der Einsatzgruppen die "führenden Kreise" geflohen (6.9., 13.9., 15.9., 16.9., 19.9.39).

b. Soweit Festnahmen erfolgten, entsprach die Behandlung der Fälle vollständig den in den Amtschefbesprechungen bekanntgegebenen Richtlinien.

So, wenn die Einsatzgruppe II. am 18.9.39 meldete, sie habe einen Senator Stolarski der Staatspolizeistelle Oppeln übergeben, und hinzusetzte: "Es ist beabsichtigt, Stolarski in dem zu bildenden Sammelkonzentrationslager der polnischen Intelligenz unterzubringen." Das "zu bildende Sammelkonzentrationslager der polnischen Intelligenz" hat doch die Einsatzgruppe II. nicht gefunden, sondern sie muss doch irgendwie darüber unterrichtet worden sein!

Auch die Einsatzgruppe V. meldete am 24.9.39, der Pfarrer Trzaskoma, dessen feindselige Ausserungen genau wiedergegeben werden, sei "der Staatspolizeistelle Allenstein zur Überführung in ein Konzentrationslager überstellt worden."

Diese Verfahrensweise entsprach genau den von Heydrich gleichbleibend erteilten Richtlinien:

Am 7.9.39: "Es wird entschieden, dass die Führerschicht, die auf keinen Fall in Polen bleiben darf, in deutsche KZ's kommt, während für die Unteren provisorische KZ's hinter den Einsatzgruppen an der Grenze angelegt werden, von denen diese gegebenenfalls sofort in das restlich verbleibende Polen abgeschoben werden können."

Am 21.9.39: "Von dem politischen Führertum sind in den okkupierten Gebieten höchstens noch 3 % vorhanden. Auch diese 3 % müssen unschädlich gemacht werden und kommen in KZ's. Die Einsatzgruppen haben Listen aufzustellen, in welchen die markanten Führer erfasst werden, daneben Listen der Mittelschicht: Lehrer, Geistlichkeit, Adel, Legionäre, zurückkehrende Offiziere usw.. Auch diese sind zu verhaften und in den Restraum abzuschieben."

Zu dem "politischen Führertum" - soweit es nicht gefangen war (s. oben 2.a.!) - gehörten die vorstehend erwähnten Stolarski und Trzaskoma, die in Konzentrationslager überstellt wurden.

Die "Mittelschicht: Lehrer, Geistlichkeit, Adel, Legionäre, zurückkehrende Offiziere usw." stellt genau die "polnische Intelligenz" dar!

c. Die "Tagesberichte" zeigen auch, dass die für Polen erstellten Fahndungslisten nicht auf die "polnische Intelligenz" zielten sondern auf "Personen, nach denen von reichsdeutschen Staatspolizeistellen oder von Danzig aus gefahndet wurde" (24.9.39).

Das zeigen auch die Zahlen der auf Grund der Fahndungslisten festgenommenen Personen: 1 (15.9.39), 7 (16.9.39), 30 (18.9.39), 22 (24.9.39), 21 (26.9.39).

Dass ich Heydrich während seiner Abwesenheiten - seine Anwesenheit ist übrigens belegt für den 1.-3.9., 7.9., 8.9., 14.9., 18.9., 19.9., 26.9., 29.9. 1939 - nicht ausserhalb der Zuständigkeit meines Amtes, insbesondere nicht für den Bereich der Exekutive, vertreten habe, zeigt die Tatsache, dass nicht ein einziges Schriftstück vorliegt, das ich in Vertretung Heydrich's für den Zuständigkeitsbereich eines anderen Amtes unterschrieben hätte, und dass keine Besprechungen mit Müller und seinen Mitarbeitern verzeichnet sind.

1. 9. 1939

=====

Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12. u. 19.6.69)

1. betr. Abwesenheitsvertretung des Chefs der Sicherheitspolizei.
2. " Polnische Vertretungen in Deutschland.

2. 9. 1939

=====

Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12. u. 19.6.69)

3. betr. Grenzzone.
4. " Gültigkeit der Ausweise der Geheimen Staatspolizei.

3. 9. 1939

=====

Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12. u. 19.6.69)

5. betr. Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges.

4. 9. 1939

=====

I. Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12. u. 19.6.69)

6. betr. die regelmässige politische Berichterstattung.
7. " Kurierverbindungen.
8. " Bezeichnung der Einsatzgruppen.
9. " Verschlussachenverkehr.
10. " Errichtung von Sabotagekommissionen.

II. Kalendernotizen (s. Anlagen zu den Protokollen vom 27.5. und 3.6.70)

"Krichbaum

Kans tein

Baumann

Dr. Rentel

Frau Rentel

Essen mit den Amtschefs

Dr. Six

Dr. Höhn

Besprechung bei General Daluege

SS-Gruf. Heydrich im Sonderzug Heinrich".

6.9.1939

=====

I. Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12. u. 19.6.69)

11. betr. Bekanntgabe einer Mitteilung des Reichspropagandaminist.
12. " Angabe des Zwecks des Empfangs von Vorschüssen.
13. " Betriebsstoffverbrauch.
14. " Schreiben des Auswärtigen Amtes.

III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4.69
- Anl. I - und 26.6.69)

"3. Einsatzgruppe III:

In Kempen sind Franktireure nicht tätig gewesen, wohl aber in den nördlichen Gebieten des Landkreises. Die Stadt Ostrowo, die bis auf etwa 1000 Einwohner entvölkert ist, war stark gegen die polnische Regierung eingestellt, weil auch dort sämtliche Beamten und wohlhabenden Personen die Stadt verlassen hatten. Die Gefängnisse wurden von den Polen geöffnet und die zurückgebliebene Bevölkerung den Plünderungen und Räubereien der etwa 100 Verbrenner ausgeliefert. Von den über 200 in Kempen ansässigen Juden sind 3/4 geflüchtet. Für die Verbliebenen wurde durch das Einsatzkommando ein jüdischer Kommissar ernannt.

4. Einsatzgruppe IV:

In Konitz und Umgebung wimmelt es noch von polnischen versprengten Truppen und Freischärtern. Die Einsatzgruppe hat Verstärkung und Einsatz von Ordnungspolizei beantragt, um den geplanten Vormarsch in Richtung Bromberg vorzubereiten.

In der Tucheler Heide befinden sich 800 freigelassene Zuchthäusler, die zusammen mit Freischärlern und polnischen Aufständigen eine grosse Gefahr bilden. In der Nähe von Tuchel sind Arbeitsdiestmänner, lediglich mit Spaten bewaffnet, zur Bewachung von Munitionslagern eingesetzt worden. In der Nacht vom 4. auf den 5. 9. 1939 soll eine Anzahl von diesen durch Aufständische und Zuchthäusler erstochen worden sein.

5. Einsatzgruppe V:

Hinter der Front machen sich ziemlich viele Franktireure bemerkbar, die nicht gefasst werden können, da Truppen hierfür nicht zur Verfügung stehen und Ordnungspolizei gänzlich fehlt.

Es ist festgestellt worden, dass die Dienststellen der polnischen Grenzwacht der 1. und 2. Linie nicht, wie bisher ange nommen wurde, ihre Dienstgebäude und Privatwohnungen planmäßig geräumt haben, sondern zum grossen Teil überstürzt unter Zurücklassung des gesamten Materials geflüchtet sind.

In den Ortschaften hinter der kämpfenden Truppe gehen immer wieder Gebäude mit wertvollen Erntevorräten und Getreideschober in Flammen auf. Die Brände werden von zurückgebliebenen Polen angelegt. In manchen Orten standen bis zu 10 Gebäude in Flammen."

"2. Einsatzgruppe II:

Die Schiessereien in Tschensnochau dauerten am 4.9.1939 bis in die späten Abendstunden an. Auf Seiten der Wehrmacht sind 9 Tote und 40 Verletzte zu beklagen. Von der Wehrmacht wurden daraufhin rund 100 Zivilisten erschossen. Das Einsatzkommando 1 hat zwei Freischärlern auf frischer Tat erschossen. Die militärischen Stellen in Tschensnochau sind sehr nervös. Wenn auch Tatsache ist, dass die deutschen Truppen von Zivilisten ~~immer~~

angegriffen wurden, so war zum Schluss nicht mehr festzustellen, wer auf wen schoss. Erst auf Veranlassung der Einsatzgruppe wurden durch Plakatierung der Ausweiszwang, Ausgehverbot ab 18 Uhr, Alkoholverbot und Waffenablieferung angeordnet. "

7.9.1939

=====

I. Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12. u. 19.6.69)

15. betr. Verordnung über die Behandlung von Ausländern.
16. " Vermerk des Regierungsrats Behrend im R. Min. d. I..
17. " Luftschutz.

III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4.69
- Anl. I - und 26.6.69)

"4. Einsatzgruppe IV:

In verschiedenen Landkreisen des ehemaligen polnischen Korridors sind durch den zuständigen Chef der Zivilverwaltung bereits deutsche Verwaltungsbeamte eingesetzt worden. So sind mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte eines Landrates in den Kreisen Konitz-Berent-Karthaus (Dienststelle Konitz) der Landrat Försster (Bütow) und in den Landkreisen Zempelburg-Wirsitz-Tuchel (Dienstsitz Zempelburg) Landrat Mahrbach (Regierungsbezirk Schneidemühl) beauftragt worden. Mit der kommissarischen Verwaltung von Bromberg ist der Regierungs-
rat Neth aus dem Regierungsbezirk Frankfurt/Oder beauftragt. Er ist mit einem Trupp der Einsatzgruppe IV eingrückt.

Bei der Besetzung von Bromberg ist unmittelbar mit den deutschen Truppen ein Trupp der Einsatzgruppe IV eingrückt. Auch die Männer dieses Einsatztrupps mussten dabei von der Waffe Gebrauch machen. Die sicherheitspolizeilichen Arbeiten wurden sofort aufgenommen. Es konnte erreicht werden, dass ein Aufruf zur Abgabe der Waffen vom Bürgermeister und dem Probst des Bischofs mitunterzeichnet wurde. - In Bromberg haben Strassenkämpfe Verluste gefordert. 18 Volksdeutsche waren am Eingang der Stadt von den Polen niedergeschossen worden. Plünderrungen wurden versucht. Es wird jedoch scharf durchgegriffen. Das Erforderliche ist durch den Chef der Einsatzgruppe IV veranlasst. "

"5. Einsatzgruppe V:

In Graudenz wurden neben sonstigen Festnahmen auf Ersuchen der Ortskommandantur 25 Personen als Geiseln festgesetzt. 2 Polen wurden beim Plündern im polnischen Grenzkommissariat betroffen.

In der Nacht zum 5.9.39 machte ein Pole den Versuch, in das Hotel, in dem das Einsatzkommando 2 in Graudenz untergebracht ist, einzudringen. Wie sich später herausstellte, handelt es sich um einen polnischen Unteroffizier, der Zivilkleidung trug. Bei seiner Durchsuchung wurde eine handschriftlich verfasste deutschfeindliche Hetzschrift gefunden. Bei seiner Abhörung äusserte er, die Absicht gehabt zu haben, nach den Führern der Hitler-Garde im Hotel Umschau zu halten. Ausser der Hetzschrift wurde in einer seiner Taschen eine Eierhandgranate vorgefunden. Seiner Festnahme setzte er tödlichen Widerstand entgegen, der nur unter Anwendung der Schusswaffe gebrochen werden konnte. Bei dieser Gelegenheit wurde er erschossen. Ein Mitglied des Westverbandes, bei dem ebenfalls durchsucht wurde, wollte sich

seiner Festnahme durch die Flucht entziehen. Die Beamten machten, da er auf Anruf nicht stehen blieb, ebenfalls von der Schusswaffe Gebrauch. Auch dieser Pole wurde erschossen. "

IV. Amtschefbesprechung (s. Anlage I. zum Protokoll vom 3.6.69)

" 1.) C wünscht Auskunft über geplante Veränderungen im RLM, von denen bei den Amtschefs nocht nichts bekannt war.

Es wird eingegangen auf die Misstimmung, die durch vereinzelte Luftschutzmassnahmen hervorgerufen ist. Oberschutzbannführer Ohlendorf hat in Zusammenarbeit mit Staf. Kannstein einen Bericht vorzulegen, den C als Unterlage zur Rücksprache bei Generalfeldmarschall Göring am 8.8.39 12 Uhr benutzen kann.

2.) Das neu eroberte Oberschlesien-Gebiet soll unter Gauleiter Wagner so bald wie möglich einen Regierungspräsidenten erhalten. Es wird erwogen, einen Inspekteur der Sicherheitspolizei sofort dort mit hin zu geben, der die Belange der Sicherheitspolizei wahrnimmt. Als Höherer SS- und Polizeiführer für Warschau ist der Gruppenführer v. Woysch vorgesehen. Als Inspekteur der Sicherheitspolizei wird der SS-Oberführer Dr. Rasch für Warschau vorgeschlagen. Dies bedingt wiederum ein Freiwerden von Wien, wo gegebenenfalls der SS-Brigadeführer Beutel eingesetzt werden soll. Ferner soll auch die mehrmals erwähnte Anweisung ~~MM~~ der Aufnahme der Beziehungen zu Ruberg durchgeführt werden, um einen weiteren Oberabschnittsführer zu haben.

Endgültige Verteilung liegt noch nicht fest.

3.) Der SS-Oberführer Hermann ist als C.d.Z. abgesetzt und ~~MM~~ dafür der Gauleiter Forster eingesetzt worden, damit er gleichzeitig in dem neuen Gebiet seinen Gau aufbauen kann.

4.) Für Polen ist keine Protektoratsregierung sondern eine völlig deutsche Verwaltung vorgesehen. Dies erfordert dementsprechend auch einen starken Einsatz von Stapo und Kripo. Um diesen Einsatz bewältigen zu können, steht im Vordergrund die Nachwuchsfrage, die so bald wie möglich gelöst werden soll. Es wird erwartet, dass durch das Gesetz für den Volksmeldedienst der Nachwuchs erfasst werden kann. Darüber hinaus ergeht der Vorschlag, dass der Streifendienst der HJ als Hilfspolizei zunächst eingesetzt wird und dann aus diesem Streifendienst die Geeigneten als Nachwuchs für die Sicherheitspolizei und SD herangezogen werden. Eine Besprechung der Laufbahnrichtlinien soll in der nächsten Woche unter Beteiligung von Dr. Best, Oberführer Müller, Standartenführer Klingemann und Sturmbannführer Rauff stattfinden.

Die führende Bevölkerungsschicht in Polen soll so gut wie möglich unschädlich gemacht werden. Die restlich verbleibende niedrige Bevölkerung wird keine besonderen Schulen erhalten, sondern in irgendeiner Form heruntergedrückt werden.

5.) Das Hinausschieben polnischer Juden aus Deutschland soll durchgeführt werden, auch der Juden, die aus Polen zugewandert sind und inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen haben.

Die Überführung der Häftlinge macht Schwierigkeiten. Es wird entschieden, dass die Führerschicht, die auf keinen Fall in Polen bleiben darf, in deutsche KZ's kommt, während für die Unterer provisorische KZ's hinter den Einsatzgruppen an der Grenze angelegt werden, von denen diese gegebenenfalls sofort in das restlich verbleibende Polen abgeschoben werden können.

Es wird angeordnet, dass die Übernahme von Bewachung und Transport von gefangengenommenen polnischen Soldaten abgelehnt werden muss, da sie eine zu grosse Belastung für die nur wenigen Beamten bedeutet.

6.) Im Anschluss wurden Einzelfragen aus den Lageberichten besprochen.

7.) Die Leiter der Einsatzgruppen sollen zu einer grundsätzlichen Besprechung am Montag, den 11.9.39, nach Berlin zusammengezogen werden.

8.) Die Lageberichterstattung des SD-Hauptamtes (monatlich und vierteljährlich) wird zunächst ausgesetzt.

9.) Polnische Plünderer sind zu erschiessen.

10.) Es wurde die Verordnung über den Volksmeldedienst besprochen, die mit wenigen Änderungen angenommen wurde. "

8.9.1939

=====

I. Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12. u. 19. 6. 69)

18. betr. Einrichtung einer Telegrammprüfstelle.

19. " Abfindung für Luftschutz-Tätigkeit.

20. " Wiederbenutzung von Briefumschlägen.

21. " Entlastung im Kraftfahrwesen.

III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4.69
- Anl. I - und 26.6.69)

"2. Einsatzgruppe II:

Nachträglich wird gemeldet, dass am 7.9.1939 durch das Einsatzkommando 1 ein Dachschütze füsiliert wurde.

Durch das energische, rücksichtslose Einschreiten von Wehrmacht und Einsatzkommando ist in Tschensnochau völlige Ruhe eingekehrt.

6. Einsatzgruppe z. b. V.:

In den Wäldern ostwärts von Nikolai befinden sich angeblich noch Aufständische versteckt. Die Wälder werden am 8.9.1939 durchkämmt.

In Bedzin sind Plünderungsversuche durch einrückende Hundertschaften des 3. Polizeibataillons unterdrückt worden. Die Waffenablieferung schreitet fort.

2. Einsatzgruppe II:

Von der Nebenstelle Lublinitz konnten 4 Freischärler gestellt werden, die auf deutsche Truppen geschossen hatten. Damit ist die Zahl der von der Einsatzgruppe II Füsilierten auf 10 gestiegen.

4. Einsatzgruppe IV:

Durch die Terrormassnahmen der polnischen Truppen in Bromberg sind die Volksdeutschen noch sehr eingeschüchtert. Sie glauben teilweise immer noch, dass die Polen wieder zurückkommen könnten. Der grösste Teil der bei der Einsatzgruppe bekannten Volksdeutschen ist nicht mehr aufzufinden. Es besteht nur geringe Wahrscheinlichkeit, dass sie sich verborgen halten. Es ist vielmehr anzunehmen, dass der grösste Teil von ihnen ermordet worden ist. Da die Truppe weiter im

Vormarsch begriffen ist, besteht ein Schutz der noch verbliebenen Volksdeutschen im wesentlichen nur im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Einsatzgruppe. "

IV. Amtschefbesprechung (s. Anlage I zum Protokoll vom 3.6.69)

" Es wurde zunächst die militärische Lage durch C an Hand der Karten vorgetragen, wie sie den neuesten Meldungen entspricht. C wies darauf hin, dass noch im Laufe der Nacht Warschau vollständig umstellt sein würde und dass mit dem Einrücken deutscher Truppen in Warschau in Kürze zu rechnen sei.

Im Anschluss hieran sprach C über die verwaltungsmässige Entwicklung in den besetzten Gebieten. Es ist zunächst vorgesehen, so lange der Krieg andauert, in den besetzten Gebieten Polens Militär-Gouvernements aufzustellen, die dann nach Kriegsende in die zivile Verwaltung übergehen. Die Militär-Gouvernements werden ihren Sitz haben in Warschau, Danzig, Bromberg, Posen, Krakau. 1 Militär-Gouvernement ist vorgesehen für das oberschlesische Industriegebiet und zwar sowohl das polnische als auch das deutsche. Die Besetzungen dieser Gouvernements sind dem Chef bekannt, die er im einzelnen mit Brigadeführer Dr. Best durchsprechen wollte.

Im Anschluss hieran wurden Einzelfragen der Lageberichte besprochen.

Im Übrigen hat der Chef angeordnet, dass bei allen persönlichen Umkommandierungen usw. sowohl im SD-Hauptamt wie auch auf den SD-Ober- und Unterabschnitten, die durch I 11 verfügt werden, vorher die Mitzeichnung des zuständigen Amtschefs des SD-Hauptamtes einzuholen ist.

Die Amtschefbesprechung wurde abgebrochen, da C noch einen dringenden Bericht an RFSS bis zum Abgang des Kuriers zu diktionieren hatte. "

9.9.1939

=====

III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4.69
- Anl. I - und 26.6.69)

" Einsatzgruppe IV:

Für die Stadt Bromberg wurden folgende Massnahmen getroffen:

1. Ab 18,00 Uhr hat sich die gesamte Bevölkerung in ihren Wohnungen aufzuhalten.

2. Der Ausschank von Trinkbranntwein ist verboten.

3. Mit sofortiger Wirkung wurde Ausweiszwang eingeführt.

4. Plündern wird mit dem Tode bestraft.

5. Wegen der noch immer anhaltenden nächtlichen Schiessereien von polnischen Einwohnern wurden vor jedem Stabsquartier und auf dem Marktplatz Geiseln aufgestellt, die bei weiteren Freischärler-Angriffen sofort erschossen werden.

Einsatzgruppe V:

20 Personen wurden festgenommen.

65 Männer polnischen Volkstums, die in wehrpflichtigem Alter stehen, wurden interniert.

In den Polizeigebäuden, den Geschäftsstellen der polnischen Organisationen in Graudenz sowie einer grösseren Anzahl von Privatwohnungen wurden Durchsuchungen durchgeführt.

Es wurden 362 Gewehre, 6 Kisten Patronen, 2 Kisten Gasmasken in den Räumen des Schutzverbandes Graudenz beschlagnahmt, ferner Lichtbildkarteien von Personen und Tatorten,

Akten unaufgeklärter Straftaten, erkundungsdienstliches Gerät und verschiedene Asservate.

Sonstige Karteien, Registraturen, Akten usw. sind wie bei fast allen Polizeidienststellen auch in Graudenz verbrannt worden.

Da noch weitere Strecken des Landes völlig unbesetzt sind, bietet sich den an allen Orten auftretenden polnischen Freischärlern die Möglichkeit, ihrem dunklen Handwerk nachzugehen. So wurde z.B. in der Nacht zum 7.9.1939 ein ganzer Divisionsstab in seinem Quartier östlich Kulm von 5 polnischen Freischärlern mit einem MG angegriffen. In der Nähe von Graudenz wurde ein Leutnant von einem Baumschützen erschossen. Es gelang, den Täter, einen 61-jährigen Polen, festzunehmen; er wurde erschossen. Da die von dem C.d.Z. angeforderten Verstärkungen der Schutzpolizei bisher noch nicht eingetroffen sind, erfolgen nach wie vor Angriffe der polnischen Freischärlern auf lebenswichtige Güter, Zerstörungen der Fernsprechleitungen usw.

Nach zuverlässigen Mitteilungen, die dem Chef der Einsatzgruppe V zugegangen sind, soll die Wagenkolonne des Führers nach der Besichtigung der Stadt Graudenz auf der Fahrt durch einen Wald südlich von Thorn von polnischen Freischärlern beschossen worden sein. Personen wurden nicht verletzt.

Den katholischen Vereinen und Verbänden wurde bis auf weiteres ein Betätigungsverbot auferlegt, von dem lediglich Wohlfahrtseinrichtungen ausgenommen sind."

4. Einsatzgruppe IV:

Die Wehrmacht stiess beim Einmarsch in die Stadt Bromberg auf Widerstand, der durch die vom polnischen Stadtkommandanten eingesetzte Bürgerwehr geleistet wurde. Hierbei wurden ein Leutnant erschossen und ein Major gefangen genommen. Reguläre polnische Truppen befanden sich nicht mehr in der Stadt. Durch Verhandlungen des Generals von Gablenz wurde erreicht, dass der Bürgerwehr die Rechte einer regulären Truppe eingeräumt, das heisst, sie wurden nicht als Freischärlern behandelt.

7. Einsatzgruppe z.b.V.:

In den Wäldern ostwärts Nikolai noch Aufständische versteckt. Durchkämmen erfolgt. Durch Panzerstreifen wurde starker Strom heimkehrender Flüchtlinge in Sosnowitz und Bedzin ostwärts Kattowitz festgestellt. In Bedzin sind Plünderungsversuche durch einrückende Pol.-Hundertschaften des 3. Btl. unterdrückt worden. Waffenablieferung schreitet fort.

8. Weitere Meldungen:

Die Geheime Staatspolizei Danzig meldet: Die bei der Einnahme der polnischen Post festgenommenen Postbeamten wurden am 8.9.1939 vom Kriegsgericht als Freischärlern zum Tode verurteilt. Die Todesstrafe ist zunächst über 28 polnische Postbeamte ausgesprochen worden; 8 Postbeamte liegen noch im Lazarett; gegen sie wird später verhandelt werden."

10.9.1939

=====

III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4.69 - Anl. I - und 26.6.69)

7. Einsatzgruppe z.b.V.:

Die Lage ist im allgemeinen ruhig. Die Schutzpolizei hat in

den zuständigen Räumen Befriedungsaktionen durchgeführt, wobei Aufständische erschossen wurden. "

2. Einsatzgruppe II:

Einer Pionier-Brücken-Kompanie wurden auf Wunsch für dringend fertig zu stellende Arbeiten 70 Jüden zur Verfügung gestellt, von denen 5 wegen Arbeitsverweigerung erschossen werden mussten.

Neuerdings wurde festgestellt, dass in Tschenskow die polnischen Behörden bei ihrem Abzug die Gefängnisse geöffnet und einen Teil der Gefangenen freigelassen haben. Es wird deshalb in bürgerlichen Kreisen die Auffassung vertreten, dass diese freigelassenen Verbrecher für die Schiessereien und heimtückischen Überfälle auf deutsche Truppen verantwortlich sind.

5. Einsatzgruppe V:

140 Personen mussten festgenommen werden. Es fanden Durchsuchungen in allen öffentlichen Ämtern und bei allen Körperschaften in Löbau, Mlawa, Ciechanow und Przasnitz statt. Außerdem wurde der grösste Teil der etwa 50 jüdischen Geschäfte in Graudenz durchsucht.

Ein Zug des E.-Kdo. 2 führte in 13 Dörfern des Kreises Soldau mit der Wehrmacht eine Razzia durch. Die wehrfähigen Polen wurden festgenommen, ebenso 4 Personen auf Grund von Ausschreibungen in der Geheimen Fahndungsliste und 2 Personen wegen deutschfeindlichen Verhaltens.

In Rywoszyn waren am 5.9.1939 10 Polen erschienen, die sich bei der Bevölkerung über die Stärke der deutschen Wehrmacht und die Gegend, in der noch geschossen wurde, erkundigten. Eine Fahrradstreife der Wehrmacht verjagte die Bande und hat einen Mann erschossen.

In Nieder-Assman, zwischen Graudenz und Kulm, wurden zwei polnische Soldaten aufgegriffen, die nachts in Bauernhöfen mit vorgehaltener Pistole Zivilkleidung und Nahrungsmittel gefordert hatten. Sie konnten gestellt werden. Bei ihrer Durchsuchung wurde eine Pistole, Munition und ein Rasiermesser gefunden. Beide wurden sofort an Ort und Stelle erschossen.

7. Einsatzgruppe z.b.V.:

Die Lage im Bereich der Einsatzgruppe z.b.V. ist im allgemeinen ruhig. Im ganzen Gebiet wird rege Streifentätigkeit durch Sicherheits- und Schutzpolizei durchgeführt. Verschiedentlich wurden Aufständische festgenommen. In Bedzin ist die Synagoge in Brand gesteckt worden. Die Täter konnten festgenommen werden.

In Sosnowiec wurde auf Fahrzeuge der Sicherheitspolizei und der Schutzpolizei geschossen. Bei einer daraufhin vorgenommenen Durchsuchung wurden mehrere Aufständische erschossen.

Nach dem Brand der Synagoge in Bedzin machten sich allgemeine Unruhen bemerkbar, bei denen auf die Polizei geschossen wurde. Es erfolgten mehrere standrechtliche Erschiessungen. Eigene Verluste sind nicht zu beklagen.

11.9.1939

**III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4.69
-Anl. I- und 26.6.69)**

2. Einsatzgruppe II:

Der Führer traf gestern um 12,30 Uhr im Südabschnitt der Ostfront zur Frontbesichtigung ein.

Der Reichsführer-SS hat angeordnet, dass der zuständige

Bürgermeister von Tschensnochau, der sich geweigert hatte, Männer und Material zur Löschung eines Brandes zur Verfügung zu stellen, einzusperren und durch einen anderen zu ersetzen sei. Weiterhin hat der Reichsführer-SS befohlen, in Tschensnochau Geiseln festzunehmen.

4. Einsatzgruppe IV:

Die auf Grund der immer noch andauernden Überfälle auf Deutsche angekündigte durchgreifende Säuberungsaktion in Bromberg hat am 10.9.1939 vormittags 6,30 Uhr begonnen und wird erfolgreich fortgesetzt.

Der Reichsführer-SS hat auf Grund der Meldungen über die zahlreichen Feuerüberfälle auf deutsche Truppentransporte, Dienststellen und Militärstreifen in Bromberg befohlen, ~~MEMM~~ vornehmlich aus den Kreisen der polnischen Intelligenz in Bromberg und zusätzlich aus den Kommunisten 500 Geiseln festzunehmen und bei den geringsten Aufstands- und Widerstandsversuchen rücksichtslos durch Erschiessung von Geiseln durchzugehen.

5. Einsatzgruppe V:

Der Weihbischof Dominik in Pelplin wurde durch das Einsatzkommando 1 veranlasst, die Bevölkerung durch einen Hirtenbrief anzuhalten, in den jetzigen Zeiten vollkommene Ruhe zu bewahren, jede Provokation und Kritik zu unterlassen und den Anordnungen der Militär- und Zivilbehörden strikte Folge zu leisten. Jeder sollte bedenken, dass er durch Unruhestiftung nicht nur sich selbst schwerer Strafe aussetzt, sondern auch seinen Mitbürgern und der Kirche grossen Schaden zufügen kann. Der Weihbischof hat durch besondere Handschreiben die ihm unterstellten Pfarrer ersucht, den Aufruf sofort bekannt zu geben. Es wurde bereits als erste Wirkung dieses Briefes festgestellt, dass sich die Geistlichkeit loyal und zurückhaltend verhält. Die Arbeit des Einsatzkommandos ist durch diesen Aufruf wesentlich erleichtert worden.

Dem im Löbau stationiert gewesenen Kommando gelang es, 4 polnische ehemalige Soldaten, die mit einem Überfall auf Wehrmachtangehörige im Kreise Löbau im Zusammenhang stehen, festzunehmen. Außerdem haben sich die Festgenommenen deutsches Wehrmachtsgut angeeignet. Die Festgenommenen sind in das Gerichtsgefängnis Rosenberg zur Aburteilung durch das zuständige Kriegsgericht eingeliefert worden.

In Graudenz wie auch in den Städten Ciechanow und Przasnycz wurden jüdische Geschäfte und Wohnungen auf Waffen systematisch durchsucht. In Graudenz wurde festgestellt, dass die ganze führende polnische Schicht vor dem Einrücken der deutschen Truppen geflohen ist."

IV. Amtschefbesprechung (s. Anlage I. zum Protokoll vom 3.6.69)

" Am 11.9.39 fand die Amtschefbesprechung in Form eines Mittagessens bei Dr. Best statt, an dem teilnahmen:

SS-Standartenführer Höhn, SS-Standartenführer Dr. Six, SS-Standartenführer Ohlendorf, SS-Standartenführer Klingemann, SS-Standartenführer Kannstein, SS-Sturmbannführer Rauff.

Es wurden laufende Fragen besprochen. Keine besonderen Ereignisse."

(Anmerkung: Es können nur Fragen, die den SD interessierten, besprochen worden sein, weil nur zwei SD-Amtschefs - Dr. Six und Ohlendorf -, nicht aber Müller und Nebe anwesend waren !)

12.9.1939

=====

I. Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12. u. 19.6.69)

22. betr. Einsatzkommando 16.
23. " Einsatzgruppe VI.
24. " Schreiben des Reichsministeriums des Innern.
25. " Politisches Material aus Polen.

III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4.69
- Anl. I - und 26.6.69)

" 2. Einsatzgruppe IV:

Am 10.9.39 um 16.45 Uhr auf Wehrmachtsbefehl zur Vergeltung für neue nächtliche Schüsse auf deutsche Soldaten 2c Polen durch Feldgendarmerie erschossen.

Polnischer Fähnrich hat 3 Deutsche erschossen. Vernehmungen laufen.

3. Einsatzgruppe V:

Im Kreis Graudenz wurde Auffindung der Leichen von 4 völlig verstümmelten deutschen Soldaten gemeldet. Ermittlungen laufen. "

IV. Amtschefbesprechung (s. Anlage I. zum Protokoll vom 3.6.69)

An dieser Besprechung nahmen ausschliesslich Angehörige des SD-Hauptamtes teil: Dr. Six, Dr. Filbert, Ohlendorf, Klingemann und Rauff, während die Leiter der Exekutive Müller und Nebe wieder fehlten.

Auf das Kriegsgebiet in Polen beziehen sich nur die folgenden Sätze:

" Dr. Best teilte das Ergebnis seiner Besprechung bei General Daluge mit: Der Generalmajor der Ordnungspolizei Röttig ist in Polen gefallen. Der SS-Gruppenführer Eike ist zum Höheren SS- und Polizeiführer bei der Armeegruppe von Blaskowitz eingesetzt. Ihm untersteht somit auch die Einsatzgruppe III, SS-Obersturmbannführer Dr. Fischer. "

Dann wurde mitgeteilt, General Daluge habe die Erlaubnis erhalten, " auf Grund des Führerentscheids 26.000 Mann im wehrfähigen Alter zur Polizei einzuberufen ".

Im Anschluss daran wurden Ergänzungs- und Nachwuchsfragen besprochen sowie u.a. die Unterstützungszahlungen an zum Wehrdienst einberufenen Angehörigen der freien Berufe.

13.9.1939

=====

I. Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12. u. 19.6.69)

26. betr. Verbindung zum Zentralarchiv des Reichsluftfahrtminist..
27. " Ministerrat für die Reichsverteidigung u.a. "

III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4.69
- Anl. I. - und 26.6.69)

" 2. Einsatzgruppe II:

Am 9., 10. und 11. wurden 14 Mann füsiliert. Die Erschiessung von 20 Geiseln wurde angeordnet.

Festgenommen: der katholische Pfarrer aus Konopisko (wegen abfälliger Ausserungen über deutsche Massnahmen), 2 Rabbiner sowie der Sekretär des Rabbinats, eine ehemalige Funktionärin der Nationalen Partei Wanda Przygodzka.

Am 11.9.1939 wurde 1 km östlich von Konskie in einem Wald der General der Gendarmerie Röttig mit 3 Begleitern der Polizei und zwei Begleitern der Wehrmacht ermordet aufgefunden. Es wurde eine Mordkommission zusammengestellt, die den Tatort untersuchen soll, ob Einwohner aus der Ortschaft Konskie als Täter in Frage kommen.

Ausserdem wird der Ia-Offizier vom 16. AK seit zwei Tagen vermisst.

Bei der Überprüfung der von einem Rabbiner erstatteten Berichte wurde festgestellt, dass die massgeblichen Vertreter des Judentums Tschensnochau vor dem Einmarsch der deutschen Truppen verlassen haben.

6. Einsatzgruppe VI:

Wie aus Kreisen Volksdeutscher in Samter verlautet, sollen sich in der Umgebung der Stadt Marodeure, ausgebrochene Strafgefangene, herumtreiben.

7. Einsatzgruppe z.b.V.:

Bei der Säuberungsaktion wurden heute 3 Personen erschossen. Im allgemeinen herrscht Ruhe, hin und wieder ergeben sich kleinere Schiessereien belangloser Art.

1. Einsatzgruppe I:

Der deutsche Generalkonsul in Krakau August Schillinger wurde in der Nacht vom 2. auf 3.9.39 von der polnischen Polizei verschleppt mit weiteren 5 Konsulatsangestellten. Der holländische Konsul hatte den Schutz des Konsulats übernommen und dieses dem Leiter der Einsatzgruppe nach seinem Eintreffen ~~MM~~ übergeben. 4 weitere Konsulatsangehörige hatten sich versteckt und befinden sich wohlbehalten in Krakau. Über das Schicksal des Generalkonsuls ist nichts bekannt.

Am 12.9.1939 wurden 1? (sic!) Juden erschossen, weil in der Nacht vom 11. auf 12.9.1939 aus deren Häusern auf vorbeiziehende Posten der Luftwaffe geschossen wurde. Es wurden ferner 5 Mörder erschossen, die aus dem Zuchthaus entsprungen waren und wieder eingefangen wurden.

2. Einsatzgruppe II:

Zur Untersuchung der Ermordung des Generalmajors der Ordnungspolizei Röttig wurde eine Mordkommission zusammengestellt mit der Aufgabe, den Tatort zu untersuchen und festzustellen, ob unter Umständen nicht ~~z~~ doch Einwohner aus der Ortschaft Konskie als Täter in Frage kommen. Ferner wurde die Erschiessung von 20 Geiseln angeordnet.

4. Einsatzgruppe IV:

Ein Sondergericht unter dem Landgerichtspräsidenten von Schneidemühl wollte im Auftrag von Staatssekretär Freisler in Bromberg tätig werden und die Täter des des Bromberger Blutsonntags abzuurteilen. Da keine abzuurteilenden Täter mehr vorhanden waren, konnte das Gericht seine Tätigkeit nicht ausnehmen. "

14.9.1939

=====

I. Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12.u. 19.6.69)

28. betr. Schreiben Heydrich's an das Auswärtige Amt.

III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4.69
- Anl. I.- und 26.6.69)

" 2. Einsatzgruppe II:

Die zur Untersuchung der Ermordung des Generalmajors der Ordnungspolizei Röttig eingesetzte Mordkommission hat folgende Feststellungen getroffen:

Generalmajor Röttig ist nach Mitteilung des AOK im Kampf mit regulären polnischen Truppen auf der Strasse Opoczno-Tomaszow gefallen. Seine Leiche ist noch nicht gefunden. Durch Befehl des AOK sind Erschiessungen als Vergeltungsmassnahmen anlässlich des Todes des Generalmajors Röttig strengstens untersagt. Das AOK hat auf diesen Vorfall hin alle männlichen Zivilpersonen im Alter von 18 Jahren ab in Konskie und der weiteren Umgebung, insgesamt etwa 5000 Personen, festgenommen und in ein Lager bei Konskie bringen lassen. Im Einverständnis mit Orts- und Lagerkommandant ~~MMMM~~ wurden die Gefangenen durchgekämmt. Dann wurden 120 Personen, Juden, Polen und Soldaten in Zivil, die, obwohl sie nicht verletzt, blutige Wäsche trugen und im Besitz von deutschem Sold waren und daher als Urheber an der Niedermetzlung deutscher Soldaten betrachtet wurden, erschossen.

5. Einsatzgruppe V:

350 Personen wurden festgenommen, darunter 5 entflohe Zuchthäusler, die der Strafanstalt Graudenz wieder zugeführt wurden, "

IV. Amtschefbesprechung (s. Anlage I zum Protokoll vom 3.6.69)

" C schilderte ausführlich seine Rundreise an der Front und seine Eindrücke, die er bei den EK's an den verschiedenen Stellen gesammelt hat. Im Einzelnen ordnete der Chef an, dass so schnell wie möglich für die EK's Mäntel hinauszuschicken seien und er von Brigadeführer Dr. Best laufende Meldung erwartet, wieviel und an welche EK's Mäntel ausgegeben sind.

Ich ~~MMMM~~ (der Verfasser des Vermerks Rauff) habe ihm umgehend eine Meldung vorgelegt, welche SD E-Gruppen und EK's bereits mit Mänteln ausgerüstet sind.

Der Chef ging ferner darauf ein, dass die friedensmässige Aufstellung von Einsatzgruppen und EK's auf jeden Fall sichergestellt sein muss, insbesondere die Ausrüstung mit allem, sodass man eine vollständige Truppe auf die Beine stellen kann (Feldküchen, Nachrichtenwagen, Waffen, Munition usw.). Es wird also wieder auf meinen bereits zweimal vorgelegten Vorschlag zurückgegriffen ~~MMMM~~ (Rauff!). Ferner sollen sofort Motorräder für den Kurierdienst beschafft werden. Aus den beschlagnahmten Waffen sollen Waffenkammern angelegt werden und die beschlagnahmten Gelde, sofern es Barmittel sind, zur Ausrüstung der Einsatzgruppen und EK's Verwendung finden.

Bei einer späteren Unterredung habe ich (Rauff) C nochmals ausdrücklich gefragt, ob auch der SD Ausrüstungsgegenstände jeder Art beschaffen soll, sofern die Möglichkeit

dafür besteht. C hat dies ausdrücklich genehmigt, und es ist daher erforderlich, dass von dem beschlagnahmten Geld auch dem SD entsprechende Beträge zur Verfügung gestellt werden. Da ich (Rauff) keine Bedenken habe, dass diese Summen von der Sicherheitspolizei bezahlt werden, habe ich mich entschlossen, was nur möglich ist, zu kaufen (z.B. Uniformen, Hand- und Maschinen-Waffen usw.).

Der Chef ging ein auf das Judenproblem in Polen und legte seine Ansichten hierüber dar. Dem Führer werden vom Reichsführer Vorschläge unterbreitet, die nur der Führer entscheiden könne, da sie auch von erheblicher aussenpolitischer Tragweite sein werden.

C hat entschieden, dass Todesanzeigen von gefallenen SD-Angehörigen nur von ihm unterschrieben in die Zeitung gesetzt werden. Bisher 2 Tote des SD: ein SS-Bewerber Lanz, Danzig, und ein ehrenamtlicher Mitarbeiter von West, der im Dienst der Wehrmacht gefallen ist. Entsprechender Befehl für SD ist abgesetzt."

15.9.1939

=====

I. Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12. und 19.6.69)

29. betr. Bestätigung betr. Wettermäntel.
30. " Schreiben an Heeresfeldpolizeichef.

III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4.69 - Anl. I. - und 26.6.69)

" 6. Einsatzgruppe VI:

Die Organisation der Katholischen Aktion wird einer vorläufigen Überprüfung unterzogen. Die flüchtige Überprüfung ergab, dass die katholische Kirche in Posen den polnischen Chauvinismus systematisch organisierte. Alle Exponenten des katholisch-politischen Lebens sind geflüchtet.

Zerstörungen an volksdeutschem Besitz, Abschlachtungen und Ermordungen von Volksdeutschen sind besonders stark im Süden der Provinz Posen. Die Wehrmacht hat um Überprüfung verdächtiger Personen von 19 bis 25 Jahren nachsucht, da angeblich ein ganzes polnisches Regiment die Uniform abgelegt hat. Von 99 bisher vernommenen Verhafteten mussten 77 wieder entlassen werden.

Das Einsatzkommando 11 wurde am 15.9.39 bei der Rückfahrt von Gnesen ca. 100 m vor einer Ortschaft mit Gewehrschüssen angegriffen. Das Feuer wurde erwidert. Verluste sind nicht eingetreten; beim Gegner konnte in der Dunkelheit nichts festgestellt werden.

Festgenommen wurden in Posen-Stadt: 4 Polen, die aus der Strafanstalt Wronke vorzeitig entlassen worden waren, 4 Polen wegen Misshandlung von Volksdeutschen und Demolierungen von Wohnungen Volksdeutscher, 15 Polen, die in einer Herberge aufgegriffen wurden und zum Teil erheblich verstrafft und ohne Ausweispapiere sind. Die Festgenommenen wurden in das Gefängnis in Posen eingeliefert.

In Samter wurden von dem dortigen Sonderkommando 17 Polen und eine Polin festgenommen und in das Gerichtsgefängnis eingeliefert, da sie noch während der Anwesenheit

polnischer Truppen sich zusammengerottet hatten, um gegen Volksdeutsche vorzugehen. 3 Polen wurden in Samter festgenommen unter dem dringenden Verdacht, einen mit Fallschirm notgelandeten Flieger-Oberleutnant verschleppt zu haben. "

16.9.1939

=====

I. Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12. und 19.6.69)

31. betr. Post für die Vertretungen der Feindländer im Reich.

II. Kalendernotizen (s. Anlagen zu den Protokollen vom 27.5. und 3.6. ~~40~~)

" Prinz Hohenlohe
Rauff
Trauerfeier für Gen.Maj. Röttig
Wipper
Fel. Schmidt
Pomme
Dr. Meyer
Bespr. mit Daluge,
Bespr. mit Dr. Göbbels
über die Sprengstoffattentate in Berlin am 16.9.39
Bespr. mit Daluge und Müller im Amt
SS-Gruf Heydrich im besetzten Gebiet. "

III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4.69
- Anl. I. - und 26.6.69)

" 3. Einsatzgruppe III:

Über zahlreiche Festnahmen, insbesondere soweit es sich um Angehörige der polnischen Intelligenz handelt, wird Sonderbericht vorgelegt. Der grösste Teil der polnischen Intelligenz, besonders die Deutschenhetzer, sind geflohen.

5. Einsatzgruppe V:

Festgenommen wurden 12 Personen, darunter der in der Geheimen Fahndungsliste ausgeschriebene Walteris Groszeck,

Vom Einsatzkommando 2 wurden 7 in der Sonderfahndungsliste ausgeschriebene Personen festgenommen. In der Stadt in Ciechanow wurde eine Liste von 26 als besonders vertrauenswürdig bezeichneten Polen vorgefunden, die für Kurierdienste in Vorschlag gebracht waren. Die Personen sind flüchtig.

8. Einsatzkommando 16 (Danzig):

Die Zahl der in Gdingen festgenommenen Personen beträgt 6 - 7000. Der grösste Teil wurde bereits überprüft, etwa 3000 konnten als "staatspolizeilich unbedenklich" entlassen werden. 2800 sind bis zur einwandfreien Personenfeststellung zurückbehalten worden, darunter 3 - 400 im Hinblick auf ihre Stellung als Geiseln. Etwa 50 - 60 Personen, die bereits in Danzig verhaftet werden sollten oder nach denen von deutschen Staatspolizeistellen gefahndet wird, sind besonders verwahrt worden. "

17.9.1939

I. Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12. und 19.6.69)

32. betr. "Vortragsnotiz für den Herrn Oberbefehlshaber".

III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4.69
- Anl. I. - und 26.6.69)

"1. Einsatzgruppe I:

Im Laufe des 15.9.1939 mussten insgesamt 23 Personen erschossen werden. Es handelt sich dabei zum Teil um solche Personen, die eine Nachrichtenorganisation für die polnische Armee aufgezogen hatten, zum Teil um Juden, aus deren Häusern auf deutsche Soldaten geschossen worden war, ferner um noch in den Gefängnissen einsitzende Schwerverbrecher.

"2. Einsatzgruppe II:

Am 14. und 15.9. wurde das Verbrecherviertel Stradom in Tschensnochau überholt. Die Zahl der Festnahmen beläuft sich auf rd. 200.

Von der Nebenstelle Tarnowitz wurde ein Insurgent erschossen."

18.9.1939

III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4.69
- Anl. I. - und 26.6.69)

"Einsatzkommando 16:

Am 17.9.1939 wurden alle verfügbaren Beamten in Gdingen eingesetzt. Bis jetzt etwa 5000 Überprüfungen, davon etwa 2000 als unbedenklich entlassen. 30 Personen waren in Fahndungslisten gesucht. Die Überprüfungen dauern noch an. Es ist anzunehmen, dass in Gdingen die weitere Befriedungsarbeit reibungslos verlaufen wird.

Einsatzgruppe II:

Der Verbindungsmann der Einsatzgruppe zum Armee-^{Ober}kommando hat dem Führer der Einsatzgruppe mitgeteilt, dass die Demarkationslinie des Gebietes, das die Deutschen in Polen besetzen sollen, entlang der Linie Eydtkuhnen usw. verläuft.

Der Senator Blasius Stolarski, der in verschiedenen Verhören zum Ausdruck gebracht hat, dass er mit Sicherheit mit der Wiedererrichtung des unabhängigen Polens rechnet, wurde am 15.9.1939 nach Oppeln gebracht und dort der Staatspolizeistelle übergeben. Es ist beabsichtigt, Stolarski in dem zu bildenden Sammelkonzentrationslager der polnischen Intelligenz unterzubringen.

Einsatzkommando 16:

In Gdingen sind auf Grund der von dem Geheimen Staatspolizeiamt eingeleiteten Fahndungsmassnahmen 64 Personen endgültig festgenommen worden. Weitere 83 Personen sind auf

Grund der von dem Einsatzkommando selbst eingeleiteten Fahndungsmassnahmen festgenommen worden, wobei es sich vorwiegend um solche Personen handelt, die bei der allgemeinen Fahndungsaktion in Danzig nicht betroffen werden konnten. Die Zahl der Sistierten, die noch nicht endgültig überprüft worden sind und daher bis auf weiteres in vorläufiger Haft bleiben, beträgt rund 4000. "

19.9.1939

I. Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12. und 19.6.69)

33. betr. Erwerb von beschlagnahmten Gegenständen.

III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4.69 - Anl. I. - und 26.6.69)

" Einsatzgruppe V:

Es erfolgten 10 Festnahmen. Darunter befanden sich der Vorsitzende des Verbandes der Kriegsinvaliden in Ostow, Wlodzimierz Gadomski, und der Vorsitzende des Verbandes der Soldaten des 1. polnischen Ostkorps und des Vereins für Kleinkaufleute, Jan-Szepan Radbaiski. Beide sind als Deutschhasser bekannt.

Die Intelligenz-Schicht und der grössere Teil der Juden - darunter auch der Synagogenvorstand und Rabbiner - sind geflüchtet.

Die Führer polnischer Vereine sind geflohen.

Wegen Spionageverdachts wurde der Maurer August Schiemannski, geb. am 24.3.1881, aus Pugallken, Krs. Soldau, festgenommen. Er steht im Verdacht, deutsche Stellungen an die Polen verraten zu haben. Die Ermittlungen sind im Gange!"

IV. Amtschefbesprechung (s. Anlage zum Protokoll vom 3.6.69)

" 1.) C sagte dem SS-Obersturmbannführer Dr. Filbert in eindeutiger Weise, dass die Auslandberichte schlecht seien und erheblich umgestellt werden müssten. In der vorliegenden Form seien sie eine schlechte Zusammenstellung von Zeitungs- und Rundfunkmeldungen ausländischer Sender. Er verlangt eine Aktivierung der Arbeit und wünscht nur Meldungen, die durch unmittelbare Nachrichtentätigkeit angefallen sind. C hat die Absicht, den SS-Standartenführer Höhn mit der besonderen Nachrichtenerfassung aus Schweden und Dänemark zu beauftragen.

2.) C gab eine eingehende Schilderung des Ministerrates, der am 18.9.39 unter ~~dem~~ Leitung des Generalfeldmarschalls Göring stattgefunden hat. Am bemerkenswertesten ist die Tatsache, dass Besprechungsgrundlage für diesen Ministerrat die Lageberichte des SD-Hauptamtes der letzten 3 Tage waren, aus denen der Generalfeldmarschall die einzelnen Besprechungspunkte vorlas und erläuterte. Diese Tatsache bedeutet einen enormen Erfolg des SD in seinem Aufgabengebiet "Nachrichtendienst des Staates". Der Generalfeldmarschall hat angeordnet, dass der Verteiler dieser Lageberichte erheblich erweitert wird und die Lageberichte allen

Ministerien zugehen. Göring hat die Anweisung erteilt, dass die Ministerien die Mängel, die in den Lageberichten gemeldet werden, bereits in eigener Zuständigkeit durch die betreffenden Ressorts abstellen.

Folgende Einzelpunkte aus dem Ministerrat seien erwähnt:

a) Die Verdunkelung soll gelockert werden, und zwar kann die Straßenbeleuchtung wieder in Betrieb genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass im Moment des Fliegeralarms die Straßenbeleuchtung sofort zum Erlöschen gebracht werden kann.

b) Der HJ-Streifendienst soll nicht bei Nacht eingesetzt werden, und ausserdem sollen die Jugendlichen auf keinen Fall zu Exekutivmassnahmen oder äusserem Dienst herangezogen werden.

c) Für die neu okkupierten Gebiete wird neben dem bereits genannten Militär-Gouverneur ein Zivil-Gouverneur eingesetzt. Folgende personelle Vorschläge sind gemacht:

General-Gouverneur auf dem Gesamtgebiet: Minister Frank,
erster Vertreter: Turner,

zweiter Vertreter: Kraushaar,

für die Gebiete: Danzig - Forster,
Posen - Greiser,
Lodsch - Holzschuher,
Krakau - Grauert,

Vertreter: Plotzk - Martin, ehemaliger Polizeipräsident von Nürnberg
Jamer.

Von der Sicherheitspolizei hat der Chef dazu in Aussicht genommen:

zum General-Gouverneur: Streckenbach,

für Danzig Tröger,

für Posen Damzog,

für Lodsch Hellwig,

für Krakau Hasselberg,

für Plotzk Rucks.

Durch die Einsetzung von Streckenbach ist der SD-Führer und Inspekteur Nordwest neu zu besetzen. Von C in Aussicht genommen ist der SS-Obersturmbannführer Dr. Fischer, Breslau.

3.) C gab eine kurze Wiedergabe seiner Besprechung mit dem General-Quartier-Meister des Heeres Oberst Wagner und verlas die Niederschrift. In dieser Besprechung ist festgelegt, dass die Einsatzgruppenleiter der Sicherheitspolizei wohl den AOK's unterstehen, aber unmittelbar Weisungen vom Chef der Sicherheitspolizei erhalten. Die ganze Besprechung muss als ein sehr günstiges Ergebnis in der Zusammenarbeit mit der Wehrmacht bezeichnet werden.

4.) SS-Brigadeführer Dr. Best und Oberführer Müller erhielten den Auftrag, einen Erlass auszuarbeiten, der die Frage klärt, wer im Dienstbereich der Sicherheitspolizei und des SD berechtigt ist, dienstlich ausländische Sender abzu hören.

Die Amtschefbesprechung wurde abgebrochen, da die Rede des Führers aus Danzig erwartet wurde."

20.9.1939

I. Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12. und 19.6.69)

34. betr. Geschäftsverteilung.

III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4.69
-Anl. I.- und 26.6.69)

"Einsatzgruppe II:

Am 16. und 17.9.1939 wurden Insurgenten, Plünderer usw. erschossen. Die Zahl der Füsilierten erhöht sich somit auf 72.

Einsatzgruppe V:

193 Personen wurden festgenommen, darunter 6 wegen Deutscherhetze.

Ebenso wurde die Geistlichkeit dieser Kreise erfasst.

Heimkehrende Flüchtlingswagen wurden auf Waffen und Plünderungsgut durchsucht.

Von der Wehrmacht wurde der Schneider Juda Rusianek, geb. 18.2.1917 in Pultusk, ledig, mosaisch, wohnhaft Warschau, wegen Verdachts der Spionage dem Einsatzkommando 11 überstellt. R. gab sich Soldaten gegenüber als langjähriger Inspektor des Vorwerks Gliice bei Nasielak aus. Die Nachprüfung ergab Unrichtigkeit seiner Angaben.

Eine Streife des Einsatzkommandos 11 stellte fest, dass die Ortschaften Andrzejewo und Zaremby-Koso mit verwundeten polnischen Soldaten belegt sind. Die leichtverwundeten Soldaten treiben sich in den genannten Ortschaften umher und werden von der polnischen Bevölkerung verpflegt. Die Feldgendarmerie wurde in Kenntnis gesetzt."

21.9.1939

=====

I. Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12. und 19.6.69)

betr./

35. Schreiben des Oberbefehlshabers des Heeres.

36. betr. Schnellbrief betr. Judenfrage im besetzten Gebiet.

III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4.69
-Anl. I.- und 26.6.69)

"Einsatzgruppe VI:

Festnahmen: 104 Personen, darunter vorwiegend entwichene Fürsorgezöglings, Strafgefangene sowie Polen, die wegen Misshandlungen von Volksdeutschen, Hetzpropaganda und Bandendiebstahls angezeigt waren. Durchsuchungen: 26.

Im Zuge einer Aktion gegen aufrührerische Banden in Schrimm wurde eine grössere Anzahl, darunter ? (sic !) Schwerverbrecher, die noch einige Jahre Zuchthaus absitzen haben, festgenommen. Da die Verbrecher Widerstand leisteten, musste von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden. Es wurden 20 Polen getötet."

IV. Amtschefbesprechung (s. Anlage zum Protokoll vom 3.6.69)

"Einführend bemerkte C, dass die Besprechung nicht allumfassend sein könne, sondern dass lediglich das Vordringlichste für die Einsatzgruppenleiter besprochen werden solle.

C gab eine Übersicht über die derzeitige Lage. Neue Demarkationslinie; politisch gesehen will man England die gesamte Kriegsschuld zuschieben, indem man Polen zu je 50 % zwischen Deutschland und Russland aufteilt. Hierdurch müsste England gezwungen werden, auch Russland den Krieg zu erklären, da England ja die Garantie von Gesamtpolen übernommen hat. Bildung einer neuen Ost-West-Achse im Entstehen: Deutschland - Russland - Japan. Italien bleibt nach wie vor neutral, was politisch und militärisch für Deutschland von Vorteil ist. Mit der Fortdauer des Krieges ist zu rechnen. Daneben soll Aktivierung der neuen Gebiete anlaufen. Innerpolitische Aufgabe erziehungsmässige Bearbeitung des deutschen Volkes, um allen Beanspruchungen aussenpolitischer Art gewachsen zu sein. Militärisch im Vordergrund steht die Entwicklung der schweren Sturz-Bomber Ju 88, die einen Aktionsradius von 3000 km haben werden bei voller Bombenlast. C teilte mit, dass der Intendant des Reichsrundfunks Glasmeier endgültig abgetreten ist und dafür der Ministerialrat SS-Oberführer Bernd als Rundfunkkommissar eingesetzt worden ist. C sieht in dieser Einsetzung einen Vorteil, da Bernd zumindest phantasievoll genug ist, die Rundfunkpropaganda in die richtigen Bahnen zu lenken. Der Sender Warschau I ist in deutschen Händen. Dafür wird zur Zeit von dem alten Deutschlandsender Zeesen mit stärkerem Richtstrahler nach Osten gesendet. Nach Beendigung des Krieges im Osten ist eine Verlagerung des Schwergewichts vom militärischen auf das wirtschaftlich-politisch-propagandistische Gebiet zu erwarten.

Die Entwicklung im ehemaligen Polen ist zunächst so gedacht, dass die ehemaligen deutschen Provinzen deutsche Gaue werden und daneben ein Gau mit fremdsprachiger Bevölkerung mit der Hauptstadt Krakau geschaffen wird. Als Führer dieses Gaues ist gegebenenfalls vorgesehene Seyss-Inquart. Dieser fremdsprachige Gau soll ausserhalb des ~~EW~~ neu zu schaffenden Ostwalls liegen. Der Ostwall umfasst alle deutschen Provinzen, und man hat praktisch davor als Niemandsland den fremdsprachigen Gau. Als Siedlungskommissar für den Osten wird RFSS eingesetzt. Die Judendeportation in den fremdsprachigen Gau, Abschiebung über die Demarkationslinie ist vom Führer genehmigt. Jedoch soll der ganze Prozess auf die Dauer eines Jahres verteilt werden. Die Lösung des Polenproblems - wie schon mehrfach ausgeführt - unterschiedlich nach der Führerschicht (Intelligenz der Polen) und der unteren Arbeiterschicht des Polentums. Von dem politischen Führertum sind in den okkupierten Gebieten höchstens noch 3 % vorhanden. Auch diese 3 % müssen unschädlich gemacht werden und kommen in KZ's. Die Einsatzgruppen haben Listen aufzustellen, in welchen die markanten Führer erfasst werden, daneben Listen der Mittelschicht: Lehrer, Geistlichkeit, Adel, Legionäre, zurückkehrende Offiziere usw.. Auch diese sind zu verhaften und in den Restraum abzuschieben. Die seelsorgerische Betreuung der Polen soll durch katholische Geistlichkeit aus dem Westen durchgeführt werden, die aber nicht polnisch sprechen dürfen. Die primitiven Polen sind als Wanderarbeiter in den Arbeitsprozess einzugliedern und werden aus den deutschen Gauen allmählich in den fremdsprachigen Gau ausgesiedelt. Das Judentum ist in den Städten im Getto zusammenzufassen, um eine bessere Kontrollmöglichkeit und später Abschubmöglichkeit zu haben. Hierbei vordringlich ist, dass der Jude als Kleinsiedler vom Land verschwindet. Diese Aktion muss innerhalb der nächsten 3 bis 4 Wochen durchgeführt sein. Sofern der Jude auf dem Land Händler ist, ist mit der Wehrmacht zu klären,

wie weit diese jüdischen Händler zur Bedarfsdeckung der Truppe noch am Ort und Stelle verbleiben müssen. Folgende zusammenfassende Anordnung wurde erteilt:

- 1.) Juden so schnell wie möglich in die Städte.
- 2.) Juden aus dem Reich nach Polen.
- 3.) Die restlichen 30.000 Zigeuner auch nach Polen.
- 4.) Systematische Ausschickung der Juden aus den deutschen Gebieten mit Güterzügen.

Die Einsatzgruppenleiter, insbesondere Schäfer für das Industriegebiet und Damzog für den Nordosten, haben Überlegungen anzustellen, wie man einerseits die Arbeitskraft der primitiven Polen in den Arbeitsprozess eingliedert, andererseits sie aber schon gleichzeitig aussiedelt. Ziel ist: der Pole bleibt der ewige Saison- und Wanderarbeiter, sein fester Wohnsitz muss in der Gegend von Krakau liegen.

Erschiessungen sind nur noch vorzunehmen, wenn es sich um Notwehr handelt bezw. bei Fluchtversuchen. Alle übrigen Prozesse sind an die Kriegsgerichte abzugeben. Die Kriegsgerichte müssen mit Anträgen so eingedeckt werden, dass sie der Arbeit nicht mehr Herr werden können. C will alle Kriegsgerichts-Urteile vorgelegt haben, die nicht auf Tod lauten.

Die Einsatzgruppenleiter haben zu prüfen, welche Industrien zu Grunde gehen können bezw. ausgesiedelt werden (z.B. Kafftanindustrie). Als neues Problem ist die Frage der Behandlung der ukrainischen Flüchtlinge zu klären. Es ist mit einem Rückwanderungstrom vom circa 300.000 Ukrainern zu rechnen.

Die Besprechung wurde während des Mittagessens, an dem alle Obenaufgeführten teilnahmen, fortgesetzt, und es wurden noch Einzelfragen der einzelnen Einsatzgruppenleiter besprochen, die nicht von allgemeiner Bedeutung sind."

22.9.1939

=====

Für diesen Tag liegen keine Schriftstücke, Kalendernotizen, Tagesberichte oder Vermerke über Amtschefbesprechungen vor.

23.9.1939

=====

Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12. und 19.6.69)

37. betr. Aussendienststelle in Wetzlar.

24.9.1939

=====

"Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4. - Anl. I. - und 26.6.69)

"Einsatzgruppe II:

Eine Aktion gegen jüdische Preistreiber wurde erfolgreich durchgeführt. In einem Fall wurde das Geschäft geschlossen und der Besitzer verhaftet. Er wird dem Sondergericht zugeführt.

Einsatzgruppe V:

Festnahmen insgesamt 66 Personen.

Unter den Festgenommenen befindet sich der Pfarrer Trzaskoma. Seine Festnahme erfolgte, weil er deutschen Truppen gegenüber erklärt hat, dass sie innerhalb einer Woche wie Staub verschwinden würden. Weiterhin hat er gesagt, dass die Franzosen bereits die Hälfte Westdeutschlands besetzt hätten. Im engeren Bekanntenkreise bezichtigte er deutsches Militär der Plünderung. Trzaskoma ist der Staatspolizeistelle Allenstein zur Überführung in ein Konzentrationslager überstellt worden.

Bei einer in dem Orte Adamowo durchgeführten Aktion wurde der Landwirt Artur Kowalski erschossen. Kowalski leistete der Aufforderung, die Hände zu erheben, keine Folge und versuchte vielmehr, auf die Beamten loszugehen. Kowalski war polnischer Dorfshulze.

Einsatzkommando 16:

Am 22. und 23.9.1939 wurden in Gotenhafen erneut 2400 Personen überprüft. Dabei konnten weitere 22 Personen aufgefunden werden, nach denen von reichsdeutschen Stapostellen oder von Danzig aus gefahndet wurde. "

25.9.1939

I. Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12. und 19.6.69)

- 38. betr. Verdunkelung.
- 39. " Kloschtpapier.
- 40. " Organisationen polnischer Staatsangehöriger im Reich.

III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4.69 -Anl. I.- und 26.6.69)

"Einsatzgruppe III:

Am 21.9.1939 wurde gemeinsam mit der Ordnungspolizei in Chojn, einem Vorort von Lodz, eine Durchsuchungsaktion durchgeführt, da angeblich in dem Vorort Waffen versteckt sein sollten. Im Verlauf der Aktion wurden 33 männliche Personen festgenommen, unter denen sich 8 entwickele Straflinge befinden. Die übrigen ~~waren~~ 25 Personen wurden ~~waren~~ 25 Personen verhaftet. Die wegen Ausschreitungen gegen Volksdeutsche verhaftet. Die Durchsuchung nach Waffen blieb trotz eingehender Nachforschungen (verschiedentlich wurden Umgrabungen in Gärten vorgenommen) ergebnislos.

Auf Ersuchen der Wehrmacht wurde in einer Kammgarnspinnerei eine Aktion gegen polnische Attentäter durchgeführt, die die Absicht geäussert haben sollen, Anschläge auf deutsche Offiziere durchzuführen. Es wurden 12 Personen festgenommen, die auch an Misshandlungen von Volksdeutschen beteiligt gewesen sein sollen. Das Ergebnis der Ermittlungen steht noch aus. "

26.9.1939

I. Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12. und 19.6.69)

41. betr. Luft- und Feuerschutz.
42. " Energieverbrauch.
43. " Mittagessen Heydrich, Rauff und Dr. Best.

II. Kalendernotizen (s. Anlagen zu den Protokollen vom 27.5.70 und 3.6.70)

- " Kanstein
Müller, Darmstadt
Wolter
Dr. Siegert
Thomsen, Lüneburg
Dr. Spengler
Essen mit Heydrich und Rauff
Dr. Meyer
Tondock
Bespr. mit Min. Dir. Kriebel
Bespr. mit Heydrich und Dr. Kröger. "

III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4. - Anl. I. - und 26.6.69)

" Einsatzgruppe VI:

2 Personen, bei denen bei der Suchaktion am 26.9.1939 Waffen vorgefunden wurden, sind dem Kriegsgericht vorgeführt und zum Tode verurteilt worden. Diese Urteile bedürfen allerdings noch der Bestätigung des Militärbefehlshabers, die für einen Fall voraussichtlich gegeben wird.

Einsatzkommando 16:

Das Einsatzkommando 16 hat nach der Abfahrt des Führers die sicherheitspolizeilichen Arbeiten im Gebiet des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreussen wieder in vollem Umfange aufgenommen.

In Götzenhafen sind am 25.9.1939 erneut 2700 Personen überprüft worden, von denen 1200 entlassen werden konnten, während 1500 zur weiteren Überprüfung vorläufig festgehalten werden mussten. Auf Grund von Fahndungsersuchen reichsdeutscher Stabstellen wurden erneut 21 Personen festgenommen. Weitere 14 Personen mussten aus verschiedenen anderen Gründen in Haft genommen werden.

27.9.1939

I. Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12. und 19.6.69)

44. betr. Dauerfahrkarten.
45. " Zusammenfassung der zentralen Ämter der Sicherheitspolizei und des SD.
46. " Schreiben des Auswärtigen Amtes.

III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4.69
- Anl. I. - und 26.6.69)

" 2. Einsatzgruppe II:

4 berüchtigte Insurgenten in Lublinitz leisteten bei der Festnahme erheblichen Widerstand und versuchten, zu entkommen. Es musste deshalb von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden. Dabei wurden alle 4 erschossen.

5. Einsatzgruppe V:

Festgenommen: 91 Personen, darunter 2, die gesucht wurden; 46, die weisungsgemäß zu internieren sind; 24 zur Überprüfung; 12 wegen Misshandlung Volksdeutscher; 6 wegen Verdachts, an Deutschenverschleppung beteiligt zu sein, und 1 wegen Preistreiberei und Beleidigung der Wehrmacht.

6. Einsatzgruppe VI:

Festgenommen wurden insgesamt 44 Personen, darunter: 9 Polen wegen Mordverdachts, 7 Polen wegen Misshandlung Volksdeutscher, 4 Polen wegen Verdachts staatsfeindlicher Betätigung.

Die Volksdeutschen in Stadt und Provinz Posen fühlen sich noch immer in unmittelbarer Gefahr."

IV. Amtschefbesprechung (s. Anlage zum Protokoll vom 3.6.69)

" 1.) C ging den Lagebericht vom 27.9. im einzelnen durch und ordnete hierzu an:

Die Lageberichte der Oberabschnitte sollen C zur Kenntnis vorgelegt werden. Die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD sollen den 2-tägigen Lagebericht der SD-Hauptamtes erhalten, aber nur zu ihrer persönlichen Unterichtung und nicht zur Weitergabe. Die Übersendung der Lageberichte des Hauptamtes an die Inspekteure soll erst nach der am 3.10. stattfindenden Inspekteur- und Einsatzgruppenleiterbesprechung erfolgen. C will anregen, dass RFSS in seiner Eigenschaft als GBV die Ober- und Regierungs-präsidenten zu einer Tagung in Berlin zusammenruft und ihnen einheitliche Richtlinien gibt.

2.) Ähnlich wie die Sonderdienststelle Böhmen-Mähren ist eine Sonderdienststelle Polen zu schaffen. Als Leiter wird der Regierungsrat Däumling, Oppeln, in Vorschlag gebracht.

3.) C gab bekannt, dass der Rahmenerlass für die Umorganisation des Sicherheitshauptamtes von RFSS in der vorgelegten Form unterschrieben ist.

4.) Der SS-Gruppenführer Hildebrandt wird Höherer SS- und Polizeiführer für Danzig-Westpreussen. Dafür wird SS-Briegeführer Sporrenberg Höherer SS- und Polizeiführer in Wiesbaden und SS-Oberführer Dr. Rasch Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Nordost. Für eine Nachfolge Rasch's in Wien ist noch kein Vorschlag ergangen.

5.) C hat angeordnet, dass die Anzeigen für die Gefallenen des SD und der Sicherheitspolizei der Presse zur Veröffentlichung übergeben werden."

28.9.1939

=====

Für diesen Tag liegen keine Schriftstücke, Kalendernotizen, Tagesberichte oder Vermerke über Amtschefbesprechungen vor.

29.9.1939

=====

III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4.69
- Anl. I. - und 26.6.69)

■ Einsatzgruppe V:

Festnahmen: 49 Personen, darunter 28, die zu internieren sind, und 7, die zu überprüfen sind. Die übrigen sind wegen deutsch-feindlichen Verhaltens und Verdachts der Spionage festgenommen worden.

Unter den 14 im Kreise Soldau festgenommenen Personen befinden sich Boleslav Suchomski und Kasimir Depczynski, beide aus Soldau, die in Diensten eines aus Soldau geflüchteten polnischen Geheimpolizisten Newiro und der polnischen Staatspolizei standen. Beide sollen an der Aufstellung der Geiselliste mitgearbeitet haben. Deczybski war ferner Redner der Polnischen Nationalen Partei.

Die Erfassung der polnischen Intelligenz, Geistlichkeit usw. wird fortgesetzt.

Juden werden in grösseren Kolonnen über die Demarkationslinie abgeschoben."

IV. Amtschefbesprechung (s. Anlage zum Protokoll vom 3.6.69)

■ C gab einleitend einen Überblick über die derzeitige Lage, die insbesondere unter dem Eindruck der Abmachung der Deutschen Reichsregierung mit der Sowjet-Regierung steht. Die neue Grenze wird zunächst militärisch bewacht, soll aber dann in Zukunft von der SS-Grenzpolizeitruppe besetzt werden. Der Gegensatz der ehemaligen Demarkationslinie zur heutigen endgültigen Grenzziehung zeigt, dass in dem Raum hinter Warschau und um Lublin ein "Naturschutzgebiet" oder "Reichs-Getto" geschaffen werden soll, in dem all die polnischen und jüdischen Elemente untergebracht werden, die aus den künftigen deutschen Gauen ausgesiedelt werden müssen.

C gab nochmals eine Aufstellung der Personalbesetzungen: Reichsminister Frank / Generalgouverneur von Polen, Generaloberst von Rundstedt / Militär-General-Gouverneur von Polen,

Gauleiter: Forster, Wagner, Seyss-Inquart (Krakau), Greiser, SS-Obergruppenführer Krüger / Höherer SS- und Polizeiführer in Łódź,

SS-Obergruppenführer Seyss-Inquart in Personalunion mit dem Gauleiter / Höherer SS- und Polizeiführer in Krakau. Dazu den Befehlshaber der Sicherheitspolizei (Streckenbach) und die Inspektoren (richtig: Kommandeure) der Sicherheitspolizei, wie sie in einem endgültigen Vorschlag von SS-Brigadeführer Dr. Best vorzulegen sind.

Der Gruppenführer verlas eine Aktennotiz des Reichsleiters Bormann über eine Besprechung mit dem Führer,

in welcher dieser seine Stellungnahme zu dem Problem der fremdstämmigen Bevölkerungen im Reich gibt. Der Aktenvermerk soll den Amtschefs noch zur Kenntnis gegeben werden.

RFSS wünscht eine weitere Unterrichtung der Höheren SS- und Polizeiführer durch den SD. C ordnet an, dass die 2-tägigen Lageberichte den Höheren SS- und Polizeiführern im Reich zugestellt werden mit dem ausdrücklichen Bemerkern, dass diese Unterrichtung nur für die Person des Höheren SS- und Polizeiführers gedacht ist.

SS-Standartenführer Ohlendorf machte auf die erhöhte Einziehung der Parteibitäge aufmerksam, und C ordnete ein sofortiges Abstoppen dieser Massnahmen an. "

30.9.1939

=====

I. Schriftstücke (s. Anlagen zu den Protokollen vom 12. und 19.6.69)

47. betr. Lebensmittelkarten.

48. " Beamte für die ehemals polnischen Gebiete.

III. "Tagesberichte" (s. Anlagen zu den Protokollen vom 29.4.69
- Anl. I. - und 26.6.69)

" Einsatzkommando 16

Das Einsatzkommando 16 hat nunmehr seine Tätigkeit im gesamten Bereich des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreussen aufgenommen. Die Überprüfungen in Gotenhafen sowie im Seekreis sind im wesentlichen abgeschlossen. Zur Zeit sind in Gotenhafen rund 120 Personen als Geiseln festgenommen. Die Zahl der auf Grund reichsdeutscher oder Danziger Fahndungsmassnahmen Festgenommenen beträgt 130 und die Zahl der aus vorbeugenden Gründen Festgenommenen insgesamt 2250."

Dr. Hermann Pest.

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Dr. Best und andere,
hier nur gegen

den Justitiar Dr. Werner Karl Rudolf Best,
geboren am 10. Juli 1903 in Darmstadt,
wohnhaft in Mülheim/Ruhr, Leonhard-Stinnes-Straße 52,
zur Zeit in der Untersuchungshaft- und
Aufnahmeanstalt Moabit, Gef.B.Nr. 793/69,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem Kammer-
gericht in der Sitzung vom 29. Januar 1971 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Angeklagten
dauert aus den weiterbestehenden Gründen
des Beschlusses des Senats vom 21. Oktober
1970 - (1) 1 Js 12/65 (RSHA) (142/70) -
fort.
2. Bis zum 28. April 1971 wird die Haftprüfung
dem nach den allgemeinen Vorschriften zu-
ständigen Gericht übertragen (§ 122
Abs. 3 Satz 3 StPO).

Jericke

Zelle

Selle

BUNDESGERICHTSHOF

2 ARs 298/70

BESCHLUSS

in der Strafsache

gegen

den Justitiar Dr. Werner Karl Rudolf Best aus
Mülheim/Ruhr, geboren am 10. Juli 1903 in Darmstadt,
zur Zeit in Untersuchungshaft,

wegen Mordes

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts in der Sitzung vom 14. Januar 1971 beschlossen:

Die Anträge des Angeschuldigten,

1. die Untersuchung und Entscheidung der Sache dem Landgericht in Duisburg zu übertragen,
2. den Vollzug des Haftbefehls auszusetzen

werden abgelehnt.

G r ü n d e :

Den Anträgen kann nicht stattgegeben werden.

Gegen den Antragsteller und vier weitere Angeschuldigte hat das Landgericht in Berlin die Voruntersuchung eröffnet. Da die fünf Sachen verbunden anhängig gemacht worden sind, es sich also um ein gemeinschaftliches Verfahren handelt, würde eine Übertragung der den Antragsteller betreffenden Sache eine Trennung von den vier anderen Strafsachen voraussetzen. Die Staatsanwaltschaft hat einer solchen Trennung widersprochen. Ohne ihre Zustimmung kann die Verbindung aber nicht aufgehoben werden. Die in BGHSt 21, 247 für die Verbindung nach § 13 Abs. 2 StPO dargelegten Grundsätze gelten auch für die Trennung (Beschluß des Senats vom 14. Januar 1970 - 2 ARs 339/69). Unerheblich ist, ob es sich um die Trennung von Strafsachen handelt, die bereits verbunden

anhängig gemacht worden sind, oder solche, die zuerst bei verschiedenen Gerichten anhängig gewesen und erst später verbunden worden sind. § 13 Abs. 3 StPO macht keinen Unterschied zwischen diesen Fällen. Da bei der Trennung nur eine Staatsanwaltschaft beteiligt ist, kommt es allein auf deren Zustimmung an.

Dem Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des gegen den Antragsteller bestehenden Haftbefehls kann mangels Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs ebenfalls nicht entsprochen werden.

Baldus

Willms

Kirchhof

Müller

Meyer

Abschrift

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
1 Js 12/65 (RSHA)

Berlin 21, den 18. März 1971
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 App. 1309

An den

Untersuchungsrichter II
bei dem Landgericht Berlin

Herrn Landgerichtsdirektor Heinze

im Hause

In der Voruntersuchungssache

gegen Dr. Werner Best - II VU 1/69 -

beantrage ich,

den Antrag des Angeklagten vom 12. März 1971,
den Haftbefehl vom 5. März 1969 und den hierzu ergangenen
Ergänzungsbeschuß vom 4. Juli 1969 aufzuheben,
zurückzuweisen.

Begründung:

Zunächst ist festzustellen, daß der den Antrag begründende
Schriftsatz des Verteidigers Rechtsanwalt Meurin
vom 12. März 1971 im wesentlichen keine neuen Tatsachen
enthält, die nicht bereits das Kammergericht in seinen
Beschlüssen vom

19. September 1969	(Bd. LV Bl. 85-96)
5. Januar 1970	(Bd. LVIII Bl. 208-211)
13. April 1970	(Bd. LXI Bl. 116-118)
13. Juli 1970	(Bd. LXV Bl. 127)
21. Oktober 1970	(Bd. LXIX Bl. 80 f.) und
29. Januar 1971	(Bd. LXXII Bl. 27)

berücksichtigt und gewertet hat.

Der Sachvortrag der Verteidigung wiederholt fast ausnahmslos bereits bekannte Zeugenvernehmungen und bruchstückweise Auszüge von Schriften und Aufsätzen des Angeklagten. Im einzelnen sind diese Tatsachen von der Verteidigung dem Kammergericht zu den jeweiligen Haftprüfungen bereits mit Schriftsätze vom

11. September 1969	(Bd. LV Bl. 58 ff.)
19. Dezember 1969	(Bd. LVIII Bl. 180 ff.)
8. April 1970	(Bd. LXI Bl. 114 f.)
10. Juli 1970	(Bd. LXV Bl. 119 ff.)
16. Oktober 1970	(Bd. LXIX Bl. 59 ff.)

unterbreitet worden.

Ich nehme daher zunächst auf die Begründungen der o.a. Beschlüsse des Kammergerichts Bezug.

Im Übrigen bemerke ich zu dem Antrag vom 12. März 1971 im einzelnen:

- 1) Die Ausführungen auf Seite 1 bis 5 zur "exekutiven Tätigkeit" betreffen den neuen EINZELFALL Nr. 99 des die Voruntersuchung ergänzenden Beschlusses vom 10. März 1971 (vgl. hierzu S. 214 bis 216 des Vermerks vom 1. März 1971 in Bd. LXXIII d.A.). Dieser Fall ist nicht Gegenstand des Haftbefehls. Es besteht daher kein Anlaß, hier näher darauf einzugehen.
- 2) Die Ausführungen auf Seite 5 bis 7 gehen an der wirklichen Sachlage vorbei:

Der Angeklagte hat selbst zugestanden, daß er an der Aufstellung der Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos maßgeblich mitgewirkt, die Kommandoführer

ausgesucht und H e y d r i c h vorgeschlagen hat und daß die sonstigen personellen und organisatorischen Maßnahmen ebenso wie die Umwandlung der Einheiten in stationäre Dienststellen unter seiner Leitung in den ihm unterstehenden Referaten bearbeitet worden sind. Der Angeklagte hat in seiner letzten richterlichen Vernehmung vom 26. Februar 1971 am Schluß selbst noch einmal zugegeben, daß er "selbstverständlich" das Ziel gehabt habe, die Einheiten und Dienststellen der Sicherheitspolizei "nach optimalen Gesichtspunkten aufzubauen, um so ein reibungsloses Funktionieren zu gewährleisten". Diese Aussage ist lediglich deshalb nicht protokolliert worden, weil nach dem bisherigen Gesamtergebnis an der objektiven Tätigkeit des Dr. B e s t nicht die geringsten Zweifel bestehen. Im übrigen übergeht die Verteidigung die bei weitem überwiegende Mehrheit der Zeugenaussagen, die bestätigen, daß die personelle und organisatorische Leitung der Einsatzgruppen beim Amt I des RSHA, und damit letztlich bei dessen Amtschef Dr. B e s t , lag.

- 3) Zu Seite 8 bis 11 des Schriftsatzes vom 12. März 1971 bezüglich der Fahndungslisten verweise ich auf die umfangreichen bereits bekannten Vorvernehmungen des Angeklagten zu diesem Thema. Zuletzt hat der Angeklagte auf S. 5 ff. seiner Vernehmung vom 26. Februar 1971 zugegeben, daß die Fahndungslisten praktisch auch unter seiner Mitwirkung, d.h. von den ihm unterstehenden Abwehrreferaten zusammengestellt wurden. Vgl. hierzu ergänzend die entsprechenden Erlasse vom 28. Oktober 1939 (P I (c) 1213/39) und 23. Dezember 1939 (P I (c) 1395/39), aus denen sich ergibt, daß die Leitung der Sonderfahndungslisten bei Dr. B e s t lag, der sich im übrigen dessen rühmt, der Begründer des Deutschen Fahndungsbuches zu sein.

4) Bei den Ausführungen auf Seite 7 und 12 bis 26 betreffend den Befehl zur physischen Vernichtung der polnischen Intelligenz handelt es sich praktisch nur um eine Zusammenfassung und Wiederholung der Ausführungen, die der Angeklagte bereits in seinen o.a. Schriftsätze vom 23. Juli 1969 (Bd.LIII Bl.134 f.), 11.September 1969 (Bd.LV Bl.60 ff.), 19.Dezember 1969 (Bd.LVIII Bl.189 ff.), 10.Juli 1970 (Bd.LXV Bl.119 ff.) und 16.Oktober 1970 (Bd.LXIX Bl.61 ff.) dem Kammergericht vorgetragen hat und die within bereits bei der Prüfung der Frage des dringenden Tatverdachts berücksichtigt worden sind.

Immerhin ist es interessant festzustellen, daß der Angeklagte auf S. 22 seines Schreibens vom 12.März 1971 und S. 7 seines Schreibens vom 11.September 1969 (Bd.LV Bl.64 ff.) zugesteht, daß es schon vor Kriegsbeginn Hitler's Plan war, die polnische Intelligenz auszurotten. Ebenso wie Canaris, der nach dem Vermerk über die Besprechung im Führerzug am 12.September 1939 (Dok.O II A Bl.22 ff.) von diesen Plänen Hitler's Kenntnis hatte, gehörte Dr. Best (nach eigenen Angaben ein persönlicher Freund von Canaris) als Amtschef I und Leiter der Abteilung III (Abwehr) zu den Spitzen der NS-Führung. Angesichts des Umstandes, daß der Angeklagte nach S. 5 f. seiner richterlichen Vernehmung vom 24.Februar 1971 und seinen Tagebuchaufzeichnungen die Einsatzgruppenführer am 18.August 1939 selbst unterwiesen hat und bei dieser Gelegenheit nach den Aussagen der Zeugen Butek und Dr. Gerkel die allgemeine Marschroute: "Je weniger Überlebende, desto geringer der Widerstand" gegeben wurde, ist bewiesen, daß Dr. Best von Anfang an die Ziele Hitler's bzw. Heydrich's in Bezug auf die polnische Intelligenz kannte. Ohne

eine genaue Kenntnis der Ziele und Aufgaben hätte Dr. B e s t im Übrigen nicht aus Anlaß des Polen-Feldzuges am 1. September 1939 zum Stellvertreter H e y d r i c h s (P I (c) 672/39) bestellt werden können. Auch aus der schon mehrfach zitierten Notiz S c h e l l e n b e r g s vom 3. September 1939 (die von der Verteidigung bereits mit Schreiben vom 16. Oktober 1970 - Bd. LXIX Bl. 69 - dem Kammergericht vorgetragen wurde), ergibt sich, daß sich Dr. B e s t praktisch zu Kriegsbeginn mit H e y d r i c h "über die künftigen Pläne einer Behandlung Polens" unterhalten hat. Bei dieser Sachlage glauben machen zu wollen, daß Dr. B e s t als dienstältester und ranghöchster Amtschef, als Vertreter des Chefs der Sicherheitspolizei und als Organisator aller sicherheitspolizeilicher Einheiten nicht die geheimsten Ziele und Aufgaben der Einsatzgruppen kannte, ist mehr als lebensfremd. Wenn in den ersten drei Wochen während des Polen-Feldzuges nicht sofort mit der systematischen Vernichtung der polnischen Intelligenz begonnen wurde, sondern sich die Tätigkeit der Einsatzgruppen zunächst auf Einzelaktionen beschränkte, ist zu berücksichtigen, daß die beabsichtigten Massenexekutionen für die damalige Zeit (es war praktisch erst der Beginn des Weltkrieges!) noch ein völliges "novum" darstellten. Selbstverständlich mußte erst der militärische Verlauf und Erfolg des Polen-Feldzuges abgewartet werden, bevor die geplanten Massenexekutionen in die Tat umgesetzt werden konnten. Die nicht zu bestreitende historische Tatsache, daß mit der Beendigung des eigentlichen Polen-Feldzuges die systematischen Exekutionen eingesetzt haben, ist von der Verteidigung selbst schon mit Schriftsatz vom 11. September 1969 (Bd. LV Bl. 60) und zuletzt auf S. 21 des Schriftsatzes vom 12. März 1971 zugegeben worden.

- 5) Zu Seite 26 bis 31 des Schriftsatzes vom 12. März 1971, betreffend den Zeitpunkt der Kenntniserlangung von den Exekutionen in Polen, weise ich ergänzend darauf hin, daß der Angeklagte in seiner richterlichen Vernehmung vom 26. Juni 1969 (Bd. LI Bl. 142) noch behauptet hat, daß er "keine Erinnerung daran habe, von diesen Exekutionen oder einzelnen davon vor seinem Ausscheiden aus der Sicherheitspolizei etwas erfahren zu haben", während er nunmehr auf Grund der Aussagen der Zeugen Eduard FISCHER (Bd. LXXI Bl. 184), Dr. KLOPFER (Bd. LXVIII Bl. 179 ff.) und Georg WÜST (vgl. S. 542 des Ermittlungsvermerks vom 10. Dezember 1968) sehr wohl Kenntnis von den Vorgängen, insbesondere von den Exekutinen in Polen, eingestehen mußte.

Auch die Kenntnis anhand der verschiedenen Amtscheffbesprechungen ist schon wiederholt erörtert und vorge tragen worden.

- 6) Zu dem auf Seite 32 des Schreibens erwähnten Zeugen ENGELMANN weise ich darauf hin, daß dieser insgesamt dreimal (einmal staatsanwaltlich und zweimal richterlich) vernommen wurde und dabei seine auf S. 70 ff. des Ermittlungsvermerks zitierte Aussage überzeugend bestätigt hat. Sicher sind etwaige örtliche - oder wie beim Zeugen MELZER (Bd. XLV Bl. 132) zeitliche - Abweichungen auf den bisherigen langen Zeitabstand zurückzuführen. Beide Zeugen haben jedoch übereinstimmend und sicher bekundet, daß es sich zweifelsfrei um Dr. Best gehandelt hat, der im Rahmen des Referats Tannenberg die Einsatzgruppen dirigierte. Falls das Gericht Zweifel an diesen Zeugenaussagen haben sollte, stelle ich eine nochmalige Vernehmung dieser Zeugen anheim.

Demgegenüber ist hinsichtlich des auf Seite 34 des Schriftsatzes vom 12. März 1971 erwähnten Zeugen Dr. MEYER-ECKHARDT nachgewiesen, daß dieser falsch ausgesagt hat: Dr. Best und auch der Zeuge THORN (Bd. L Bl. 4-20) haben - entgegen den Angaben des Zeugen Dr. MEYER-ECKHARDT - übereinstimmend bestätigt, daß Dr. MEYER-ECKHARDT auf Geheiß des Dr. Best den Organisationsplan für die Einsatzgruppen und auch die Absprachen mit den entsprechenden Wehrmachtsdienststellen im wesentlichen ausgearbeitet hat.

- 7) Zu den Ausführungen auf Seite 36 bis 45 des Schriftsatzes vom 12. März 1971, die im wesentlichen weitere Wiederholungen von bekannten Zeugenaussagen und Schriften des Angeklagten betreffen, weise ich nochmals darauf hin, daß diese Vorträge bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 16. Oktober 1970 (Bd. LXIX Bl. 66-76) dem Kammergericht von der Verteidigung unterbreitet worden sind.

Im Übrigen ist zu bemerken, daß der Angeklagte nur bruchstück- und auszugsweise die nach seiner Ansicht entlastenden Passagen zitiert und es dabei wohlweislich unterläßt, die bekannten zahlreichen Aufsätze zu erwähnen (vgl. Bd. LXIII Bl. 2-122), in denen er die Liquidierung, die Ausmerzung und Unschädlichmachung des politischen Gegners forderte. Schließlich stellte auch die polnische Intelligenz den "vermuteten politischen Gegner" dar, der im Zuge "präventiver Maßnahmen" liquidiert werden sollte. Die Wortauslegungen, daß mit der Liquidierung und Unschädlichmachung nicht die Tötung der betreffenden Personengruppen gemeint gewesen sei, ist angesichts der diesen Worten folgenden schrecklichen Wirklichkeit so absurd, daß sich eine nähere Stellungnahme hierzu erübrigt.

Zur Würdigung der Person des auf Seite 40 bis 42 zitierten Zeugen Dr. KLOPFER weise ich ergänzend darauf hin, daß es sich bei diesem Zeugen um einen Gesinnungsfreund des Dr. Best handelt, den das NS-Regime als so vertrauenswürdig ansah, daß er später zur sog. Wannsee-Konferenz über die "Endlösung der Judenfrage" eingeladen wurde.

Wenn die Verteidigung auf Seite 42 das spätere Verhalten des Dr. Best in Dänemark, insbesondere die durchaus nicht historisch gesicherte angebliche Mitwirkung an der Rettung der dänischen Juden berücksichtigt wissen will, ist darauf hinzuweisen, daß dann auch seine übrige Tätigkeit in Dänemark (vor allem im Rahmen des sog. Gegenterrors) gewürdigt werden muß, die immerhin in Dänemark zunächst zu einem Todesurteil gegen Dr. Best geführt hat. Im Übrigen verweise ich hierzu auf S. 6 des Beschlusses des Kammergerichts vom 19. September 1969.

- 8) Die weiteren Ausführungen auf Seite 45 bis 50 des Schriftsatzes vom 12. März 1971 übergehen geflissentlich, daß Dr. Best nach seinen eigenen Angaben nicht etwa deshalb aus dem RSHA ausgeschieden ist, weil er etwa gegen die nationalsozialistische Politik schlechthin gewesen wäre. Das Ausscheiden aus dem RSHA beruhte vielmehr auf persönlichen Differenzen zu Heydrich, insbesondere auf dem Gebiet der Personalpolitik. Ansonsten wäre es unerklärlich, daß Heydrich Dr. Best anlässlich des Polen-Feldzuges, wie bereits erwähnt, nochmals ausdrücklich zu seinem Stellvertreter im Amt bestellt und ihm über

einen größeren Zeitraum - bedingt durch Frontfahrten pp - auch die Leitung des RSHA überlassen hat. Bei dieser Dienststellung des Angeklagten und unter Berücksichtigung seines persönlichen Werdeganges erscheint es ebensfremd, ihn lediglich als Gehilfen und nicht als Mittäter anzusehen. Hierfür spricht auch die spätere Karriere des Dr. Best. Sein Ausscheiden aus dem RSHA hat ihm im Ergebnis nicht nur keine Nachteile gebracht, sondern gerade erst seinen weiteren steilen Aufstieg zum Reichsbevollmächtigten in Dänemark und SS-Obergruppenführer ermöglicht.

Die Tatsache, daß ein großer Teil der Zeugen die Persönlichkeit des Dr. Best herausstreckt, ist darauf zurückzuführen, daß er sich als Personalchef für seine Leute und Beamten immer voll eingesetzt hat und stets ein fürsorgender Vorgesetzter war, der sich nach den in seinem Hauss beschlagnahmten Unterlagen auch noch nach Kriegsende für die Handlungen der ihm früher unterstellten Beamten der Sicherheitspolizei mitverantwortlich sah und deshalb im Wege der sog. Kameradenhilfe ehemaligen Stapo-Angehörigen, gegen die NS-Verfahren wegen Mordes liefen, jede nur erdenkliche Hilfe leistete und sie zu schützen versuchte.

Da die Voruntersuchung bisher nicht abgeschlossen ist und auch noch nicht alle Zeugen vernommen worden sind, halte ich deshalb auch die Aufrechterhaltung des den Haftbefehl ergänzenden Beschlusses vom 4. Juli 1969 aus den Gründen seiner Anordnung für erforderlich.

Filipiak

Erster Staatsanwalt

Schl

Landgericht Berlin

Berlin, den 19. März 1971

Untersuchungsrichter II

II VU 1.69

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Heinze
als Untersuchungsrichter,

Erster Staatsanwalt Filipiak
als Beamter der Staatsanwalt-
schaft,
u. Staatsanwalt von Beughem,
~~Rechtsanwalt Meurin~~
~~als Verteidiger,~~

Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Voruntersuchungssache

gegen Dr. Werner B e s t
wegen Mordes.

Fortsetzung der Vernehmung des Angeklagten
vom 26. Februar 1971.

Frage: Der Vermerk der Staatsanwaltschaft über den Stand
der gerichtlichen Voruntersuchung am 1. März 1971
und der hierzu ergangene Beschuß vom 10. März 1971,
durch den die Voruntersuchung auf weitere Einzelfälle
ausgedehnt ist, ist Ihnen zugegangen. Gegenstand der
heutigen Vernehmung sollen diese Einzelfälle sein.

Was können Sie dazu sagen?

Antwort (selbst diktiert):

Zu den erwähnten Einzelfällen kann ich nur sagen, daß ich
keine Erinnerung daran habe, sie je erfahren zu haben.

Frage: Daß Sie von den Einzelfällen keine ~~Erkenn~~ Kenntnis erhalten haben, ist durchaus denkbar. Es erscheint jedoch unwahrscheinlich, daß Sie nichts von den Aktionen in größerem Umfang, z.B. in Litzmannstadt und insbesondere in Krakau, erfahren haben. Von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft ist in diesem Zusammenhang auf die Aussage des Zeugen Eduard Fischer hingewiesen worden. Auch der Zeuge Wüst hat ausgesagt, daß er Ihnen über Aktionen in Lublin berichtet habe.

Antwort (selbst diktiert):

Wie ich schon früher ausgesagt habe, habe ich keine eigene Erinnerung an die Besprechungen mit den erwähnten Zeugen Fischer und Wüst. Aus der Aussage des Zeugen Fischer schließe ich, daß ich ihm gegenüber zum Ausdruck brachte, daß mir insgesamt die Methoden bekannt seien und daß ich in dieser Hinsicht in scharfem Gegensatz zu Heydrich stehe und alsbald weggehen würde. Dies entspricht meiner allgemeinen Aussage, daß ich etwa um diese Zeit aus vielerlei Brückstücken einen Eindruck gewonnen hatte, was in den besetzten Gebieten vorging. Zu der Besprechung mit Wüst kann ich nur wiederholen, daß es meiner Erfahrung und Übung entsprach, wenn ich - um einen von mir erstrebten Erfolg, hier die Ablösung des Dr-
zu Hasselberg, /erreichen wollte - jeweils die Argumente verwendete oder ihre Verwendung veranlaßte, welche ~~zum~~ ange-
sichts der Mentalität meiner Vorgesetzten zum Erfolg führen konnten. Ich rekonstruiere, daß ich im Falle Hasselberg vermeiden wollte, daß er wegen seiner dienstlichen Maßnahmen insgesamt als ein besonders forsch der Draufgänger beurteilt

wurde, dem deshalb ggf. andere Verfehlungen nachgesehen würden.

Frage: In dem Vermerk der Staatsanwaltschaft ist Ihnen im Zusammenhang mit dem Erlaß vom 23. Dezember 1939 der Vorwurf gemacht worden, daß Sie auch exekutiv tätig geworden seien. Wie kam es zu diesem Erlaß, auf wes-
sen Initiative wurde er in Kraft gesetzt?

Antwort (selbst diktiert):

Wie es zu dem erwähnten Erlaß gekommen ist, erinnere ich mich nicht. Es müssen von irgendwelchen Behörden und Ressorts Klagen und Forderungen nach ausländerpolizeilichen Maßnahmen eingegangen sein. Das Sachgebiet "Ausländerpolizei" wurde in dem Referat V 7 bearbeitet. Ausländerpolizeiliche Maßnahmen sind damals als Verwaltungsmaßnahmen angesehen worden und werden es auch heute noch. Ihre Durchführung obliegt nicht den polizeilichen Einrichtungen, welche als "Exekutive" bezeichnet werden sondern den Stadt- und Kreis-Verwaltungsbehörden. Dass auf dem Gebiete der Ausländerpolizei ggf. Vollzugsmaßnahmen irgendwelcher Art - auch Internierungen und Abschiebungen - angeordnet und geregelt werden, hat diese Verwaltungsaufgabe mit fast allen anderen Verwaltungsaufgaben gemeinsam, wie z.B. schon in der "Lebensmittelpolizei" Beschlagnahmen angeordnet und geregelt werden. Wenn alle Verwaltungstätigkeit, in welcher auch Vollzugsmaßnahmen angeordnet und geregelt werden, als "Exekutive" im Sinne der polizeilichen Exekutive bezeichnet werden sollten, so würden praktisch alle Verwaltungszweige - vielleicht mit Ausnahme von Post- und Fernmeldewesen (selbst die Bundesbahn übt "Bahnpolizei" aus) - unter diesen

Begriff fallen.

Wenn ich gefragt werde, in welcher Weise die äußere Form - Kopf und Unterschrift - des Erlasses zu erklären sind, so stelle ich fest, daß Maßnahmen, welche in den Hauptämtern Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei bearbeitet wurden, unter drei Briefköpfen getroffen werden konnten. Anordnungen in Verordnungsform mußten unter dem Kopf des Reichsministers des Innern erlassen werden - parallel zu den Verordnungen anderer Reichsminister. Verwaltungs- Anordnungen konnten unter dem Kopf des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei erlassen werden mit der Wirkung, daß sie für alle Verwaltungsbehörden und alle Polizeibehörden galten. Erlasses schließlich auf sicherheitspolizeilichem oder ordnungspolizeilichem Gebiete ergingen unter dem Kopf des Chefs der Sicherheitspolizei oder des Chefs der Ordnungspolizei. Da in Behörden entweder der Behördenchef ohne Zusatz oder sein Vertreter mit dem Zusatz "i.V." oder ein Abteilungsleiter mit dem Zusatz "i.A." zeichnet, kam es auf den verwendeten Kopf an. Für den Minister zeichnete Himmler i.V. und Heydrich i.A., für Heydrich zeichnete Heydrich i.V. und jeder Amtschef i.A., für Heydrich zeichnete der Amtschef i.V. und ggf. ein Referent i. A.

Zum Inhalt des Erlasses stelle ich zunächst fest, daß sein Gegenstand Feindausländer sind und nicht etwa Polen als Polen. Wenn zu dieser Zeit schon - wie es später geschah - französische, belgische, holländische u.a. Arbeiter in Deutschland gewesen wären und entsprechende Voraussetzungen

vorgelegen hätten, so wäre der Erlaß auf sie erstreckt worden, wie mit Sicherheit später ähnliche Anordnungen auch für andere Feindausländer getroffen wurden. Da nach internationalem Recht und Brauch während eines Krieges Feindausländer interniert werden konnten, konnte ihnen auch die Unterbringung in irgendeinem Gewahrsam - auch in einem Konzentrationslager - angedroht und vollzogen werden.

Frage des Staatsanwalts:

Ihre Angaben treffen meines Erachtens nicht zu, denn aus dem Betreff des Erlasses vom 23. Dezember 1939 ergibt sich eindeutig, daß dieser Erlaß allein die "Behandlung arbeitsunwilliger polnischer Arbeiter" und nicht die Feindausländer schlechthin betrifft.

Können Sie im übrigen hierzu angeben, auf Grund welcher gesetzlichen Grundlage die Einweisung der Betroffenen in ein Konzentrationslager verfügt werden konnte oder durfte?

Antwort (selbst diktiert):

Ich wollte nicht behaupten, daß der Erlaß sich auf Feindausländer schlechthin beziehe, sondern ich wollte zum Ausdruck bringen, daß er sich auf die darin genannten Polen als Feindausländer und nicht etwa wegen ihres polnischen Volkstums beziehe. Den Betreff des Erlasses habe ich nicht selbst formuliert; er entstand zweifellos durch die Beschwerden, welche zu dem Erlaß führten. Man muß sich die damalige Situation so vergegenwärtigen, daß die Polen - weil man ihre Arbeitskraft nutzen wollte - im Reichsgebiet nicht interniert sondern

als Arbeiter aufenthältlich waren. Unter diesen Umständen konnte es zu Unzuträglichkeiten und auch zu Gefahren kommen, wenn einzelne dieser polnischen Arbeiter wegliefen und im Reichsgebiet umherwanderten, ohne Wohnsitz, Versorgung usw. zu haben. Gegenüber solchen Feindausländern - in diesem Falle zunächst einmal Polen - wäre die Internierung geboten gewesen, die hier als ultima ratio angedroht wurde. Da polnische Internierungslager nicht bestanden, mußte das Konzentrationslager angedroht werden, von dem jedenfalls im Dezember 1939 nicht bekannt und zu erwarten war, daß eingewiesene Polen umgebracht würden. Ich hätte in solchen Fällen die Unterbringung in einem Konzentrationslager als die bisher noch nicht erfolgte Internierung angesehen. Ich weiß heute nicht mehr, wie wir damals die Rechtslage hinsichtlich der Behandlung von Staatsangehörigen fremder Staaten im Kriegsfalle beurteilt haben. Ich weiß nicht, ob es ein Gesetz über die Internierung und sonstige Behandlung von Feindausländern gab oder ob die Maßnahmen unmittelbar auf das - ja in allen Staaten gleichmäßig angewendete - Völkerrecht gestützt wurden.

Frage: Der in Chile wohnhaft Zeuge Rauff hat in seinem Schreiben vom 28. Februar 1971, das Ihnen bekannt ist, behauptet, daß die vorgefundenen Vermerke über die Amtschefbesprechungen im RSHA keine vollständige Schilderung des Inhalts der Amtschefbesprechungen darstellten, daß vielmehr die Adjutanten Heydrichs ein vollständiges Sitzungsprotokoll geführt hätten, auszugsweise auf Grund dessen er - Rauff - dann Vermerke gefertigt habe. Der Zeuge behauptet auch, an den Amts-

chefbesprechungen selbst gar nicht teilgenommen zu haben, wogegen allerdings spricht, daß er in diesen Vermerken als Teilnehmer aufgeführt ist. Können Sie sich erklären, wie der Zeuge Rauff zu diesen Angaben kommt, und trifft es insbesondere zu, daß die Adjutanten Heydrichs Wort- oder zumindest Inhaltsprotokolle geführt haben?

Antwort (selbst diktiert):

Ich schicke voraus, daß ich - wie ich schon ausgesagt habe - an die Amtschefbesprechungen und an die Entstehung der vorliegenden Vermerke keine eigene Erinnerung habe. Ich glaube aber, nach dem Wortlaut der Vermerke im Zusammenhang mit meinem allgemeinen Wissen folgendes sagen zu können:

Zunächst ist Rauff in neun Vermerken als anwesend erwähnt, nur in zwei Vermerken nicht. Andererseits ist der Adjutant Heydrichs SS-Hauptsturmführer Neumann allein in dem Vermerk vom 15. September 1939 über die Amtschefbesprechung am 14. September 1939 als anwesend aufgeführt, sonst nicht.

In dem Vermerk vom 15. September 1939 über die Besprechung vom 14. September 1939 hat Rauff in der Ich-Form berichtet:

"Ich habe ihm umgehend eine Meldung vorgelegt, welche ~~SD~~ E-Gruppen und EKs. bereits mit Mänteln ausgerüstet sind (s. Anlage)... Es wird also wieder auf meinen bereits zweimal vorgelegten Vorschlag zurückgegriffen. Bei einer späteren Unterredung habe ich C nochmals ausdrücklich gefragt, ob auch der

SD Ausrüstungsgegenstände jeder Art beschaffen soll, sofern die Möglichkeit dafür besteht. Da ich keine Bedenken habe, daß diese Summen von der Sicherheitspolizei bezahlt werden, habe ich mich entschlossen, was nur möglich ist zu kaufen (z.B. Uniformen, Hand- und Maschinen-Waffen usw.)."

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß alle Vermerke das gleiche Diktatzeichen "Rf./Fh." sowie die gleichen Einleitungsworte aufweisen.

ent-
Schließlich/spricht der Stil aller Vermerke - mit dem erkennbaren Streben nach Genauigkeit und einem ungewandten Ringen mit der sprachlichen Gestaltung - durchaus meinem Erinnerungsbild an Rauff, der nach meinem Eindruck der Typ eines Kompanie-Offiziers, nicht eines Stabs-Offiziers gewesen ist (er war ja Marine-Kamerad Heydrichs).

Abschließend gebe ich meiner Überzeugung Ausdruck, daß die vorliegenden Vermerke von Rauff gefertigt sind.

Frage: Vom Institut für Zeitgeschichte in München habe ich inzwischen eine auszugsweise Ablichtung des Manuskripts von Schellenberg in seinen Memoiren erhalten, von dem eine Leseabschrift angefertigt wurde, die ich Ihnen soeben vorgelesen habe. Aus diesem Manuskript folgt Schellenbergs Ansicht bzw. Darstellung, daß Sie bei der Aufstellung der Einsatzgruppen im August 1939 "generalstaatsähnliche Aufgaben" erfüllt hätten, auch Einsatzbefehle diktiert haben sollen, und überhaupt

stehen Schellenbergs Notizen in einem gewissen Widerspruch zu Ihrer Darstellung, daß die Aufstellung der Einsatzgruppen nach den vorangegangenen Einsätzen in Österreich, dem Sudetenland und der Tschechoslowakei mittlerweile zur Routine-Angelgenheit geworden seien.

Antwort (selbst diktiert):

Ich habe keine konkrete Erinnerung daran, daß Schellenberg sich in den Tagen der Aufstellung der Einsatzkräfte für Polen besonders viel bei mir aufgehalten und gewissermaßen bei der Aufstellung mitgewirkt hätte. Selbstverständlich muß die Eingliederung der SD-Kräfte in die Einsatzkommandos und Einsatzgruppen von einem leitenden SD-Angehörigen bearbeitet worden sein, welcher durchaus Schellenberg gewesen sein kann.

Wenn man von den vorliegenden Formulierungen Schellenbergs Neigung abzieht, seine Erlebnisse etwas übertrieben darzustellen, bleibt im Grunde nichts anderes übrig, als was sich aus der Situation ergibt. Selbstverständlich mußten für die Neuaufstellung der Einsatzkräfte zahlreiche Dispositionen getroffen werden, deren Durchführung dann nach der durch die früheren Einsätze gewonnenen Routine erfolgte. "Generälastabmäßige" Dispositionen kann ich schon deshalb nicht getroffen haben, weil Schellenberg ja allenfalls bis zum 3. September 1939 mit mir zusammen gewesen sein kann, weil er von diesem Tage ab als Beauftragter Heydrichs in dem "Sonderzug Heinrich" bei Himmler war. Am 1. und 2. aber setzten sich erst die deutschen Truppen und hinter ihnen die Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei in Bewegung, und kein Mensch

konnte voraussehen, wie die Frontlage am 3., 4. oder 5. September 1939 sein werde. Daß die Einsatzgruppen sich in Wien oder an anderen Plätzen sammeln sollten, gehörte zu ihrer Aufstellung und hat mit "generalstabsmäßiger" Arbeit nichts zu tun. Wenn Schellenberg von "Einsatzbefehlen" spricht, so kann damit nur die Dislozierung der Einsatzkräfte und ihre Instruktion hinsichtlich ihrer Unterstellung unter die militärischen Befehlsstellen gemeint sein. Denn bis zum 3. September 1939 - als Schellenberg wegging - konnte noch an kein einziges Einsatzkommando auch nur ein einziger Befehl für sein polizeiliches Handeln erteilt werden.

Frage: Schellenberg spricht in seinen Notizen weiterhin davon, daß Sie erstrebt haben sollen, als Amtschef I ständiger Vertreter Heydrichs zu werden, und daß dieses Streben den ersten offenen Riß Ihres Verhältnisses zu Heydrich herbeigeführt habe. In dem Ermittlungsvermerk der Staatsanwaltschaft wird ja die Auffassung vertreten, daß Ihr Weggang aus dem RSHA zumindest auch darauf beruhte, daß Sie Ihr Ziel, ständiger Vertreter Heydrichs zu werden, nicht erreicht hätten.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Vorhalt des Staatsanwalts:

Obige Frage ist nach Auffassung des Vertreters der Staatsanwaltschaft nicht ganz richtig: Nach Auffassung der STA ist das Ausscheiden des Dr. Best aus dem RSHA neben den bestehenden Differenzen über die Personalpolitik auch darauf zurückzuführen, daß Dr. Best danach trachtete, ständiger

Vertreter Heydrichs zu werden, eventuell, um diesen später aus seinem Amt verdrängen zu können, daß Heydrich deshalb die Rivalität des Dr. Best befürchtete und ihn u.a. auch aus diesem Grunde aus dem RSHA herauszudrängen suchte.

Antwort (selbst diktiert):

In der mir vorgehaltenen Äußerung Schellenbergs fließen richtige und irrige Erinnerungen aus verschiedenen Zeiten zusammen. Als für organisatorische Fragen (er hat ja - wie aus den Unterlagen in den Dokumentenbänden hervorgeht - die Konstruktion des "Reichssicherheitshauptamtes" im Interesse des SD erdacht und durchgesetzt) interessierter Mitarbeiter hat Schellenberg behalten, daß ich in den Anfängen - etwa 1935/36 - grundsätzlich den Standpunkt vertreten/habegesse, daß ein Behördenchef wie Heydrich einen ständigen Vertreter - wie ein Minister einen Staatssekretär - haben müsse. Daß dies nicht ein mit Sachaufgaben voll ausgefüllter Amtschef sein konnte, liegt auf der Hand; hier beginnt also Schellenbergs Fehlerinnerung. Ich habe dann recht bald gemerkt, daß Heydrich in seinem Mißtrauen die Institution eines Vertreters grundsätzlich ablehnte, und bin deshalb in den letzten Jahren vor dem Kriegsausbruch nicht mehr darauf zurückgekommen. Eben deshalb fides Heydrich nicht schwer, in der vorliegenden Verfügung vom 1. September 1939 mich - weil Himmler von seinen beiden Chefs diese Meldung gefordert hatte - als seinen Vertreter bei kriegsbedingter Abwesenheit zu bezeichnen. Daß ich den Wunsch und den Ehrgeiz gehabt hätte, Heydrichs ständiger Vertreter zu werden, kann ich mit gutem Gewissen verneinen. Ich hing an meiner Verwaltungarbeit

und hätte auch nicht die geringste Lust gehabt, in einen nicht endenden Kleinkrieg mit Müller, Nebe und den leitenden SD-Führern einzutreten.

Der Angeklagte stellt folgenden Beweisantrag:

Ich bitte, Herrn Rechtsanwalt und Notar Hans Helmut Hebbelring, 23 Kiel, Ostseestraße 107, als Zeugen zu vernehmen.

Als Beweisthema gebe ich seine folgenden Mitteilungen an meinen Verteidiger Herrn Rechtsanwalt Meurin wieder:

"Gegen Ende des Jahres 1937 nahm ich als Referendar an dem vorgeschriebenen Lehrgang im Lager "Hans Kerrl" in Jüterbog teil.... Dr. Best hat sich in seinem Vortrag ganz rückhaltlos zur Rechtsstaatlichkeit bekannt und diese als tragende Säule des Staates überhaupt bezeichnet. Er war vorsichtig genug, nicht etwa einzelne krasse Fälle der Verletzung von Recht und Gesetz zu zitieren und als negative Beispiele hinzustellen. Wohl aber deutete er für jeden erkennbar an, daß die Partei und ihre Gliederungen und deren Funktionäre, von unten angefangen bis in die höchsten Spitzen hinauf, vielfach vom Wege der Rechtsstaatlichkeit abgekommen seien.... Dr. Best gab zu verstehen, daß um diese Probleme in den obersten Führungsgremien gerungen würde und daß es darauf ankomme, willfährige Menschen durch solche aufrechten Charakters und gerader Haltung zu ersetzen. Er selbst bezeichnete diese Auseinandersetzung

innerhalb der Führungsschicht der NSDAP als schwer. Aber er gab seiner festen Überzeugung Ausdruck, daß es gelingen werde, den anständigen Kräften zum Durchbruch zu verhelfen...

Dr. Best hatte uns das Vertrauen in die Reform des Nationalsozialismus wiedergegeben. "

So verstanden mich damals die jungen Juristen, wenn ich zu ihnen sprach oder im "Deutschen Recht" für sie schrieb!

Der Angeklagte erklärte:

Ich wäre damit einverstanden, daß mein Verteidiger den Antrag auf mündliche Haftprüfung zurückzieht und stattdessen eine schriftliche Entscheidung über den Antrag vom 12. März 1971 beantragt.

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Dr. Hermann Best.

Heine

Törsin

1900-1901

Deutsche
Litteratur

aus dem
Dr. Best

25. Woche

30 Tage

169—196

SA 336

SU 2025

MA 1518

MU 022

Abreise von Helsinki
nach Danzig.

Freitag, 18. Juni 1937

39. Woche

30 Tage

SA 543

SU 182

64-101

MO

Hornblatt, Prunus, Prunus?

Gelbort, Vitex

Heckorf, Prunus, Vitex

Prunus, von Heckorf, Vitex

Blau mit Heckorf, Vitex

Worinbau, Meller

Dienstag, 21. September 1937

39. Woche

30 Tage

264—101

SA 543

SU 182

MA 1757

MU 71

Arnheim, Kühnert, Fabens.
Goldbott, Ottakasoff.
H.-Prof. Princus. Zinnow.
Fabens. von Briffolt, H. Kühnert.
Offen mit H.-Prof. Kühnert.
Arnheim, Müller.

H.-Prof. Grynszpan
von Miltzow ab Abgeord.

Dienstag, 21. September 1937

42. Woche

31 Tage

289—76

SA 626

SU 174

MA 1514

MU 157

Infra. mit Grindel. Trübb. Rie.
Amelie Rie. Dr. Baurfahrt, Fallberg
R. Baurfahrt. Miss Linnemann
M. Linnemann. Brit, County, Rieins.
Horst M. von hungar - Gutin.
Dr. Gaffelweg, Baurfahrt, Färnster.
Formas.

Oben ist die Rie und
die Dr. Baurfahrt, Grindel.

Sonnabend, 16. Oktober 1937 nach 12 m.

40. Woche

31 Tage

274-91

SA 60

MA 227

MU 162

Frühm. Mu. Vitt. Pfarramt (RHW),
Gitarre. Hafte - Ratsgut.

Kniffel mit Gaydorff, Lazarus,
Brühwiler. — Chlps. mit Gaydorff,
Katharina, Schlemmer,
Hoffnung am Namenstag, Prof. Dr.
Kiffel

Freitag, 1. Oktober 1937

41. Woche

31 Tage

279—86

SA 68

SU 1727

MA 827

MU 1748

Mrs. Rnt. Graw - Baffynot, M. Sindb.
Schmied. Hoffmann (Rnt. Laff.).
Graf in d. Schmiede. Oftv. mit Hof.
R. All. Sonder. Uff. Uff. mit. Ant. Maria.
Uff. R. in Lüneburg. Uff. Hof. in Lüneburg
Uff. Hof. in Lüneburg. Uff. in Lüneburg
R. R. Jacobson. M. Sindb. M. Mayr,
— Frau mit Geydref. —

Mittwoch, 6. Oktober 1937

42. Wcche

31 Tage

285—80

SA 619

SU 1713

3

MA 1339

MU 2225

Koly. Trindl, Goffman. Oka, Zol.
Trinckle. in Dingbat. Schiff. Spina.
Grau mit Graufl. und Bl. Bräkrot.
Campan. M. Blatt. Bläffat. Bl. Kamtschat.
Götting. O. R. R. Gräffl mit 2 Bärkornen.

Dienstag, 12. Oktober 1937

42. Woche

31 Tage

287-78

SA 623

SU 179

MA 1432

MU -

frs. Röntg. Grashauski. Mutterhaw.
Drohlt. von Lüftra. Hünig.
Wolz. H. Götz.
Hausdorf
Lipps. bei Brinkhof mit Müllers (fikt.),
Lüftra, Mündel ohne Muffanwendung.
Lipps. über Brinkhof Lüftra Unterwölfe.
Lipps. bei Brink mit Käseb., Käseb.,
Wizart. Nahr,

Donnerstag, 14. Oktober 1937

43. Woche

31 Tage

294—71

SA 635

SU 1653

MA 1751

MU 842

III. Vergessen. Rostkunst. Finla.
10. Jorgens. II. Jindal. Obfiss. Höck.
Eisfar. III. Missweis. II. Vergessen.
mehr.

✓ Kürp mit Albert.

✓, II. von Böllau. Fab. Kühn.

✓, Rumb - Würben. Gräff.

✓, Dr. Gutsch. Gladigau

Donnerstag, 21. Oktober 1937 abwehrt.

43. Woche

31 Tage

296—69

SA 639

SU 1649

MA 1918

MU 118

Duftair, Re. Pfandl, Gabling.
Bau, Forstamt - Abfallamt.
Rept. mit Müllamt, Re. Glanzl,
Wolff, Glanzl, Gfaffnert.
Rept. mit Freiburg
Münich, Salzburg, Mylitz, Faber.
Rept.

Sonnabend. 23. Oktober 1937

47. Woche

30 Tage

323—42

SA 728

SU 162

MA 170

MU 847

Gefn. Morquio. Gefn. Holz.
 Sonst Krückhennest? J. H. Wolf.
 Kükens. R. Kükens.
 Melanaris.
 Hirten mit Hydraf.
 Apf. mit Ova. Canaris in Hydraf.
 Möve. Kükens.

Freitag, 19. November 1937

48. Woche

30 Tage

329—36

SA 788

SU 1555

€

MA —

MU 12³⁴

Eröffnung von Polizei =
Gedenkfeier Polizeihalle
Münster.

Meeting mit der Bevölkerung =
abend in Köln.

Donnerstag, 25. November 1937

49. Woche

30 Tage

334—31

SA 745

SU 1551

MA 512

MU 1421

Minister. Major Großfuß.
Oberstleutnant W. Meiss. W. Zindel.
Fischer.

Bonifacius mit Jagdmeister Großfuß.
Oberst. Raaff.

W. Schmitz. W. H. Myman. Röhl.
Röhr. mit Raaff bei Jagdmeister.

Dienstag. 30. November 1937

50. Woche

31 Tage

341-24

SA 755

SU 1547

MA 1038

MU 2015

Dienstag, 7. Dezember 1937

50. Woche

31 Tage

545-22

SA 757

SU 1547

MA 1121

MU 2234

Johann, Löffel. Alte mit Gaydief.
Unter. vor den Ringknot. Reformation
des SS-Obf. Thoblen.
Alte mit Drüse vor den Tuff.
Von Ondrej. Poč.
Alte. bei Antennum. Canaris.
Alte. mit Gaydief. 1937. 11. 22.

51. Woche

31 Tage

348—17

SA 83

SU 1546

MA 1314

MU 338

51. Woche

31 Tage

352—13

SA 87

SU 1546

MA 1658

MU 827

R.P. Brufurun. Aufz. Bf. mit. Altenau
Rbf. Brufurun. 1937.
Alte Brufurun. 1937.

Sonnabend, 18. Dezember 1937

Am 1. Erfolgreich die
Gangpolizei niffeln im Frontff.
Darmstadt.

SS-Prof. Friedl
in Frankfurt.

Donnerstag, 6. Januar 1938

U. Obermann. R. Dr. Stal.

W. Koller, W. Krafft.

Heft. bei W. Koller über Brüder-
schaft.

W. Stal. mit Gründl.

W. Koller. Heft. mit Gründl und
W. Stal. W. Koller. Eltern mit
Gründl und sonst von Gaffan.
W. Koller, W. Kral. M. Kral. W. Kral
Gaffan. W. Kral. W. Kral.

Dienstag, 15. Februar 1938

gehalten in Worms & Frankfurt.
Worms - Fr. S.: H. Jindl. H. Silfingen
H. Schub. H. Mayr. H. Metz. H. Linz.
Frankfurt - Fr. S.: W. Käfer. H. Metz
mit 2 Mitarbeitern.

Übergabe von 1. - Anfragenzetteln.
Draffin. Gallus. Niggus.

Sonnabend / Samstag, 15. April 1939

Ring-Albraft-Br.-S: Gräff.

Gutwurm Föning-Br.-S: R. Zürch. R. Billingra.
R. Mayr. R. Stübert. Borch. Horn. R. Hafz.
Föning. Ottens. Mylius.

Open mit Rahr.

now Falda. L. Javols. Meltas. R. Gräff.
Fischer (Rab Gräff).

Montag, 15. Januar 1940

am Strelitzer.
in der Bouillerie.
zgwoß. Kino (Graumax, jetzt
1). Gufurzul.
mit M. Joforman (Graumax)
A. Morinop (Froib) in Gorul
al Moncada.
u. Güter. Gufurzul (für Ob-
dach).
B. Jung in Boris de St. Lucufa.

Woch, 13. August 1941

Brfz. mit dem Vizekonsul des F. O. 568.
Brfz. mit OStK R. H. Stößel-Wolffsdorf.
Brfz. mit dem Vizekonsulat
Herrn H. Habsburg, mit Zollamt-Gantzkow
mit Befr. für den Brüder-Piukwolffsky
und mit Befr. Zollamt. Münch. Rüffel
woh. Levers und Wettbewerb.
Brfz. mit OStK R. H. Stößel-Wolff. Bourges
Frankreich und Befr. mit dem Ehren der
Wache. Anträge des F. O. 868. OStK Anna,
OStK H. H. Habsburg und H. Stößel. Wettbewerb
mit Befr. des OStK. Oberfan Wolfsdorf.
Sonntag, 17. August 1941 Brfz. woh. fürst.

595 Auftritt in Brünn. Operation in
Hotel "Plaza" Brünn. Auftritt mit Brüder
Siegmarius mit Kadett in Dienstgebrück.
Auftritt bei Frau-Dok. von Fellenberg.
Auftritt mit Frau-Dok. W. Ufflaufer.
Auftritt bei Oberstl. W. Mittel. Auftritt mit
H. W. R. Dr. Fabio. Vorlesung über "Gest-
apo und Gestaltungs" vor den Beamten des
Militärgouvernementsgebäude und mit Offizieren
Brünn. Liniierung des Stromaufzugs =
freund des Justizialgezü und des St.
Kinderdienst des S.S. Reich. R.R. Dr. Lazarus).
~~Donnerstag, 21. August 1941 "Plaza"~~

Auftritt im Hotel "Plaza" (Kronwallstr.
der 2. Auftrittsreise des "Sings" "Die Wölfe
Polizei").

Einflug mit Frau Major Dr. L. Fornara und
Oberstleut. von Gibson.

Absfahrt von Berlin 1556, Auftritt in
Drei Grunz 1941.

Absfahrt mit Dr. Tegert im Hotel "Turkhal
Ost-Druckwerke" in Berlin-Wedding.

Übernachtung im gleichen Hotel.

Sonntag, 24. August 1941

Abfahrt im Hotel "Plaza" (Stomabfahrt
der 2. Aufklärung des Batails "Die Deutsche
Polizei").

Entstiegen mit Gen. Major D. L. Forman und
Oberstleut. von Gersdorff.

Abfahrt von Schwäbisch 1556, Ankunft in
Drei Gleichen 1942.

1806. mit Dr. Thewalt im Hotel "Turthal".

Ober- Schaffnerei" in Arnstadt.

Übernachtung im Gleichen Hotel.

Sonntag, 24. August 1941

645 Ankunft in Paris.

H. Hitz. Reg. Präs. Hoffm. SS-Oberf.
von Mülhausen.

Begegnung mit Haftmann Dr. Klemm.

Oberst. Prof. Dr. Jaffre (Sarre). Oberst. Hoffmeyer (Aachen).
Dr. Bräuer. W. Gräff.

Oberst. für den Generalstab beim Generalstab
Klein (6 Boul. Smetta, IV. C).

Donnerstag, 28. August 1941

8 '41 Abfahrt vom Bahnhof Bf. Brünnofort
bis Wiesnau, Fries. bis Gudens.
mit ORR. H. Holmrose und R.R. Gmeiner
Autofahrt auf Vogesenfahrt.

Abendausfahrt bei Reg. Rizquier. Staufheim
mit ORR. H. Holmrose, R.R. Gmeiner, R.R.
H. Faß, R.R. H. Lüdmorus, 11-Gef. Kaff.
Übernachtung im "Palace-Hotel".

Donnerstag, 4. September 1941

arrondissement Châlon s. L., Argentanien
(côte d'Or). Visite à Nevers. Arrivé au
mi. Juin. L'après-midi à l'arr. 368-
00000 N. (Tobolsk, St. W. Belgique, Major
Président à la réunion "La
Côte de Grouse".

Arrivé au m. "Hôtel de France et
Grand Hôtel".

Mit Prof. Dr. W. Stoß und K.R. M. Goyanovna
(mit ihrem Sohn und einer Tochter aus
Kommunistenfamilie)
nach Norwegen, Stockholm, Solna
(Frühstück im "Kärt-Gödö"), Göteborg (Habsburg),
Örebro (Frühstück im "Göyan-Gödö"), Lorraine,
Sandviken, Stockholm, Malmö (Göf-
börda, Västra), Stockholm (Abendessen im
Gödö "Fläffan"), Norwegen, Oslo.

Übernachtung im "Grand Hotel".

Sonntag, 7. September 1941